4° Bavar. 1775 (4

30. 04. 03

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

<36606125780015
<36606125780015
Bayer. Staatsbibliothek

4° Bavar.
1775 (4

Strafgesetzbuch

[4]

Anmerkungen

zum

Strafgesezbuche

für das

Königreich Baiern.

Nach den

Protokollen des königlichen geheimen Raths.

Dritter Band.

München, 1814.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts.

4° Bavar. 1775/4

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

43

Inhalts-Verzeichniß
des
dritten Bands.

Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen oder Staats-Verbrechen.

Art. 299 — 366. Seite 1 — 206.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Art. 299 — 308. Seite 1 — 32.

Art. 299. Vom Staatsverrathe überhaupt Seite 1 — 8.

Art. 300. 301. Dessen erster Grad, Hochverrath . . . . . 8 — 17.

Art. 302. 303. Zweiter Grad des Staatsverraths. Strafe . . 17 — 22.

Art. 304. Von Selbstanzeige eines Verschwornen . . . . . 22 — 24.

Art. 305. Dritter Grad des Staatsverraths 24 — 25.

Art. 306. Vierter Grad Seite 26 — 27
Art. 307. Bestrafung der Gehülfen und des Versuchs . . . . 27 — 28.
Art. 308. Auffoderung zu staatsverrätherischen Handlungen . . . 28 — 32.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Art. 309 — 314. Seite 33 — 46.

Art. 309 — 312. Beleidigung der Majestät Seite 33 — 44.

Beleidigung der königlichen Familie.

Art. 313. 1) des Thronerben
Art. 314. 2) der übrigen Mitglieder } 44 — 6.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Art. 315 — 331. Seite 47 — 89.

Einleitung zu diesem Kapitel S. 47 — 50.

Art. 315. A. Von Ungehorsam und Widersezung gegen die Obrigkeit überhaupt 51 — 54.
Art. 316 — 318. I. von der einfachen Widersezung . . . . . 54 — 59.
Art. 319 — 323. II. vom Aufstande oder Tumulte . . . . . 59 — 79.
Art. 324 — 326. III. Zusäze zu diesen Verordnungen . . . . 79 — 81.

Art. 327. B. Widersezlichkeit gegen die Justiz und Polizei: I. verhinderte Gefangennehmung . . . Seite 81 — 84.

Art. 328 — 330. II. Befreiung der Gefangenen . . . . . 84 — 88.

Art. 331. III. Rückkehr eines Verwiesenen 88 — 89.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 332 — 336. Seite 89 — 97.

Art. 332 — 335. I. Störung des Landfriedens Seite 89 — 96.

Art. 336. II. Störung des Religionsfriedens 96 — 97.

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 337 — 348. Seite 98 — 125.

Einleitung zu diesem Kapitel Seite 98 — 99.

Art. 337. A. Fälschung öffentlicher Urkunden 100 — 107.

Art. 338. B. Betrug rücksichtlich der Staatssiegel . . . . . 107 — 111.

Art. 339. C. Betrug durch Anmassung eines Staatsamts . . . 111 — 113.

Art. 340. D. Verlezung öffentlicher Treue und Glauben durch Staatsdiener 113 — 114.

Art. 341 — 346. E. Münzfälschungen
Seite 114 — 123.

Art. 347. 348. F. Fälschungen der Kreditspapiere . . . . 123 — 125.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Art. 349. 350. Seite 125 — 134.

Art. 349. I. Entwendung öffentlicher Güter
Seite 125 — 132.

Art. 350. II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums . . . . 132 — 134.

Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 351 — 366. Seite 134 — 206.

Einleitung zu diesem Kapitel Seite 134 — 159.

Art. 351. I. Allgemeine Geseze:
1) bei gemeinen Verbrechen
159 — 160.

352. 353. 2) bei Amtsverbrechen 160 — 169.

354. II. Von Verlezung des Subordinationsverhältnisses . . . 169 — 170.

355. 356. III. Von der Bestechung 170 — 182.

357. 358. IV. Von Bedrückung der Unterthanen
1) überhaupt . 183 — 186.

Art. 359. 360. 2) durch Mißbrauch der Strafgewalt . . Seite 186 — 195.

361. V. Von Untreue im Amte:

1) Verkürzung der Staatseinkünfte 196 — 198.

362 — 364. 2) Unterschlagung anvertrauter Gelder . . 199 — 204.

365. 3) Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder 204 — 206.

366. Von mittelbaren Staatsdienern 206.

Drittes Buch.

Von Vergehen und deren Bestrafung.

Einleitung zu diesem Buche. Seite 207 — 212.

Erster Titel.

Von Privat=Vergehen.

Art. 367 — 403. Seite 213 — 269.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen an der Person.

Art. 367 — 378. Seite 213 — 227.

Art. 367 — 369. I. Durch Körperverlezung Seite 213 — 217.

Art. 370. II. Durch Aussezung 217 — 218.

Art. 371. III. An der Freiheit einer Person 219.

Art. 372 — 374. IV. Vergehen

1) rücksichtlich der Ehe 219 — 225.

Art. 375. 376. 2) rücksichtlich des aussereheli=chen Beischlafs . Seite 225 — 226.

Art. 377. 378. 3) rücksichtlich der unfreiwilli=gen Unzucht. . . . . . 227.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Art. 379 — 386. Seite 228 — 244.

Art. 379 — 381. I. Vom Diebstahle . . Seite 228 — 239.

Art. 382. II. Unterschlagung anvertrauter Gü=ter . . . . . 239 — 240

Art. 383. 384. III. Von unerlaubter Beschädi=gung 1) überhaupt . 240 — 242.

Art. 385. 386. 2) von ausgezeichneten Beschä=digungsarten . . 242 — 244.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmassung.

Art. 387 — 397. Seite 244 — 281.

Art. 387 — 391. I. Vom Betruge

1) zum Nachtheile fremden Eigen=thums . . 244 — 252.

2) zum Nachtheile an den Rechten einer Person

a) an dem Familienstande 252 — 254.

Art. 392. b) an dem bürgerlichen Stande Seite 254 — 255.
Art. 393. 394. c) am guten Namen 255 — 256.
Art. 395. Allgemeine Bestimmungen 256 — 258.
Art. 396. 397. II. Von unbefugter Anmassung 258 — 265.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 398 — 403. Seite 266 — 269.

Art. 398. Von Untreue überhaupt.
Art. 399. I. Ausser dem Familienverhältnisse
1) der Bevollmächtigten Seite 266 — 267.
Art. 400. 2) der Rechtsanwälte 267 — 268.
Art. 401 — 403. II. In dem Familienverhältnisse . . . . 268 — 269.

Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

Art. 404 — 459. Seite 270 — 370.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Art. 404 — 410. Seite 270 — 275.

Art. 404. I. Von Verlezung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht Seite 270 — 271.

Art. 405 — 408. II. Beleidigung der Amtsehre . . . Seite 271 — 274.
Art. 409. III. Beleidigung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit
1) durch Frevel an Patenten 274.
Art. 410. 2) durch Siegelverlezung 274 — 275.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen der Widersezung gegen Obrigkeiten.

Art. 411 — 419. Seite 275 — 281.

Art. 411. 412. I. Einfache Widersezung Seite 275 — 277.
Art. 413 — 417. II. Tumult oder Aufstand 277 — 280.
Art. 418. 419. III. Befreiung der Gefangenen . . . . 280 — 281.

Drittes Kapitel.

Von Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 420 — 424. Seite 282 — 288.

Art. 420. I. Selbsthülfe überhaupt Seite 282 — 284.
Art. 421. II. Verlezung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe 284 — 285.
Art. 422. III. Störung des häuslichen Friedens 1) ohne Waffen 285 — 286.
Art. 423. 2) mit Waffen 286 — 288.
Art. 424. IV. Störung des Gottesdienstes 288.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 425 — 431. Seite 289 — 300.

Art. 425. A. Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden . . Seite 289 — 290.

Art. 426. II. Vergehen in Ansehung öffentlicher Siegel . . . 290 — 294.

Art. 427. III. Verlezung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte 294.

Art. 428 — 431. IV. Münzvergehen 294 — 300.

Fünftes Kapitel.

Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

Art. 432 — 436. Seite 300 — 309.

Art. 432. I. Rechtswidrige Anmaßung bei nuzbaren Regalien . . 300 — 301.

Art. 433. II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle . . 302 — 305.

Art. 434. III. Beschädigung öffentlicher Sachen

1) überhaupt . 305 — 306.

Art. 435. 2) an Wegen und Landstrassen 306 — 308.

Art. 436. 3) an öffentlichen Anlagen . 308 — 309.

Sechstes Kapitel.

Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 437 — 459. Seite 309 — 370.

Art. 437. A. Von gemeinen Vergehen Seite 309 — 315.

Art. 438. B. Von Verlezung besonderer Amtspflichten

I. Allgemeine Geseze

1) über Amtsvergehen aus Vorsaz 315 — 319.

Art. 439. 2) aus Fahrlässigkeit oder wegen Unsittlichkeit . . . 319 — 321.

Art. 440. II. Verlezung des Subordinationsverhältnisses . . 321 — 323.

Art. 441. 442. III. Verlezung der Amtsverschwiegenheit . . 323 — 330.

Art. 443 — 445. IV. Von der Bestechung

1) auf Seite des Bestechenden 330 — 345.

Art. 446 — 448. 2) auf Seite des Bestochenen 345 — 350.

Art. 449. V. Von Bedrückung der Unterthanen 350.

Art. 450 — 455. VI. Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung 351 — 365.

Art. 456 — 458. VII. Von Amtsuntreue 365 — 370.

Art. 459. Von mittelbaren Staatsdienern 370.

Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen oder Staats-Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Inhalt.

Vom Staatsverrathe überhaupt (Art. 299.) dessen erster Grad, Hochverrath (Art. 300. 301.) zweiter Grad (Art. 302. 303.) von Selbstanzeige eines Verschwornen (Art. 304.) dritter Grad (Art. 305.) vierter Grad (Art. 306.) Bestrafung der Gehülfen und des Versuchs (Art. 307.) Auffoderung zu staatsverrätherischen Handlungen (Art. 308.)

Art. 299.

Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsaze wider den Staat eine der in Vom Staatsverrathe überhaupt.

den nächst folgenden Gesezen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes schuldig.

Was am einzelnen Menschen das physische Leben ist, das ist am Staate seine politische Existenz; daher kommen unter den Staatsverbrechen, welche den Gegenstand dieses zweiten Titels ausmachen, zuerst diejenigen vor, welche das politische Daseyn des Staates bedrohen. Sie sind die schwersten aller Verbrechen, indem sie mit der Sicherheit des Staats auch die Sicherheit, das Leben und das Eigenthum aller Einzelnen angreifen; sie tragen zugleich das Ausgezeichnete an sich, daß sie theils durch Handlungen, welche bei andern Verbrechen nur als Versuch anzusehen sind z. B. eine Verschwörung, theils durch die verbrecherische Handlung, ohne Rücksicht auf den Erfolg, vollendet werden, und es unter die Ausnahmen gehört, wenn der Erfolg zur Vollendung des Verbrechens so erfodert wird, daß im Mangel desselben die Handlung nur als Versuch zu bestrafen ist.

Der Staatsverrath, womit man die Verbrechen gegen die politische Existenz oder gegen die Sicherheit des Staates im Allgemeinen bezeichnet, und welcher sich in Hochverrath und Landesverrätherei theilt, fodert zu seinem Begriffe

1) einen **Unterthan**. Des Staatsverraths können alle Unterthanen ohne Unterschied zwischen Eingebornen und Eingesessenen, sie mögen schon vollkommen naturalisirt seyn, oder nicht, und ohne Unterschied des Standes schuldig werden; aber eine Verlezung der **Unterthanspflichten** liegt im Begriffe dieses Verbrechens; denn **Verrath** sezt eine Verbindlichkeit zur **Treue** voraus, die bei Ausländern gegen einen fremden Staat nicht vorhanden ist. Ziehet der Besiz unbeweglicher Güter in einem Staate den **persönlichen** Unterthansverband nach sich, so können auch Forensen eines Staatsverraths schuldig werden, und es tritt, wenn man ihrer Person nicht habhaft werden kann, die Einziehung ihrer im Königreiche gelegenen Güter ein, wie denn auch bei allen Vasallen, die sich einer Lehensuntreue schuldig machen, die Bestimmungen des Civilgesezbuchs über Verlust des Lehens zur Anwendung kommen. Daß aber ein Ausländer, welcher in keiner Rücksicht als Unterthan des Staats betrachtet werden kann, den eigentlichen Staatsverrath nicht begehen könne, zeigt sich auch noch daraus, daß manche staatsverrätherische Handlungen, wie z. B. die Veranlassung oder Auffoderung zum Kriege, die Reklamation des Schuzes eines auswärtigen Staats u. d. ihrem Begriffe nach auf Unterthanen beschränkt und auf fremde Unterthanen nicht anpassend sind. Sollte indessen ein Ausländer, der sich in dem Königreiche aufhält,

A 2

eine Handlung unternommen haben, welche nicht bloß wegen verlezter Unterthanspflichten, sondern an sich und unter andern Rücksichten strafbar ist: hat er z. B. eine Verschwörung angezettelt, die Unterthanen zum Auswandern oder zum fremden Militärdienste oder die Soldaten zur Desertion angereizt, so ist derselbe als Feind des Staats zu betrachten, und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch ein Ausländer, wenn nicht etwa derselbe als Gesandter einer auswärtigen Macht mit einem anerkannten öffentlichen Karakter sich im Staate aufhielt (welchenfalls die Grundsäze des Völkerrechts in Anwendung kommen) wegen solcher Handlungen als Feind des Staats behandelt, und nach Kriegsgesezen oder auch nach den Bestimmungen dieses Gesezbuchs mit einer Strafe, selbst mit der Todesstrafe belegt werden könne. Schon das Promulgationspatent hat im Artikel 4. verordnet, daß Ausländer nach gegenwätigem Gesezbuche gerichtet werden sollen, wegen der an dem König oder dem baierischen Staate selbst im Auslande begangenen Verbrechen: dasselbe wurde in dem Militärstrafgeseze vom 19. August 1813. Th. I. Art. 15. u. 16. gegen falsche Werber fürs Ausland oder für Rebellen und gegen Spione verordnet, ohne dabei auf den hier gewiß unpassenden Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden eine Rücksicht zu nehmen.

2) Rechtswidrigen Vorsaz. So wenig derjenige sich, eines Staatsverraths

schuldig macht, welcher Kraft seines Amtes in gehöriger Form und nach seiner Ueberzeugung in redlicher Meinung zu Verbindungen mit einer auswärtigen Macht oder zu Maßregeln mitwirkt, welche den Staat in einen Krieg verwickeln, oder welcher unter denselben Voraussezungen auf dem ordentlichen Wege eine Veränderung der Staatsverfassung bewirkt, sowenig dient es zur Entfernung oder Entschuldigung des rechtswidrigen Vorsazes, wenn Jemand aus falschem Patriotismus, etwa in der Meinung einen besseren Zustand herbeizuführen, eine verbotene Handlung gegen die Integrität oder Sicherheit des Staates in irgend einem Theile seines Organismus unternimmt; denn der Zweck rechtfertiget die Mittel nicht, und kein Unterthan darf in Gegenständen, welche den Staat und die Regierung angehen, sich unberufen in Staatsgeschäfte einmischen, oder gegen den Willen der Regierung seiner individuellen Ansicht folgen.

3) Wider den Staat. Der Staat wird hier nicht in der Idee, nicht in philosophischer Abstraktion, sondern in seiner Wirklichkeit aufgefaßt, mit der Verfassung, mit der Regierungsform, mit der regierenden Familie, mit der Ordnung der Thronfolge, mit dem geographischen Umfange, wie er alles dieses in jedem gegebenen Zeitpunkte hat.

4) Ob der Staat in seiner Existenz oder in seinem Innern unmittelbar ange-

griffen, oder ob seine Sicherheit im auswärtigen Verhältnisse mittelbar, jedoch durch eine in den folgenden Artikeln bestimmte Handlung (z. B. Art. 306. Nr. II.) in Gefahr gesezt wird, dieß hat nicht auf den Begriff des Staatsverraths, sondern nur auf den Grad seiner Strafbarkeit Einfluß.

5) Kein Staatsverrath wird durch die blosse Gesinnung ohne alle äussere Handlung begangen, und in diesem Sinne wird allemal eine Handlung oder absichtliche Unterlassung zu dem Verbrechen erfodert; nur darf man die staatsverrätherische Handlung nicht mit dem Erfolge verwechseln.

6) Zum Staatsverrathe im Allgemeinen, um ihn von den Verbrechen der beleidigten Majestät und von der Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit zu unterscheiden, werden solche Handlungen erfodert, welche den Staat in seiner Existenz (wohin jedoch Alles gehört, was unter Nr. 3. bemerkt und in den verschiedenen Artikeln dieses Kapitels noch genauer zergliedert ist) also die Sicherheit des Staats selbst, es sey im innern oder äusseren Verhältnisse, entweder unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Theil, entweder angreifen oder wenigstens in Gefahr sezen; weßwegen die Verbrechen gegen die Sicherheit im Innern des Staats, wenn sie nicht begangen werden, um die Sicherheit des Staats selbst zu verlezen, nicht als Staatsverrath sondern als

ein anderes Verbrechen z. B. Aufstand anzusehen sind; daher kann eine und dieselbe Handlung nach dem Zwecke und den Umständen, wofür und unter welchen sie begangen wird, bald Staatsverrath, bald Beleidigung gegen die Ehre des Staats, oder gegen die Obrigkeit oder gegen den öffentlichen Rechtsfrieden seyn, wie aus Vergleichung der Artikel 300. 301. 305. und 308. mit den Artikeln 311. 313. 325. 332. erhellet. Aber eben die Schwere dieses Verbrechens macht es

7) nothwendig, sich auf Bestimmung eines allgemeinen Begriffs nicht einzuschränken, sondern die Handlungen selbst, wodurch es begangen wird, genauer anzugeben, damit einerseits gleichgiltige oder zweideutige oder minder strafbare oder wenigstens nichtstaatsverrätherische Handlungen einen Unterthan nicht in Gefahr stürzen, wegen Staatsverraths angeklagt und in Untersuchung gezogen zu werden, und damit anderseits sich der Staat gegen Mißdeutungen über die Anwendung seiner Strafgeseze auf wirklich staatsverrätherische Handlungen sicher stelle; denn nichts ist gefährlicher als Unbestimmtheit der Geseze über Staatsverrath und Majestätsverbrechen. Daher muß

8) wohl bemerkt werden, daß die im gegenwärtigen Kapitel ausgehobenen Handlungen nicht als Beispiele zur näheren Erläuterung allgemeiner Säze oder Bestimmungen zu betrachten sind, welche auf

andere ähnliche Fälle angewendet werden, sondern daß diese Handlungen die einzigen sind, wodurch ein Staatsverrath begangen werden kann; daher sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels und die in demselben aufgezählten Fälle oder Handlungen so zu verstehen, daß sie jede andere Handlung von dem Begriffe des Staatsverraths ausschliessen, welche nicht in den Begriff einer der hier aufgezählten Handlungen fällt.

Der Staatsverrath ist nach vier Graden abgestuft, wovon der höchste Grad jene Fälle in sich schließt, welche den Staat in seiner Totalität und unmittelbar angreifen oder in Gefahr sezen: er wird mit dem Namen Hochverrath bezeichnet; die übrigen Grade werden Landesverrätherei genannt, und in denselben jene Handlungen begriffen, welche den Staat entweder nicht so unmittelbar, oder nicht in seiner Totalität angreifen und gefährden.

Art. 300.

1) Erster Grad oder Hochverrath.

Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2) wenn

2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussezungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder diesem in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmässigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmässige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr

gestiftet, oder auf eine Person des königlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Der Hochverrath ist unmittelbarer Angriff auf die Totalität des Staats, und da man den Staat nicht in der Idee, sondern in seiner Wirklichkeit auffassen muß, so kann dieses schwere Verbrechen in dreifacher Beziehung begangen werden:

I. Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts sind die erste Klasse. Von der Person des Souverains kann man den Staat in Beziehung auf die Sicherheit und politische Existenz nicht hinwegdenken, die Sicherheit des Staates selbst in seiner Totalität wird daher durch Angriffe gegen die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts angegriffen, und ein solcher Angriff ist keine Majestätsbeleidigung, sondern der Hochverrath selbst. Aus diesem Grunde ist dieser Fall des Hochverraths auf die geheiligte Person des Königs beschränkt, und weder auf andere Glieder der königlichen Familie, noch während der Minderjährigkeit des Königs auf den Reichsverweser anzuwenden, obgleich eine solche Handlung gegen diese Personen, wenn sie in Beziehung auf einen Angriff gegen die Selbstständigkeit oder Verfassung des Staats unternommen worden, ebenfalls in einen Hochverrath übergehet, auch gewöhnlich in einer andern an sich hochver-

rätherischen Absicht unternommen wird. Uebrigens gilt diese Beschränkung nur vom Hochverrathe als solchem, und vorbehaltlich dessen, was im folgenden Kapitel über das Verbrechen der beleidigten Majestät verordnet ist. Diese erste Klasse des Hochverraths fodert

1) im Begriffe keineswegs, daß der Angriff wider die persönliche Sicherheit des Königs mit einer andern hochverrätherischen Absicht gegen die Selbstständigkeit oder Verfassung des Staats verbunden sey; denn jener Angriff, sobald er gegen die persönliche Sicherheit des Königs gerichtet worden, und in einer durch gegenwärtigen Artikel bezeichneten Handlung bestehet, ist für sich allein schon Hochverrath. Zu diesem Verbrechen wird daher

2) soviel die Absicht angehet, erfodert, daß sie gerichtet sey wider die geheiligte Person des Königs, und zwar

a) entweder um ihn zu tödten, oder

b) ihn gefangen zu nehmen, oder

c) in des Feindes Gewalt zu liefern. Handlungen, mit welchen eine andere Absicht verbunden ist, sind nach dem folgenden Kapitel als Beleidigung der Majestät strafbar.

3) In Ansehung der Handlungen wird dieser Hochverrath begangen

a) nicht nur durch jeden unmittelbaren Angriff, ohne zu unterscheiden, wie nahe oder entfernt derselbe war; denn bei diesem Verbrechen ist eine Handlung, welche bei andern nur einen Versuch ausmachte, das vollendete Verbrechen selbst; sondern

b) auch mittelbar, wenn nämlich in der vorbemerkten Absicht entweder

α) ein Aufruhr *) erregt, oder

β) eine Verschwörung im Innern oder

γ) eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

4) Auch bei diesen mittelbaren Handlungen entscheidet es nicht, wie nahe oder ferne sie mit der gewünschten Erreichung des Zweckes verbunden, oder in der Ausführung vorgerückt sind; ein Aufruhr, wäre er auch als solcher nur in geringerem Grade, (z. B. nach Art. 320.) strafbar, tritt in die volle Strafbarkeit des Hochverraths über, wenn er aus hochverrätherischer Absicht gestiftet worden; denn auch der Grad des erregten Aufruhrs verändert die volle Strafbarkeit des Hochverräthers nicht.

II. Die zweite Klasse des Hochverraths umfaßt jene Handlungen, welche gegen die Selbstständigkeit des Staats im

*) Was Aufruhr sey, wird zum Artikel 319. näher angegeben.

Ganzen gerichtet sind, wohin gerechnet werden

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, eine von den im Geseze benannten Handlungen begangen hat. In diesen Fällen wird eine wider den ganzen Staat gerichtete Absicht vorausgesezt; denn dieselben Handlungen, wenn sie nur auf Losreissung eines Theils vom Ganzen abzielen, gehören zum zweiten Grade (Art. 302.) des Staatsverraths. Die Mittel, deren man sich bei dem Komplotte *) oder bei der hochverrätherischen Verbindung bedient, die Rolle oder Dienste, welche man dabei übernimmt, ändern an der Strafbarkeit Nichts ab, und es können Handlungen, welche an sich betrachtet, bloß als Landesverrath eines geringeren Grades strafbar wären, durch die hochverrätherische Verbindung ein Hochverrath seyn, wie dieses der Artikel 305. bestätiget. Daß es auf den Erfolg nicht ankommt, daß die Strafe des Hochver-

*) Daß nicht nur die Häupter eines Komplotts, sondern auch die gemeinen Theilnehmer desselben bei dem Hoch- und Staatsverrathe auch im ersten und zweiten Grade gleiche Strafe trifft, geht aus dem Artikel 51. und 307. klar hervor.

raths verwirkt ist, wenn sogar die auswärtige Regierung zur Ausführung ihrer Plane nichts unternommen oder dieselben nachher aufgegeben oder selbst angezeigt hat, gehet aus den vorausgeschickten Bemerkungen hervor.

2) Auffoderung zum Kriege ist von der gegebenen Veranlassung darin unterschieden, daß jene Auffoderung überhaupt gar nicht ohne feindselige Absicht gegen den Staat gedacht werden kann, wohingegen Veranlassungen zu einem Kriege denkbar sind, welchen, wie z. B. bei Beleidigungen auswärtiger Regenten oder ihrer Gesandten, nicht eben eine gegen den eigenen Staat gerichtete Absicht zum Grunde liegt. Es unterscheidet sich jedoch der hier bemerkte zweite Fall vom unmittelbar vorausgegangenen ersten Falle darin, daß bei dem ersten Falle der Hochverrath durch das Komplott oder die Verbindung ohne Rücksicht auf den Erfolg vollendet ist, da hingegen bei dem zweiten Falle der Ausbruch des Kriegs als Erfolg zur Vollendung erfodert wird. Der Ausgang des Krieges entscheidet über das Verbrechen nicht, weil schon der Krieg die Selbstständigkeit des Staats auf das Spiel sezt.

III. Angriffe auf die Staatsverfassung machen die dritte Klasse des Hochverraths aus, welche hier nach Zweck und Mitteln besonders bezeichnet wird.

1) Das Verbrechen wird begangen, wenn der Zweck ein Umsturz oder eine partielle Veränderung der Grundgeseze des Staats ist. Dieser Zweck ist hier durch vier genau unterschiedene Gegenstände noch näher bezeichnet; das Verbrechen wird also begangen

a) durch die Absicht, die bestehende Verfassung durch gewaltsame Revolutionen zu ändern. Aenderung der bestehenden Verfassung ganz oder zum Theil, nicht aber derselben Aufrechthaltung, und zwar Aenderung durch gewaltsame Revolution, folglich mit Ausschluß anderer Mittel, welche nicht in einer gewaltsamen Umwälzung bestehen, sind hierunter verstanden, oder

b) um den rechtmässigen Souverain von der Regierung zu entfernen; nur vom rechtmässigen Souverain (oben I. Nr. 3.) kann die Rede seyn, und nur von solchen Mitteln ihn von der Regierung zu entfernen, welche nicht schon zur ersten Klasse hochverrätherischer Handlungen gegen das Leben oder die Freiheit des Königs gerichtet sind, oder

c) um die regierende Familie von der Regierung zu entfernen, denn diese macht einen wesentlichen Theil der bestehenden Staatsverfassung aus, oder endlich

d) um die verfassungsmässige Ordnung der Thronfolge zu verändern; worunter nicht bloß eine Veränderung des Erbfolgegesezes selbst, sondern auch eine Aenderung der Ordnung der Thronfolge in einem einzelnen, es sey gegenwärtigen oder nahen oder entfernten, Falle zu verstehen ist.

2) Als Mittel zu jenem Zwecke liegen im Begriffe dieses Verbrechens

a) gewaltsame Revolutionen überhaupt, denn jede Revolution zerreißt alle Bande der bürgerlichen Ordnung, wirft die Staatsverfassung schon durch die That um, und bei Revolutionen fällt Zweck und Mittel in Eins zusammen. Nebst diesen sind besonders aufgezählt

b) Antheil an einer auf einen der vorgedachten Zwecke abzielenden Verbindung oder Verschwörung, sie sey im Innern oder mit Auswärtigen;

c) Stiftung des Aufruhrs;

d) Angriff auf eine Person des königlichen Hauses, wozu auch auswärtige Prinzessinnen gerechnet werden, welche durch Heurathen in die Familie getreten sind.

Art. 301.

Strafe. Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther" führt, übrigens so, wie im Artikel

kel 5. und 6. verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt werden.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet.

Seine Familie soll ihren Namen verändern.

Der Hochverrath, als das schwerste aller Verbrechen, fodert den Tod des Hochverräthers, und zwar mit äusserer Schärfung. Sein Namen wird Schande; eine Schandsäule auf dem Grabe verkündet sie den Nachkommen zur Abschreckung; sein Namen muß untergehen, und es ist mehr Schonung als Strafe für dessen Familie, daß sie ihren Namen verändern muß, damit sich kein Nachtheil auf die unschuldige Familie fortpflanze, und der Namen nicht die Nachkommen an das Unglück erinnere, daß ein Hochverräther zu derselben gehörte.

Art. 302.

2) Zweiter Grad des Staatsverraths.

Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II. der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben,

oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; III. der nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; IV. der, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstüzt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstüzt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Art. 303.

Strafe.

Staatsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

Diejenigen Gegenstände, an welchen, und die Handlungen, durch welche ein Staatsverrath des zweiten Grades begangen wird, sind im gegenwärtigen Artikel aufgezählt in der, bei dem dritten Grade (Art. 305.) ausgedrückten, sich aber bei allen übrigen Graden von selbst verstehenden, Voraussezung, daß ihnen keine hochverrätherische Absicht (Art. 300.) zum Grunde liegt, indem es sich nicht bezweifeln läßt, daß derjenige, welcher in Folge einer hochverrätherischen Verbindung mit dem Feinde eine Provinz in Aufruhr sezt, oder bei einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, doch in Folge einer hoch-

verrätherischen Verbindung eine Festung übergiebt, gleich jenem, welcher jener Verbindung wegen die Unterthanen zum Auswandern oder fremden Militärdienste verleitet (Art. 306.), des Hochverraths schuldig werde. Ausser Verbindung mit einer andern an sich hochverrätherischen Handlung stehet daher im zweiten Grade des Staatsverraths als Landesverräther

1) derjenige, welcher

a) in der Absicht, um einen Theil des Staats vom Ganzen loszureissen; es geschehe, damit dieser Theil selbstständig, oder einem andern Staate einverleibt oder unterworfen werde,

b) entweder einen Aufruhr erregt, oder sich in eine innere Verschwörung oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat. Ein Angriff auf einen Theil des Staats stehet um einen Grad der Strafbarkeit gegen jene Angriffe zurück, welche wider den Staat im Ganzen gerichtet sind; dieß ist der Grund der Abstufung des zweiten Grades vom ersten.

2) Unter dem Feinde, von welchem dieser Artikel redet, sind nicht bloß auswärtige Feinde, sondern auch die inneren Feinde zu verstehen, wenn einmal die Empörung so weit gestiegen ist, daß die Insurgenten oder Rebellen durch ihre Empörung sich als Feinde des Staats erklärt haben. Eben dieses gilt

3) bei dem dritten Falle des gegenwärtigen Artikels, welcher mit Grund auch auf das Tragen der Waffen gegen die Verbündeten des Vaterlandes ausgedehnt wurde, weil auch diese die Sache des Vaterlandes vertheidigen.

4) Bei den unter Numer IV. bezeichneten Fällen muß die beigefügte Beschränkung, unter welcher die hier bezeichneten Handlungen Landesverrath sind, niemals aus dem Auge verloren werden. Seitdem nämlich die Kriege einen civilisirten Karakter angenommen haben, seitdem sie durch Soldaten geführt werden, und auch der feindliche Staat nicht nur die Personen und das Eigenthum des ruhigen Bürgers, sondern auch die Behörden des militärisch eroberten oder besezten Landes respektirt, seitdem der eindringende Feind von diesen Behörden dasjenige in Ordnung fodert, was er sonst mit ungeordneter Gewalt und dadurch weit vergrössertem Schaden hinwegnehmen könnte, seitdem die Regierungen ihre Staatsdiener verbinden, bei dem Eindringen des Feindes auf ihrem Posten zu bleiben: seit dieser Zeit kann man nicht mehr jede dem Feinde geleistete Unterstüzung, es sey für seine Kriegsbedürfnisse, oder für seine Operationen, sondern nur eine rechtswidrige Unterstüzung als Landesverrath ansehen, und dieß ist sie, wenn sie absichtlich und freiwillig geschiehet; ohne Absicht ist dieses Verbrechen nicht denkbar, aber der Grund einer absichtlichen Unterstüzung des Feindes z. B. durch Entdeckung eines Magazins oder verborgener

Kriegsbedürfnisse, versenkter Kanonen u. dgl., es geschehe aus Eigennuz oder in feindseliger Absicht gegen den Staat, schließt das Verbrechen nicht aus. Ferner muß die Unterstüzung des Feindes freiwillig, d. h. ohne besondere Anfoderung des Feindes geschehen, und so wenig ein Staatsdiener ein Verbrechen begehet, welcher vermöge seines Amtes die vom Feinde ordnungsmässig verlangten (requirirten) Dienste leistet, Fuhren, Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse innerhalb der Grenzen seiner Bestimmung beischafft, ebensowenig kann der Private, welcher von seiner Behörde angewiesen, oder vom Feinde zu Lieferungen oder Dienstleistungen angehalten wird, als Landesverräther bestraft werden, wenn er sich auf die Grenzen der Anfoderung einschränkt, oder der Gewalt des Feindes nachgiebt, weil es ihm unter jenen Voraussezungen an der Freiheit des Willens mangelt, ohne welche sich überhaupt kein Verbrechen, noch weniger das schwere Verbrechen des Staatsverraths denken läßt.

5) Der Begriff eines Spions ist in dem militärischen Strafgeseze vom 19. August 1813 (Th. I. Art. 16. 17.) dahin näher bezeichnet worden, daß auch derjenige als Spion angesehen, und mit dem Tode bestraft werden soll, welcher ertappt wird im Aufnehmen von Planen des Lagers, der Quartiere, Kantonirungen, Befestigungen, Zeughäuser, Militärmanufakturen und sonstigen Militäranstalten, Kanäle, Flüsse, kurz alles dessen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des

Landes und seiner Verbindungen dient. Daß bei einem Spione zwischen Unterthanen und Fremden kein Unterschied gilt, versteht sich von selbst.

Wenn auch die im Artikel 302. aufgezählten Verbrechen die Existenz des Staats im Ganzen nach der Absicht des Verbrechers nicht unmittelbar angreifen, so ist doch die Gefahr, welche sie dem Ganzen bereiten, unendlich groß. Wie oft hängt nicht die Selbstständigkeit des Staats von einer einzigen Provinz, der Ausgang eines Kriegs von Uebergabe einer Festung, oder das Glück einer entscheidenden Schlacht von Mittheilung der Operationsplane, von der Anzeige eines guten Uebergangspunktes über einen Fluß u. dgl. ab, und welche Strafe verdient der, welcher gegen sein Vaterland in so hohem Grade treulos handelt! Mit diesem Verbrechen stehet also wegen seiner nahen Angrenzung an den Hochverrath nur die Todesstrafe im Verhältnisse; doch fallen jene Schärfungen hinweg, welche den Hochverrath auszeichnen.

Art. 304.

Von Selbstanzeige eines Verschwornen.

Wer in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat die Begnadigung zu hoffen.

Der Staatsverrath des ersten und zweiten Grades wird schon durch die Theilnahme

an einer verrätherischen Verbindung vollendet, und die Eingehung derselben kann nicht nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 52. bloß als Versuch, und ebensowenig der Theilnehmer an einem verrätherischen Komplotte durch eine Lossagung von demselben nach Artikel 53. bloß als Gehülfe betrachtet werden, weil alle diese Bestimmungen bei einem Verbrechen keine Anwendung finden, welches schon durch die Verbindung selbst, und ohne dabei eine andere Handlung oder einen bestimmten Erfolg vorauszusezen, nach dessen gesezlichem Begriffe (Art. 37. 38.) vollendet ist. Hier also, wo das Verbrechen schon durch die Theilnahme an einer verbrecherischen Verbindung vollendet ist, kann nicht von Straflosigkeit des Versuchs, sondern allenfalls nur von Begnadigung die Rede seyn. Höhere Rücksichten, insbesondere die oft unübersehbaren Folgen staatsverrätherischer Verbindungen machen es jedoch räthlich, den Verschwornen den Rücktritt von ihrer verbrecherischen Verbindung zu erleichtern, und sie nicht gerade auf die Extremität zu stellen, besonders da dem allgemeinen Besten soviel daran gelegen ist, noch zu rechter Zeit Kenntniß von solchen Verbindungen, ihren Planen und den Mitschuldigen zu erhalten. Aus diesen Gründen wurde unter den im Artikel klar ausgesprochenen Bedingungen denjenigen die Hoffnung auf Begnadigung gegeben, welche vor dem Ausbruche einer Verbindung, in welche sie verwickelt sind, sich freiwillig der Obrigkeit angeben, derselben die Verbindung und ihre Mitschuldigen anzeigen.

Der Grnnd, aus welchem diese Bestimmung nur für die beiden ersten Grade des Staatsverraths gegeben worden, ruhet darin, daß in den zwei folgenden Graden die Theilnahme an einer Verbindung noch nicht als das vollendete Verbrechen zu betrachten ist, daher ein Theilnehmer an einem solchen Komplotte, wenn er es vor Ausführung der That der Obrigkeit angezeigt hat, nach dem nun anwendbaren Artikel 53. §. 1. schon kraft des Gesezes von aller Strafe frei ist, ohne einer Begnadigung zu bedürfen.

Art. 305.

3) Dritter Grad des Staatsverraths.

Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (Art. 300. und 302.) zu beabsichten, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht- bis sechzehnjährigem Freiheitsverluste bestraft werden.

Nämlich I. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staats geführt hat; II. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert; III. wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsaz unterdrückt oder ver-

verfälscht; IV. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

Die Fälle, welche nach dem Inhalte dieses Artikels zum Landesverrath dritten Grades gehören, wenn sie nicht einen Verrath der vorhergehenden Grade beabsichtigen, haben das gemeinschaftliche Merkmal, daß sie den Staat im Ganzen weder angreifen, noch in Gefahr sezen. Sie unterscheiden sich ferner darin, daß diese Verbrechen zu ihrer Vollendung die bei jedem Falle bemerkten Handlungen erfodern, daher durch eine bloß auf diese Handlungen abzweckende Verbindung nicht vollendet sind. Es wird jedoch, wenn einmal jene Handlungen vollbracht worden, nicht weiter auf den Erfolg gesehen, und das Verbrechen ist vollendet, wenn gleich der Vertrag, welcher gegen die Instruktion und aus Gunst oder um Gewinn mit einem auswärtigen Staate abgeschlossen worden, durch Versagung der Ratifikation unschädlich geblieben ist, oder wenn die Auslieferung der Urkunden und Depeschen, oder die Grenzverrückung keinen Schaden hervorbrachte. Die Strafe dieses Grades hat acht Jahre im Minimum; dieselbe besteht also im Zuchthause oder in einer demselben gleichgeltenden (Art. 19.) Festungsstrafe, welche beide dieser Artikel unter der Benennung Freiheitsstrafe verstehet. Bei Urkundenfälschungen können auch den Grundsäzen über idealen Zusammenfluß gemäß (Art. 110. §. 2.) die höheren Strafen des Artikels 337. ff. zur Anwendung kommen.

Art. 306.

4) Vierter Grad des Staatsverraths.

Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden: I. wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischnng einer ihm fremden Macht aufgefodert hat: II. wer den zwischen Baiern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsäzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Karakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; III. wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; IV. wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen.

Auch der vierte Grad sezt voraus, daß die hier aufgezählten Fälle nicht wegen einer zum Grunde liegenden verrätherischen Verbindung zum Staatsverrathe erster oder zweiter Klasse aufsteigen. Gewiß wird derjenige des Hochverraths oder Landesverraths

im schwereren Grade strafbar, welcher einer solchen Verbindung zufolge den Schuz einer auswärtigen Macht auffodert, oder ihren Gesandten beleidiget, um derselben den verabredeten Anlaß zum Kriege zu geben. Dieses leuchtet von selbst ein, und findet bei allen übrigen Fällen seine Anwendung, welche der gegenwärtige Artikel aufzählt.

Tritt aber keine solche verrätherische Verbindung hinzu, so enthalten die hier aufgezählten Fälle nur einen mittelbaren oder entfernten Angriff gegen die Selbstständigkeit des Staats, oder bereiten ihm nur eine mittelbare oder entfernte Gefahr. Sie sind daher nur mit einer Arbeitshaus- oder derselben gleichgeltenden Festungsstrafe belegt. Es muß jedoch aus dem Militärstrafgeseze vom 19. August 1813. Th. I. Art. 15. zum Nr. IV. des gegenwärtigen Artikels bemerkt werden, daß jeder Falschwerber fürs Ausland oder für Rebellen mit dem Tode bestraft wird; ein Beisaz, welcher nicht bloß auf Militärpersonen eingeschränkt ist, sondern sich auf jeden solchen Falschwerber ohne Unterschied des Standes oder des Vaterlandes erstreckt.

Art. 307.

Bestrafung der Gehülfen und des Versuches.

Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, imgleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesezen bestimmten Handlung, ist nach den allgemeinen Gesezen zu beurtheilen.

Dieser Artikel enthält eine Vorschrift für alle vier Grade des Staatsverraths, und muß mit der Vorsicht angewendet werden, daß man in jenen Fällen, welchen ein Komplott zum Grunde liegt, auf die allgemeinen Bestimmungen über Komplotte (Art. 50. und 51.) vorzüglich mit Beobachtung dessen, was über den Staatsverrath erster und zweiter Klasse rücksichtlich der Vollendung des Verbrechens zum Artikel 304. bemerkt wurde, besondere Rücksicht nimmt.

Art. 308.

Von der Auffoderung zu staatsverrätherischen Handlungen.

Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefodert hat, oder wenn diese Auffoderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsäze geschehen ist.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Auffoderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Auch dieser Artikel sezt voraus, daß dergleichen öffentliche, mündliche oder schriftliche Auffoderungen zu einem staatsverrätherischen Aufruhr nicht in Folge einer staatsverrätherischen Verbindung geschehen, und ohne Erfolg geblieben sind. Schriftliche jedoch verbreitete Auffoderungen hatte der Entwurf (Art. 353.) nur als entfernten Versuch erklärt. Allein man fand keinen

Grund, zwischen mündlichen und schriftlichen jedoch verbreiteten Auffoderungen zu unterscheiden, denn wenn einerseits mündliche Auffoderungen bei einer gährenden Volksmenge einen schnellen Ausbruch hervorbringen können, so sind anderseits schriftliche Auffoderungen wegen des starken und bleibenden Eindrucks und der Möglichkeit, ihnen durch Verbreitung ein grösseres Publikum zu geben, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so gefährlich, als mündliche Auffoderungen. Geschahen aufrührerische Auffoderungen ohne Voraussezung einer staatsverrätherischen Verbindung und blieben sie ohne Erfolg, so enthalten sie nur einen nächsten Versuch des Staatsverraths und zwar jenes Grades, welcher der Absicht der Auffoderung zukommt.

1) Eine Auffoderung zum Aufruhr wird erfodert. Nicht jede Aeusserung, welche eine Unzufriedenheit mit der Regierung oder dem gegenwärtigen Zustande der Dinge ausdrückt, sollte sie auch vor einer versammelten Volksmenge geschehen seyn, ist Auffoderung zum Aufruhr, welche der gegenwärtige Artikel ausdrücklich und mit weisem Vorbedachte fodert. War jene Aeusserung etwa von der Erklärung oder dem Vorschlage begleitet, man solle sich der Regierung widersezen, so liegt darin allerdings eine Auffoderung zum Aufruhre, aber ohne irgend eine Auffoderung zum Widerstande können dergleichen Aeusserungen für eine Auffoderung zum Aufstande nicht gehalten werden.

2) Zu einem staatsverrätherischen Aufruhr. Da zum Artikel 319. gezeigt wird, daß Aufruhr und Aufstand als gleichbedeutende Worte in dem Gesezbuche gebraucht werden, und daß eigentlich die staatsverrätherische Absicht den staatsverrätherischen Aufstand bezeichnet, so muß hier unter dem staatsverrätherischen Aufruhr derjenige verstanden werden, welchem eine staatsverrätherische Absicht zum Grunde liegt. Eben diese Absicht kann zwar zunächst daraus erkannt werden, wenn die Auffoderung zu solchen gewaltsamen Handlungen geschehen, welche an sich den Staatsverrath irgend eines Grades ausmachen. Aber auch ausserdem muß die Auffoderung zu einem Aufstand, wenn sie in staatsverrätherischer Absicht geschehen, schon in Folge des Artikels 300. und dem gegenwärtigen Artikel gemäß als nächster Versuch angesehen und bestraft werden. In Beurtheilung dieser Absicht kommt sehr vieles auf Zeit und Umstände an, welchen zufolge eine öffentliche Aeusserung, die unter andern Umständen als Widersezung gegen die Obrigkeit oder sonst minder strafbar wäre, den Karakter einer staatsverrätherischen Auffoderung annehmen kann, z. B. wenn sie geschehen, um bei einem gährenden Volke die Empörung gegen ihre rechtmässige Staatsgewalt hervorzubringen oder zu verbreiten.

3) Auf der andern Seite ist der Ausdruck: versammelte Volksmenge wohl zu bemerken; der Ort nämlich, wo sie ver-

sammelt ist, ob in der Kirche, in dem Gemeindehause, auf einem freien Plaze, in einer Gaststube, oder in einem Privathause und dergleichen, entscheidet nicht, wenn nur a) eine Volksmenge, b) öffentlich versammelt, und c) vor derselben eine Auffoderung zu einem staatsverrätherischen Aufruhr geschehen ist. Wenn die Gerichte diese drei Voraussezungen, verbunden mit dem, was unter Nr. 1. u. 2. angeführt worden, bei vorkommenden Fällen genau auffassen, so wird weder eine versteckte aber wirklich staatsverrätherische Auffoderung der verdienten Strafe entgehen, noch eine, nicht eben so in staatsverrätherischer Absicht, wenn gleich vor mehreren Personen und an einem öffentlichen Orte geschehene Aeusserung sogleich und ohne dabei Zeit, Umstände und Personen zu erwägen, als nächster Versuch eines so schweren Verbrechens, wie der Hoch- und Staatsverrath ist, angesehen werden.

4) Hat die Auffoderung das Verbrechen (welches auch schon im Aufruhre bestehet) wirklich hervorgebracht, so ist dem nächsten Versuche der Erfolg hinzugetreten, also das Verbrechen (Art. 38. u. 300.) vollendet, wenn gleich der Auffoderer an dem entstandenen Aufruhr selbst weiter keinen Antheil genommen hat, indem, den Erfolg vorausgesezt, schon seine Auffoderung hinreicht, um ihn als den Urheber zu bestrafen. Uebrigens unterscheidet sich

5) die Auffoderung zu einem staatsverrätherischen Aufruhr, wohin auch

nach den obigen Bemerkungen eine Auffoderung zum Aufruhr in staatsverrätherischer Absicht gerechnet werden muß, von der Auffoderung zu einem andern Aufruhr darin, daß jene nach dem gegenwärtigen Artikel allemal als der nächste Versuch des Verbrechens des Staatsverraths, diese aber, wenn kein Tumult entstanden, nach dem Artikel 414. nur als Vergehen zu bestrafen ist.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Inhalt.

A.) Beleidigung der Majestät (Art. 309. bis 312.). B.) Beleidigung der königlichen Familie 1) des Thronerben (Art. 313.); 2) der übrigen Mitglieder (Art. 314.).

Art. 309.

A) Beleidigung der Majestät.

Wer mit vorsätzlicher Verlezung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchstdessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Der Staat und das Oberhaupt desselben hat nicht nur das Recht, von den Unterthanen Treue und Gehorsam zu fodern, sondern auch das Recht, von Jedem zu verlangen, daß er der Würde und Ehre des Staats und des Regenten auf keine Art zu nahe trete.

Wenn auch Handlungen oder Unterlassungen, womit jener schuldigen Ehrerbietung zu nahe getreten wird, strafbarer sind am Unterthan des Staates selbst, so bleiben sie doch auch am Ausländer strafbar; denn ein Staat muß die andern Staaten anerkennen und als solche respektiren, und eben diese Verbindlichkeit theilt sich auch den Unterthanen aller Staaten mit, weßwegen denn das Verbrechen der beleidigten Majestät und Ehre des Staats auch von einem Ausländer begangen werden kann, und der gegenwärtige Artikel weniger als der Artikel 299. vom Staatsverrathe, auf Unterthanen beschränkt ist.

Majestät heißt die Würde, welche der höchsten Gewalt im Staate zustehet. Ein Majestätsverbrechen ist daher

1) jede Verlezung der aus dem Besitze der höchsten Gewalt entstehenden Würde: deßwegen kann man sagen, jeder Hochverrath enthalte auch ein Majestätsverbrechen, aber nicht jedes Majestätsverbrechen sey Staatsverrath; vielmehr unterscheidet es sich vom Staatsverrathe darin, daß es den Staat in seiner politischen Existenz weder unmittelbar noch mittelbar angreift oder gefährdet, sondern daß es nur in einer Beleidigung gegen die höchste Staatswürde, in einem Angriffe auf die Ehre des Staats bestehet. Daher steigt

2) die Handlung, welche gegen den Privaten eine Ehrenbeleidigung ist, auch wenn sie gegen diesen nicht als eigentliche Calumnie

(Art. 284.) Verbrechen oder Vergehen seyn sollte, zu einer Majestätsbeleidigung auf, sobald sie in der Person des Regenten die Majestät des Staates verlezt. Weil aber

3) in einem monarchischen Staate die Majestät nur dem Könige zukommt, derselben jedoch auch dessen Gemahlin theilhaftig ist, und der künftige Thronfolger durch ein strengeres Strafgesez im Verhältnisse seiner künftigen höchsten Staatswürde gegen Beleidigungen sicher gestellt werden muß, so kann man sich der Majestätsbeleidigung an der Person des Königs, seiner Gemahlin und des präsumtiven Thronerben (Art. 309. 312. 313.) schuldig machen. Beleidigungen anderer Mitglieder der königlichen Familie, desgleichen anderer mit hohen Würden im Staate bekleideter Personen sind keine Majestätsbeleidigung, obgleich in höherem Grade (Art. 314.), und wenn die Beleidigung sich auf Amtssachen beziehet, als Vergehen wider den Staat in der Eigenschaft beleidigter Amtsehre (Art. 405.) strafbar.

4) Das Verbrechen oder Vergehen der beleidigten Majestät stehet hier unter dem Gesichtspunkte der Ehrenbeleidigung, ganz verschieden von dem Gesichtspunkte, unter welchem Angriffe auf die Ehre der Privaten nur als falsche Andichtung eines Verbrechens oder Vergehens in diesem Gesezbuche (Art. 284.) aufgefaßt worden. Jede Injurie, ohne Rücksicht, ob sie Calumnie ist oder nicht, und ohne Unterschied zwischen Real-, Verbal- und symbolischen Injurien

ist Majestätsbeleidigung, wenn sie gegen den König oder dessen Gemahlin oder den präsumtiven Thronerben gerichtet ist.

5) Beleidiget wird die Majestät nicht bloß da, wo Er als Regent erscheint, auch nicht bloß rücksichtlich eigentlicher Regentenhandlungen, sondern ohne Unterschied sowohl an der Person des Monarchen als rücksichtlich seiner Regentenhandlung, so wie seiner Privathandlungen (Art. 310. und 311.), da man von der geheiligten Person des Königs die Majestät nicht hinwegdenken kann, hieher also die Unterscheidung der verschiedenen Eigenschaften und rechtlichen Beziehungen einer Person gar nicht paßt. Hierin ist also die Majestätsbeleidigung von der beleidigten Amtsehre wesentlich verschieden, indem diese (Art. 405.) nur dann als Vergehen erscheint, wenn sich die Injurie auf die Amtshandlung unmittelbar oder mittelbar beziehet.

6) So wie sich die Staaten gegen einander als Staaten mit der davon untrennbaren Majestät des Staats und der Monarchen respektiren, wie ein anderes Verbrechen auch an dem Bürger eines fremden Staats begangen werden kann, wie selbst das gegenwärtige Gesezbuch Beleidigungen gegen auswärtige Staaten oder deren Regenten, sogar mit Ausdehnung auf deren Gesandte oder andere mit öffentlichem Karakter bekleidete Bevollmächtigte im Artikel 306. Nr. II. für Verbrechen erklärt, eben so kann auch von einem Ausländer das Verbrechen der beleidigten

Majestät begangen werden, denn auch der Ausländer ist dem Oberhaupte des Staats Ehrerbietung schuldig. Es wird jedoch

7) in allen Fällen eine vorsäzliche Verlezung der schuldigen Ehrfurcht erfodert, denn der Unwissende begehet wenigstens kein Verbrechen, obgleich verschuldete Unwissenheit oder Irrthum eine Strafe nach sich ziehen kann, welche nach den Bestimmungen des Artikels 72. zu bemessen ist.

8) Der rechtswidrige Vorsaz muß besonders ausser dem Falle des Artikels 310., wo ohnehin derselbe in der That unbezweifelt liegt, nach den Umständen der Handlung oder Unterlassung beurtheilt werden, worüber die allgemeinen Grundsäze vom Dolus, und was in andern Rechtstheilen von beleidigender Absicht (animus injuriandi) vorkommt, hinreichenden Aufschluß geben.

9) Beleidigende Handlungen, unmittelbar gegen die Person des Königs selbst verübt, sind allemal ein Verbrechen (Art. 310.). Andere Ehrenbeleidigungen sind theils Verbrechen (Art. 311.), theils Vergehen (Art. 404.); über die Grenzbestimmung kommt unten das Nähere vor.

10) Was endlich von beleidigter Majestät des Königs gesagt worden, gilt auch in Gemäßheit der folgenden Artikel 312. und 313. von der Königin und vom Thronerben.

Art. 310.

1) Erster Grad der Majestätsbeleidigung.

Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsäzlich an die geheiligte Person

des Königs beleidigend Hand anlegt; wer seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverain selbst, um demselben eine Entschliessung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

Die geheiligte Person des Königs muß im höchsten Grade unverlezlich seyn; jede mit einer Thätlichkeit begleitete Beleidigung, wenn sie auch gegen den Privaten weder Verbrechen noch Vergehen wäre, greift die Majestät selbst und unmittelbar an: sie muß daher mit dem Tode bestraft werden, wenn ihr auch eine hochverrätherische Absicht nicht zum Grunde lag. In gleichem Grade strafbar ist derjenige, welcher seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedrohet: der Zweck der Drohung und der Grad der angedrohten Mißhandlung ändert Nichts an dem Verbrechen und seiner Strafe. Auch derjenige wird mit dem Tode bestraft, welcher einen Aufruhr erregt, um den Souverain selbst eine Entschliessung abzunöthigen, oder dessen Befehle zu vereiteln. Diese Bestimmung kann wegen der Eigenthümlichkeit der Majestätsbeleidigung auf keine Staatsbehörde, selbst nicht auf die königlichen geheimen Ministerien ausgedehnt werden; vielmehr treten bei diesen die Bestimmungen des folgenden Kapitels ein.

Art. 311.

Wer I. an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III. wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorsäzlich weiter verbreitet; endlich IV. wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesezwidrigen Handlung mißbraucht, diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains, und zu ein= bis vierjährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht. 2) Zweiter Grad der Majestätsbeleidigung.

So gewiß auf der einen Seite jede Injurie, wenn sie auch keine Calumnie im Sinne des Artikels 284. enthält, daher gegen den Privaten weder Verbrechen noch Vergehen wäre, als eine die Würde des Staats in der Person des Regenten beleidigende Handlung jedesmal einen höheren Grad der Strafbarkeit an sich trägt, als gegen eine Privatperson oder selbst gegen eine Staatsbehörde: eben so bedenklich wäre es auf der andern Seite gewesen, jede Beleidigung der Majestät ohne Unterschied für ein Verbrechen zu erklären, weil die Folgen einer Ehrenbeleidi=

gung nach den erhabenen Verhältnissen, in welchen das Staatsoberhaupt sich befindet, wesentlich verschieden sind von den Folgen, welche daraus für den Privaten entstehen. Durfte man eben jener eigenthümlichen Rücksichten wegen bei der Majestätsbeleidigung nicht so, wie bei Privaten, zwischen Calumnie und Ehrenbeleidigung unterscheiden, so mußte man doch für die Grenzbestimmung zwischen Verbrechen und Vergehen einen Unterschied aufstellen, welcher bei Calumnien gegen Privaten nicht zu berücksichtigen war.

Dem Privatmanne kann durch geheime Insinuationen eben soviel als durch öffentliche Ausstreuungen geschadet werden; man muß also die Strafe des Privatverbrechens oder Vergehens ohne Unterschied zwischen öffentlichen und geheimen Ausstreuungen festsezen, wie dieses auch im Artikel 286. und 393. geschehen ist. Die erhabene Stelle hingegen, auf welcher der Souverain sich befindet, erhebt ihn weit über diese Rücksichten des Privatstandes, und bestimmt ihn, nicht die volle Strenge des Rechts eintreten zu lassen gegen dasjenige, was im engeren Kreise ohne Einfluß in das Oeffentliche vorgehet. Sobald hingegen eine Beleidigung öffentlich zugefügt wird, verschwindet jene Rücksicht, die beleidigende Handlung steigt zum Verbrechen auf, die Erhaltung der allgemeinen und öffentlichen Ehrfurcht gegen die Majestät des Königs gebietet dann eine angemessene Strenge der Strafe, und sezt der persönlichen Großmuth des Monarchen Grenzen. Diesem Gesichts=

sichtspunkte zufolge ist die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen (Artikel 311. und 404.) abgesteckt, und es werden zu den beleidigenden Handlungen dieser Art, wenn sie Majestätsverbrechen des zweiten Grades seyn sollen, erfodert

1) beleidigende Aeusserungen oder bildliche Darstellungen: Verbal- oder symbolische Injurien im Gegensaze der Realinjurien, welche zum ersten Grade des Majestätsverbrechens gehören. Betreffen diese

a) die Person des Regenten unmittelbar, so ist jede dagegen gewagte Injurie ein Verbrechen, weil sich von der Person des Monarchen die Majestät nicht hinweg denken läßt. Sind dieselben

b) gegen dessen Handlungen gerichtet, so findet zwischen Privat- und Regentenhandlungen ebenfalls kein Unterschied Statt. Unter Regentenhandlungen sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche entweder unter königlicher Unterschrift, oder im Namen des Königs von den Ministerien aus allerhöchstem Specialbefehl ergehen. Andere Handlungen der Kollegien, welche im Namen des Königs ausfertigen, sind nur Gegenstände des Vergehens der beleidigten Amtsehre (Art. 405. u. ff.).

2) Diese Beleidigungen müssen öffentlich geschehen seyn, und zwar

a) entweder an öffentlichen Orten, an welchen sich mehrere Menschen zu ver-

sammeln pflegen, und vor einer versammelten Anzahl mehrerer Menschen, (diese mehrere Menschen mögen absichtlich oder zufällig sich eingefunden haben) oder

b) in öffentlich verbreiteten Schriften, ohne Unterschied, ob sie geschrieben oder gedruckt, ob sie durch Anschlag, durch Aussendung oder durch Feilbietung zum Verkaufe verbreitet worden.

3) Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der beleidigenden Aeusserungen kommt es nicht an; dieß erhellet theils aus dem Gesichtspunkte, unter welchem das Verbrechen der beleidigten Majestät gestellt worden, da es sich nicht, wie bei den Privatverbrechen unter dem Betruge (Art. 284. ff.) also in Voraussezung einer falschen Andichtung befindet, sondern hier als Ehrenbeleidigung aufgefaßt worden, bei welcher jede Aeusserung über wahre oder entstellte Thatsachen, sobald sie mit der sträflichen Absicht einer Herabwürdigung verbunden ist, welche ohnehin bei Spott und Schmähungen offen vorliegt, Beleidigung ist; theils aus den Worten des gegenwärtigen Artikels selbst, welche ausdrücklich Spott und Schmähungen in gleiche Strafbarkeit mit den Calumnien stellen, daher nicht so, wie bei Privatpersonen, zwischen falschen Andichtungen und zwischen wahren Erzählungen oder Urtheilen über unentstellte Thatsachen unterscheiden.

4) Deßwegen ist denn auch der im gegenwärtigen Artikel vorkommende Ausdruck „Pasquille" nach dem gemeinen Sprachgebrauche, keineswegs aber nach dem bei Privatverbrechen (Art. 287.) bemerkten engeren Sinne zu verstehen.

5) Weil aber der gegenwärtige Artikel die vorbemerkten Handlungen nur dann als Verbrechen der beleidigten Majestät erklärt, wenn man dadurch die Person des Souverains herabzusezen trachtet, somit allemal die Absicht zu beleidigen (animus injuriandi) fodert, so ist hierüber zu bemerken, daß

a) diese Absicht bei allen öffentlichen herabwürdigenden Aeusserungen über Privathandlungen des Monarchen, so wie

b) bei allen Schmähungen, Spöttereien und Pasquillen ohne Unterschied zwischen Privat- und Regentenhandlungen schon in der That selbst liege; wogegen

c) ein bescheidener Tadel der Regentenhandlungen z. B. der Geseze, oder der Staatseinrichtungen, besonders wenn er ohne Spott und Schmähungen mit Gründen unterstüzt ist, und wenn aus der Tendenz der Schrift nach ihrem Inhalte und der Art ihrer Bekanntmachung oder Verbreitung keine beleidigende Absicht hervorgehet, als Beleidigung der Majestät nicht angesehen werden kann, wenn er auch in einer öffentlichen Druckschrift vorgetragen wurde.

6) Was den in Nr. 4. dieses Artikels bezeichneten Fall angehet, so ist der Mißbrauch des Namens des Regenten von Seite desjenigen, der im Namen des Königs zu handeln nicht befugt ist, allemal strafwürdig, wenn es auch zu einer materiell nicht gesezwidrigen Handlung geschieht; auch kann der Fall sich zu der im Artikel 339. bestimmten Strafe eignen; aussserdem aber ist der Mißbrauch des königlichen Namens nur dann das Verbrechen der beleidigten Majestät, wenn derselbe zur Ausübung einer gesezwidrigen oder sonst unerlaubten Handlung mißbraucht worden, und diese nicht wegen verlezter Amtspflichten oder eines sonst dadurch verübten Betrugs noch in höherem Grade strafbar ist.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät hätte auch im zweiten Grade an sich eine schärfere Strafe verdient, allein da eine besondere Steigerung der Strafe mit der Großmuth des Regenten nicht vereinbar wäre, wurde sie auf die niedrigste Gattung der Kriminalstrafen eingeschränkt.

Art. 312.

Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

B) Persönliche Beleidigung der königlichen Familie; I. des Thronerben.

Art. 313.

Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsäzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden.

Art. 314.

Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der königlichen Familie wissentlich und vorsäzlich eine strafbare Handlung begehet, sind die in dem I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen. II. anderer Familienglieder.

Die Mitglieder der königlichen Familie können zwar nicht als blosse Privatpersonen betrachtet werden, da sie zu der regierenden Familie gehören, welche im Ganzen einen Theil der Staatsverfassung (Art. 300. Nr. III.) ausmacht; indessen befinden sich nicht alle in gleicher Nähe zu dem Throne, und nach jener Nähe ist die Strafbarkeit der Beleidigung abzumessen. Die Gemahlin des Königs ist seiner persönlichen Majestät theilhaftig, daher werden Beleidigungen derselben als Beleidigungen der Majestät (Art. 312.) bestraft. Der Thronerbe stehet dem Throne am nächsten, daher tritt wegen Beleidigungen die der Majestätsbeleidigung am nächsten kommende Strafgattung (Art. 313.) also z. B. im Falle des Artikels 310. statt der Todesstrafe die Kettenstrafe ein. Bei den übrigen Gliedern der königlichen Familie kommt der Artikel 314. zur Anwendung.

Der Staat bedarf zur Regierung der Staatsämter und der Amtspersonen, daher wird auch durch Beleidigung derselben in Amts-

sachen der Staat mittelbar angegriffen. Allein man konnte, ohne die Begriffe von der obersten Staatswürde zu verwirren, die Beleidigungen der Amtsehre zu den Majestätsverbrechen nicht stellen. Auch sind offenbare Handlungen gegen die Amtsehre im mindern Grade strafbar, als die Majestätsverbrechen. Es wurden daher die strafbaren Handlungen gegen die Amtsehre den Vergehen im dritten Buche (Art. 405. ff.) vorbehalten.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Inhalt.

A) Von Ungehorsam und Widersezung gegen die Obrigkeit überhaupt (Art. 315.) I. von der einfachen Widersezung (Art. 316—318.) II. vom Aufstand oder Tumulte (Art. 319 — 323.) III. Zusäze zu diesen Verordnungen (Art. 324 — 326.) B) Widersezlichkeit gegen die Justiz und Polizei I. verhinderte Gefangennehmung (Art. 327.) II. Befreiung der Gefangenen (Art. 328 — 330.) III. Rückkehr eines Verwiesenen (Art. 331.)

Nicht bloß von der politischen Existenz und Integrität des Staats, nicht allein von der persönlichen Sicherheit des Regenten hängt die Erreichung des Staatszwecks ab, vielmehr wird hiezu erfodert, daß der Staat in seinem Wirken vermittelst jener Behörden und Personen, deren Hülfe der Regent zur Regierung und Verwaltung des Staats sich bedient, durch keine widerrechtliche Handlung der Unterthanen aufgehalten werde. Die

Unterthanen sind nicht nur Treue dem Staat und Ehrerbietung dem Regenten, sie sind auch Gehorsam der Obrigkeit und den obrigkeitlichen Anordnungen schuldig; denn die Behörden, welche der Regent nach den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung einsezt, handeln in seinem Namen und Kraft der obersten Staatsgewalt: sie sind die unentbehrlichen Werkzeuge der Regierung, in ihnen wird also der Staat selbst angegriffen und beleidiget; denn wenn jeder Private seiner Einsicht folgen, und den Anordnungen der Staatsgewalt den schuldigen Gehorsam versagen dürfte, so würden sich bald alle Bande der bürgerlichen Ordnung auflösen, Gewalt vor Recht gelten und der Staat in sich selbst zerfallen.

Blosser Ungehorsam, einfache Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne Befehle, ohne Thätlichkeit, ohne Drohung, ohne Schimpf oder Beleidigung, hat nur Zwangsmittel, allenfalls auch bürgerliche Strafen zur Folge; ist aber der Ungehorsam mit einer Widersezung verbunden, so tritt höhere Strafbarkeit ein, und das auf eine auffallende Art verlezte obrigkeitliche Ansehen muß als Störung der bürgerlichen Ordnung und des Wirkens des Staats unter die Verbrechen oder Vergehen wider den Staat gestellt werden.

Das Hauptmoment der Strafbarkeit solcher Handlungen beruhet in der Richtung derselben gegen die Obrigkeit, wenn auch,

wie

wie das oft geschieht, nur Privatrechte hiezu den Anlaß gegeben haben. Wer sich z. B. der gerichtlichen Exekution eines rechtskräftigen Urtheils gewalthätig widersezt, beeinträchtiget zwar auch die Rechte der obsiegenden Partei, allein das Moment, welches seine Handlung als Verbrechen oder Vergehen strafbar macht, ist immer die Richtung seiner Widersezung gegen die Obrigkeit. Fallen dabei Handlungen vor, welche zugleich als Privatverbrechen strafbar sind, so kommen die Vorschriften über Zusammenfluß der Verbrechen zur Anwendung, soferne nicht schon die höhere Strafe nach Rücksicht auf jene zusammentreffende Verbrechen in folgenden Gesezen abgemessen ist. Ein Beispiel liefert der Artikel 322, welcher nach Verschiedenheit der bei einem Tumulte vorgefallenen Verbrechen die Strafe der Rädelsführer bestimmt.

Strafbare Handlungen, wodurch der obrigkeitlichen Einschreitung ohne Widerseзlichkeit gegen die Obrigkeit vorgegriffen wird, z. B. unerlaubte Selbsthülfe, oder wodurch die öffentliche Ordnung und die öffentliche Ruhe und Sicherheit ohne Widersezung gegen die Obrigkeit gestört wird, sind nach den eigenthümlichen Momenten ihrer Strafbarkeit wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate als besonders benannte Verbrechen (Art. 332.) oder Vergehen (Art. 420.) aufgefaßt, und unter den Verbrechen oder Vergehen gegen die Obrigkeit in diesem, und dem korrespon-

direnden Kap. II. des dritten Buchs Tit. II. bloß jene strafbaren Handlungen dargestellt, welche eine Widersezung gegen die Obrigkeit in sich enthalten.

Die im gegenwärtigen Kapitel als Verbrechen dargestellten Handlungen sind besonders benannte Verbrechen entweder

I. nach der Beschaffenheit der Handlung ohne Rücksicht auf einen besonderen Zweck oder Gegenstand; hierunter gehören

1) die gewaltthätige Widersezung (Art. 315 — 318.)

2) der Aufstand oder Tumult (Art. 319 — 326.) oder

II. nach dem besonderen Zwecke oder Gegenstande, wohin gerechnet werden

1) verhinderte Gefangennehmung (Art. 327.)

2) Befreiung eines Gefangenen (Art. 328 — 330.)

3) die Rückkehr eines Verwiesenen (Art. 331.)

Hieraus erhellet, daß die Befreiung eines Gefangenen, da sie schon ihrem Zwecke nach Verbrechen ist, nicht mit einer andern verbrecherischen Widersezlichkeit verbunden seyn müsse, vielmehr die Strafe im Falle dieser Verbindung nach den Grundsäzen von Zusammenfluß der Verbrechen abzumessen sey.

Art. 315.

Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersezt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist in folgenden Fällen des **Verbrechens** der **Widersezung** schuldig.

A) Von dem Ungehorsam und der Widersezung gegen Obrigkeiten überhaupt.

I. Von der einfachen Widersezung.

Widersezung gegen die Obrigkeit, soferne sie ein besonders benanntes Verbrechen oder Vergehen ist, trägt das Moment ihrer Strafbarkeit, unabhängig vom Zwecke oder Gegenstande, lediglich in der Qualität der Handlung. Sie ist in Ansehung des Gegenstands unbeschränkt, und bei allen Zweigen der Staatsverwaltung, bei allen Arten obrigkeitlicher Handlungen, Anordnungen und Befehle möglich.

Im Allgemeinen und ohne Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen fodert dieselbe zu ihrem Begriffe

1) einen **obrigkeitlichen Befehl** oder eine solche Anordnung als Gegenstand der Widersezung, gegen welchen diese gerichtet ist: sollte auch der entferntere Zweck dieser Handlung in Privatrechten bestehen, z. B. wenn man sich mit Thätlichkeiten der Vollstreckung eines Erkenntnisses in einer Civilrechtssache widersezt. Sobald aber die

Widersezung die Richtung gegen eine obrigkeitliche Anordnung hat, sobald macht es keinen Unterschied, ob man sich einem schon ertheilten Befehle thätlich widersezt oder die Obrigkeit zu Amtshandlungen nöthigen oder davon abhalten will. Selbst eine Handlung, welche Anfangs nur das Vergehen unerlaubter Selbsthülfe (Art. 420 — 423.) war, kann in das Verbrechen der Widersezlichkeit aufsteigen, wenn die Obrigkeit zur Abwendung jener unerlaubten Privatgewalt einschreitet, diese fortgesezt wird, und dadurch eine bestimmte Richtung gegen die Obrigkeit selbst erhält.

2) Obrigkeit im Allgemeinen ist das Subjekt, an welchem dieses Verbrechen begangen werden kann; keine Obrigkeit ist hievon ausgenommen, ihr Wirkungskreis mag in administrativen Regierungs-, Polizei- oder Justizsachen bestehen, sie mag eine obere oder untere Behörde seyn: dieß gilt gleich, sobald sie als Obrigkeit handelt.

3) Amtshandlungen im Allgemeinen, gleichfalls ohne Unterschied, ob von allgemeinen Vorschriften oder von besonderen Anordnungen in einzelnen Sachen die Rede ist.

4) Selbst die Kompetenz der Obrigkeit oder die Rechtmässigkeit ihres Befehls kommt hierbei nicht in Betrachtung. Ungestraft kann man den widerrechtlichen Befehlen oder den Befehlen einer inkompetenten Behörde den Gehorsam verweigern, aber die

thätliche Widersezung wird durch Inkompetenz der anordnenden Obrigkeit oder durch Widerrechtlichkeit ihrer Anordnung nicht entschuldiget, weil hierüber kein Private sich eine Kognition zueignen darf, vielmehr dafür mehrere Behörden im richtigen Instanzenverhältnisse sowohl für Justizsachen als andere Gegenstände der Staatsverwaltung angeordnet sind, bei welchen man gegen Beschwerden auf ordentlichem Wege Hülfe findet.

5) Es muß jedoch eine obrigkeitliche Person als Obrigkeit bei der Sache erscheinen; denn in Gegenständen, wo eine solche Person nur in ihrer Privateigenschaft zu betrachten ist, kommt ihr obrigkeitliches Ansehen nicht in Anschlag.

6) Die Handlungen, wodurch dieses Verbrechen oder Vergehen begangen wird, sind Gewalt oder Drohungen der Gewalt. Drohungen einer Beschwerde bei der höheren Stelle, wenn auch mit Ungehorsam verbunden, sind weder Verbrechen noch Vergehen, und blosse mündliche Beleidigungen ohne Gewalt (Art. 411.) gehören dem Vergehen der beleidigten Amtsehre (Art. 404. u. ff.) an. Es ist jedoch

7) eine Gewalt, welche den Zweck hat, einer obrigkeitlichen Verfügung wegen an ihrer Person Rache zu nehmen, dem Verbrechen der Widersezung gleich gestellt (Art. 315.), weil die persönliche Sicherheit und Unverlezlichkeit der obrigkeitlichen Personen rücksichtlich der Amtshandlungen durch Aus-

übung einer nachfolgenden Rache eben so stark verlezt wird, als durch eine vorhergehende oder gleichzeitige Mißhandlung.

8) Zur Vollendung dieses Verbrechens oder Vergehens wird erfodert, daß jene Drohungen ausgestossen oder jene Mißhandlungen verübt, oder jene Gewalt angewendet worden, welche bei jedem Grade dieses Verbrechens besonders bezeichnet ist. Ob sie den bezielten Erfolg hervorbrachten oder nicht, davon hängt für die Vollendung nichts ab, und selbst die Grösse der Mißhandlung oder der gebrauchten Gewalt entscheidet nur über den Grad der Strafbarkeit, nicht über den Begriff der strafbaren That selbst.

Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist abgesteckt nach der absoluten Strafbarkeit oder Gefährlichkeit der Widersezung: sie ist also Verbrechen, wenn von einem Einzelnen oder auch von Mehreren, jedoch unter der zu einem Aufstande gefoderten Anzahl eine thätliche Mißhandlung an einer obrigkeitlichen Person (Art. 316.) verübt worden.

Art. 316.

Dieses Verbrechen soll bestraft werden: I. mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; II. mit zwei- bis vierjähri-

gem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind.

Die beiden Grade, welche der vorstehende Artikel aufstellt, enthalten zugleich die einzigen Fälle, wo die Widersezung gegen die Obrigkeit bloß wegen Beschaffenheit der Handlung ein besonders benanntes Verbrechen ist, indem die minder schweren Handlungen, welche eine Widersezung gegen die Obrigkeit nach den zum Artikel 315. angegebenen Erläuterungen enthalten, vermöge Artikels 411. nur Vergehen sind.

Thätliche Mißhandlung ist das einzige Merkmal, welches hier die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen bezeichnet. Keine Drohung, keine wörtliche oder symbolische Mißhandlung, von welcher Art sie auch sey, selbst nicht Drohung mit Waffen, steigert die Handlung zu einem Verbrechen: das Gesez hat in den beiden übereinstimmenden Artikeln 316. u. 411. Alles auf die thätliche Mißhandlung zurückgeführt.

Der erste und höchste Grad der Widersezung ist vorhanden, wenn die thätliche Mißhandlung einer obrigkeitlichen Person mit einem erschwerenden Umstande verbunden ist. Diese erschwerenden Umstände sind

1) wenn sie geschehen in Verbindung mehrerer Personen. Hier wird vorausgesezt,

daß diese Mehreren die zu einem Aufstande (Art. 319.) bestimmte Zahl nicht erreichen, weil sonst das schwerere Verbrechen des Aufstands vorhanden wäre.

2) Nächtliches Aufpassen. Die Gefährlichkeit dieses Umstands und dessen höhere Strafbarkeit leuchtet von selbst ein.

3) Mißhandlungen mit Waffen. Unter Waffen ist dasjenige zu verstehen, was zum Artikel 222. bemerkt worden.

Der zweite Grad tritt ein, wenn die thätliche Mißhandlung mit keinem erschwerenden Umstande begleitet war.

Für beide Stufen mußte die im Entwurfe (Art. 368.) vorgeschlagene Strafe wegen sichtbarer Schwere dieses Verbrechens erhöht werden. In beiden Fällen wird vorausgesezt, daß die thätliche Mißhandlung der obrigkeitlichen Person keine Beschädigung an der Gesundheit zufügte, welche schon an Privatpersonen eine höhere Strafe begründet. Vielmehr treten die im gegenwärtigen Artikel bestimmten Strafen wegen blosser thätlicher Mißhandlung einer obrigkeitlichen Person ein, wenn gleich derselben an der Gesundheit gar kein Schaden verursacht worden. Ist eine körperliche Verlezung erfolgt, welche für sich ein Privatverbrechen ist, so trifft jenes Privatverbrechen mit diesem Staatsverbrechen zusammen, und die Strafe ist nach den Vorschriften des ersten Buchs (Art. 108. f.) zu bestimmen.

Inner-

Innerhalb der gesezlichen Grenze wird die Strafe in beiden Graden ausgemessen

a) nach der Grösse der Mißhandlung,

b) nach der Gefährlichkeit des erschwerenden Umstands, besonders wenn mehrere erschwerende Umstände zugleich vorhanden sind;

c) nach der Wichtigkeit des Gegenstands der Widersezung, sodann

d) nach der Würde der mißhandelten obrigkeitlichen Person.

Art. 317.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperson sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersezt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Die Unverlezlichkeit der Personen bei Amtshandlungen kann sich auf die obrigkeitlichen Personen von höherem Range oder auf eine höhere Gattung von Amtshandlungen um so weniger beschränken, als es eben in der Natur des Staatsdienstes und der Regierungsgegenstände liegt, daß man zur Vollstreckung und Handhabung obrigkeitlicher Anordnungen untergeordnete obrigkeitliche Diener, zuweilen auch die bewaffnete Macht braucht, und dem Staate die Vollstreckung der obrigkeitlichen Befehle so wichtig seyn

muß, als deren Ertheilung. Gewiß wird auch in der Person obrigkeitlicher Diener ohne Unterschied ihres Ranges oder ihrer Funktionen, desgleichen in einer beorderten Militärperson die Obrigkeit selbst beleidigt. Es ist nicht einmal nothwendig, daß die obrigkeitlichen Diener im Staatsdienste wirklich angestellt sind. Auch ein Accessist, Amtsschreiber, oder Praktikant, wenn derselbe vom Landrichter abgeordnet, und in seiner Funktion dem Widersezenden oder Angreifenden bekannt ist, muß als ein obrigkeitlicher Diener angesehen werden. Ohnehin sind unter diesem Namen die Amts- oder Gerichtsdiener, Polizeisoldaten u. dgl. begriffen.

Art. 318.

Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Artikel 316. bestimmten Strafen der Widersezung.

Das Recht, welches der gegenwärtige Artikel der Obrigkeit zugestehet, kommt gegen Widerspenstige zur Anwendung, und sezt voraus, daß keine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Widersezung vorliege, weil sonst die Verhaftung und Untersuchung sofort eintritt, auch der Gesezgeber durch diese Bestimmung den Gerichten die Befugniß nicht einräumen wollte, bei Handlungen, welche diesem Gesezbuche zufolge höher straf-

bar sind, mit dem ein- bis zweitägigen Gefängnisse die ganze Strafbarkeit zu tilgen. Vielmehr ist das hier bestimmte Gefängniß nur als Mittel vorgezeichnet, wodurch die Obrigkeiten den Widerspenstigen zum augenblicklichen Gehorsam anhalten können.

Diese Bestimmung war nothwendig, einestheils um der Obrigkeit das Mittel an die Hand zu geben, ihr nöthiges Ansehen auf der Stelle aufrecht zu halten, anderntheils um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche im Mangel einer gesezlichen Bestimmung über die Dauer eines solchen Gefängnisses von diesem Rechte gemacht werden könnten. Indessen redet dieser Artikel nur von dem, was gegen den Widerspenstigen auf der Stelle geschehen kann: er schließt also die Verhängung eines längeren bürgerlichen Arrestes, wenn derselbe auf gesezliche Art vorher bei fernerem Ungehorsam angedrohet worden, in jenen Fällen keineswegs aus, welche zwar weder als Verbrechen noch als Vergehen, doch so beschaffen sind, daß eine längere Dauer des Arrestes z. B. auf drei bis acht Tage denselben angemessen ist. Dergleichen kleine Widerspenstigkeiten werden als Gegenstände der amtlichen Polizei von der Obrigkeit selbst, vor welcher sie begangen wurden, abgeurtheilt, da sie weder Verbrechen noch Vergehen sind, also nicht einmal zu den Civilstrafgerichten gehören.

Art. 319.

Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengerottet — II. Vom Aufstande oder Tumulte

hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrozen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben; so ist in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufstandes oder Tumultes vorhanden.

Tumult und Aufstand werden in diesem Gesezbuche als gleichbedeutende Worte gebraucht, daher ohne Unterschied, ob der Aufstand gegen die öffentliche Gewalt nur einzelne obrigkeitliche Handlungen oder den ganzen Komplexus der obersten Gewalt angehet. Ob der Ausdruck Aufruhr ebenfalls mit Aufstand gleichbedeutend sey, bedarf einer genauern Erörterung. Aus dem Artikel 300. und 302. könnte man schliessen, daß Aufruhr etwas ganz eigenes, allenfalls den höchsten Grad des Aufstands, oder einen Aufstand in hochverrätherischer Absicht bezeichne, weil in jenen Artikeln durchgehends nur der Ausdruck Aufruhr, in gegenwärtigem Kapitel aber der Ausdruck Aufstand oder Tumult gebraucht ist. Allein da eben in den vorbenannten beiden Artikeln die Merkmale eines Aufruhrs nirgends näher angegeben sind, welche im gegenwärtigen Artikel sowohl, als im Artikel 332. bei dem Landfriedensbruche rücksichtlich der erfoderlichen Menschenzahl mit so grosser Sorgfalt vorgezeichnet worden, da ferner das Marginale zum Artikel 324. von aufrührerischen Auffoderungen und

der Text von Auffoderungen zu einem Aufstand redet, so erhellet, daß in der gesezlichen Sprache Aufstand und Aufruhr nicht verschieden seyen.

Einen noch evidenteren Beweis liefert der Artikel 441. des zweiten Theils (Seite 365.), woselbst verordnet ist, daß wegen Aufruhrs im zweiten Grade ein Standrecht angeordnet werden könne; denn da ausser dem Aufstande zweiten Grades in diesem Gesezbuche kein Aufruhr zweiten Grades vorkommt, auch jener Artikel auf den Artikel 319. des gegenwärtigen Kapitels hinweiset, so ist Aufruhr und Aufstand gleichbedeutend.

Nach dieser für dieses Kapitel sowohl als für den Staatsverrath wichtigen Bemerkung kann demnach ein Aufstand, wenn gleich derselbe nur gegen einzelne Amtshandlungen nach der äusseren Erscheinung gerichtet ist, durch die ihm zum Grunde liegende staatsverrätherische Absicht als Staatsverrath strafbar seyn, wie es denn auch die Erfahrung zeigt, daß mancher Staatsverräther durch Benüzung einzelner Amtshandlungen die Bürger erst zum Aufstande bringt, und dann den Aufstand zu seinen staatsverrätherischen Zweken benüzt. Die Absicht des Aufstandes entscheidet allein darüber, ob derselbe als Staatsverrath oder als das Verbrechen des Tumultes strafbar sey.

Ein mit staatsverrätherischer Absicht erregter Aufstand ist Staatsverrath, nicht als

Aufstand oder Aufruhr, sondern wegen der Absicht; man darf daher den Ausdruck Aufruhr in den Artikeln 300. und 302. dieses Theils und im Art. 441. des zweiten Theils nicht als eine besondere Art des Aufstands nach dessen äusserer Erscheinung, nicht im gemeinen Sprachgebrauche des Wortes, sondern nur als gleichbedeutend mit dem Worte Aufstand nehmen: und so wenig sich mißkennen läßt, daß ein Aufstand gegen die ganze Regierungsgewalt selbst ein Staatsverrath sey, weil das Mittel (im gemeinen Sprachgebrauche Aufruhr genannt) zugleich den staatsverrätherischen Zweck deutlich ausspricht, so wenig darf man glauben, daß der Staatsverrath nur durch Erregung eines solchen Aufstands begangen werde, der wider die Regierungsgewalt im Ganzen gerichtet, und dem gemeinen Sprachgebrauche nach ein Aufruhr ist; vielmehr reicht hierzu jeder Aufstand nach dem im Artikel 319. bezeichneten Begriffe hin: die Worte Aufruhr, Aufstand und Tumult sind also in diesem Gesezbuche gleichbedeutend, und nur die Absicht entscheidet, ob dadurch ein Staatsverrath (Art. 300. und 302.) oder das im gegenwärtigen Kapitel behandelte Verbrechen der Widersezlichkeit begangen werde. Diesemnach sind denn auch alle Vorschriften dieses Kapitels, so wie die Artikel 411. bis 417. nur in der Voraussezung anwendbar, wenn keine staatsverrätherische Absicht vorhanden ist.

Der Aufstand, der als Verbrechen gegen die Obrigkeit strafbar ist, fodert demnach ausser den allgemeinen Merkmalen, welche der Artikel 319. hinsichtlich des Zwecks übereinstimmend mit den Bestimmungen des Artikels 316. angiebt, noch folgende besondere:

1) eine öffentliche Zusammenrottung, und es werden

a) geheime Vereinigungen oder Verabredungen nur als Versuch dieses Verbrechens angesehen, vorbehaltlich dessen, was über die Verabredungen und Handlungen der Handwerker bei den Vergehen (Art. 415.) besonders verordnet ist; dagegen sind

b) auch Zusammenrottungen hinreichend, ohne daß eine Verbindung oder Verabredung vorhergehet, weil es für die Gefahr des Tumults gleichgiltig ist, ob er durch augenblicklichen Eindruck oder Entschluß oder nach einem verabredeten Plane hervorgebracht wird.

2) Nur in Zusammenrottung mehrerer Menschen ist ein Aufstand denkbar, und zwar in einer grösseren Anzahl, weil sonst der Widerstand jenen Grad der Gewalt nicht an sich trägt, welcher die Gemeingefährlichkeit dieser unerlaubten Handlung auszeichnet. Nur muß das Strafgesez, um nichts unbestimmt zu lassen, die Zahl von Menschen festsezen, deren Zusammenrottung den Aufstand von der einfachen Widersezung, welche auch von mehre-

ren Menschen (Art. 316.) begangen werden kann, genau unterscheidet. Man mißkannte nicht, daß auf dem platten Lande eine Zusammenrottung von sechs bis acht Menschen im Aufstande eben soviel Böses ausführen könne, als eine grössere Zahl in Städten. Um aber eine für Städte, Märkte und Dörfer, also allgemein anwendbare Zahl zu bestimmen, hat man den Aufstand auf die Zahl von wenigstens zehn zusammengerotteten Menschen, ohne Unterschied des Geschlechts festgesezt: Kinder unter acht Jahren, welche keine Gewalt ausüben können, und meistens nur aus Neugierde hinzueilen, desgleichen unthätige Zuschauer werden in diese Zahl nicht eingerechnet.

3) Zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit; ist er nicht gegen die Obrigkeit gerichtet, so eignet sich die Handlung zum Landfriedensbruche (Art. 332), und geschiehet es ohne Gewalt, z. B. nur um Gegenvorstellungen zu machen, so ist die Handlung entweder als Vergehen (z. B. im Falle des Artikels 415.) strafbar, oder den polizeilichen Maßregeln überlassen. Es muß jedoch hieher wiederholt werden, was schon zum Artikel 315. bemerkt worden, daß zum Aufstande nicht eben schon die ursprüngliche Richtung gegen die Obrigkeit zu einem der im Artikel 319 ausgedrückten Zwecke erfodert werde, sondern daß auch eine Handlung, welche im Anfange nur gegen Private gerichtet und als Landfriedensbruch (Art. 332.) strafbar war, durch Fortsezung dieser Gewalt

und

und wenn dieselbe gegen die etwa ins Mittel tretende oder sonst einschreitende Obrigkeit gerichtet wird, zu einem Aufstande emporsteige.

4) Daß Gewalt an Personen oder Sachen, oder thätliche Mißhandlung an der Obrigkeit verübt worden sey, wird nicht erfodert, und dadurch unterscheidet sich der Tumult von dem besonders benannten Verbrechen der Widersezung (Art. 316.); ebensowenig wird darauf gesehen, an wem gewaltsame Handlungen verübt worden seyen, ob es an obrigkeitlichen oder an den von der Obrigkeit abgeordneten Personen, an öffentlichem Eigenthume oder am Betheiligten, oder an Personen und Sachen anderer Privaten geschehen. Auch Waffen werden zum Begriffe dieses Verbrechens nicht erfodert. Schon eine öffentlich bedrohende Gewalt, die durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Troz zu erkennen giebt, vollendet dieses Verbrechen, welches nur schnelle Rückkehr zur Ruhe und Ordnung (Art. 413.) zu einem Vergehen mildern kann.

5) Aufstand zur Ausübung der Rache wird nach gleichen Rücksichten beurtheilt.

Art. 320.

Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlicher Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Troz 1) erster Grad des Tumults.

zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist; so sollen I. die Rädelsführer und Anstifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit ein- bis zweijährigem Arbeitshause, und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Die hohe Strafbarkeit eines Aufstands ist unverkennbar, da sich niemals im voraus berechnen läßt, zu welchen schweren Verbrechen die zügellose Menge übergehet, und welche bedenkliche Folgen für die öffentliche Ruhe und allgemeine Sicherheit daraus entstehen. Die Erfahrung zeigt auch, wie oft ein anfangs unbedeutender Tumult Mord, Plünderungen, Brandstiftungen und andere schwere Unglücksfälle hervorbringt. Das Gesez muß also hier eine angemessene Strenge eintreten lassen, und da der Entwurf in vielen Punkten die Strafe nicht hinreichend nach der Schwere dieses Verbrechens abgewogen hatte, so war es nothwendig, durch eine Erhöhung der Strafe nachzuhelfen.

So schwer indessen dieses Verbrechen ist, so fodert doch die Proportion der Strafen Grade zu unterscheiden, und nach denselben die Strafen mit besonderer Rücksicht auf Verschiedenheit der Theilnehmer abzustufen, da sich bei wenigen Verbrechen so, wie bei dem Aufstande, Theilnehmer in den verschiedensten Graden der Strafbarkeit finden.

Die Grade des Aufstands können jedoch nicht nach dem Erfolge, sondern bloß nach der Hartnäckigkeit und Grösse des Widerstands gegen die Obrigkeit abgesteckt werden, obgleich in jedem Grade die Strafe nach dem Unterschiede zwischen Anstiftern und gemeinen Theilnehmern, und bei den leztern besonders nach Verschiedenheit der von jedem verübten strafbaren Handlungen abzumessen ist. Aus diesem Standpunkte konnte daher das Gesezbuch nur drei, oder wenn man den Fall des Standrechts dazu rechnet, vier Grade des Aufstands unterscheiden.

Der erste und niedrigste Grad ist vorhanden, wenn die Tumultuanten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich auseinander gehen, und sich zur Ruhe begeben. Die schnelle Rückkehr zum Gehorsam bestimmte den Gesezgeber, solche Tumultuanten mehr als Verirrte zu betrachten, und bloß wegen Vergehen (Art. 413.) zu bestrafen.

Der zweite Grad (Art. 320.) tritt ein, wenn die Tumultuanten zwar nicht sogleich auf Befehl der erscheinenden Obrigkeit oder deren Abgeordneten sich zur Ruhe begeben, sondern noch einige Zeit in dem Auf-

stande beharren, ohne daß jedoch die Verbrecher an Personen oder Sachen Gewalt verübten, und ohne daß die Hartnäckigkeit des Widerstands die Anwendung militärischer Gewalt nothwendig macht.

Der dritte Grad (Art. 321.) ist vorhanden, wenn entweder die Hartnäckigkeit so groß war, daß militärische Gewalt zur Stillung des Aufstands angewendet werden mußte, oder wenn die Tumultuanten schon wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt haben.

Der vierte Grad ist die höchste Stufe der Hartnäckigkeit, welche die Anordnung eines Standrechts (Art. 323.) nothwendig machte.

Was nun den zweiten, eigentlich als Verbrechen ersten Grad des Aufstands (Art. 320.) angehet, so werden zwei Punkte vereint vorausgesezt:

1) eine Fortdauer des Aufstands, doch so, daß zu dessen Stillung Anwendung militärischer Gewalt nicht nothwendig war. In dieser Beziehung ist es gleichgeltend, ob der Aufstand an sich so wenig gewaltthätig war, oder ob die Tumultuanten noch vor Anwendung militärischer Gewalt sich selbst zur Ruhe begeben haben.

2) Daß noch keine Gewalt an Personen oder Sachen wirklich verübt worden sey. Weil der vorstehende Artikel 320. den folgenden zum Gegensaze hat, so soll hierüber zum folgenden Artikel das Nähere bemerkt werden.

Die Strafe dieses Grades ist verschieden nach der Verschiedenheit der Theilnehmer. Die Rädelsführer sind strafbarer als die gemeinen Theilnehmer, und unter diesen die bewaffneten mehr als die unbewaffneten, an welchen, selbst wenn sie durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, die Strafe bei geringerem Grade der Theilnahme zu einer Vergehenstrafe herabsinkt.

Von eben diesen unbewaffneten Theilnehmern zeichnet der folgende Artikel 321. Nr. VI. noch eine Klasse mit noch geringerer Strafbarkeit aus, nämlich diejenigen unbewaffneten Theilnehmer, welche nicht einmal durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben. Der gegenwärtige Artikel macht von denselben gar keine Erwähnung. Da sie nun sogar im höheren Grade dieses Verbrechens nur wegen Vergehen bestraft werden, so folgt aus dem Stillschweigen des Artikels 320. und 413., daß sie lediglich der polizeilichen Bestrafung anheimfallen, welches auch desto gerechter ist, als die Geringfügigkeit ihrer Theilnahme der Rechtsvermuthung Raum giebt, daß sie ohne besonders bösen Willen sich nur gleichsam vom Strome haben fortreissen lassen.

Art. 321.

Wenn aber die Hartnäckigkeit und Grösse des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, 2) zweiter und höchster Grad des Tumults.

was die gemeinen Theilnehmer betrifft, I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, zur Todesstrafe; II. diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und andern Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, in zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; III. diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause; IV. diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause; V. diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshause; endlich VI. alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Der zweite kriminelle Grad des Aufstands ist vorhanden, wenn entweder die Hartnäckigkeit und Grösse des Tumults die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig machte, oder wenn die zusammengerottete Menge wirkliche Gewalt an Personen oder Sachen verübt hat.

I. Was den ersten Fall, Anwendung militärischer Gewalt, angehet, so wird

1) im Gegensaze der Menschenzahl, welche dem Artikel 319. gemäß zu einem Aufstande gehört, eine verhältnißmässig grössere Anzahl Militärs erfodert, um die Strafen dieses Artikels in Anwendung zu bringen. Nicht jede angewendete Patrouille oder ein kleineres Piquet kann hierbei in Anschlag kommen. Die Gattung des Militärs ändert nichts ab, reguläres Militär, die Nationalgarde irgend einer Klasse, und Gendarmerie sind nach gleichen Rücksichten zu beurtheilen, sobald sie als militärische Gewalt gegen den Aufstand angewendet wurden.

2) Militärische Gewalt muß wirklich angewendet worden seyn. Das blosse Aufstellen des Militärs, die Vertheilung reitender Piquete durch die Strassen: alles, was bei Tumulten Polizei und Militär zu thun schuldig und gewöhnt sind, um auf jeden Fall zur gewaltsamen Herstellung der Ruhe in Bereitschaft zu stehen, die Verbreitung des Aufstands

zu hindern, und durch ernsthafte Vorbereitungen zu imponiren, damit die Ruhe durch leichtere Mittel ohne Gewalt hergestellt werde, darf man mit der wirklichen Anwendung nicht verwechseln. Auch darf nicht jede vom Militär angewendete Gewalt hieher gerechnet werden; es gehört z. B. gewiß nicht in diese Klasse, wenn theils Tumultuanten theils müssige Zuschauer sich bei einer Wache in bedenklicher Zahl vermehren, und das Militär seiner Schuldigkeit gemäß diese durch einzelne kommandirte Soldaten mit dem Gewehrkolben oder auf eine ähnliche Art in die gehörige Entfernung von der Wache abtreiben läßt, oder sie durch ein kleines Piquet auseinander treibt. Da der gegenwärtige Artikel die Hartnäckigkeit und Grösse des Tumults voraussezt, so läßt sich hiernach in jedem Falle leicht bemessen, welche Anwendung militärischer Gewalt bei diesem Grade des Aufstands zu verstehen sey.

3) Die Anwendung muß nothwendig gewesen seyn, denn die höhere Strafbarkeit kann nicht abhängen von den Maßregeln, welche der Kommandirende oder eine Polizeiperson aus übertriebener Furcht oder aus Hize oder aus unzeitigem Diensteifer ergreift: sie kann nur abhängen von der Beschaffenheit der strafbaren Handlung, welche nach der Hartnäckigkeit und Grösse des Aufstands

stands jene Anwendung **nothwendig** machte. Die äusserste Grenze der Nothwendigkeit wird auf der andern Seite auch nicht erfodert, denn die Staatsgewalt ist gewiß nicht schuldig, gegen Ruhestörer den äussersten Nothfall abzuwarten. Wenn nicht schon wirklich vorgefallene Gewaltthaten oder die Grösse des Aufstands an sich die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig machen, so geschehen ohnehin vor dieser Anwendung gewöhnlich Warnungen und Ermahnungen zur Ruhe und Ordnung: sind dann diese fruchtlos, so kann man eben daraus erkennen, daß die Hartnäckigkeit des Aufstands jenen Grad erreicht, welcher die Anwendung der Militärgewalt nothwendig machte.

II. In Ansehung des **zweiten Falls**, wenn nämlich Gewalt an Personen und Sachen wirklich verübt worden, ist zu bemerken,

1) daß der gegenwärtige Artikel in den Numern I. bis III. besondere Fälle und Arten der an Personen oder Sachen verübten Gewalt nur in der Absicht aufzählt, um nach denselben gegen die schuldigen Theilnehmer die besondere Strafe festzusezen, keineswegs aber in der Absicht, um dadurch andere Gewaltthaten oder die an anderen Personen oder Sachen verübte Gewalt auszuschliessen; vielmehr enthält
2) der Eingang dieses Artikels in den Worten: wenn wirkliche Gewaltthaten an

Personen oder Sachen verübt worden, die Regel. Derselben zufolge treten die im gegenwärtigen Artikel bestimmten Strafen ein, wenn gleich nicht obrigkeitliche (Nr. II.), sondern Privatpersonen thätlich mißhandelt, oder wenn nicht eben an öffentlichen Gebäuden oder Wohnungen obrigkeitlicher Personen (Nr. III.), sondern an Gebäuden oder Wohnungen von Privatpersonen Verwüstungen angerichtet worden. Nur bewirkt

3) die Strafbestimmung des vorstehenden Artikels soviel, daß, wenn keine der in den Numern I. bis III. ausgedrückten Gewaltthaten vorgefallen ist, die gemeinen Theilnehmer, welche sich einer andern Gewaltthat an Personen oder Sachen schuldig gemacht haben, nach der Grösse ihrer Gewaltthätigkeiten mit Rücksicht auf die in den Numern IV. und V. bestimmten Strafen zu bestrafen sind; wenn nicht ihre Gewaltthaten, besonders gegen Personen, schon als das Privatverbrechen der körperlichen Verlezung im höheren Grade strafbar wäre, welchenfalls die Grundsäze vom Zusammenflusse der Verbrechen entscheiden.

III. Was die Strafe dieses zweiten Grades angehet, so ergiebt sich

1) aus dem Eingange des Artikels, daß dieselbe eintritt, es mag entweder die militärische Gewalt, ohne daß die Tumultuanten Gewaltthaten wirklich schon ver-

übt hatten, angewendet, oder es mag von denselben Gewalt an Personen oder Sachen verübt, jedoch keine militärische Gewalt gegen sie angewendet worden oder beides mag vereint vorhanden seyn.

2) In der Strafbestimmung mußten vorderſamſt die Anſtifter und Rädelsführer von den übrigen gemeinen Theilnehmern unterschieden werden, denn der Aufſtand bereitet dem Staate ſelbſt und einer unbeſtimmten Menge von Perſonen und Sachen eine ganz grenzenloſe Gefahr, und alle daraus entſtandenen Folgen müſſen dem Anſtifter und Rädelsführer als intellektuellem Urheber (Art. 45.) zugerechnet werden, wenn er auch zu deren Hervorbringung nicht unmittelbar mitgewirkt hat.

3) Von den übrigen gemeinen Theilnehmern kann man dieſes nicht behaupten. In einem und zwar dem niedrigſten Grade bleiben dieſelben unter allen Umſtänden höher ſtrafbar, ſelbſt wenn ſie keine besonders ſtrafbare Handlung dabei begangen oder am Aufſtande keinen beſonders ſtrafbaren Antheil genommen haben, denn auch die gemeinſten Tumultuanten, auch die unbewaffneten, vergrößern wenigſtens den Aufſtand und beſtärken die thätigen Theilnehmer in ihrem ſtrafbaren Unternehmen. Auf dieſem Grunde beruhet die Strafe des Numer VI. gegen

jene Theilnehmer, welche keine Gewalt verübt, keine Waffen getragen oder vertheilt, keine Drohungen oder Schimpfworte ausgestossen, sondern bloß einfachen Antheil am Aufstande genommen haben. Sie werden jedoch nur wegen eines Vergehens bestraft, da ihr Antheil mit gar keinem erschwerenden Umstande begleitet ist.

4) Indessen steigt unter diesen gemeinen Theilnehmern die Strafbarkeit theils nach den besonders strafbaren Handlungen, welche sie begangen haben, theils nach der Gefährlichkeit des Antheils, welchen sie am Aufstande genommen haben, und jeder von beiden Gründen steigert ihren Antheil zu einem Verbrechen. Eben die Verschiedenheit der Handlungen, deren sich jeder gemeine Theilnehmer schuldig machen kann, und die verschiedene Gefährlichkeit des Antheils bestimmte den Gesezgeber, die Strafe jedes gemeinen Theilnehmers nach dessen individueller Strafbarkeit abmessen zu lassen, weil unter denselben das besondere Verschulden des Einen dem Andern nicht zugemessen werden kann.

5) Die besonders benannten strafbaren Handlungen sind nach zwei Klassen getheilt. Einige können an Privatpersonen und am Privateigenthume sogut als an öffentlichen Personen und am öffentlichen Eigenthume begangen werden;

dahin gehören Numer I. Mord, Todschlag, Raub, Brandlegung und aus Numer II. Plünderung in Wohnungen, Läden und andern Orten. Andere werden nur an öffentlichen Dienern oder Sachen begangen, wohin die in Numer II. und III. benannten Fälle gehören.

6) Weil aber auch andere strafbare Gewaltthaten an Privatpersonen oder am Privateigenthume den Aufstand zu dem Grade dieses Artikels erhöhen, wie vorher unter Numer II. bemerkt worden, so ist die Strafe solcher Gewaltthaten, wenn diese nicht schon als Privatverbrechen eine höhere Strafe nach sich ziehen, nach der Analogie der im Artikel 321. Numer IV. und V. bestimmten Strafen abzumessen.

Art. 322.

Strafe der Rädelsführer.

Anstifter und Rädelsführer bei einem Tumulte des höchsten Grades sollen I. mit dem Tode bestraft werden, wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, sie selbst mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefodert haben oder nicht; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem Art. 321. Nr. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden ist. III. In andern als den vorbestimmten Fällen haben die Anstifter und Rädelsführer sechzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Anstifter und Rädelsführer sind als intellektuelle Urheber (Art. 45.) aller strafbaren Handlungen anzusehen, welche die in Aufstand gebrachte Masse verübt hat, wenn gleich darauf der Tumult nicht angelegt war, oder der Anstifter an ihrer Vollbringung gar keinen Antheil genommen, selbst wenn er sie ausdrücklich ausgenommen oder untersagt hatte, weil es der Anstifter eines Aufstands sowenig als der Brandstifter in seiner Macht hat, der zügellosen Masse nach einmal ausgebrochenem Aufstande Schranken zu sezen. Die Strafe der Anstifter und Rädelsführer ist bei diesem Grade des Aufstands (Artikel 321.) nach drei von selbst einleuchtenden Graden abgestuft.

Art. 323.

Von der standrechtlichen Bestrafung des Aufstandes.

Voranstehende Geseze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Grösse der Gefahr die Verkündung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach bloß summarischem standrechtlichen Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

Zuweilen steigt die Hartnäckigkeit, Grösse und Gefährlichkeit des Aufstands zu einem solchen Grade, daß die gewöhnlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht hinreichen, und der Staat sich genöthiget sieht, das ausseror-

dentliche Mittel eines Standrechts zu ergreifen. Die Wirkung ist, daß ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte noch im Aufstande ergriffen wird, ohne Unterschied zwischen Anstiftern und gemeinen Theilnehmern, dann ohne Rücksicht auf eine dabei begangene Gewaltthat oder gefährliche Theilnahme mit der Todesstrafe belegt wird, welche dann als eine ausserordentliche Strafe (Anmerk. Band I. Seite 249.) anzusehen ist.

Art. 324.

III. Zusäze zu vorstehenden Verordnungen; 1) aufrührerische Auffoderungen.

Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefodert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer bestraft.

Das Strafgesez muß sich auch über die gewöhnlichen Anlässe zur Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit und zu Tumulten verbreiten, eben weil dergleichen Handlungen, sollten sie auch nur als entfernte Anlässe erscheinen, wegen des tiefen Eindrucks auf die Gemüther der Menschen der öffentlichen Ordnung zuwider und höchst gefährlich sind.

Wer durch eine im Artikel 324. bezeichnete Handlung zum Aufstande aufgefodert hat, wird mit vollem Rechte als Urheber (Art. 45.) bestraft, wenn darauf der Aufstand wirklich erfolgte, umsomehr, als es in der Macht des Auffoderers, sobald einmal

der Eindruck bei einer Volksmenge hervorgebracht ist, gar nicht mehr stehet, den Aufstand zurückzuhalten, wozu seine Auffoderung die Menschen bewegen sollte, und, wie der Erfolg zeigte, wirklich bewogen hat. Ist der Aufstand nicht erfolgt, so trifft ihn (Art. 414.) die Vergehenstrafe.

Art. 325.

2) Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion.

Wer zur Verlezung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Geseze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffodert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssäze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennuz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern, oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen.

Art. 326.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsezt werden.

Auch

Auch die Religion wird oft mißbraucht, um die Unterthanen zum Ungehorsam gegen die Regierung zu reizen und die Gemüther zu empören. Die Geschichte aller Zeiten liefert Beispiele von den schrecklichen Folgen des Fanatismus und von den Mitteln, deren sich fanatische Prediger und Religionslehrer bedienten, um auf das Volk von dieser Seite zu wirken. Soviele Schonung man auch gegen arglose Religionsschwärmer eintreten läßt, soviele Strenge muß gegen jene gehandhabt werden, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihrem Stande zur Klasse argloser Schwärmer nicht gerechnet werden können. Sie sind als Verbrecher strafbar, sie mögen auf Ungehorsam gegen die Regierung oder auf Weckung des Religionshasses unter den im Königreiche aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften ihre sträfliche Absicht gerichtet haben. Auch sind solche Prediger nach ihrer Entfernung vom Dienste unter besondere polizeiliche Aufsicht zu sezen. Andere entferntere Anlässe zu Unruhen und Aufstand sind unter den Vergehen (Art. 416. 417.) bemerkt.

Art. 327.

B) Widersezlichkeit gegen Justiz und Polizei.

I. Verhinderte Gefangennehmung

Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behülflich ist, wird als Begünstiger nach allgemeinen Gesezen (Art. 85. f.) bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

Verhinderung der Gefangennehmung und Befreiung eines Gefangenen sind als besonders benannte Verbrechen oder Vergehen in den Artikeln 327 — 330. dann 418. nach dem Gegenstande, abgesehen von angewandten Mitteln oder der zum Grunde liegenden noch mehr strafbaren Absicht, dargestellt. Wenn daher Jemand durch thätliche Mißhandlung einer obrigkeitlichen Person (Art. 316.) oder durch Drohungen (Art. 411.) die Gefangennehmung verhindert hat, so konkurrirt das Verbrechen oder Vergehen der Widersezung, und die Handlung ist in dieser Eigenschaft strafbar, wenn gleich die Verhinderung oder Befreiung an sich betrachtet, eine geringere, selbst nur eine polizeiliche Strafe zur Folge hätte. Auf gleiche Weise kann derjenige, welcher die Gefangennehmung eines Staatsverräthers in der Absicht verhindert, um dieses Werkzeug staatsverrätherischer Verbindungen zur Ausführung eines staatsverrätherischen Planes zu benüzen, dadurch das Verbrechen des Staatsverraths begehen.

Aber schon an und für sich, und abgesehen von diesen höher strafbaren Mitteln und Zwecken, ist die Verhinderung der Gefangennehmung sowohl als die Befreiung eines Gefangenen gefährlich für die öffentliche Sicherheit und eine strafbare Störung der Maßregeln, welche die Staatsgewalt zu ergreifen für nöthig erachtete, daher eine, schon dem Gegenstande nach, besonders zu benennende strafbare That.

Das Gesez unterscheidet nicht, ob eine Justiz- oder Polizeibehörde an der Gefangennehmung oder Gefangenhaltung verhindert wird, denn auch Polizeibehörden können die eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen gefangen nehmen; aber indem es die Strafe sowohl der verhinderten Gefangennehmung als der Befreiung eines Gefangenen abmißt nach der Strafe der That, worüber die Gefangennehmung erfolgen sollte, oder wirklich erfolgte, so führt diese Strafbestimmung zu dem Resultate, daß die verhinderte Gefangennehmung und die Befreiung eines Gefangenen, wenn der Grund hiezu bloß eine Polizeiübertretung war, weder als Verbrechen noch als Vergehen anzusehen sey, solange nicht ein anderes Verbrechen oder Vergehen z. B. der Widersezung gegen die Obrigkeit dabei konkurrirt.

Was nun die verhinderte Gefangennehmung, welcher die zur Flucht geleistete Beihülfe gleichgestellt worden, insbesondere betrifft, so erklärt der vorstehende Artikel dieselbe für eine Begünstigung derjenigen That, wegen welcher die Gefangennehmung erfolgen sollte, weßhalb er auf die allgemeinen Vorschriften der Artikel 85. und 86. verweiset. Nach dem darin aufgestellten Unterschiede zwischen gewerbsmässiger und nicht gewerbsmässiger Begünstigung kommt es auf die Strafe des Verbrechens oder Vergehens an, weßwegen die Verhaftung erfolgen sollte, ob die verhinderte Gefangennehmung oder beförderte Flucht als

Verbrechen, oder als Vergehen oder bloß als Polizeiübertretung zu bestrafen ist.

Uebrigens ist es einerlei, ob die Verhaftung zur Vollstreckung einer schon zuerkannten Strafe oder um sich der Person eines Angeschuldigten zu versichern, vorgenommen werden sollte.

Art. 328.

II. Befreiung der Gefangenen; 1) durch Andere als den Gefangenen selbst, und dessen Aufseher.

Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsäzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, I. wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause; und II. wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

In höherem Grade strafbar ist derjenige, welcher eine Person befreit, die schon als Gefangener sich in der Gewalt der Obrigkeit befand, ohne Unterschied ob die Gefangennehmung zur Strafe oder zur Sicherung erfolgt war.

Auf den Ort der Verhaftung und Befreiung kommt es nicht an, und die Strafe bleibt gleich, es mag der Befreite in seiner Wohnung, im Gefängnisse oder im Strafsorte verhaftet oder auf dem Transporte gewesen seyn. Doch wird zur Vollendung dieses Verbrechens oder Vergehens allemal erfodert, daß die Befreiung wirklich erfolgt sey. Die Wiederergreifung des Befreiten ändert die Strafe nicht ab.

Die höhere Strafbarkeit dieser That erlaubte nicht, sie bloß als Begünstigung anzusehen, daher konnte die Strafe samt der Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen nach festeren Linien abgemessen werden. War der Gefangene wegen eines Verbrechens, welches mit einer Kapitalstrafe oder wenigstens mit Zuchthausstrafe belegt ist, verhaftet, so ist die Befreiung desselben ein Verbrechen; ziehet aber der Grund seiner Verhaftung nur die Strafe des Arbeitshauses oder eine Vergehenstrafe nach sich, so ist die Befreiung Vergehen. Die Befreiung eines wegen einer Polizeiübertretung Verhafteten ist demnach bloß Polizeiübertretung. In beiden Fällen (Art. 328. u. 418.) ist die Strafe nach zwei Graden abgestuft, und bei jedem Grade innerhalb dessen gesezlicher Grenze nach der Dauer der Strafe abzumessen, welche den befreiten Gefangenen treffen sollte.

Art. 329.

Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amts- 2) Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl.

pflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsäzlich bewirken, sind nebst den Art. 328. verordneten Strafen, der Dienstesentsezung unterworfen.

Wem Kraft seines Dienstverhältnisses die Aufsicht über die Gefangenen obliegt, der macht sich durch Befreiung eines solchen Gefangenen einer Verlezung seiner Amtspflicht schuldig. Für das dadurch begangene gemeine Verbrechen oder Vergehen trifft ihn die allgemeine Strafe der Befreiung. Die Verlezung seiner Amtspflicht wird überdieß im Falle des Artikels 328. mit Dienstentsezung bestraft, welche ohnehin eine Folge der auf das gemeine Verbrechen gesezten Kriminalstrafe ist: im Falle des Artikels 419. tritt Dienstentlassung ein.

Art. 330.

Befreiung des Gefangenen durch sich selbst.

Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Gesez für solche Verbrechen bestimmt.

Ein Gefangener, welcher sich selbst in Freiheit sezt, folgt bloß dem natürlichen Triebe zur Freiheit; er kann daher zwar mit einer dem Straforte angemessenen Korrektion belegt, keineswegs aber dafür mit einer eigenen Strafe eines Verbrechens oder Ver-

gehens belegt werden. Ob der sich selbst Befreiende zur Strafe oder Sicherung gefangen war, an welchem Orte oder in welcher Strafgattung er sich befand, ist gleichgiltig.

Nur dann kann eine besondere Strafe eintreten, wenn die Selbstbefreiung entweder durch Gewalt an Personen oder durch ein anderes Verbrechen oder Vergehen bewirkt worden ist.

Der vorstehende Artikel macht nur von Gewalt an Personen Meldung, woraus denn folgt, daß Gewalt an Sachen, z. B. wenn er sein Gefängniß gewaltsam erbricht, oder sich mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln befreit, die Selbstbefreiung weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbar macht.

Bewirkt der Gefangene seine Befreiung durch Gewalt an Personen oder durch ein anderes Verbrechen oder Vergehen, so wird er nicht wegen der Selbstbefreiung, sondern wegen des dabei begangenen Verbrechens oder Vergehens mit der dadurch allein bewirkten Strafe belegt.

Oft ereignet es sich, daß mehrere Gefangene vermittelst einer besondern Verabredung unter sich ihre Befreiung bewirken. Wurde ihre Befreiung durch die wechselseitige Beihülfe dieser Komplotteurs so bewirkt, daß ohne dieses Mitwirken die Selbstbefreiung eines Gefangenen nicht erfolgen konnte, so ist Jeder als Befreier des Andern zu betrachten, und die Strafe der Theilneh-

mer an dem Komplotte nach den Bestimmungen der Artikel 328. und 418. abzumessen.

Art. 331.

III. Rückkehr eines Verwiesenen.

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen worden sind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Marktstage öffentlich ausgestellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden.

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, ist nach den Gesezen über den Rückfall zu verfahren.

Die Landesverweisung wird nur gegen Ausländer theils als Strafe theils als nothwendige Sicherheitsmaßregel (Art. 36.) verhängt: gegen Unterthanen findet sie niemals statt. Den Landesverwiesenen zur Leistung der Urphede anzuhalten, um ihn bei der Rückkehr als Meineidigen bestrafen zu können, ist unter der Würde des Staats; die eigenmächtige Rückkehr eines Verwiesenen ist Verlezung obrigkeitlicher Anordnungen daher auch ohne Urphede sträflich. Es wird jedoch vorausgesezt, daß der Verwiesene eigenmächtig, ohne besondere Erlaubniß der Regierung unter irgend einem Vorwande, auch wenn er an sich erlaubt und nicht erdichtet seyn sollte, in jenes Land zurückkehrt, in welchem er die Landesverweisung verwirkte.

Die

Die im Artikel 331. festgesezte Strafe ist daher eben so rechtmässig als für die öffentliche Sicherheit gegen solche gefährliche Menschen nothwendig.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Inhalt.

I. Störung des Landfriedens (Art. 332 — 335.) II. Störung des Religionsfriedens (Art. 336.)

Art. 332.

Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereiniget in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besizungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besiz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch. I. Störung des Landfriedens.

Ausser den bisher benannten Verbrechen gibt es noch mehrere strafbare Handlungen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch Ausübung unerlaubter Privatgewalt verlezen, es geschehe um dadurch ein wahres oder vermeintliches Recht geltend zu machen, oder erst ein Recht zu erlangen, oder dem Andern ein Recht zu entziehen, oder Rache an ihm zu nehmen.

Diese Handlungen sind nicht bloß nach der einem Privaten dadurch verursachten Beschädigung der Person oder des Eigenthums als Privatverbrechen oder Vergehen strafbar, sondern sie sind eine der Staatsgewalt selbst entgegengesezte unerlaubte Privatgewalt, und dieser Angriff an die Staatsgewalt selbst, diese gewaltsame Störung der öffentlichen Sicherheit macht das Hauptmoment ihrer Strafbarkeit aus; sie mußten also nach diesem Gesichtspunkte als Staatsverbrechen oder Vergehen aufgefaßt werden.

Diesem Standpunkte zufolge kommt es bei den hier behandelten Verbrechen eigentlich, und abgesehen vom Zusammenflusse, nicht darauf an, ob eine körperliche Mißhandlung oder eine Beschädigung des Eigenthums wirklich erfolgt sey, dann ob jene oder diese zu einem Privatverbrechen oder Vergehen sich eigne, weil das Hauptmoment der Strafbarkeit in dem Angriff auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit beruhet,

welche die Rücksicht auf verursachten Schaden oder dessen Grösse nicht erlaubt.

Von der Widersezung gegen die Obrigkeit unterscheidet sich das Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden darin, daß dasselbe seine Richtung nicht geradehin und unmittelbar gegen die Obrigkeit oder eine obrigkeitliche Verfügung hat.

Der größte Theil der strafbaren Handlungen, welche unter diese Klasse gehören, ist als Vergehen (Buch III. Kap. III.) behandelt: als Verbrechen sind nur gewisse in höherem Grade strafbare Gewaltthaten unter dem Namen Störungen des Landfriedens (Art. 332 — 335.) und des Religionsfriedens (Art. 336.) erklärt, und die Gegenstände des gegenwärtigen Kapitels.

Was nun verbrecherische Störung des Landfriedens insonderheit angehet, so wird zu derselben erfodert

1) eine Zahl von wenigstens zehn Personen; diese Zahl nahm man aus eben den Gründen an, welche bei dem Aufstande (Art. 319.) vorgekommen sind: unter dieser Zahl kann die Handlung als Vergehen (Art. 425.) strafbar seyn; jedoch unterscheidet sich

2) der Landfriedensbruch vom Aufstande schon dadurch, daß bei diesem die blosse Zusammenrottung genügt, bei jenem aber entweder eine vorgehende wechselseitige Verbin-

dung oder die Veranstaltung eines Dritten erfoderlich ist; wodurch denn auch die Gewaltthätigkeit bei einem plözlich ausgebrochenen Streite, sollten auch zehen oder mehrere Personen daran Antheil genommen haben, vom Begriffe dieses Verbrechens ausgeschlossen ist. Noch mehr unterscheiden sich beide

3) durch ihren Zweck; denn die Widersezung ist gegen die Obrigkeit selbst gerichtet, der Landfriedensbruch hat aber nicht den Zweck, der Obrigkeit Widerstand zu leisten, sondern Gewalt an der Person oder am Eigenthume eines Privaten zu verüben; die Person ändert im übrigen Nichts am Begriffe ab, der Landfriedensbruch kann gegen einzelne Personen wie gegen Gemeinden begangen werden.

4) Gewalt wird erfodert; blosse Drohungen können als Versuch dieses Verbrechens oder nach Umständen als Erpressung betrachtet werden, und zwar

5) rechtswidrige Gewalt; weßhalb Gewalt zur Selbstvertheidigung wider einen gegenwärtigen Angriff oder wider eine das Recht gefährdende Handlung z. B. zur Aufrechthaltung des Besizes gegen Privatstörungen hieher nicht gehört, jedoch allenfalls wegen überschrittener Grenzen der Nothwehr strafbar seyn kann.

6) Bewaffnete Gewalt ist zum Begriffe dieses Verbrechens nicht nothwendig: sie hat jedoch Einfluß auf den Grad der Strafe;

auch ist auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was der Artikel 423. bei den Vergehen bestimmt.

7) Schon durch das gewaltsame Eindringen oder Einfallen jener verbundenen Menschenzahl in fremde Häuser, Wohnungen oder liegende Güter wird das Verbrechen vollendet, ohne daß dazu andere gewaltsame Handlungen und Beschädigungen der Person oder des Eigenthums erfodert werden.

8) Auch ohne dieses Eindringen wird dieses Verbrechen in dem besonderen Falle des Artikels 335. begangen, oder dessen Strafe durch ein bei einem Landfriedensbruche begangenes Verbrechen verwirkt.

Art. 333.

Solcher Landfriedensbruch soll, wenn dabei an Personen selbst Gewalthätigkeiten verübt worden sind: I. an den Anstiftern und Rädelsführern mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause, II. an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause, III. an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben I. die Anstifter und Rädelsführer ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; II. die gemeinen be-

waffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; III. die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei= bis sechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Die Strafe des Landfriedenbruchs ist nach zwei Graden, je nachdem dabei Gewaltthaten an einer Person verübt wurden oder nicht, abgestuft, und in jedem Grade abgemessen worden nach der Strafbarkeit der Anführer und Rädelsführer, dann der gemeinen Theilnehmer, bei leztern mit einem Unterschiede zwischen den bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern (Art. 333.), jedoch vorbehaltlich der schwereren Strafe wider denjenigen, welcher dabei ein schwereres Verbrechen begangen hat (Art. 334.).

Diese Bestimmungen sind besonders in Rücksicht auf dasjenige wichtig, was im allgemeinen Theile (Art. 50. ff.) über Komplotte verordnet ist. Ein Landfriedensbruch kann nicht so, wie ein Aufstand durch blosses Zusammenrotten begangen werden, sondern es wird vielmehr zu demselben eine Verbindung (Art. 332.) vorausgesezt, welche in den meisten Fällen ein Komplott seyn wird. Dennoch können nach den besonderen Bestimmungen der vorstehenden Artikel, welchen vorherrschend die Analogie vom Aufstande zum Grunde liegt, die allgemeinen Vorschriften über Komplott nur insoweit zur Anwendung kommen, als dadurch den speciellen

Strafbestimmungen des gegenwärtigen Kapitels nicht zu nahe getreten wird.

Art. 334.

Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

Art. 335.

Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332.), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (Art. 332.) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft.

Dasjenige, was die beiden vorstehenden Artikel enthalten, ist nichts als eine Anwendung jener allgemeinen Grundsäze über den idealen Zusammenfluß von Verbrechen, welche schon zum Artikel 110. §. 2. (Anmerk. Band I. Seite 256.) und besonders bei dem Privatverbrechen des Betrugs (Band II. Seite 219.) ausführlich erläutert wurden.

Weil nämlich die Strafbarkeit einer jeden That im Ganzen abgemessen werden muß, so kann es bei einem Landfriedensbruche geschehen, daß entweder von einem Theilnehmer

Handlungen begangen werden, welche als Staats- oder Privatverbrechen eine die Strafe des Landfriedensbruches übersteigende Strafe nach sich ziehen, oder daß dabei Handlungen vorfielen, welche ausser Verbindung mit einem Landfriedensbruche eine gelindere Strafe zur Folge hätten. Daß also dort die härtere Strafe des begangenen Verbrechens, hier die härtere Strafe des Landfriedensbruches eintrete, versteht sich nach den angeführten allgemeinen Grundsäzen von selbst.

Art. 336.

II. Störung des Religionsfriedens.

Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn diese That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit zwei- bis sechsjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Störung des Religionsfriedens fodert zum Begriffe nicht eine Anzahl von zehen Personen, denn wenn sie in solcher Form verübt wird, so ist sie schon Kraft der allgemeinen Bestimmung des vorhergehenden Artikels Verbrechen. Ihre Strafbarkeit beruhet vielmehr auf zwei Momenten, auf Gewalt und auf der Heiligkeit des Gegenstandes, gegen welche sie verübt wird, und die Ein-

wirkung

wirkung des zweiten Moments mindert die Erfodernisse des ersten. Daher kann

1) dieses Verbrechen von einer Person oder von Mehreren begangen werden, wenn die übrigen Merkmale desselben eintreffen; es ist auch

2) zwischen den im Staate aufgenommenen und den geduldeten Religionen kein Unterschied; es ist ferner

3) dieser Religionsfriedensbruch auch an den gemeinen und unbewaffneten Theilnehmern, und wenn auch keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen wurden, ein Verbrechen. Woraus denn der wesentliche Unterschied der Störung des Religionsfriedens vom Landfriedensbruche deutlich erhellet. Die im Entwurfe (Art. 396. f.) vorgeschlagene Gefängnißstrafe wurde im Verhältnisse zu dem Verbrechen für zu gering gehalten, daher erhöhet, jedoch ein Zeitraum von zwei bis sechs Jahren angenommen, um innerhalb desselben die Strafe nach Grösse der verübten Gewalt und nach der Strafbarkeit des Anstifters und der Theilnehmer auszumessen.

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Inhalt.

A) Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 337.). B) Betrug rücksichtlich der Staatssiegel (Art. 338.). C) Betrug durch Anmassung eines Staatsamts (Art. 339.). D) Verlezung öffentlicher Treue durch Staatsdiener (Art. 340.). E) Münzfälschungen (Art. 341. bis 346.). F) Fälschungen der Kreditspapiere (Art. 347. 348.).

Was unter den Privatverbrechen oder Vergehen Betrug und Fälschung ist, das sind unter den Staatsverbrechen oder Vergehen die Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben, worunter jedoch nur diejenigen verstanden werden dürfen, welche in den zwei Kapiteln unter dieser Aufschrift besonders benannt und aufgezählt worden. In der Verschiedenheit des Privatverhältnisses und des öffentlichen Verhältnisses lag der Grund, die Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben in einer etwas veränderten Richtung darzustellen. Der Betrug als Privat-

verbrechen ist aufgefaßt worden nach dem Zwecke, wie er nämlich auf Beeinträchtigung am Eigenthume oder an der Person abzielt. Der Betrug als Staatsverbrechen ist aufgefaßt nach dem Gegenstande, an welchem die Fälschung, unabhängig vom Zwecke des Betrugs verübt wird; daher ist ein zur Verkürzung der schuldigen Staatsabgaben, obgleich durch einen falschen Stempel verübter Betrug, wenn keine Fälschung öffentlicher Dokumente oder Siegel vorgieng, nicht nach dem gegenwärtigen Kapitel, sondern nach den speciellen Bestimmungen des Artikels 426. und 433. zu bestrafen; dagegen wird derjenige, welcher zu einem Betruge wider das Eigenthum oder die Person eines Privaten eine Fälschung öffentlicher Dokumente begehet, nicht jenes Privatverbrechens des Betruges, sondern des im gegenwärtigen Kapitel behandelten Staatsverbrechens schuldig.

Es ist in dieser Materie besonders wichtig, den ganzen Zusammenhang aller Bestimmungen dieses Kapitels und des damit in Verbindung stehenden Buchs III. Tit. II. Kap. IV. hinsichtlich der Fälschungen an Dokumenten und Siegeln genau zu kennen.

Zuvörderst wird bei Fälschungen zwischen öffentlichen Urkunden und zwischen Staats- und Amtssiegeln unterschieden. Die Fälschung öffentlicher Urkunden ist allemal und ohne Unterschied der öffentlichen Behörde ein Verbrechen (Art. 337.), jedoch die Strafe nach dem Grade

der Behörde in zwei Grade abgestuft. Die einzige Ausnahme kommt bei Reisepässen, Reiserouten, Certifikaten und Amtsattestaten vor, an welchen dem Artikel 425. gemäß nur ein Vergehen begangen wird.

Bei den Siegeln hingegen sind nicht nur die Stempel unterschieden, und Fälschungen derselben den Vergehen (Art. 426. §. 2.), jedoch mit Ausnahme der Stempel zu öffentlichen Kreditspapieren (Art. 348.) zugezählt worden, sondern es wurde selbst in Ansehung der Siegel die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen so abgesteckt, daß am grösseren oder kleineren königlichen Staatssiegel, desgleichen an den Siegeln eines der geheimen Staatsministerien ein Verbrechen (Art. 338.), dagegen an den Siegeln anderer öffentlichen Behörden ein Vergehen (Art. 426. §. 1.) begangen wird.

Art. 337.

A. Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer I. mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen grossen oder kleinen Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertiget; wer die mit königlicher Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsaze Gebrauch macht, soll zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe leiden.

II. Gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus zur Folge.

Betrügereien oder Fälschungen an den unter öffentlicher Autorität ausgehenden Urkunden und Akten oder an den zu solcher Beglaubigung dienenden äusseren Zeichen, sie mögen dieselben verändern, nachahmen, oder unter der Form öffentlicher Beglaubigung Unwahres als wahr darstellen, greifen den Staat an der empfindlichsten Seite, an der Seite seines Wirkens selbst an, indem sie das allgemeine Zutrauen in die unbedingte Rechtlichkeit und Wahrheit der Staatshandlungen selbst stören, schwächen oder aufheben, oder die Aechtheit der mit dem Stempel des öffentlichen Glaubens bezeichneten Akten in Zweifel sezen, und unter mancherlei Gestalten Zerrüttung in die öffentlichen und Privatverhältnisse des Lebens bringen. Das Gesez muß daher die Strafbarkeit solcher Fälschungen nach diesem Angriffe auf den Staat als dem Hauptmomente abmessen, ohne darauf zu sehen, ob die Handlung auf Beschädigung eines Privaten an Eigenthums- oder Personenrechten gerichtet war.

Unter den strafbaren Handlungen dieser Gattung stehet oben an die eigentliche Urkundenfälschung. Im Allgemeinen wird sie begangen

1) an öffentlichen Urkunden; unter diesem Namen werden nicht bloß die auf die Staatsverwaltung in Regierungs-, Justiz- oder administrativen Gegenständen unmittelbar sich beziehenden Ausfertigungen, sondern auch die Urkunden verstanden, welche über die Rechte der Privaten unter öffentlicher Autorität gefertiget oder beglaubigt werden, z. B. gerichtliche Testamente, gerichtlich aufgenommene Eheberedungen, Käufe, Vergleiche u. dgl.; selbst gerichtlich beglaubigte Abschriften einer Urkunde, deren Original bloß eine Privaturkunde ist, müssen in Beziehung auf Fälschungen den öffentlichen Urkunden zugezählt werden, wie dieses schon oben zum Artikel 266. (Band II. Seite 266.) bemerkt wurde.

2) Bei Fälschung öffentlicher Urkunden ist zwischen der Staatsbehörde, von welcher solche Urkunden ausgehen, oder deren Beglaubigungszeichen zu einer Fälschung mißbraucht oder nachgeahmt wurden, kein auf den Begriff des Verbrechens wirkender Unterschied: nur die Grade desselben sind hiernach abgestuft. Jede Fälschung eines öffentlichen Dokuments, dasselbe mag vom Könige unmittelbar, oder von einem geheimen Staatsministerium, von einem Landeskollegium oder von einer öffentlichen untern Behörde ausgehen, ist bloß mit Ausnahme der im Art. 425.

bemerkten Urkunden Verbrechen; und deßwegen hat es ein so hohes Interesse, den Gegenstand dieses Artikels von dem Gegenstande des folgenden Artikels genau zu unterscheiden, bei welchen nach der Verschiedenheit der Siegel und Behörden die strafbare Handlung öfters in ein blosses Vergehen (Art. 426.) übertritt.

3) Begangen wird das Verbrechen durch jede Fälschung rücksichtlich öffentlicher Urkunden; folglich wenn man

a) durch Nachahmung der öffentlichen Beglaubigungszeichen falsche Urkunden verfertigt; diese Beglaubigungszeichen sind Unterschrift oder Siegel; desgleichen

b) wenn man die ächten Beglaubigungszeichen zu falschen Urkunden mißbraucht, z. B. ein ächtes Siegel von einer Urkunde ablöset und auf eine unächte Urkunde aufdrückt, oder

c) ächte öffentliche Urkunden durch Veränderung der Namen oder Zahlen u. dgl. verfälscht;

d) wenn man wissentlich und in rechtswidrigem Vorsaze von einer falschen Urkunde Gebrauch macht. Hievon sind jedoch

4) ausgenommen die öffentlichen Kreditpapiere, bei welchen die Fälschungen als ein besonders benanntes Verbrechen lediglich nach dem Artikel 347. zu beurtheilen sind, desgleichen die zur Kontrolle der Stempel- Auf-

schlag= Maut= und Zollabgaben gewidmeten Polleten, wenn sie zu einer Defraudation an solchen schuldigen Staatsabgaben verändert, nachgemacht oder verfälscht werden, als woran nur das im Artikel 426. und 433. bezeichnete Vergehen begangen wird, es wäre denn, daß die Handlung von einem öffentlichen Diener geschehen, daher als Staatsverbrechen strafbar wäre.

5) Daß derjenige, welcher zu einer solchen Nachmachung oder Fälschung den Auftrag ertheilte, als mittelbarer Urheber zu betrachten sey, gehet aus den allgemeinen Grundsäzen (Art. 46.) hervor, und man darf daraus, daß der folgende Artikel von dem mittelbaren Urheber ausdrücklich Meldung thut, der gegenwärtige Artikel aber von ihm schweigt, auf eine Ausnahme von jenen allgemeinen Grundsäzen nicht schliessen.

6) Das Verbrechen ist vollendet, wenn die Nachahmung oder Fälschung der Urkunde ganz ausgeführt worden, ohne daß hierzu ein wirklicher Gebrauch der falschen Urkunde oder ein entstandener Schaden erfodert würde; nur derjenige, welcher

7) weder unmittelbarer noch mittelbarer Urheber der Fälschung ist, aber eine solche falsche Urkunde in Handen hat, wird dieses Verbrechens nicht eher schuldig, als bis er von derselben wissentlich und in rechtswidrigem Vorsaze Gebrauch machte; doch kommt es darauf, ob der bezielte Erfolg nach dem Gebrauche eintrat oder nicht, zur Vollendung

dieses

dieses Verbrechens keineswegs an; denn schon die Stellung dieses Verbrechens unter die Staatsverbrechen beweiset, daß das Hauptmoment der Strafbarkeit einer Fälschung an öffentlichen Urkunden nicht in dem Schaden, welcher dadurch an Eigenthume oder Personenrechten der Privaten bezielt oder gestiftet worden, sondern in dem Angriffe gegen den Staat, wider öffentliche Treue und Glauben beruhe, welcher nicht erlaubt, den Begriff und die Vollendung dieses Verbrechens nach dem bezielten oder hervorgebrachten Schaden zu bemessen. Auch ist es

8) nach den Anmerkungen zum Artikel 58. gleichgiltig, ob die Nachahmung oder Fälschung gut oder schlecht ausgeführt wurde, ob sie schwer oder leicht zu entdecken war. Uebrigens ist

9) sowohl zu diesem als zu dem folgenden Artikel die Bemerkung wichtig, daß von Siegeln hier nur soferne die Rede ist, als diese zu Urkunden dienen, dieses also von Stempeln nicht verstanden werden darf, wie zum folgenden Artikel noch näher gezeigt wird.

10) Von der Unterdrückung öffentlicher Urkunden schweigt das gegenwärtige Kapitel: sie ist daher kein besonders benanntes Verbrechen, an sich mit keiner eigenen Strafe belegt, und man muß in allen Fällen auf den Zweck dieser Unterdrückung zurückgehen, um hiernach die Qualität der Handlung und deren Strafe zu bestimmen. Geschah sie, um einen Dritten zu hintergehen,

so tritt die Strafe des gemeinen Betrugs nach dem Artikel 267. ein, welcher nicht so ausschliessend von Privaturkunden, wie der Artikel 266., sondern allgemein von Unterdrückung giltiger Urkunden ohne Unterschied zwischen Privat- und öffentlichen Dokumenten spricht. Eine Unterdrückung in staatsverrätherischer Absicht begründet die Strafe des Staatsverraths, und ein Staatsdiener macht sich durch eine Unterdrückung der ihm anvertrauten Schriften eines Amtsverbrechens schuldig.

Die Strafe des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden wurde nach zwei Graden abgestuft, denn je höher das Amt, desto grösser der Angriff, desto gefährlicher der damit zu treibende Mißbrauch, also desto grösser die Strafbarkeit. Nach dieser Ansicht wurde zwischen Ausfertigung unter unmittelbarer königlicher Unterschrift oder der königlichen Staatsministerien (§. 1.) und den Ausfertigungen anderer Staatsbehörden (§. 2.) unterschieden.

Was den ersten Grad (§. 1.) anbelangt, so kann derselbe, ungeachtet das Verbrechen an Urkunden begangen wird, welche vom Könige oder einem seiner geheimen Ministerien unmittelbar ausgehen, als Verbrechen der beleidigten Majestät nach seinem Karakter an sich und ohne Nebenbestimmungen nicht angesehen werden, wenn nicht der Zweck die Handlung in Majestätsbeleidigung oder Staatsverrath verwandelt. Immer aber bleibt es ein sehr strafbares Verbrechen, des-

sen Strafe der Entwurf (Art. 398.) in der Gradation von Zuchthaus auf acht bis zwölf Jahre für den ersten Grad, und in Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre im zweiten Grade, offenbar zu niedrig bestimmt hatte, daher im gegenwärtigen Artikel erhöht werden mußte.

Zu den Staatsämtern und öffentlichen Behörden, von welchen der §. 2. handelt, gehören ohne Unterschied alle Landeskollegien, es sey für Justiz- oder Regierungsgegenstände, desgleichen alle königlichen unmittelbaren oder mittelbaren Unterbehörden, z. B. Landgerichte, Herrschaftsgerichte, königliche Rentämter, Stiftungsadministrationen, Polizeikommissariate u. d. m.

Art. 338.

Wer das königliche grosse oder kleine Staatssiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden. B) Betrug rücksichtlich der Staatssiegel.

Da Staatssiegel, unter welchen auch die Amtssiegel aller öffentlichen Behörden, ohne Unterschied begriffen sind, das öffentliche Beglaubigungszeichen sind, so darf

Niemand sie besizen, als wer zu ihrem Gebrauche von der Staatsgewalt ermächtiget ist, Niemand sie verfertigen, als für den Staat und aus Auftrag des Staats. Wer also solche Siegel wissentlich in unerlaubten Besiz nimmt, wer sie ohne Auftrag einer Staatsbehörde verfertigt, oder verfertigen läßt, greift die Rechte des Staats unmittelbar an, verlezt die öffentliche Treue und Glauben, und wird schon dadurch straffällig, ohne daß die Strafbarkeit durch die Absicht der Handlung aufgehoben werden könnte, und ohne daß die Vollendung durch einen davon gemachten Mißbrauch bedingt wäre. Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist so abgesteckt, daß an dem königlichen grossen oder kleinen Siegel, desgleichen an den Siegeln der geheimen Staatsministerien ein Verbrechen, an den Siegeln der übrigen öffentlichen Behörden aber ein Vergehen begangen wird, soferne nicht der davon gemachte Mißbrauch eine höhere Strafe begründet. Im Allgemeinen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1) Nur von Siegeln ist hier die Rede im Gegensaze der Stempel, an welchen das im Artikel 426. §. 2. bezeichnete Vergehen begangen wird. Es ist jedoch der Ausdruck Stempel nach der gesezlichen Bestimmung zu verstehen, welcher zufolge die Amtssiegel öffentlicher Behörden, welche in Stempelform zur Beglaubigung von Amtshandlungen gebraucht werden, auch in der Reihe von Amtssiegeln stehen; denn jener

Begriff kann nicht von der Art des Abdrucks abhängen, und es ist für den Begriff des Verbrechens und Vergehens an öffentlichen Siegeln gleichgiltig, ob sie in spanischen Lack, Wachs, oder Oblaten abgedruckt, oder mittelst einer Schwärze auf Urkunden als Zeichen der öffentlichen Beglaubigung oder Ausfertigung aufgedrückt werden.

2) Zwischen unmittelbaren und mittelbaren königlichen Behörden gilt kein Unterschied, die Siegel der Herrschafts- und Ortsgerichte stehen mit den Siegeln der Stadt- und Landgerichte in gleichem Verhältnisse und in gleichem Einfluß auf öffentliche Treue und Glauben.

3) Das Verbrechen oder Vergehen an öffentlichen Siegeln ist vollendet, wenn Jemand unbefugterweise ein solches verfertiget, oder sich verfertigen läßt, oder ein ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt. Daß davon ein Mißbrauch gemacht worden, wird keineswegs zur Vollendung erfodert. Wenn nun

4) mit einer solchen schon für sich vollendeten strafbaren Handlung auch noch ein Mißbrauch verbunden ist, so tritt die, des Mißbrauchs wegen verwirkte Strafe der vorigen Strafe und zwar nach den Grundsäzen von der materiellen Konkurrenz hinzu, weil dann ein solcher Verbrecher nicht bloß durch eine Handlung mehrere Verbrechen begangen hat, sondern weil vielmehr die unerlaubte Verfertigung oder Anschaffung

des Siegels eine Handlung und dann der Mißbrauch die zweite Handlung ist, deren jede für sich ein besonders benanntes vollendetes Verbrechen (oder Vergehen) in sich enthält, daher der Begriff des idealen Zusammenflusses (Art. 110. §. 2.) hier keine Anwendung findet, wo nicht in einer Handlung zugleich mehrere Verbrechen begangen werden, sondern wo mehrere verschiedene und vollendete Verbrechen vorliegen, weßhalb diese materielle Konkurrenz nach dem Artikel 109. zu beurtheilen ist. Diese Bemerkung gilt auch zum Artikel 426. und dient zur genaueren Einsicht des wichtigen Unterschieds zwischen dem idealen und realen Zusammenflusse der Verbrechen und zur näheren Erläuterung desjenigen, was hierüber im Band I. zum Artikel 108. f. angemerkt worden. Sie findet sogar

5) bei dem Falle eine Anwendung, wenn die Verfertigung oder der unerlaubte Besitz eines Staatssiegels in der Absicht geschehen, um ein anders Verbrechen, z. B. eine Urkundenfälschung zu begehen. Hier enthält diese eine Handlung zugleich das vollendete Verbrechen des Artikels 338. und den Versuch einer Urkundenfälschung, hier kommen also die Vorschriften des Artikels 63. vom qualificirten Versuche (Art. 63.) zur Anwendung, welche zu einem verschiedenen Resultate führen können, je nachdem die Strafe der versuchten Urkundenfälschung nach dem Artikel 337. oder die Strafe des voll-

endeten Verbrechens an Staatssiegeln nach dem Artikel 338. schwerer ist.

Art. 339.

C) Betrug durch Anmassung eines Staatsamtes.

Wer sich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden.

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes sezt einen unmittelbaren oder mittelbaren Auftrag des Staats voraus: das öffentliche Vertrauen beruhet darauf, daß sich Niemand diese Ausübung anmasse, wer nicht dazu berechtiget ist. Die unbefugte Anmassung eines öffentlichen Amts gehört demnach zu den Verbrechen gegen den Staat, und zwar nicht zu den Verbrechen der Staatsbeamten, wohin sie der Entwurf (Art. 422.) mit einer unverhältnißmässigen gelinden Strafe gestellt hatte, sondern zu den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, weil das Verbrechen eines Staatsbeamten an demselben diese Eigenschaft voraussezt, und das hier benannte Verbrechen eben darin bestehet, daß Jemand sich fälschlich die Eigenschaft eines Staatsbeamten beilegt. Es mußte daher jener Artikel des Entwurfs in das gegenwärtige Kapitel übertragen werden.

1) Jede Anmassung eines nicht übertragenen öffentlichen Amts ist Betrug, sobald

jene Anmassung in einer rechtswidrigen Absicht geschiehet. Daß noch ein besonderer Betrug gespielt werde, um sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anzumassen, wird keineswegs erfodert.

2) Mangel an rechtswidriger Absicht schließt dieses Verbrechen aus, und es kann sogar Fälle geben, wo bei augenblicklicher Noth Jemand in redlicher Absicht und zum gemeinen Besten sich ein Staatsamt beilegt, das er nicht bekleidet, ohne dadurch ein Verbrechen zu begehen. Sobald aber Jemand in rechtswidriger Absicht, entweder um einen Andern in Schaden zu bringen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erhalten, sich ein Staatsamt beilegt, das ihm nicht übertragen ist, sobald hat er das hier bezeichnete Verbrechen begangen, denn er mißbraucht den Schein eines öffentlichen Amts zu einem rechtswidrigen Zwecke.

3) Zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdiensten waltet für den Begriff dieses Verbrechens sowohl nach der Analogie des Artikels 366. als nach dem Grunde der Strafbarkeit dieses Verbrechens kein Unterschied ob, indem öffentliche Treue und Glauben auf mittelbaren Staatsdiensten nicht weniger als auf unmittelbaren beruhet; auch ist es nach demselbem Grunde

4) für den Begriff dieses Verbrechens gleichgiltig, ob der Verbrecher irgend ein anderes Staatsamt bekleidet, oder gar nicht

Staats-

Staatsdiener ist, ob er sich die Ausübung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Staatsdienstes anmaßt.

5) Zur Vollendung dieses Verbrechens wird die Erreichung der rechtswidrigen Absicht oder der Erfolg einer Beschädigung keineswegs erfodert, weil das Hauptmoment seiner Strafbarkeit nicht im Betruge als Privatverbrechen, sondern in der betrügerischen Anmassung eines Staatsdienstes und im Angriffe wider die Rechte des Staats selbst ruhet.

6) Wird bei der Anmassung noch ein schwereres Verbrechen begangen, hat z. B. der Verbrecher dazu ein falsches Dekret mit nachgeahmter königlicher Unterschrift oder Siegel geschmiedet, so kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens mit Rücksicht auf dasjenige zur Anwendung, was zum Artikel 338. Nr. 4. bemerkt worden.

Art. 340.

D) Verlezung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener.

Oeffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Ansehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Akten eines Betruges schuldig machen, sollen, es sey Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sey welche sie wolle, nebst der **Dienstentsezung**, in die Art. 337. gedrohten Strafen nach Unterschied der daselbst bestimmten Voraussezungen verurtheilt werden.

Daß ein Staatsdiener, welcher an den zu seinem Geschäftskreise gehörigen Urkunden und Akten eine Fälschung begehet, eines Amtsverbrechens sich schuldig macht, unterliegt keinem Zweifel. Eben dieses gilt bei demselben von Unterdrückung giltiger Dokumente, sobald sie ihm Kraft seines Amtes anvertraut worden, weil derselbe in diesem wie in jenem Falle seine Amtspflichten verlezt. Es kommt nicht darauf an, welches der Beweggrund oder die Absicht seiner Handlung war, ob sie aus Gunst, Haß oder Eigennuz herstammt: eben sowenig entscheidet es, ob die Absicht erreicht, ob ein Schaden gestiftet worden oder nicht. Das Verbrechen ist durch die Fälschung oder Unterdrückung vollendet.

Da diese Handlung ein Mißbrauch der Amtsgewalt, also ein wahres Amtsverbrechen ist, so wird der Schuldige mit der Dienstentsezung, und zugleich mit der Strafe belegt, welche der Fälschung öffentlicher Urkunden nach Verschiedenheit der Fälle (Art. 337.) oder der Unterdrückung der Urkunden (Art. 267.) oder der noch strafbareren Absicht seiner verbrecherischen Handlung zukommt.

Nur Amtszeugnisse machen eine Ausnahme und sind Gegenstände eines Vergehens, wovon zum Artikel 427. näher gehandelt wird.

Art. 341.

E) Münzfälschungen.

Wer die im Königreiche als Geld umlaufende inn- oder ausländische Münze verfälscht,

oder unbefugterweise nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze sey geringhaltiger, oder von gleicher oder grösserer innerer Güte, wie die ächten Münzsorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesezen bestraft werden. I. Erste Klasse.

Man kann zwar Alles, was in einem bestehenden Staate als Repräsentationsmittel des Werths der Dinge angenommen ist, Geld nennen, und dasselbe in Metall- oder Papiergeld eintheilen; man wird aber, wenn man auf die Koexistenz mehrerer Staaten, auf den Verkehr im Grossen und auf den Welthandel insonderheit Rücksicht nimmt, bald überzeugt, daß nur Metall der Stoff des eigentlichen Geldes seyn kann. Soll dieses seinem Zwecke nach allen Rücksichten auf den Handel im Grossen und auf Verkehr im Kleinen ganz entsprechen, so muß jedes zum Gelde bestimmte Metallstück eine Gewährschaft für dessen Werth an sich tragen, welcher vom Gewichte und innern Gehalte des Stücks abhängt; denn wie könnte ein Verkehr bestehen, wenn man bei jedem grossen oder kleinen Geschäfte das Gewicht und den Gehalt eines jeden Metallstücks prüfen müßte! Diese öffentliche und sogar über die Grenzen des Landes hinausreichende Garantie kann nur die Staatsgewalt ertheilen, und das Recht zu münzen ist ein Hoheitsrecht. Wer demnach ohne Ermächtigung des Staats Metall in Münze verwandelt, begehet schon dadurch ein Ver-

brechen, weil er sich durch Anmassung eines Hoheitsrechts an öffentlichen Zeichen des Staats einer Nachahmung oder eines Mißbrauchs (Art. 337. 338.) schuldig macht: verfertiget er geringhaltigere Münze; so tritt noch ein neues Verbrechen hinzu. Aus eben den angeführten Gründen erhellet auch, daß jede Fälschung am Gelde, jede Mitwirkung zu derselben ein Angriff auf öffentliche Treue und Glauben, daher ein Staatsverbrechen oder Vergehen, und eben dieser Angriff das Hauptmoment der Strafbarkeit der Münzverbrechen sey, welchem bei geringhaltigen Münzen noch die Rücksicht auf den Betrug gegen das Eigenthum hinzutritt.

Ueber den Begriff der Münzverbrechen oder Vergehen im Allgemeinen, welchen der gegenwärtige Artikel für alle Klassen bestimmt angiebt, ist folgendes zu bemerken:

1) Nur an Geld kann es begangen werden; daher sind vom Begriffe dieses Verbrechens ausgeschlossen

a) das ungeprägte Metall;

b) Schau- und Denkmünzen, welche, obgleich mit Gepräge versehen, doch zum öffentlichen Verkehre und zum allgemeinen Tauschmittel nicht bestimmt sind;

c) Staatsobligationen und denselben gleiche öffentliche Kreditpapiere, z. B. Tratten, Kassenscheine, Staatswechsel.

2) Im Staate kursirendes Geld ist Gegenstand dieses Verbrechens, ohne Un-

terschied zwischen innländischem und ausländischem Gelde; denn eben am Gelde spricht sich der natürliche Verband der Staaten unter einander aus, der es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, nicht zuläßt, daß sich ein Staat von allen andern getrennt darstelle; der Welthandel bedarf eines allgemeinen Tauschmittels, welches sich dann so wenig als jener in die Grenzen eines Staats einschliessen läßt. Unter dem Kursiren oder Umlaufen ist nicht der Handelskurs zu verstehen, in welchem auch ausländisches Papier oder gemünztes Geld als Waare sich befinden kann, sondern nur dasjenige, was in einem Staate als Geld zum öffentlichen und allgemeinen Verkehre im Umlaufe stehet, ist Gegenstand der Münzverbrechen. Das blosse Einführen, Nachmachen oder Fälschen verrufener Münzen ist daher kein eigentliches Münzverbrechen, weil der Gegenstand eben durch das Verrufen die Eigenschaft des Geldes verloren hat. Aus diesem Grunde wurde diese Handlung (Art. 431.) nur mit einer Geldstrafe belegt, welche von der Polizeibehörde verhängt werden kann.

3) Begangen wird das Verbrechen oder Vergehen durch jede unbefugte oder rechtswidrige Handlung am Gelde als Geld, also

a) durch unbefugte Nachahmung, es sey durch Prägen oder Giessen, das nachgemachte Geld sey von gleichem, oder von höherem, oder von geringerem Werthe als das ächte Geld; desgleichen

b) durch Verfälschung am ächten Gelde (Art. 344.).

4) Daß der Ort, wo die Münzfälschung verübt worden, nichts ändere, versteht sich von selbst. Wer die Münze eines Landes ausserhalb der Landesgrenzen verfälscht, greift den öffentlichen Glauben des Staates nicht weniger an, als wenn er das Verbrechen innerhalb des Landes begehet. Auch der Zweck, eine im Lande kursirende ausländische Münze verfälscht im Auslande in Umlauf zu sezen, ändert das Verbrechen nicht ab, weil eben dadurch, daß eine ausländische Münze im Lande kursirt, jede Fälschung, sollte sie auch Anfangs nur auf das Einschwärzen ins Ausland berechnet seyn, ebenfalls durch das Kursiren das Innland gefährdet. Doch kann auf die Bestrafung einer Fälschung ausländischer im Lande nicht kursirender Münzen die Reciprocität anderer Staaten gegen Baiern einen besonderen Einfluß haben; weßhalb der Artikel 406. des Entwurfs ausgelassen worden, welcher hierüber etwas bestimmt, und hierdurch jenen Staatsverhältnissen vorgegriffen hatte.

5) Ob zur Vollendung eines Münzverbrechens erfodert werde, daß die falsche oder verfälschte Münze ausgegeben oder in Umlauf gesezt worden, oder ob die blosse Verfertigung oder Fälschung hinreiche, ist nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der folgenden Artikel zu bemessen.

Art. 342.

Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf gesezt hat, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden. 1) Erster Grad.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Giessen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, so ist der Münzfälscher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu strafen.

Art. 343.

Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesezt worden ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre; in dem Art. 342. bemerkten zweiten Falle aber, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt. 2) Zweiter Grad.

Die erste Klasse der Münzfälschung beschränkt sich auf die unbefugte Nachahmung. Unter dem Ausdrucke unächte Münze ist daher nicht bloß die Fertigung einer geringhaltigen Münze, sondern jede Fertigung einer im Staate kursirenden inn- oder ausländischen Münze ohne Ermächtigung des Staats zu verstehen, wenn auch ihr innerer Werth der ächten Münze gleich kommt. Das Ausgeben der Münze hat bei dieser ersten Klasse der Münzfälschung nur auf den Grad

der Strafe nach vorstehenden Artikeln einen Einfluß.

Die Strafe dieses Verbrechens ist abgestuft

1) nach der Rücksicht, ob die Nachahmung durch den Stempel oder durch den Guß geschehen ist, weil die erste einen grösseren Apparat, und eine eigene Fertigkeit voraussezt, daher einen höheren Grad von Gefährlichkeit an sich trägt, auch schwerer zu entdecken ist als die lezte;

2) nach der Rücksicht, ob die nachgemachte Münze in Umlauf gesezt worden oder nicht. Bei Ausmessung der Strafe innerhalb der gesezmässigen Dauer ist auch auf den verursachten Schaden zu sehen, wenn die nachgemachte Münze geringhaltiger ist, wie dieses bei dem Münzverbrechen gewöhnlich geschieht. Der Entwurf hatte (Art. 403.) bei dem ersten Grade auf den Betrag der in Umlauf gesezten unächten Münze in der Strafbestimmung Rücksicht genommen. Weil aber der Begriff dieses Verbrechens und sein Zusammenhang mit dem Artikel 337. diese Rücksicht auf eine Summe nicht verträgt, auch bei den folgenden Graden auf eine Summe keine Rücksicht genommen worden, so hat das Gesezbuch die Strafe mit Umgehung jenes Zusazes bestimmt.

Art. 344.

II. Zweite Klasse der Münzfälschung.

Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen

rufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer giltiger Münze, geringeren Münzsorten den äusseren Anschein höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgiebt oder ausgeben läßt: soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 263.) gestraft werden.

Fälschungen oder Verringerungen ächter Münzen sind die zweite Klasse des Münzverbrechens. Die verschiedenen Arten, wie eine solche Fälschung begangen werden kann, zählt der Artikel auf. Derselbe zeigt auch, daß zur Vollendung eines Verbrechens dieser zweiten Klasse die Vollbringung der Fälschung allein nicht genügt, sondern vielmehr erfodert wird, daß der Verfälscher auf irgend eine Art (selbst schenkungsweise) verfälschte Stücke entweder selbst ausgegeben oder durch Andere in Umlauf gesezt habe; ohne dieses Merkmal ist das Münzverbrechen dieser zweiten Klasse nur als Versuch strafbar, und hierdurch von der ersten Klasse wesentlich unterschieden.

Art. 345.

Von den Theilnehmern der Münzfälschung.

Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen

hat, soll wie der Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen.

Art. 346.

Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft.

Daß die Theilnehmer durch Rath und Unterricht, oder durch wissentliche und einverstandene Beischaffung der Werkzeuge oder Materialien zu Münzverbrechen gleich der Münzfälschung selbst zu bestrafen seyen (Art. 346.) ist theils eine Folge allgemeiner Grundsäze (Art. 45. 46.), theils fand man in der eigenthümlichen Gefährlichkeit der Münzfälschungen den Anrathungsgrund, den bei andern Verbrechen wichtigen, obgleich oft in feine Linien sich verlierenden, Unterschied zwischen Miturheber und Gehülfen (Art. 46. und 74.) bei dem Münzverbrechen ausdrücklich aufzuheben, soferne die Hülfleistung in einer von den hier benannten Handlungen besteht. Man mußte sogar eben in der Eigenthümlichkeit der Münzfälschung den Grund finden, denjenigen, welcher nach vollbrachter Fälschung jedoch im Einverständnisse mit dem Münzfälscher die unächte

oder verfälschte Münze annimmt, um sie im Publikum zu verbreiten, wenn auch die Verbreitung selbst noch nicht erfolgte, wie den Münzfälscher selbst zu bestrafen, wenn auch dieses Einverständniß nicht schon vor der Münzfälschung vorhanden oder ein Komplott war, sondern wenn derselbe erst nach vollbrachter Fälschung in das Einverständniß trat. Ohnehin müßte man die Verbreiter unächter Münzen schon nach allgemeinen Grundsäzen des Artikels 84. in jenen Fällen nicht bloß als Begünstiger, sondern als Miturheber betrachten, wo das Ausgeben der verfälschten Münze zur Vollendung des Verbrechens (Art. 344.) gehört; aber auch ausser diesen Fällen tragen sie mit Vorsaz und Absicht zur Verbreitung des Verbrechens bei, und da sie es im Einverständnisse mit dem Münzfälscher thun (ohne jenes Einverständniß gehört die Handlung nur zu den Vergehen nach Artikel 428.), da die Münzfälschung ein schweres gemeingefährliches Verbrechen ist, so konnte der Gesezgeber mit vollem Rechte solche Verbreiter falscher Münzen mit derselben Strafe, wie den Münzfälscher selbst belegen.

Art. 347.

F) Verfälschung der Kreditpapiere.

Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staatsobligationen), von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung verübt, soll I. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis zwanzig-

jährigem Zuchthause; II. wenn dasselbe durch Veränderung des Kreditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 348.

Die Geseze wider die Theilnahme an Münzfälschungen (Art. 345. und 346.) sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 347. bestimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, worunter alle von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen gehören, ist ein sehr schweres, für den Staatskredit sowohl als für das Eigenthum der Privaten höchst gefährliches Verbrechen, dessen Strafe nach dem Unterschied abgemessen wurde, ob die Urkunde selbst gefälscht ist, oder ob an einer ächten Urkunde eine Fälschung durch Veränderung der Summe begangen worden. Das Verbrechen ist durch die Fälschung allein schon vollendet. Die grössere Gefährlichkeit der Handlung, wodurch oft in einer einzigen verfälschten Urkunde ein Schaden von mehreren Tausenden zugefügt werden kann, die Beschwerden in der Entdeckung, und der Einfluß solcher Fälschungen auf den Staatskredit waren dem Gesezgeber überwiegende Gründe, dieses Verbrechen mit einer höheren Strafe als die Münzfälschung zu belegen.

Der Artikel macht zwischen inn- und ausländischen Kreditpapieren, worunter auch aus-

ländisches Papiergeld zu rechnen ist, keinen Unterschied. Der Verband der Staaten gegen einander, die Sicherheit des wechselseitigen Kredits ihrer öffentlichen Kassen, und die Gefahr, welche selbst dem innländischen Publikum durch Fälschung ausländischer Kreditpapiere bereitet wird, erlauben nicht, hierin einen Unterschied anzunehmen.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Inhalt.

I. Entwendung öffentlicher Güter (Art. 349.).
II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums (Art. 350.).

Art. 349.

Eine Entwendung an öffentlichen Geldern und andern dem Staate zugehörenden Gütern wird als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 220. bestraft.

I. Entwendung öffentlicher Güter.

Auch am Staatseigenthume können solche Handlungen begangen werden, welche in Beziehung auf das Privateigenthum Verbrechen oder Vergehen sind. Der Gesezgeber fand sich aber bewogen, den Saz, daß die Eigenschaft der Sache als erschwerender Umstand

zu betrachten sey, wenn eine als Privatverbrechen oder Vergehen strafbare Handlung am öffentlichen Eigenthume begangen wird, durch einige Ausnahmen einzuschränken, welche es nothwendig machen, die Regel und die Ausnahmen genauer zu erforschen, und hierdurch in den Geist des Gesezes ganz einzudringen, damit man weder die im gegenwärtigen Kapitel liegende Regel, noch die im fünften Kapitel des dritten Buchs (Art. 432. u. ff.) enthaltenen Ausnahmen über die Gebühr beschränkt oder erweitert.

Schon bei dem Betruge als Verbrechen gegen das Privateigenthum ist zum Kapitel V. Tit. I. dieses Buchs (Anmerk. Band II. Seite 217. bis 219.) bemerkt worden, daß jene Handlungen, welche das gegenwärtige Strafgesezbuch als Staatsverbrechen oder Staatsvergehen unter einem besondern Namen aufgestellt und mit einer bestimmten Strafe belegt hat, nach diesen besonderen Bestimmungen zu beurtheilen seyen, wenn sie auch nach den über Privatverbrechen gegebenen Normen einen andern Karakter an sich tragen würden. Wer wissentlich falsche Münzen betrüglich, doch ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer, wieder ausgiebt, begehet sogar nach den Worten des Artikels 428. §. 2. einen Betrug, auch beschädiget er den Privaten, welchem er die falsche Münze als gutes Geld giebt; allein das Gesez abstrahirt hier ganz von der Beschädigung des Privateigenthums, das Ausgeben der falschen Münze wird durch ein ausdrückliches Gesez nur nach

seinem Einflusse auf den Staat bemessen, und diesem Gesichtspunkte zufolge ganz aus der Klasse der Privatverbrechen gehoben; daher darf man diese Handlung durchaus nicht nach den Gesezen über Betrug als Privatverbrechen beurtheilen. Wer den Staat um die schuldigen Staatsabgaben verkürzt, macht sich nur eines Vergehens schuldig, wenn es auch nach dem Ausdrucke des Artikels 433. §. 1. betrüglich geschehen ist, diese Handlung steigt also durch den Betrag von 25. Gulden nicht zu einem Verbrechen, weil sie das Gesezbuch als ein Staatsvergehen darstellt, daher auf sie nicht anwendbar ist, was nur von Privatverbrechen gilt.

Diese Sonderung der Staats-Verbrechen und Vergehen von den Privat-Verbrechen und Vergehen machte es nothwendig, bei den Staatsverbrechen durch eine allgemeine Vorschrift zu bestimmen, wieweit die Geseze wider die Angriffe auf das Privateigenthum bei den Angriffen auf das Staatseigenthum anwendbar seyen. Eben dieser Gesichtspunkt erlaubte auch, bei den Staatsverbrechen sich kurz auf die Vorschriften des ersten Titels über Privatverbrechen zu beziehen, indem es die Hauptaufgabe für die Legislation war, jene Handlungen auszuscheiden, welche ausnahmsweise als Vergehen zu bestrafen sind, ob sie gleich als Handlungen gegen das Privateigenthum den Karakter eines Verbrechens oder auch nur einer Polizeiübertretung, wenn z. B. der Schaden im Falle der

Artikel 435. 436. weniger als 50 Gulden ausmacht, an sich tragen würden.

So klar die Anlage des Gesezbuchs für diese Bemerkung spricht, so muß dennoch näher untersucht werden, was Regel, und was Ausnahme sey, dann wieweit sich die Regel erstrecke. Eben hierüber entstehet eine besondere Schwierigkeit daraus, daß das vorstehende Kapitel nur zwei Handlungen, Entwendung und Beschädigung des Eigenthums aushebt, hierdurch also andere verbrecherische Beeinträchtigungen des Eigenthums auszuschliessen scheint, indem das Gesezbuch mit dem Worte Beschädigung im Gegensaze der Beeinträchtigung einen ganz eigenen Sinn verbindet, wie sich aus den Ueberschriften der Kapitel III. IV. V. des vorhergehenden ersten Titels zeigt.

Des Gesezgebers Absicht war es keineswegs, andere Beeinträchtigungen des Eigenthums bei dem Staate aus der Reihe der Verbrechen zu streichen, und hier bloß einen Saz zu wiederholen, welcher schon bei dem Diebstahle als Privatverbrechen im Artikel 217. Nr. 2. ausdrücklich enthalten ist. Vielmehr kam es darauf an, durch eine Regel die Verbrechen gegen das Staatseigenthum an die Verbrechen gegen das Privateigenthum anzureihen. Die Nothwendigkeit jener Regel leuchtet aus einigen Beispielen ein. Man seze den Fall, daß Jemand, der kein öffentlicher Bote ist, die ihm zur Ueberlieferung anvertrauten Staatsgelder unterschlägt, folglich der Artikel 232. so wenig als der Artikel 220.

Anwen-

Anwendung findet: oder daß Jemand einen Diebstahl am Staatseigenthume durch Einbruch oder durch Einsteigen begehet: sollten im ersten Falle die Vorschriften von der Unterschlagung nicht eintreten, weil der Artikel 349. nur von der Entwendung redet? oder sollte im zweiten Falle die Strafe nur nach dem Artikel 220. abgemessen werden, weil der Artikel 349. lediglich auf diesen hinweiset? Oder sollte jeder Betrug an den Staatseinnahmen z. B. bei einem Vertrage mit dem Staate nach dem Artikel 433. gleich der betrüglichen Verkürzung der schuldigen Staatsabgaben bloß als Vergehen strafbar seyn?

Diese Beispiele zeigen die Nothwendigkeit einer genaueren Erforschung der Regel, welche dem gegenwärtigen Kapitel zum Grunde liegt, und wovon das fünfte Kapitel des folgenden Buchs III. Tit. II. die Ausnahmen darstellt.

1) Da das Staatseigenthum auf eben jenen gesezlichen Schuz Anspruch hat, wie das Privateigenthum, da sogar Angriffe gegen das Staatseigenthum wegen besonderer Heiligkeit des Gegenstands in vielen Fällen strafbarer sind, so muß als Regel angenommen werden, daß jede Handlung, welche gegen das Privateigenthum ein Verbrechen seyn würde, eben diesen Karakter behält, wenn sie gegen das Staatseigenthum vorgenommen wird.

2) Diese Regel erstreckt sich auch auf die Grade, welche bei den Privatverbrechen

ausgezeichnet wurden; demzufolge wird derjenige, welcher einen Diebstahl am Staatseigenthume mittelst Einsteigen oder Erbrechen verübte, nicht bloß nach dem Artikel 220. (worauf der Artikel 349. hinweiset) sondern vielmehr wegen Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände nach dem Artikel 224. bestraft.

3) Auch bei der Unterschlagung gilt die angeführte Regel, und ein Privatbote, welcher das ihm als Staatseigenthum zur Ueberlieferung anvertraute Geld unterschlägt, wird als ausgezeichneter Dieb nach Artikel 220. bestraft, ungeachtet der vorstehende Artikel 339. nur von der Entwendung, und der Artikel 332. nur von öffentlichen Boten redet. Eben deßwegen treffen bei öffentlichen Boten, welche sich an den anvertrauten Staatsgeldern einer Unterschlagung schuldig machen, zwei erschwerende Umstände der ersten Klasse zusammen, und begründen die im Artikel 224. Nr. I. festgesezte Strafe.

4) Um so viel mehr gilt die angeführte Regel bei dem Raube, denn soweit er diebische Absicht seinem Begriffe nach (Art. 233.) voraussezt, wird derselbe begangen, wenn gleich jene Absicht auf Zueignung des Staatseigenthums gerichtet war.

5) Bei dem Betruge kommen zwar Ausnahmen vor, aber wo das Gesezbuch keine ausdrückliche Ausnahme enthält, da bleibt es bei der Regel. Wer in einem Vertrage über ein Staatsgut z. B. eine Staatswaldung oder in einem andern Vertrage mit

dem Staate z. B. bei Lieferungen einen Betrug begehet, welcher bei einem Geschäfte mit einer Privatperson nach Artikel 259. und 260. ein Verbrechen wäre: wer bei einer Lieferung an den Staat sich falschen Masses und Gewichts bedient, oder wer an den Staat verfälschte und mit falschem Stempel bezeichnete Waaren statt ächter verkauft, macht sich des Verbrechens des Betrugs schuldig, und kann unter den Artikel 433. nicht subsumirt werden, worin ein ganz anderer und keiner Ausdehnung fähiger Fall einer betrüglichen Verkürzung der Staatsabgaben unter die Vergehen gestellt ist. Schon der allgemeine Rechtssaz: Fiscus in negotiis privatis utitur jure privatorum, spricht dafür, daß am Eigenthume des Staats in der Regel, und bis ausdrückliche Geseze eine Ausnahme machen, das Verbrechen des Betrugs ebenso, wie am Privateigenthume begangen werde.

6) Alle diese Beeinträchtigungen des Staatseigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, sofern das Gesezbuch sie nicht ausnahmsweise als Vergehen erklärt, sind für sich und durch den Gegenstand ausgezeichnet, daher den ausgezeichneten Diebstählen erster Klasse (Art. 217 — 220.) gleichgestellt, und ohne Rücksicht auf die Grösse der Entwendung oder Beschädigung ein Verbrechen.

7) Die Ausnahmen bilden dann jene Fälle, welche das Gesez im folgenden Buche Tit. II. Kapitel V. ausdrücklich bloß für ein

Vergehen erklärt. Von diesen wird am gehörigen Orte das Nähere bemerkt.

Art. 350.

II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums.

Wer sich an einer zum Staatseigenthume gehörenden Sache eines Verbrechens schuldig macht, ist zwar nach den Gesezen über Beschädigung des Privateigenthums zu strafen; doch ist jene Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand zu betrachten.

Dieser Artikel, welcher von Beschädigung des Staatseigenthums handelt, korrespondirt dem vierten Kapitel des vorigen Titels von Beschädigung des Eigenthums als Privatverbrechen oder Vergehen. Man muß dieses besonders bemerken, um die zum vorigen Artikel ausgehobene Regel und ihre Ausnahmen in Bezug auf den gegenwärtigen Artikel richtig aufzufassen.

1) Als Regel gilt auch hier der Saz: eine Beschädigung, welche am Privateigenthume Verbrechen ist, trägt am Staatseigenthume eben denselben Karakter; diesemnach wird durch Zerstörung von Lebensmitteln, durch Brandlegung u. d. an diesem sogut als an jenem ein Verbrechen begangen.

2) Diese Regel hat, wie das Kapitel V. des folgenden Buchs (Art. 434. f.) zeigt, gar keine Ausnahme, und schon darin unterscheidet sich der gegenwärtige vom vorhergehenden Artikel: vielmehr ist die Beschädi-

gung des Staatseigenthums ein erschwerender Umstand, jedoch

3) dieses mit einer wesentlichen Verschiedenheit vom vorhergehenden Artikel. Bei Beeinträchtigungen des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug verändert jener erschwerende Umstand die Qualität der Handlung, indem er sie stets zu einem ausgezeichneten Verbrechen ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens erhebt, selbst wenn dieser unter das Minimum der zum Vergehen erfoderlichen Summe herabsinkt. Eigenthumsbeschädigungen hingegen, wenn sie nicht wegen Beschaffenheit der Handlung selbst Verbrechen sind, gehen wegen Grösse des Betrags, selbst wenn sie die im Artikel 383. bestimmte Summe übersteigen, niemals in ein Verbrechen über, sondern sie bleiben, auch wenn sie am Staatseigenthume verübt worden, nach dem klaren Ausspruche des Artikels 434. bloß Vergehen, und der Gegenstand ist im eigentlichen Sinne bloß ein erschwerender Umstand, welcher die Qualität der Handlung und Strafe nicht abändert.

4) Aus diesem Grunde sind auch die Ausnahmen von der Regel bei Eigenthumsbeschädigungen, wie sie unter den Staatsvergehen unten vorkommen, ganz verschieden von den dort enthaltenen Ausnahmen bei Beeinträchtigungen des Eigenthums: diese mindern die sonst als Verbrechen strafbaren Handlungen zu Vergehen, jene steigern eine Handlung, welche nach Grösse des Schadens

am Privateigenthume bloß polizeilich zu bestrafen wäre, zu einem Vergehen, doch niemals zu einem Verbrechen hinauf, wie sich aus Vergleichung des Artikels 433. mit den Artikeln 434 — 436. ergiebt.

Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Inhalt.

I. Allgemeine Geseze, 1) bei gemeinen Verbrechen (Art. 351.), 2) bei Amtsverbrechen (Art. 352. 353.). II. Von Verlezung des Subordinationsverhältnisses (Art. 354.). III. Von der Bestechung (Art. 355. 356.). IV. Von Bedrückung der Unterthanen, 1) überhaupt (Art. 357. 358.), 2) durch Mißbrauch der Strafgewalt (Art. 359. 360.). V. Von Untreue im Amte, 1) Verkürzung der Staatseinkünfte (Art. 361.), 2) Unterschlagung anvertrauter Gelder (Art. 362. bis 364.), 3) Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder (Art. 365.). Von mittelbaren Staatsdienern (Art. 366.).

Der Regent, welcher vom Mittelpunkte aus das Staatsruder führt, bedarf vieler Werkzeuge, durch welche Er auf allen Punkten

des Staatsgebiets und nach allen denkbaren Richtungen der Herrscherrechte mit gleicher Kraft zu einem und demselben grossen Zwecke wirkt. Der Staatsdienst steht daher mit dem Wirken der Staatsgewalt selbst in unmittelbarer Verbindung: er hat auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums, auf den Wohlstand der Nation, ja selbst auf die Sicherheit des Staats einen entscheidenden Einfluß, und nimmt deßwegen die vorzügliche Aufmerksamkeit des Gesezgebers in Anspruch.

Fruchtlos sind die besten Geseze, wenn unwissende, leichtsinnige oder gewissenlose Richter die Gerechtigkeit verwalten: vereitelt werden die besten Einrichtungen des Staats, wenn nachlässige, leidenschaftliche oder eigennüzige Beamte dieselben nicht gehörig zur Ausführung bringen: versplittert werden die Kräfte des Staats, wenn untreue Beamte die Staatseinnahmen verkürzen. Die Sicherheit, die Würde, die Energie der Regierung, und mit derselben die Sicherheit und der Wohlstand aller Bürger hängt wesentlich davon ab, daß alle Diener des Staats ihre Amtspflichten mit Treue, Redlichkeit und Eifer erfüllen.

Verbrechen oder Vergehen im Amte greifen daher den Staat unmittelbar in seinem Wesen und Wirken und zwar von der empfindlichsten Seite an, weil solche strafbare Handlungen von eben denjenigen begangen werden, welchen der Regent sein Vertrauen öffentlich schenkt: weil diese die ihnen anvertraute Gewalt gerade ihrem Zwecke zuwider auf die

schändlichste Art mißbrauchen. Ernst und angemessene Strenge gegen Verbrechen und Vergehen im Amte muß demnach der vorherrschende Karakter eines Strafgesezes seyn, und dessen nachsichtslose Handhabung ist die feste Grundlage des allgemeinen Zutrauens in die öffentlichen Diener, indem die Bürger in dem Strafgeseze selbst eine Garantie gegen unredliche, untreue oder nachlässige Staatsbeamte erblicken. Nichts ist verderblicher für die Unterthanen und für das Ansehen der Staatsbehörden selbst, als unzeitige Milde des Gesezes oder der Gerichte gegen Uebertretungen im Amte, indem sie eben von denjenigen begangen werden, welche auf eine solche Milde am wenigsten Anspruch haben.

Der Gesezgeber darf aber seine Strafbestimmungen auf die schweren Verlezungen der Amtspflichten keineswegs beschränken. Ausser jenen Verbrechen, gegen welche sich die Dienstentsezung (Cassation) als nothwendige Folge gleichsam von selbst aufdringt, giebt es noch sehr viele Handlungen, wodurch Jemand sich des Staatsamts, obgleich auf eine dem Schuldigen minder nachtheilige Art, durch Dienstentlassung (Dimission) verlustig macht, oder wo derselbe eine Herabsezung im Dienste (Degradation) oder auch eine noch geringere Strafe verdient.

Der Staatsdienst ist kein Lohndienst. Der Staatsdiener hat seine hohe Pflicht noch lange nicht erfüllt, wenn er sich

bloß

bloß aller positiv pflichtwidrigen Handlungen enthält, oder nur eben so viel thut, als wozu er jedesmal getrieben wird. Vielmehr ist derselbe zur steten Aufmerksamkeit, zum Eifer und zur Thätigkeit im Amte, zu fortschreitender Befähigung, zum Gehorsam gegen seine Vorgesezte, zu einem der Würde des Staatsamtes angemessenen Betragen verbunden. Eben der hohe Beruf eines Staatsdieners vermehrt und erhöhet seine Pflichten.

Auch die minderschweren, auch die negativen Verlezungen der Amtspflichten müssen daher in dem Strafgeseze berücksichtiget, und mit einer angemessenen, obgleich milderen Strafe belegt werden.

Das Hinweggleiten des Strafgesezbuchs über die Handlungen von niederer Strafbarkeit würde zu einer, dem Staate wie dem Staatsdiener, gleich gefährlichen Alternative führen. Entweder müßte der Staat an Unwürdige, welche er nicht geradehin mit Dienstentsezung bestrafen, aber eben so wenig ferner bei dem Amte lassen kann, durch Pensionen die Staatseinnahmen wegwerfen, welche zu edleren Zwecken bestimmt sind: oder er müßte dem mangelhaften Geseze durch eine Art willkührlicher und von keinem bestimmten Geseze geregelter Entlassungen nachhelfen. Von dieser bedenklichen Alternative wird die Regierung durch umfassende und angemessen strenge Strafgeseze gegen Staatsdiener befreit, und diese wirken aus eben diesem Grunde wohlthätig auf die Staatsdiener selbst zurück, indem der Würdige, gegen Willkühr sicher ge-

stellt, mit völliger Ruhe und Heiterkeit des Geistes sich ganz seinem Amte widmen kann.

Insbesondere war die königlich-baierische Regierung vorzugsweise zu hohen Foderungen an ihre Staatsdiener berechtiget, da sie Alles gethan hat, was den Staatsdienst schäzbar machen und den Staatsdiener zur eifrigsten Erfüllung seiner Amtspflichten aneifern kann.

Verhältnißmässige Besoldungen entheben den Staatsdiener aller Nahrungssorgen und sezen ihn in den Stand, seine ganze Kraft dem öffentlichen Dienste zu weihen, und ohne Menschenfurcht, ohne Eigennuz nur dem Rufe seiner Pflicht zu folgen: dem grösseren Theile der Staatsdiener sichert die bekannte königliche Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805. ihren lebenslänglichen Stand. Selbst für die Familien der Staatsdiener übernahm der Staat einen Theil der Sorge des Familienvaters durch ein großmüthiges Pensionssystem für ihre Wittwen und Waisen: wie hoch steigt also die Strafbarkeit eines Staatsdieners, welcher Alles dieses, was die Regierung für den Staatsdienst that, mit Undank vergilt! Sollte nur der Verbrecher dieser Wohlthaten verlustig werden, oder ist nicht vielmehr dieser Vorrechte und Vortheile auch derjenige unwürdig, der in seinem Amte unfleissig und nachlässig, gegen höhere Befehle oder gegen seine Vorgesezte ungehorsam, dessen Treue durch Bestechung oder andere Handlungen erschüttert, oder dessen unsittliches, unanständiges Betragen mit der Würde des Staatsdienstes unvereinbar ist?

Eben diese ausgezeichnete Liberalität der königlich-baierischen Regierung gegen Staatsdiener überhaupt, und insonderheit rücksichtlich derjenigen, welchen die Vortheile der Dienstpragmatik zustehen, machte es nothwendig, nicht nur die Fälle, in welchen ein Staatsdiener seines Dienstes entsezt, sondern auch jene Fälle genauer zu bestimmen, worin er vermittelst der Entlassung seiner Ansprüche auf die mit dem Amte verbundenen Vorzüge, insbesondere auf den Gehalt, durch die Gerichte verlustig erklärt oder nach Umständen auf eine dem Range und Gehalte nach geringere Stelle versezt (degradirt) werden kann.

Nothwendig ist es, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, welche von dem Unterschiede zwischen Verbrechen und Vergehen unabhängig sind, oder in andern Rücksichten sich sowohl auf Verbrechen als auf Vergehen der Staatsdiener beziehen.

I. Der Gegenstand beider Kapitel sind Staatsbeamte und andere öffentliche Diener. Dieses bedarf einer näheren Erläuterung.

1) Beide Kapitel handeln von Staatsdienern in der allgemeinen Bedeutung des Worts, ohne Unterschied zwischen jenen Staatsbeamten, welchen die konstitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik zustehen, und jenen öffentlichen Dienern, welche sich dieser Vortheile nicht zu erfreuen haben. Wenn auch ein solcher öffentlicher Diener im ad-

ministrativen Wege und aus rein administrativen Gründen von der Regierung seines Amtes entlassen werden kann, und sein Anspruch auf Gehalt dadurch ganz erlischt, so ist er dennoch nicht bloß in Ansehung der Entsezung, sondern selbst der Entlassung, wenn diese zur Strafe wider ihn verhängt werden soll, von dem Staatsbeamten nicht verschieden, welchem die Vortheile der Dienstpragmatik zustehen. Bei Einem, wie bei dem Andern muß gerichtliche Untersuchung und richterliches Urtheil vorausgehen. Wird der zur Untersuchung gezogene öffentliche Diener losgesprochen, so muß ihm nicht nur seine verfallene Besoldung, soweit sie während der Untersuchung zurückbehalten wurde, nachgezahlt, sondern auch derselbe von Rechts wegen (Th. II. Akt. 439.) in sein Amt wieder eingesezt werden, ohne daß jedoch die Regierung das Recht verliert, denselben nachher im administrativen Wege — aber nicht zur Strafe — für die Zukunft zu entlassen.

2) Auch sind beide Klassen von Staatsdienern weder in Ansehung der strafbaren Handlungen noch hinsichtlich der Strafen verschieden, weil hierauf, wie es in die Begriffe fällt, die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik durchaus keinen Einfluß haben. Die Amtsverbindlichkeiten, die Verlezungen derselben und

die Folgen dieser Verlezungen hängen niemals von den Vortheilen ab, welche mit einer Klasse von Staatsdiensten verknüpft sind. Zwischen beiden Klassen von Staatsdienern bleibt zwar immer ein Unterschied. Ein öffentlicher Diener, welchem die Vortheile der Dienstpragmatik nicht zustehen, kann im Wege der administrativen Entlassung, wobei die Regierung eine Ursache anzugeben nicht verbunden ist, sein Amt und seinen Gehalt verlieren: der pragmatische Staatsbeamte hingegen verliert durch die administrative Entlassung nur den Funktionsgehalt, niemals aber seinen Standesgehalt, dessen Verlust immer nur Folge eines gerichtlichen verurtheilenden Straferkenntnisses seyn kann. Allein dieser faktische Unterschied hat auf das rechtliche Verhältniß keinen Einfluß. Die administrative Entlassung eines nicht pragmatischen öffentlichen Dieners darf niemals die Form einer Entlassung zur Strafe an sich tragen; und schon dadurch ergiebt sich ein äusserliches Unterscheidungszeichen zwischen einer Entlassung zur Strafe, und zwischen einer rein administrativen Entlassung, durch welche weder dessen Ehre durch ein Strafurtheil gekränkt, noch dessen Recht verlezt wird, da er Kraft des Gesezes und Kraft seiner Anstellung auf den Stand eines Staats-

dieners und auf einen Standesgehalt niemals ein Recht hatte.

3) Auf die Vorbedingungen der gerichtlichen Untersuchung hat jedoch der Unterschied zwischen den Staatsdienern mit oder ohne Rechte der Dienstpragmatik einen Einfluß, welcher zum Th. II. Art. 434. f. näher dargelegt wird. Nur in dieser Beziehung ist jener Unterschied im Strafrechte bedeutend, aber im ersten Theile des Gesezbuchs ohne alle Wirkung; denn auch der pragmatische Staatsdiener verliert durch die Entlassung zur Strafe in Gemäßheit des Artikels 22. seine Stelle, seinen Dienstrang und ganzen Gehalt, sowohl Funktions- als Standesgehalt. Aus dieser Ursache werden im gegenwärtigen Kapitel sowohl als im Kapitel VI. des dritten Buchs die Ausdrücke: Staatsbeamte, Staatsdiener, öffentliche Diener als gleichbedeutend gebraucht.

4) Der Unterschied zwischen Staatsämtern und Staatsdiensten, sofern man unter den ersten den Inbegriff mehrerer Amtshandlungen einerlei Art zu einem bestimmten fortdauernden Zwecke, unter den lezten aber öffentliche Verrichtungen ohne jene Merkmale versteht, desgleichen der Unterschied zwischen fortdauernden oder vorübergehenden, ordentlichen oder ausserordentlichen Staatsdiensten bringt in der Sphäre des Strafrechts keine Wirkung hervor; denn bei

allen diesen Diensten sind die Amtspflichten, die Verlezung derselben und deren rechtliche Folgen unverkennbar gleich.

5) Es muß daher die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Staatsdieners, besonders was die Entsezung oder Entlassung vom Dienste angehet, jedesmal als ein untheilbares Ganze angesehen werden, und es ist insoweit eine Trennung der verschiedenen Beziehungen auf verschiedene Dienste ganz undenkbar. Man seze einen Staatsbeamten, welchem nebst den Justizsachen auch administrative Gegenstände übertragen sind, und denke den Fall, daß derselbe in einem Regierungsgegenstande oder in einer ihm anvertrauten Rechnungssache eine, die Entlassung nach sich ziehende, Amtsuntreue begangen habe. Die verwirkte Entlassung beschränkt sich nicht auf jenen Dienst, worin er der Untreue schuldig wurde, sondern sie erstreckt sich auf den Staatsdienst im Ganzen, denn er hat untreu im Staatsdienste gehandelt, in welcher Funktion es auch geschehen seyn mag: er hat das zum Staatsdienst überhaupt und in jeder Funktion nöthige Vertrauen verloren; er wird also vom Staatsdienste, nicht aber von dieser oder jener Funktion zur Strafe entlassen. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn ein Staatsbeamter in einem ihm übertragenen ausserordentli-

chen Staatsgeschäfte, z. B. einer diplomatischen Sendung, einer besonderen Kommission oder einem ausserordentlichen Auftrage des Staats einer Handlung schuldig wird, welche dem Strafgeseze gemäß die Entsezung oder Entlassung vom Dienste zur Folge hat.

6) Aus dem angeführten Grunde kann derjenige, welcher neben einer Privatstelle einen damit verbundenen Staatsdienst bekleidet, und hinsichtlich des Staatsdienstes die Entsezung oder Entlassung verwirkt, auch jener Stelle verlustig werden, welche ihm mit jenem Staatsdienste übertragen war, ohne Unterschied, ob eine wesentliche oder zufällige Verbindung zwischen beiden bestand. War z. B. die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtbarkeit mit der Oekonomieverwaltung oder der Rentenverwaltung verbunden, so ist der Gutsherr berechtiget, dem Gerichtshalter, welcher in dieser Eigenschaft die Entsezung oder Entlassung sich zugezogen hat, auch die Gutsverwaltung ohne weiters und ungeachtet der demselben gegebenen Versicherungen lebenslänglichen Gehalts abzunehmen. Denn sowenig der Staat verbunden ist, denjenigen, welcher eines Privatverbrechens oder Vergehens sich schuldig machte, fernerhin des Vertrauens für den Staatsdienst würdig zu halten, ebensowenig kann der Privatmann verbunden seyn, dem-

jenigen,

jenigen, welchem durch gerichtliches Erkenntniß das zu einem Staatsdienste nöthige Vertrauen abgesprochen worden, fernerhin das Zutrauen für seine Privatgeschäfte zu schenken. In diesem Punkte treffen die sonst verschiedenen Rechtsbeziehungen einer Person ganz zusammen. Aus gleichem Grunde würden Vorsteher einer Kirchengemeinde, welche in der ihnen vom Staate übertragenen Führung der Geburts- Heuraths- und Todesregister eine zur Entsezung oder Entlassung geeignete Handlung begehen, auch ihr kirchliches Amt zur Strafe verlieren, wenn gleich dieses Amt nicht als Staatsdienst anzusehen wäre.

7) Die Besoldung des Staatsdieners oder die Belohnung der Dienste ist zwar ein gewöhnlicher und gerechter Ersaz für die Dienstleistung, aber kein wesentliches Merkmal im Begriffe des Staatsdienstes. Wenn gleich die königlich-baierische Regierung den richtigen Grundsaz befolgt, keinen Staatsdiener ohne Besoldung anzustellen, so bleibt doch der angeführte Grundsaz auch für Baiern schon von der Seite folgenreich, daß die Regierung öfters einem schon besoldeten Staatsdiener manches Nebengeschäft überträgt, wofür derselbe keine besondere Belohnung zu erwarten hat.

8) Auch keine Klasse von Staatsdiensten ist hier ausgenommen. Regierungs- und Justizsachen haben mit den Diensten in Administrationssachen der Staats-kassen oder Staatsgefälle bei Rentämtern, Forsten, Berg- und Salinenverwaltungen, Stempel- Maut- und Aufschlagämtern, es sey zur Einnahme oder zur Kontrolle, in strafrechtlicher Hinsicht gleiches Verhältniß. Nur der Militärdienst macht in Ansehung seiner eigenthümlichen Verbrechen wegen deren ganz besonderer Verhältnisse eine Ausnahme; diese sind nach den militärischen Strafgesezen zu beurtheilen.

9) Mannichfaltig sind die Staatsdienste, und verschiedene Abstufungen derselben nothwendig, bis in allen Zweigen der Regierung vom Mittelpunkte aus auf alle Punkte der Peripherie zweckmässig gewirkt werden kann. Unter denselben sind mehrere Dienste von mechanischer und gemeiner Art, z. B. die Dienste der Schreiber und Kopisten, dann der Diener der Kollegien und Gerichte. Auch solche Personen, welche zu diesen Diensten ernannt und darauf in besondere Pflichten des Staats genommen sind, können z. B. durch Unterschlagung dessen, was ihnen vermöge ihres Amtes zur Ueberlieferung anvertraut wird, oder durch eine Fälschung bei den ihnen obliegenden Insinuationen u. d.

eines Staatsverbrechens oder Vergehens im Amte sich schuldig machen.

10) Eben so wenig gilt zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten oder öffentlichen Dienern (Art. 366. u. 459.) ein Unterschied. Sobald der Gegenstand zum Staatsdienst gehört, ist es gleichgiltig, ob die Person durch eine unmittelbare Ernennung des Staats zum Amte gelangte, oder mittelbar durch denjenigen, welchem der Staat das Ernennungsrecht überlassen hat. Herrschafts- oder Ortsrichter leisten in Ansehung der ihnen übertragenen Justiz- und Polizeigegenstände wirkliche Staatsdienste und bekleiden ein öffentliches Amt, ungeachtet sie nur mittelbar durch den Gerichtsherrn benannt werden, welchem die Staatsverfassung oder die Gnade des Königs das Benennungsrecht eingeräumt hat. Verwalten sie zugleich die Privat- oder Gutseinkünfte des Gerichtsherrn, so ist dann ihr zweifaches Rechtsverhältniß zu unterscheiden, indem sie in Rücksicht dieser Einkünfte bloß als Privatverwalter, nicht aber als mittelbare Staatsdiener betrachtet, daher die strafbaren Handlungen, welche sie in dieser Beziehung begehen, nach den Bestimmungen über Privatverbrechen und Vergehen beurtheilt werden, wie schon früher (Anmerk. B. II. Seite 151.) zu bemerken Gelegenheit war. Indessen hat nicht bloß ein Verbrechen, des-

sen ein solcher mittelbarer Staatsdiener als Gutsverwalter sich schuldig macht, auch dessen Entsezung vom Staatsdienste (Art. 23.) zur Folge, sondern selbst ein in Ansehung der Gutsverwaltung zur Entlassung hinreichendes Vergehen kann die Gerichte veranlassen, auch auf die Entlassung vom Staatsdienste dem Artikel 437. gemäß zu erkennen.

11) Dieses erstreckt sich auch auf jene Gegenstände, welche zwar nicht wesentlich und unmittelbar den Staat angehen, jedoch dem Staate wichtig genug schienen, um sie zu einer Staatsanstalt zu erheben, und unter seine unmittelbare oberste Aufsicht und Leitung zu nehmen. Man kann hieher nebst den Administrationen der Stiftungen für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit, dann den Komunaladministrationen, auch die Brandversicherungsgesellschaft, Wittwenkassen u. d. rechnen.

12) Jene Individuen, welchen die Regierung den Zutritt zu Amtsgeschäften ihrer Befähigung wegen verstattet, und Amtsgeschäfte unter gewissen Beschränkungen z. B. ohne entscheidende Stimme oder unter Aufsicht eines Korreferenten anvertraut, wohin die Accessisten und Praktikanten gehören, können sich ebenfalls eines Verbrechens oder Vergehens im Amte schuldig machen, und ihre Strafe ist nach den beiden hierauf sich beziehenden Kapiteln abzumessen. Das

Vertrauen des Staats, ihre Funktionen, ihr Eid stellen sie hinsichtlich der Pflichten mit den Staatsdienern in eine Linie. Ein Rathsaccessist kann gleich dem Rathe des Verbrechens der Bestechung oder des Vergehens der verlezten Amtsverschwiegenheit sich schuldig machen. Nur die Art und Weise, wie die gesezliche Strafe wider den Staatsdiener auf solche Individuen übertragen werden kann, welche ohne eigentliche Anstellung noch in der Vorbereitung und Bildung zum Staatsdienste sich befinden, nimmt der äusseren Erscheinung nach eine in etwas veränderte Gestalt an. Statt der Dienstentsezung kommt nach Artikel 22. Nr. II. die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern in Anwendung, statt der Dienstentlassung wird dem Schuldigen die Hoffnung, im Staatsdienste eine Anstellung zu erhalten, ganz oder auf längere Zeit abgesprochen.

13) Die Officianten eines Staatsdieners als solche sind den mittelbaren Staatsdienern, oder den eben bemerkten Accessisten nicht ganz gleich zu achten. Soweit sich ein Staatsdiener derselben zu seiner Erleichterung bedient, stehen sie gegen ihn in einem Kontraktsverhältnisse, und unerlaubte Handlungen, deren sie sich schuldig machen, sind nicht nach den Bestimmungen über die besonderen Amtsverbrechen oder Vergehen, sondern als gemeine Verbrechen oder Ver-

gehen strafbar. Der Schreiber eines Rentbeamten, welcher die für diesen und auf dessen Verrechnung eingenommenen Staatsgefälle unterschlägt, oder bei der Einnahme zum Schaden des Unterthans betrügerisch handelt, der Schreiber eines Landrichters, welcher an der ihm zur Verrechnung übertragenen Sportelkasse einen Betrug spielt, ist als gemeiner Verbrecher strafbar, weil er bei dieser Handlung nur als der Bestellte des Beamten, aber nicht in einer öffentlichen Funktion handelt. Dagegen ist der Schreiber eines Landrichters, hinsichtlich jener Amtsverrichtungen, besonders Protokolle, wozu die Geseze einen Aktuar fodern, als eine Person zu betrachten, welche nicht die Person und Geschäfte eines andern im Privatverhältnisse vertritt, sondern vielmehr eine Amtsfunktion verrichtet. Er ist insoweit ein mittelbarer öffentlicher Diener, folglich auch nach den besonderen Gesezen über Amtsverbrechen oder Vergehen zu beurtheilen, wenn er in dieser Beziehung eine unerlaubte Handlung begehet. Selbst dieses Strafgesezbuch bietet ein Beispiel an, indem es Th. II. Art. 37. zu jedem Protokolle in Strafsachen die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeideten Aktuars fodert. Hätte die Regierung diese Aktuare selbst ernannt, oder daraus einen besondern Staatsdienst gebildet, so läge

ihre Eigenschaft als Staatsdiener offen vor Augen; hat die Regierung dem Untersuchungsrichter die Auswahl der Aktuare (Schreiber) überlassen, so sind diese in Beziehung auf solche Amtsverrichtungen als öffentliche Diener zu betrachten.

II. Die strafbaren Handlungen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, soweit sie als besondere Staatsverbrechen und Vergehen aufgefaßt wurden, oder sonst auf den öffentlichen Dienst Einfluß haben, sind

1) zunächst Amtshandlungen, d. h. solche, welche sich auf den öffentlichen Dienst einer Person beziehen, ohne Unterschied, ob von einer strafbaren Handlung oder Unterlassung die Rede ist; denn eben bei dem Staatsdienst, wo Handeln Pflicht ist, macht die Unterlassung ebensowohl als die rechtswidrige Handlung eine Verlezung jener Pflicht aus.

2) Amtshandlungen in dem Sinne, daß nur jene Handlung als eigentliche Verlezung der Dienstpflicht anzusehen ist, welche mit dem Dienste einer Person in Verbindung stehet. Theilt ein Staatsdiener andern Personen Thatsachen mit, welche den öffentlichen Dienst angehen, so verlezt er seine Dienstpflicht, wenn ihm jene Thatsachen durch seine Amtsverhältnisse (Art. 441.) bekannt geworden, denn eben dieses Verhältniß ver-

bindet ihn zur Amtsverschwiegenheit. Wurden sie ihm nicht durch sein Amtsverhältniß bekannt, schlagen jene Thatsachen in sein Amt nicht ein, so kann man auch nicht sagen, daß er seine Amtspflicht verlezt habe. Nimmt der Staatsdiener ein Geschenk für eine Handlung, welche in sein Amt einschlägt, so ist derselbe der Bestechung schuldig (Art. 335. 446.); stehet aber das Geschäft mit seinem Amte in keiner Verbindung, so kann zwar die Uebernahme eines fremden Geschäfts insoferne strafbar seyn, als etwa eine Dienstordnung den Staatsdienern die Führung fremder Geschäfte untersagt, aber die Annahme des Geschenks ist keine Bestechung.

3) Die in den beiden Kapiteln als Verbrechen und Vergehen aufgeführten Handlungen sind von zweifacher Art. Viele sind so beschaffen, daß sie eine bestimmte strafbare Richtung, bestimmte Merkmale entweder in Ansehung des Zwecks, oder der Mittel oder der Handlung selbst an sich tragen, wodurch sich eine jede von der andern scharf unterscheidet. Diese wurden als besonders benannte Verbrechen (Art. 354 — 365.) und Vergehen (Art. 440 — 458.) dargestellt. Allein was sich unter einem eigenen Namen aufzählen läßt, das sind nur die am meisten hervorstehenden, und gewöhnlichen straf-

strafbaren Uebertretungen. Eine Menge anderer gleich strafbarer Handlungen, deren Stoff im Einzelnen unerschöpflich ist, bleibt noch übrig, welche sich nur unter der allgemeinen Benennung von verlezter Amtspflicht begreifen läßt. Um daher das System vollständig zu machen, um dem bösen Willen oder der Nachlässigkeit und dem Unfleisse unwürdiger Beamten jeden Ausweg zu versperren, um dem Staate gegen seine Diener eben jene volle Garantie zu verschaffen, welche er ihnen auf der andern Seite durch die Pragmatik gewährt hat, bedurfte es noch allgemeiner Geseze über die Verlezungen der Amtspflicht, welche sich unter einem bestimmten Namen nicht aufzählen lassen. Diese sind hinsichtlich der Verbrechen in den Artikeln 352. u. 353. hinsichtlich der Vergehen in den Artikeln 438. u. 439. enthalten.

4) Zu der Klasse dieser allgemeinen Verlezungen der Amtspflicht müssen auch die Uebertretungen verschiedener, den Dienst betreffender Instruktionen, Verordnungen und Reglements gerechnet werden. Es konnte die Absicht des gegenwärtigen Strafgesezbuchs nicht seyn, jenen besonderen Instruktionen und Verordnungen vor- oder einzugreifen, indem dasselbe, wie in der Einleitung (§. 8. Anmerk. B. I. Seite 23.) gezeigt worden, nur Rechtsverlezungen, und was den Staats-

dienst insbesondere angehet, nur jene Verlezungen der Amtspflichten zum Gegenstand haben konnte, welche aus der Natur und dem Wesen des Staatsdiensts, ohne einer besonderen Instruktion zu bedürfen, mit allgemeiner Giltigkeit hervortreten. Ausser diesen allgemeinen Bestimmungen sind noch viele andere denkbar, welche sich auf die Ordnung des Dienstes entweder überhaupt oder bei besonderen Gattungen von Staatsdiensten beziehen, und die Regierung veranlassen, durch besondere Instruktionen, Verordnungen und Reglements die Pflichten der Staatsdiener auch in dieser Beziehung näher zu bestimmen, und Uebertretungen mit Strafen, selbst mit dem Verluste des Amtes, jedoch der Regel nach bloß als Entlassung, zu belegen. Wenn z. B. die Betreibung eines mit dem Staatsamte unvereinbaren bürgerlichen Gewerbes, wenn die Entfernung vom Amte ohne Erlaubniß oder die eigenmächtige Ueberschreitung der bestimmten Zeit der Entfernung bei Verlust des Dienstes verboten ist: wenn bei einem Amte, dessen Natur besondere Verschwiegenheit fodert, jede Verlezung derselben mit der Entlassung bedrohet ist, so treten diese Strafen ein, ungeachtet das gegenwärtige Strafgesezbuch von jenen unerlaubten Handlungen nichts meldet. Bei öffentlichen Dienern, welchen die Vortheile der

Dienstpragmatik zukommen, gegen welche also eine administrative Entlassung mit Entziehung des Standesgehalts nicht eintreten kann, wird auch zur Entlassung wegen solcher Uebertretungen gerichtliche Untersuchung und ein Strafurtheil erfodert; es versteht sich jedoch von selbst, daß in solchen Fällen die Gerichte die vorhandenen Instruktionen, Reglements und Verordnungen zur Richtschnur nehmen müssen.

5) Das Strafgesez gegen Staatsdiener darf sich aber auf Amtshandlungen nicht einschränken: es muß vielmehr auch auf solche Handlungen des Staatsdieners Rücksicht nehmen, mit welchen der öffentliche Dienst nicht bestehen kann, ungeachtet sie nicht eigentlich auf das Amt sich beziehen. Der öffentliche Diener ist durch seinen Beruf, ohne Rücksicht auf Titel und Rang, bekleidet mit bevorzugter Ehre: wie könnte derjenige, welcher durch eine Handlung, auch wenn sie sich auf das Amt nicht beziehet, ein gemeines Verbrechen begangen, und durch die verwirkte Kriminalstrafe (Art. 23.) sich jedes Ehrenstandes verlustig gemacht hat, noch ferner bei dem Staatsamte gelassen werden? Jedes gemeine Verbrechen, dessen ein Staatsdiener schuldig wird, ziehet daher (Art. 351.) die Dienstentsezung nach sich. Bei gemeinen Vergehen wirkt zwar der eben bemerkte Grund nicht zur Aufstellung

einer gleichen durchgreifenden Regel, aber doch giebt es viele Vergehen, welche den Schuldigen als einen Menschen beurkunden, dem ein Staatsdienst nicht anvertraut werden kann. Wer sich im Privatverhältnisse bis zu einem Betruge, Diebstahle oder einer Unterschlagung auch nur unter 25 Gulden erniedriget, wie sollte der noch einen Anspruch auf das Zutrauen in seine Treue und Redlichkeit im Staatsdienste haben? Nach Beschaffenheit der Umstände muß daher mit manchen gemeinen Vergehen auch die Dienstentlassung (Art. 437.) verbunden werden.

6) Sogar das Privatleben des Staatsdieners hat öfters Einfluß auf den Staatsdienst, und muß nach demselben vom Gesezgeber berücksichtiget werden. Was sich in den inneren Kreis des Privatlebens beschränkt, mag dem Geseze gleichgiltig seyn, aber mit dem, was in das Oeffentliche übertritt, hat es ein anderes Verhältniß. Wer ein unsittliches Leben führt, und darin unverbesserlich beharrt, kompromittirt die Würde des Amtes, macht sich durch sein böses Beispiel in vielen Fällen unfähig, sein Amt mit Wirkung zu erfüllen, und verdient die Entlassung, womit ihn der Artikel 439. bedrohet.

7) Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener ist abgesteckt nach der Schwere der Amtspflichten,

welche verlezt werden, und nach der Schwere und Gefährlichkeit der Uebertretungen.

III. Auch die Strafen verdienen eine allgemeine Betrachtung. Dürfte man den Staatsdienst nach dem Maßstabe von Privatverträgen beurtheilen, so müßte jede mit Wissen und Willen geschehene Verlezung der Amtspflicht als ausgezeichneter Betrug dem Artikel 263. Nr. V. gemäß bestraft werden, weil jeder Staatsbeamte und öffentliche Diener den allgemeinen Diensteid ablegt, oder zu einzelnen Handlungen, wie z. B. der Aktuar zu den Protokollen (Th. II. Art. 37.) beeidet wird, folglich als Verlezer eines promissorischen Eides angesehen werden kann. Allein Uebertretungen im öffentlichen Verhältnisse sind in vielen Punkten von Uebertretungen im Privatverhältnisse zu sehr verschieden, als daß man unbedingt von jenen auf diese schliessen dürfte, und überhaupt schien es bedenklich, die Strafen gegen Staatsdiener noch höher zu steigern.

Einerseits ist es weit besser, minder strenge Strafgeseze zu geben, diese aber ohne Schonung und Nachsicht streng zu handhaben, als durch allzu grosse Strenge derselben sich der Gefahr auszusezen, daß sie weniger vollzogen werden; andererseits muß man erwägen, daß schon die Entlassung vom Dienste für den Staatsdiener in den meisten Fällen ein äusserst empfindlicher Verlust ist, dessen Folgen denselben oft schwerer treffen, als einen

Menschen aus der niedrigen Volksklasse eine Kriminalstrafe.

Eben diese Erwägung bestimmte den Gesezgeber, bei Verbrechen der Staatsdiener die Dienstentsezung als die Hauptstrafe anzusehen, und mit derselben bald die der Handlung als Privatverbrechen zukommende Strafe (z. B. Art. 359. 362. f.), bald eine besonders bestimmte Freiheitsstrafe (z. B. Art. 361. §. 2. Art. 364.) zu verbinden, bald jene Dienstentsezung ohne Beifügung einer Freiheitsstrafe (z. B. Art. 352. 355. 361. §. 1.) eintreten zu lassen.

Die Dienstentsezung (Kassation) ist den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 22. zufolge die einzige besondere Kriminalstrafe gegen Amtsverbrechen, zu welcher die öfters beigefügten Freiheitsstrafen, z. B. die Gefängnißstrafe im Artikel 361. nur als Nebenstrafe zu betrachten sind, welche den Karakter des Verbrechens (Anmerk. Band I. Seite 71.) nicht abändern.

Alle übrigen Strafen, namentlich 1) die Dienstentlassung (Dimission), 2) die Herabsezung im Dienste (Degradation), 3) Verweise und 4) Geldstrafen entweder allein oder verbunden z. B. im Artikel 453., desgleichen 5) Gefängniß, entweder als selbstständige Strafe oder mit Dienstentlassung verbunden z. B. im Artikel 354. sind blosse Vergehenstrafen, weßhalb auch dem zufolge, was zum Artikel 2. in den Anmerkungen (Band I. Seite 72.) näher erläutert worden,

die im Artikel 352. Nr. II. unter den Verbrechen bezeichnete Handlung, wenn bei geringerem Grade des Verschuldens nur auf Dienstentlassung erkannt wird, sich in ein Vergehen verwandelt.

Der Entwurf hatte die Dienstentsezung weder bei diesem Gegenstande noch bei der allgemeinen Stufenleiter der Strafen (Entwurf Art. 7.) so genau, wie es im Gesezbuche geschehen, als Kriminalstrafe aufgefaßt, daher bei manchen Fällen, deren Strafbarkeit zu einem Vergehen herabsinkt, vorgeschlagen. Wie nun bei der Klassifikation der Strafen im ersten Buche diesem Mangel nachgeholfen wurde, so mußten auch hier manche Strafbestimmungen abgeändert werden, wodurch denn die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen fester eingehalten und die Strafen mit den strafbaren Handlungen in ein genaueres Verhältniß gebracht wurden.

Art. 351.

I. Allgemeine Geseze; 1) bei gemeinen Verbrechen.

Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verwirkt hat, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsezung verbunden.

Die Dienstentsezung ist in diesem Falle nicht eigentlich Strafe eines besonderen Verbrechens der Staatsbeamten, sondern eine Folge des bei dem Strafsysteme im Allgemeinen (Art. 23.) angenommenen Grundsazes, daß jede Verurtheilung in eine Kriminal-

strafe den Verlust aller Ehren, Aemter und Würden unmittelbar nach sich ziehet. Diese allgemeine Folge hier zu wiederholen, war auch deßwegen nüzlich, um den Uebergang von den gemeinen Verbrechen auf die besondern Verbrechen der Staatsdiener zu zeigen.

Art. 352.

2) bei Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne.

Wenn ein öffentlicher Beamter I. das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, so ist die hierauf gesezte besondere Strafe zu schärfen und mit Dienstentsezung zu verbinden. Wer II. ausser dem erwähnten Falle seinen Amtspflichten vorsäzlich und zwar in der Absicht zuwiderhandelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, ist mit der Dienstentsezung, und bei geringerem Grade des Verschuldens, mit der Dienstentlassung zu bestrafen.

Der gegenwärtige Artikel enthält das allgemeine Verbrechen der verlezten Amtspflicht, soferne die pflichtverlezende Handlung oder Unterlassung kein anderes besonders benanntes Verbrechen oder Vergehen ist.

Hier sind zwei Fälle denkbar, und im vorstehenden Artikel unterschieden. Entweder mißbraucht der Staatsdiener das ihm anvertraute Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens, oder er verlezt ausser diesem

Falle

Falle auf eine verbrecherische Weise seine Amtspflichten.

Der erste Fall kann in Hinsicht der gemeinen sowohl Privat- als Staatsverbrechen auf verschiedene Weise sich ereignen, und es kann dadurch sogar geschehen, daß die Strafe des gemeinen Verbrechens der besondern Strafe der Uebertretung im Amte vorgehet. Verlezung des Amtsgeheimnisses ist in den Artikeln 441. und 442. nur als Vergehen aufgestellt, wenn gleich dadurch der Staat in Schaden gebracht worden: gewiß wäre aber ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, welcher in staatsverrätherischer Absicht dem Feinde Geheimnisse des Staats offenbart, ohne Rücksicht auf den Erfolg als Staatsverräther strafbar, wenn es auch nicht unter dem gemeinen Verbrechen des Staatsverraths mit besonderer Rücksicht auf Staatsdiener der Artikel 305. Nr. II. verordnete. Ein Richter verübt bei einer gerichtlichen Sperre oder Inventur einen Diebstahl, ein bei dem Münzwesen angestelltes Individuum mißbraucht die ihm anvertrauten Stempel zu falschen Münzen, oder ein Landgerichtsarzt ertheilt Rath oder leistet Beihülfe bei Kinderabtreibungen, Vergiftungen und dgl. In diesem ersten Falle ist stets eine ideale Konkurrenz vorhanden, und da der Staatsdiener ein gemeines Verbrechen begangen hat, denselben also eine Kriminalstrafe trifft, welche schon für sich allein die Dienstentsezung zur Folge hat, so kommt es darauf, in welch strafbarem Grade derselbe sein Staatsamt

zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht habe, nur rücksichtlich der Schärfung der Strafe des gemeinen Verbrechens an. Schon nach allgemeinen Grundsäzen von idealer Konkurrenz und von den Folgen einer Kriminalstrafe trifft den Staatsdiener in diesem Falle die Strafe des gemeinen Verbrechens, und als Folge desselben die Dienstentsezung; man kann daher bloß die Schärfung jener Strafe als eine besondere Bestimmung des gegenwärtigen Artikels betrachten. Hierüber drückt er sich auch mit grosser Vorsicht aus: er fodert nichts als Mißbrauch des anvertrauten Amts zur Verübung des gemeinen Verbrechens: er fodert nicht so nachdrücklich, wie im folgenden zweiten Falle, daß der Staatsdiener vorsäzlich seinen Amtspflichten zuwider gehandelt habe.

Es genügt also im ersten Falle, wenn er

1) durch sein Amt die Gelegenheit fand, ein gemeines Verbrechen zu begehen, wenn er

2) diese Gelegenheit benüzte, und wenn

3) das begangene Verbrechen zugleich eine Verlezung seiner Amtspflichten enthält.

Sind diese drei Erfodernisse vereint vorhanden, so tritt die im gegenwärtigen Artikel angeordnete Schärfung ein, weil die Strafbarkeit hinsichtlich der Hauptstrafe schon im begangenen Verbrechen beruhet, und das dazu benüzte Staatsamt nur den Schärfungsgrund abgiebt. Es wird also, um diese Schärfung als begründet anzusehen,

weder ein schon im voraus angelegter Plan oder eine ganz vorsäzliche Verlezung der Amtspflichten als das eigends zur Vollführung des Verbrechens aufgesuchte Mittel, noch eine an und für sich verbrecherische Verlezung der Amtspflichten vorausgesezt. Die Verlezung der Amtsverschwiegenheit dient hiefür als das sprechendste Beispiel. Sie ist für sich allein betrachtet und bloß auf den Staatsdienst bezogen, vermöge der Artikel 441. 442. ein besonders benanntes Vergehen. Wird aber das Amtsgeheimniß mißbraucht zur Verübung eines gemeinen Verbrechens, z. B. um einem Kapitalverbrecher, nach welchem eben die Kriminalgewalt greifen will, zur Flucht zu helfen, so kommt nicht der Artikel 441., sondern dem gegenwärtigen Artikel zufolge die Strafe des Artikels 327. zur Anwendung.

Sollte es zweifelhaft seyn, ob das anvertraute Amt zur Begehung des gemeinen Verbrechens mißbraucht wurde, so kann die Schärfung hinwegfallen, aber die Kriminalstrafe und die Dienstentsezung als Folge derselben bleiben unverändert.

Ueber die analoge Anwendung des vorstehenden Artikels auf den Fall, wenn ein Staatsdiener das ihm anvertraute Amt zur Verübung eines gemeinen Vergehens mißbraucht, soll zum Artikel 437. gehandelt werden.

Der zweite Fall, wenn der Staatsdiener, ohne ein gemeines Verbrechen dabei zu begehen, seinen Amtspflichten vorsäzlich

zuwider handelt, ist schon deßwegen verwickelter, weil es bei demselben nicht bloß auf Schärfung einer bestimmten Hauptstrafe ankommt, welche im ersten Falle immer Kriminalstrafe bleibt, und deßwegen die Dienstentsezung nach sich ziehet, sondern weil es hier der Qualifikation der Handlung selbst, und der Frage gilt, ob sie Verbrechen oder Vergehen, vollendet oder Versuch sey. Um nun in dem zweiten Falle die Pflichtverlezung als Verbrechen anzusehen, wird

1) vorausgesezt, daß dieselbe unter den besonders benannten Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener in diesem Gesezbuche nicht aufgezählt sey. Der Beweis dieser wichtigen Bemerkung gehet aus demjenigen hervor, was über die Stellung des gegenwärtigen Artikels in der Einleitung zu diesem Kapitel Nr. II. 3. bemerkt worden. Das vorzüglichste Beispiel liefert der Artikel 441, wenn man ihn mit dem gegenwärtigen Artikel vergleicht. Dort ist die Verlezung der Amtsverschwiegenheit, welche doch gewiß zu den Amtspflichten gehört, nur für ein Vergehen erklärt, wenn sie auch geschehen, um sich einen Vortheil zu verschaffen, oder wenn auch dem Staate oder einem Unterthan dadurch ein Schaden zugefügt worden. Diese Handlung würde dem gegenwärtigen Artikel zufolge unstreitig als Verbrechen strafbar seyn, wenn sie nicht in jenem Artikel als ein besonders benanntes Vergehen aufgezählt wäre; wo es denn von selbst einleuchtet, daß die Bestimmung über das allgemeine

Verbrechen der Pflichtverlezung nur dann zur Anwendung kommt, wenn keine speciellen Bestimmungen über eine Handlung als besonders benanntes Verbrechen oder Vergehen vorhanden sind.

2) Eine vorsäzliche Verlezung der Amtspflichten allein würde zwar öfters den zweiten Fall dieses Artikels vom ersten Falle, jedoch nicht scharf genug das Verbrechen vom Vergehen unterscheiden, da das Gesez in der Regel bei beiden einen rechtswidrigen Vorsaz erfodert. Man muß also den als Vergehen im Artikel 438. aufgestellten Gegensaz genauer betrachten, und aus der Vergleichung das unterscheidende Merkmal erforschen. Hieraus ergiebt sich, daß die Absicht, entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, das Verbrechen der verlezten Amtspflicht, der Mangel jener Absicht hingegen das Vergehen bezeichne.

3) Diese rechtswidrige Absicht und die vorsäzliche Verlezung der Amtspflicht vereint reichen für sich hin, das Verbrechen als vollendet anzusehen, und der Erfolg hat auf die Vollendung nach dem Begriffe dieses allgemeinen Verbrechens keinen Einfluß.

4) Dasselbe kann sowohl durch Handlungen als durch vorsäzliche Unterlassung begangen werden. Der Staatsdiener, welcher zu einer rechtswidrigen Handlung seine Amtspflicht vorsäzlich unterdrückt hat, ist in der Re-

gel und mit Vorbehalt der besonders ausgenommenen oder auf eine bestimmte z. B. eigennüzige Absicht beschränkten Fälle des Verbrechens ebensogut schuldig, als ob er dazu positiv mitgewirkt hätte.

5) Hieraus zeigt sich eine höchst wesentliche Verschiedenheit der beiden Fälle des gegenwärtigen Artikels. Der erste Fall tritt ein, wenn ein gemeines Verbrechen begangen worden, ohne Rücksicht, ob der vom Amte gemachte Mißbrauch (als Amtshandlung) für sich allein betrachtet ein Verbrechen oder Vergehen sey. Bei dem zweiten Falle liegt das Hauptmoment, wornach die Qualität der Handlung zu bestimmen ist, in der verbrecherischen Verlezung der Amtspflicht, und diese beruhet in der Vereinigung von zwei strafbaren Momenten, erstens in einer Verlezung der Amtspflicht und zweitens in der damit verbundenen Absicht, entweder sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen. Diese Vereinigung erhebt die Handlung zum Verbrechen, ohne daß es darauf ankommt, ob eines dieser Momente für sich allein betrachtet ein Verbrechen sey oder nicht. Das hellste Beispiel liefern die Artikel 74. u. 76. Dort sind Staatsdiener, welche von Amtswegen Verbrechen und Vergehen verhindern sollten, für Gehülfen, und zwar des ersten Grades (Art. 74.) erklärt, wenn sie entweder die Unterdrückung ihrer Amtspflicht versprochen, oder ohne dieses

Versprechen zur Vollbringung thätige Beihülfe geleistet haben. Gehülfen des zweiten Grades (Art. 76.) hingegen sind dieselben, wenn sie ohne Einverständniß jedoch wissentlich und vorsäzlich durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht die That befördert haben. Nun kann es geschehen, daß die Strafe des Gehülfen, welche nach der Strafe des Urhebers ausgemessen wird, zu einer blossen Vergehenstrafe herabsinkt. Sollte aber der Staatsdiener um eigenen Vortheils willen, oder um einen Dritten oder den Staat selbst in Schaden zu bringen, jene Beihülfe des ersten oder zweiten Grades verschuldet haben, so ist seine Handlung oder Unterlassung, bezogen auf den Staatsdienst und abgesehen von ihrem Zusammenhange mit einem Privatverbrechen oder Vergehen, nach gegenwärtigem Artikel ein Staatsverbrechen. Dieß ist eine Folge des einflußvollen Unterschieds zwischen Privat- und Staats-Verbrechen oder Vergehen, worüber das Nähere schon bei vielen andern Artikeln in den Anmerkungen vorgekommen ist.

6) Dienstentsezung ist bei diesem zweiten Falle die selbstständige Strafe, welche solange Statt findet, bis ein niedrigerer Grad des Verschuldens vorhanden ist, wo dann das Gesez erlaubt, auf Dienstentlassung zu erkennen. Daß alsdann die Handlung selbst nach der Qualität der Strafe nur als Vergehen anzusehen sey, ist schon aus den Anmerkungen zum Artikel 2. bekannt.

Art. 353.

Wenn Vorgesezte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsäzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Theils ist ein Staatsbeamter, welcher im Einverständnisse mit dem Urheber seine Amtspflichten unterdrückt, als Gehülfe des ersten Grades (Art. 74.), ausser diesem Einverständnisse aber als Gehülfe des zweiten Grades (Art. 76.) anzusehen. Von dieser allgemeinen Regel macht der vorgesezte Artikel eine wichtige Ausnahme.

Die Staatsbehörden und Aemter sind so organisirt, daß eine Behörde der andern, und bei jeder Behörde eine Person der andern untergeordnet ist. Den Vorgesezten und den oberen Behörden liegt die besondere Pflicht auf, das Betragen ihrer Untergebenen fortwährend zu beobachten, über ihre Amtshandlungen genaue Aufsicht zu führen, und Pflichtverlezungen soviel möglich zu hindern. Vorgesezte, welchen pflichtwidrige Handlungen ihrer Untergebenen bekannt sind, welche Mittel genug besizen, denselben zu begegnen, sind demnach im höchsten Grade strafbar, wenn sie wissentlich und vorsäzlich solche pflichtwidrige Handlungen geschehen lassen. Sie können daher nicht, wie Gehülfen, im niedern Grade strafbar geachtet werden, sondern sie sind, da sie Pflicht und Macht hatten, solche

Ver-

Verbrechen zu hindern, oder deren Bestrafung zu bewirken, als intellektuelle Urheber anzusehen, und gleich dem schuldigen Untergebenen zu bestrafen.

Diese gleiche Strafbarkeit beruhet auf dem eigenthümlichen Verhältnisse der Vorgesezten gegen die Untergebenen; sie tritt also ein, wenn gleich der Vorgesezte die strafbare That seiner Untergebenen nicht in der Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, oder einen Dritten oder den Staat in Schaden zu bringen, jedoch wissentlich und vorsäzlich hat geschehen lassen.

Was übrigens von Vorgesezten verordnet ist, kann auf koordinirte Behörden oder auf Staatsdiener nicht angewendet werden, unter welchen kein Subordinationsverhältniß bestehet: diese sind vielmehr lediglich nach den allgemeinen Vorschriften der Artikel 74. 76. u. 78. zu beurtheilen.

Art. 354.

Amtsuntergebene, welche sich in Amtsverhältnissen gegen ihre Vorgesezte ungehorsam bezeigen, haben, wenn sie sich hiebei des Verbrechens der Widersezung (Art. 315. f.) schuldig machen, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens, die Dienstentsezung zu gewärtigen.

II. Von Verlezung des Subordinations-Verhältnisses.

Die Subordination ist im Staatsdienste äusserst wichtig, wenn sie gleich nicht jenen strengen Karakter an sich trägt, welcher derselben im Militärdienste zukommen muß. Indes-

sen hat das Gesezbuch hierin auch bei den besonderen Staatsverbrechen und Vergehen der öffentlichen Diener die Grenze beibehalten, welche für das gemeine Verbrechen oder Vergehen wider die Obrigkeit abgesteckt war.

Dieser zufolge sind Subordinationsfehler im Civildienste nur dann Verbrechen, wenn sie das gemeine Verbrechen der Widersezung gegen die Obrigkeit in sich enthalten. Ausserdem sind sie nach Artikel 440. nur Vergehen oder Disciplinarfehler. Die hier angeordnete gemeine Strafe des Verbrechens wird mit Schärfung angewendet, und die gemeine Kriminalstrafe ziehet auch die Dienstentsezung nach sich. Alle diese Bestimmungen sind eine Wiederholung der allgemeinen Grundsäze des Strafgesezbuchs, bedürfen also keiner Erläuterung.

Art. 355.

III. Von der Bestechung.

Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer, oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten,

nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesezten angezeigt hat.

Art. 356.

Ein solcher Verbrecher ist mit der Dienstentsezung zu bestrafen.

Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverlezung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

Wie Eigennuz die Quelle vieler strafbarer Handlungen ist, eben so ist derselbe bei dem Staatsdienste in der Bestechung das fürchterlichste Uebel.

Gegen Untreue der Beamten in Verwaltungssachen kann sich der Staat durch strenge Aufsicht und eine zweckmässig eingreifende Kontrolle verwahren; aber die Bestechung schleicht im Finstern herum, sie treibt ihr Unwesen im Verborgenen, und eben desto sicherer; sie benüzt alle Schlangengänge und geheimen Winkelzüge, wohin keine Staatskontrolle reicht und keine Aufsicht der Vorgesezten dringt.

Wo Bestechung einreißt, da treiben feile Beamte mit dem Staatswohle und dem Volksglücke ein schändliches Gewerbe, die Regierung verliert Achtung und Zutrauen, und der Staat eilt seinem Verderben entgegen.

Das Strafgesez muß daher bestimmte und mit gehöriger Strenge abgemessene Verordnungen machen, es muß die geheimen Kanäle derselben aufsuchen, es muß sich auch über die Anlässe der Bestechung verbreiten, und

selbst den Bestechenden strafen, damit die Strafe bis zur Quelle des Uebels eindringe.

Doch ist schon der Begriff der Bestechung mit vielen Schwierigkeiten verbunden, damit er auf einer Seite alle Arten der Bestechung, auch die feineren, in sich fasse, auf der andern Seite aber sich nicht zuweit ausdehne, und die Staatsdiener nicht von allen Banden des geselligen Lebens losreisse durch die Gefahr, daß oft die unschuldigste Handlung ihnen zum Verbrechen angerechnet werde. Sichtbar hatte der Entwurf (Art. 431.) diesen Begriff viel zu weit ausgedehnt, da er „jeden Genuß, wodurch man sich einem Staatsdiener für gegenwärtige oder künftige Amtshandlungen geneigt zu machen sucht" zum Begriffe der Bestechung für hinreichend erklärte. Kaum wäre bei diesem ausgedehnten Begriffe eine Handlung, deren so unzählbare im geselligen Leben vorkommen, denkbar gewesen, welche man nicht zur Bestechung qualificiren könnte; jedem, auch dem redlichsten Staatsdiener hätte eine solche übertriebene Erweiterung des Begriffs unübersehbare Gefahren bereitet: in hundert Fällen wäre sie unpraktisch gewesen, und am Ende hätte sich in dieser weiten Ausdehnung der wahre Begriff der Bestechung und die Bestrafung eigentlicher Bestechungen verloren.

Nach diesen Rücksichten mußte jene übertriebene Ausdehnung im Begriffe der Bestechung gestrichen, und derselbe in Beziehung auf den Staatsdiener nach folgenden, dem Verbrechen und Vergehen (Art. 446.) ge-

meinschaftlichen Merkmalen schärfer bezeichnet werden:

1) Es wird ein Geschenk oder ein Vortheil erfodert. Auf die Grösse des Geschenkes oder Vortheils kommt es nicht an: auch durch Viktualien kann eine Bestechung begangen werden.'

2) Die Art, wie das Geschenk oder der Vortheil versprochen oder gegeben wird, ändert am Begriffe nichts ab. Auch versteckte Schenkungen, z. B. wenn man dem Staatsdiener eine Sache von hohem Werthe oder Ertrage um einen geringen Preis, zu kaufen oder zu pachten giebt, oder im umgewandten Verhältnisse von demselben theuer kauft oder pachtet: wenn man einem Staatsdiener unter vortheilhaften Bedingungen ein Anlehen giebt: Arbeiten unentgeltlich oder um unverhältnißmässig geringen Lohn leistet, und ähnliche indirekte Arten können eine Bestechung enthalten.

3) Das Versprechen oder Geben des Geschenkes, so wie dessen Annahme muß verbunden seyn mit dem Zwecke, dadurch den Staatsbeamten in Amtsangelegenheiten zu gewinnen. Ausser dieser Verbindung ist keine Bestechung denkbar; doch fällt es in die Begriffe, daß

4) in jenen Fällen, wo zwischen dem Staatsdiener und dem Gebenden oder Versprechenden amtliche Beziehungen vorliegen, und kein anderer Grund des Geschenks oder Vortheils mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan wird, nach den Bestimmungen vom

Dolus (Art. 43.) auch die Absicht, zu bestechen, oder sich bestechen zu lassen, als erwiesen angenommen werden müsse.

5) Der Zweck muß sich auf Handlungen beziehen, welche zu dem Amtskreise des Staatsdieners gehören, denn nur auf Amtshandlungen sind die besonderen Staatsverbrechen oder Vergehen hinsichtlich des Staatsdienstes beschränkt. Uebernimmt z. B. ein bei dem Finanzfache angestellter Staatsdiener gegen ein versprochenes oder gegebenes Geschenk die Führung eines fremden Geschäfts vor Gericht, oder ein bei der Justiz angestelltes Individuum die Besorgung einer fremden Angelegenheit vor einem Gerichte, wohin sich dessen Amtskreis nicht erstreckt, so kann von einer Bestechung keine Rede seyn, weil sich das Geschenk nicht auf Amtshandlungen des Staatsdieners beziehet, vorbehaltlich der administrativen Strafen, wenn etwa die Dienstreglements einem Staatsdiener die Führung fremder Geschäfte verbieten.

6) Geben oder Versprechen ist bei der Bestechung gleich geltend, weil Eines wie das Andere auf die ganz uneigennüzige und parteilose Erfüllung der Amtspflicht gleiche Wirkungen hervorbringt. Es können jedoch allgemeine Versicherungen von Dankbarkeit, welche kein bestimmtes Versprechen eines Geschenkes enthalten, für eine Bestechung nicht geachtet werden.

7) Auf den Begriff der Bestechung an sich hat es keinen Einfluß, ob das Geschenk eine pflichtmässige oder eine pflichtwidrige

Amtshandlung des Staatsdieners bezielte, weil der Staatsdiener seine pflichtmässigen Handlungen schon vermöge seines Amtes und ohne Eigennuz verrichten muß. Nur in Rücksicht des bestochenen Staatsdieners hat dieses auf die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen einen wichtigen Einfluß, wie zu den Artikeln 355. und 446. näher gezeigt wird.

8) Eben so gleichgeltend für den Begriff der Bestechung im Allgemeinen ist es, ob ein Geschenk vor oder nach der Amtshandlung gegeben oder angenommen worden, und ob im lezten Falle ein Versprechen vorhergegangen war oder nicht. Für das Vergehen ist dieses ausdrücklich im Artikel 446. §. 2. verordnet; es gilt aber auch für das Verbrechen der Bestechung, weil einestheils die Grenze zwischen beiden nur in der an sich selbst pflichtwidrigen und einen Mißbrauch der Amtsgewalt enthaltenden Handlung beruhet, worauf weder die Zeit noch die Umstände der Bestechung einen Einfluß haben können, anderntheils derjenige, welcher für eine pflichtwidrige Handlung nachher ein Geschenk annimmt, desto mehr als Verbrecher bestraft zu werden verdient, da derselbe die gegründete Rechtsvermuthung wider sich hat, daß er schon in Erwartung des Geschenkes seine Amtsgewalt zu einer pflichtwidrigen Handlung mißbraucht habe. Insoweit muß demnach der Artikel 355 aus dem Artikel 446. ergänzt werden.

9) Vollendet ist die Bestechung rücksichtlich des Staatsdieners, sobald derselbe das Geschenk oder den Vortheil angenommen oder

sich zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt hat. Blosses Stillschweigen zu dem Versprechen ist einer solchen Erklärung nicht gleich zu achten: noch ziehet die unterlassene Anzeige der an ihm versuchten Bestechung, wenn er diese seiner Seits durch die Annahme des Geschenks oder Versprechens nicht vollendet hat, die im Artikel 445. §. 1. bestimmte Strafe nach sich.

10) Doch nicht bloß am Staatsdiener unmittelbar, sondern auch mittelbar durch seine Angehörigen kann die Bestechung begangen, er also auch durch diese der Bestechung schuldig werden, weil immer sein Interesse mit dem Vortheile seiner Angehörigen verbunden ist. Zu diesen Angehörigen sind der Regel nach nicht die Dienstboten, sondern nur diejenigen zu verstehen, welche zur Familie des Staatsdieners gehören, z. B. die Ehegattin, Kinder, Verwandte u. dgl. Es wird jedoch in Ansehung desselben die Bestechung nur dann für vollendet geachtet, wenn er nach erlangter Kenntniß von dem gegebenem Geschenke nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesezten davon die Anzeige gemacht hat.

11) Dieser dreitägige Termin zur Anzeige, von welchem noch einmal bei dem Vergehen im Artikel 445. etwas vorkommt, findet keine Anwendung auf den Fall, wenn dem Staatsdiener selbst und unmittelbar ein Geschenk gegeben oder versprochen worden, und er das Geschenk oder Versprechen angenommen hat, wie dieses ausführlicher zum gedachten Arti-

kel 445.

kel 445. gezeigt werden soll. Indessen ist es auf der andern Seite nicht zu mißkennen, daß ein Staatsdiener, welcher ein Geschenk mit der Absicht, davon sogleich die Anzeige zu machen, und in dem Geschenke selbst dem Gerichte oder seinen Vorgesezten den Beweis der Bestechung vorzulegen, angenommen, und diese Absicht durch die ungesäumte Anzeige erprobt hat, der Bestechung für schuldig nicht geachtet werden könne, indem man von ihm keineswegs im Rechtssinne sagen kann, daß er das Geschenk als solches angenommen habe. Nur wird hier die ungesäumte Anzeige auf frischer That erfodert, und vom dreitägigen Zeitraume kann die Frage nicht seyn.

12) Annahme des Geschenks oder Versprechens sezt die Wissenschaft voraus, daß etwas als Geschenk in Beziehung auf Amtssachen gegeben oder versprochen worden. Man denke sich, es komme einem Staatsdiener durch die Post ein versiegeltes Paket mit Geld zu; der Staatsdiener weiß vor der Entsiegelung gar nicht, woher es ist, man kann also nicht sagen, daß er durch die Annahme von der Post sich der Bestechung schuldig machte. Behält er es aber, nachdem er die Bestechungsabsicht kennt, so wird allerdings die Bestechung auch seiner Seits vollendet.

13) Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist bei der Bestechung so abgesteckt, daß sie als solche an dem Bestechenden als ein Vergehen (Art. 443.), an dem bestochenen Staatsdiener aber, wenn dieser

durch die Bestechung zu einer pflichtwidrigen Handlung verleitet worden, als ein Verbrechen (Art. 355.), ausserdem als ein Vergehen (Art. 446.) bestraft wird. Allein dieses darf nur von der Bestechung als besonders benanntem Verbrechen und Vergehen verstanden werden, so lange nämlich derselben keine andere Beziehung beitritt, welche nach den Grundsäzen von idealer Konkurrenz (Anmerk. Band I. Seite 256.) ihren Karakter und ihre Strafbarkeit verändert. Dieses findet besonders statt in jenen Fällen, wo die von beiden Seiten vollendete Bestechung eine Verbindung zu einem gemeinen Verbrechen (Komplott Art. 50.) enthält, welche schon für sich als Versuch des verabredeten Verbrechens (Art. 52.) oft eine kriminelle Strafe nach sich zieht. Die Anwendung dieser Bemerkung kommt zu den Artikeln 355. und 443. vor.

14) Wie die Bestimmungen zur Abwendung der Bestechungen im gegenwärtigen Gesezbuche in einander greifen, kann erst bei dem Kapitel von Vergehen gezeigt werden, als wohin dieselben fast ausschliessend gehören.

Was nun das Verbrechen der Bestechung, als den Gegenstand des vorstehenden Artikels, insonderheit angehet, so ist hieher die Bemerkung Nr. 13. zu wiederholen, daß dieser Artikel sie nur aus dem Gesichtspunkte eines besonders benannten Verbrechens auffaßt, folglich nur jene Eigenthümlichkeiten angiebt, wodurch sie dieses besonders benannte Verbrechen wird, ohne an

jenen rechtlichen Beziehungen etwas abzuändern, nach welchen dieselbe gemäß den allgemeinen Vorschriften des ersten Buchs sowohl am Bestechenden als am Bestochenen die Eigenschaft eines Verbrechens an sich tragen, und eine Kriminalstrafe begründen kann, welche gegen den bestochenen Staatsdiener nach den Bestimmungen des Artikels 352. I. abzumessen ist. Man unterstelle den Fall, daß ein Staatsdiener für die Auslieferung eines Amtssiegels zu einer Urkundenfälschung ein Geschenk angenommen hat. Die Annahme des Lohns begreift das Versprechen des bedungenen Dienstes in sich, und man kann hier die Verbindung mehrerer zu einem Verbrechen, das Komplott, nicht verkennen. Die Eingehung des Kompkotts ist bei Verbrechen, welche Zuchthausstrafe nach sich ziehen, auch als entfernter Versuch (Art. 52. und 62.) mit Arbeitshaus zu bestrafen; da nun die Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 337.) mit Zuchthausstrafe belegt wird, so folgt, daß hier die Bestechung als Versuch eines gemeinen Verbrechens dem Artikel 352. I. gemäß die Kriminalstrafe desselben nach sich ziehet, sollte auch der Staatsdiener ausser der Annahme des Geschenks noch keine andere Handlung vorgenommen haben, also das im Artikel 355. benannte Verbrechen nicht vorhanden seyn.

Diesem nunmehr genau angezeigten Gesichtspunkte zufolge kann das besonders benannte Verbrechen der Bestechung

1) nur vom Staatsdiener begangen werden, welcher seiner Seits durch die Annahme des Geschenks oder des Versprechens in dem oben angegebenen Sinne die Bestechung vollendet hat. Auf den Bestechenden findet der Artikel 355. keine Anwendung.

2) Zur Vollendung des hier benannten Verbrechens genügt jedoch die vollendete Bestechung nicht, denn der Artikel 355. §. 1. fodert ausdrücklich, daß der Staatsdiener zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung verleitet worden. Das Versprechen einer pflichtwidrigen Handlung allein vollendet also dieses Verbrechen nicht, es enthielte denn jenes Versprechen eine als gemeines Verbrechen strafbare Verbindung.

3) Die Bestechung und die pflichtwidrige Handlung sind die beiden Momente, welche durch ihren Verein die Bestechung am Staatsdiener zu dem benannten Verbrechen erhöhen. Daß derselbe zur pflichtwidrigen Handlung verleitet (inducirt) worden, wird weder in dem Sinne, wie dieser Ausdruck im Artikel 257. vorkommt, noch in dem Sinne erfodert, als ob geradehin zu einer pflichtwidrigen Handlung ein Antrag oder eine Verabredung bei der Bestechung vorausgegangen seyn müßte. Ein Staatsdiener macht sich daher des Verbrechens schuldig, wenn er der Bestechung wegen eine pflichtwidrige Handlung vorgenommen hat, wenn gleich der Bestechende seinen Zweck für erlaubt gehalten, oder eine pflichtwidrige Handlung nicht verlangt hat, oder dessen Absicht auch durch erlaubte Mittel erreicht werden konnte.

4) Pflichtwidrig ist jede Handlung oder Unterlassung, welche, wie sich der Artikel 446. §. 1. ausdrückt, einen Mißbrauch der Amtsgewalt enthält, oder wie der gegenwärtige Artikel sagt, den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer oder sonst den unbezweifelten Amtspflichten des Staatsdieners widerspricht. Es ist wohl keine pflichtwidrige Handlung denkbar, deren Karakter nicht aus einer dieser drei Beziehungen beurtheilt werden könnte. Die Geseze des Staats sind bekannt, die Rechte Anderer nicht zu mißkennen, und wenn einmal der Gegenstand in den Amtskreis des bestochenen Staatsdieners gehört, so sind dessen Amtspflichten auch bekannt genug, um bestimmen zu können, ob die Handlung oder Unterlassung dessen unbezweifelten Amtspflichten zuwider war. Auf ungegründete oder vorgespiegelte Zweifel des Bestochenen über seine Amtspflichten kommt es ohnehin nicht an, und sollte es auch zweifelhaft bleiben, so tritt noch immer der vollendeten Bestechung wegen die Entlassung ein, indem es höchst irrig wäre, wenn man eine vollendete Bestechung, weil sie nicht eben den Karakter eines Verbrechens an sich trägt, von der Strafe loszählen wollte, welche derselben als Vergehen folgt.

5) Daß die den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer oder den Amtspflichten widersprechende Handlung an sich selbst verbrecherisch sey, wird keineswegs erfodert, weil der Karakter dieses Verbrechens auf der Kombination zweier Momente, der Bestechung und der Pflichtwidrigkeit der

Handlung beruhet, folglich nicht nothwendig ist, daß eines dieser kombinirten Momente für sich allein schon ein Verbrechen sey. Vielmehr zeigt die Verordnung des Artikels 356. §. 2. welcher zufolge, wenn dabei ein anderes Verbrechen begangen worden, dessen schwerere Strafe zur Anwendung kommt, daß der Gesezgeber zum Begriffe der Bestechung als Verbrechen von Seite des Staatsdieners keineswegs einen schon für sich selbst verbrecherischen Mißbrauch der Amtsgewalt erfodert. Noch näher soll dieses zum Artikel 443. erläutert werden.

6) Ob der Zweck der pflichtwidrigen Handlung erreicht worden oder nicht, dieß hat auf die Vollendung dieses Verbrechens keinen Einfluß. Ein öffentlicher Beamter, welcher den pflichtwidrigen Bericht erstattet, die falsche oder entstellte Relation im Kollegium vorgetragen, den pflichtwidrigen Aufsaz zur Expedition vorgelegt hat, ist des vollendeten Verbrechens schuldig, wenn gleich jener Bericht bei der höheren Behörde ohne Eindruck blieb, oder der Vortragende von den übrigen Mitgliedern überstimmt, oder der Aufsaz nicht expedirt, oder das pflichtwidrige Urtheil in der höheren Instanz reformirt wurde.

7) Die Strafe dieses Verbrechens (Art. 356.) ist Dienstentsezung, wenn nicht der Staatsbeamte dabei ein noch schwereres Verbrechen begangen hat, welchenfalls dessen Strafe nach dem Artikel 356. §. 2. eintritt, welche zugleich als Kriminalstrafe ohnehin die Dienstentsezung nach sich ziehet.

Art. 357.

Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennuz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, soll mit der Dienstentsezung bestraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verschuldeten Strafen.

IV. Von Bedrückung der Unterthanen; 1) überhaupt.

Art. 358.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen.

Die Amtsgewalt ist ein hohes Recht, welches demjenigen, welchem es anvertraut wurde, heilig seyn muß. Wer sie mißbraucht, greift die Rechte des Staates selbst an, und ist nach den verschiedenen Graden des Mißbrauchs, oft bis zur Dienstentsezung oder Dienstentlassung strafbar. Die schwereren Fälle mißbrauchter Amtsgewalt sind zu den Verbrechen, die geringeren Mißbräuche zu den Vergehen gestellt. Von der Untreue ist dieser Mißbrauch darin verschieden, daß jene nur an anvertrautem Gute, dieser aber sowohl an Personen als an nicht anvertrauten Gütern begangen werden kann.

Mißbrauch der Amtsgewalt ist im gegenwärtigen Kapitel nach dem Unterschiede behandelt, wie er entweder allgemein durch Mißbrauch jeder Amtsgewalt, von welcher Gattung sie auch sey, begangen werden kann, (Art. 357-385.) oder wie derselbe besonders rücksichtlich der Strafgewalt begangen wird.

Daß von der Justizgewalt in Civilsachen nichts besonders gemeldet wurde, hat seinen Grund darin, weil ein Mißbrauch dieser Amtsgewalt, wenn er nicht seiner Qualität nach in der Allgemeinheit als Verbrechen enthalten ist z. B. im Falle des Artikels 358., seinem Gegenstande nach keinen Stoff zur unmittelbaren Einwirkung der Strafgewalt des Staats darbietet, vielmehr zur Abwendung solcher Mißbräuche den gekränkten Parteien für jede Gattung von Rechtsverlezungen passende Rechtsmittel zustehen, folglich der Gesezgeber diesen Gegenstand dem Willen der Betheiligten überlassen kann, welchen es frei stehet, sich der gesezmässigen Rechtsmittel zu bedienen.

Was nun den Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt angeht, soweit derselbe in der vorher angegebenen Bedeutung Gegenstand des vorstehenden Artikels ist, so ist dessen hohe Strafbarkeit nicht zu bezweifeln. Schon derjenige, welcher die Amtsgewalt mißbraucht, um Einzelne vor Andern zu begünstigen, wer die Unterthanen des Staats aus mißverstandenem Eifer bedrückt, ist strafbar: wie viel mehr derjenige, welcher die Amtsgewalt mißbraucht, um aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennuz die Unterthanen zu bedrücken oder zu mißhandeln.

Auch hier ruhet die Kriminalität in der Verbindung zweier Momente, ohne daß ein jedes oder eines derselben für sich betrachtet den Karakter eines Verbrechens an sich tragen muß. Um dieses einzusehen, darf man nur bedenken, wieviel Unglück über Familien,

milien, oft über ganze Gegenden verbreitet wird, wenn ein Beamter nach Wohlgefallen und wie ihn seine Leidenschaften anreizen, die Amtsuntergebenen bedrücken oder mißhandeln kann: wie schwer, wie folgenreich der Druck für den Unterthan ist, wie leicht er nach und nach dessen Ruin herbeiführen kann, ohne daß eine Handlung allein den Karakter eines Verbrechens an sich trägt.

Zu diesem Verbrechen wird demnach erfodert:

1) Druck oder Mißhandlung der Unterthanen im Gegensaze der Begünstigung des Einzelnen vor den Andern, welche der Artikel 449. als Vergehen aufzählt;

2) aus Privatabsichten, es sey aus Haß, Rache, Parteilichkeit oder Eigennuz, welcher auch ausser der Bestechung denkbar ist — im Gegensaze der Bedrückung aus mißverstandenem Diensteifer, welche dem Artikel 449. zufolge nur als Vergehen bestraft wird;

3) Mißbrauch der Amtsgewalt; also ein unrechtmässiger Gebrauch derselben. Der rechtmässige, wenn auch Privatabsichten auf die strengere Handhabung des Gesezes Einfluß hatten, kann hieher nicht gerechnet werden. Es ist aber

4) keine Gattung der Amtsgewalt ausgenommen. Der Rentbeamte, der Forstbeamte kann gleich dem Justiz- oder Polizeibeamten dieses Verbrechens schuldig werden, wenn er durch unerlaubten Gebrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt aus Privatabsichten die Unterthanen bedrückt oder mißhandelt.

5) Der Mißbrauch der Amtsgewalt muß wirklich geschehen d. h. der widerrechtliche

Druck oder die widerrechtliche Mißhandlung verübt worden seyn; sobald dieses ist, sobald kommt es auf den Erfolg, z. B. auf Erreichung des eigennüzigen Zweckes, zur Vollendung dieses Verbrechens nicht an.

6) Verwandt mit dem Mißbrauche der Amtsgewalt ist die Amtserpressung (Art. 358.) wenn ohne eigentlichen Druck oder Mißhandlung eines Unterthans ein öffentlicher Beamter mit der Amtsgewalt drohet, um einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen. Das bürgerliche Uebergewicht desjenigen, welchem eine Amtsgewalt zusteht, ist so groß, daß eine Drohung mit derselben, in der Absicht, einen unerlaubten Privatvortheil zu erhalten, beinahe mit dem Privatverbrechen der Erpressung (Art. 241.) in Eines zusammenfällt. Das Verbrechen ist schon durch die Drohung in jener Absicht vollendet, ohne daß es auf den Grad der Drohung oder auf die Grösse des bezielten Privatvortheils ankommt, und ohne daß die Erreichung des Vortheils dazu erfodert wird.

7) Da diese Handlungen als Verbrechen erklärt sind, so tritt dagegen die Dienstentsezung ein, vorbehaltlich der Strafen, welche noch überdieß z. B. nach der Schwere der körperlichen Mißhandlungen verwirkt sind.

Art. 359.

2) durch Mißbrauch der Strafgewalt.

Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Am-

tes zu entsezen, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen mit den auf falsche Denunciation (Art. 288. u. 394.) gesezten Strafen zu belegen.

Wenn der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsezung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 193 u. 371.) zu verbinden, so ferne diese Strafe die auf falsche Denunciation gesezte an Schwere übertrifft.

Art. 360.

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen, das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist derselbe nebst der Dienstentsezung mit vier- bis achtjährigem geschärften Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Ein Mißbrauch der Strafgewalt greift die wichtigsten Rechte der Menschen von der empfindlichsten Seite der Persönlichkeit an, und bringt oft unersezlichen Schaden hervor. Ein solcher Mißbrauch nimmt daher die Aufmerksamkeit des Gesezgebers vorzugsweise in Anspruch, und fodert ihn auf, die Unterthanen gegen jeden denkbaren Mißbrauch in Strafsachen durch strenge und bestimmte

Strafgeseze zu schüzen, indem er diesen Gegenstand nicht so, wie Civilsachen, den Klagen und Beschwerden der gekränkten Parteien überlassen kann.

Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist dermassen abgesteckt, daß ein Mißbrauch der Amtsgewalt zum vorsäzlichen Schaden eines Unschuldigen nach den vorstehenden Artikeln Verbrechen ist, die übrigen Mißbräuche hinsichtlich der Strafgewalt zu den Vergehen (Art. 450 — 455.) gerechnet werden.

Man konnte bei diesem Staatsverbrechen, wo sich der Angriff gegen die Unschuld und der Mißbrauch der Amtsgewalt zu jenem Angriffe vereinigen, nicht auf die bei der Calumnie als Verlezung der Privatrechte gezogene Linie zurückkommen, vielmehr mußte hier jeder Mißbrauch der Amtsgewalt, ohne Rücksicht, ob eine Polizeiübertretung, ein Vergehen oder Verbrechen als Vorwand zur wissentlichen Bedrückung oder Mißhandlung eines Unschuldigen benüzt wurde, als Verbrechen erklärt werden. Selbst die Grade des Verbrechens waren nach andern Rücksichten abzustufen.

Zum Begriffe dieses Verbrechens überhaupt gehören folgende Merkmale:

1) Mißbrauch der Strafgewalt im Gegensaze der Justizgewalt in bürgerlichen Rechtssachen ist der Gegenstand dieses Verbrechens. Auch die Civilgerichte haben eine Strafgewalt z. B. gegen Anwälte und Parteien, auch sie können diese Gewalt gegen

Unschuldige mißbrauchen: es ist sogar möglich, daß der Mißbrauch sich bis zum Verbrechen steigert; allein diese Handlung kann nur entweder unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Verbrechens der Pflichtverlezung (Art. 352.) oder des Mißbrauchs der Amtsgewalt überhaupt (Art. 357.) bemessen werden; das in den beiden vorstehenden Artikeln besonders benannte Verbrechen aber ist beschränkt auf die Strafgewalt im engeren Sinne, soferne das Strafrecht die im Artikel 2. unterschiedenen drei Klassen strafbarer Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen in sich faßt; aber keine derselben ist vom Begriffe dieses Verbrechens ausgeschlossen, wie schon der Eingang des Artikels 359. beweist, welcher deßwegen Richter und Polizeiobrigkeiten in eine Linie stellt.

2) Nur an einem Unschuldigen kann das hier benannte Verbrechen begangen werden. An einem Verdächtigen oder wirklich Schuldigen sind noch viele strafbare Mißbräuche der Amtsgewalt denkbar, allein sie fallen entweder in die Klasse der besonders benannten Vergehen, oder in die Klasse des im Artikel 357. aufgestellten Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt überhaupt, weil dieses Verbrechen im Daseyn der übrigen Voraussezungen alle Gattungen der Amtsgewalt umfaßt.

3) Weil aber das hier besonders benannte Verbrechen nur in der Voraussezung denkbar

ist, daß die Strafgewalt wissentlich an einem Unschuldigen mißbraucht wird, so ist es dessen Begriffe nach nur dann vorhanden, wenn dem Richter oder der Polizeiobrigkeit die Unschuld zu der Zeit bekannt war, wo an dem Unschuldigen die Strafgewalt mißbraucht wird. Es ist daher in der Hauptsache gleich, ob dem Richter oder der Obrigkeit die Unschuld schon vor dem Anfang der Untersuchung bekannt war, oder ob sie, nachdem ihnen währender Untersuchung die Unschuld vollkommen bekannt wird, den Untersuchungsprozeß wider den Unschuldigen wissentlich und widerrechtlich fortsezten. Die Grenze hiefür ist selbst in der Anwendung leicht zu finden. Man denke sich einen Untersuchungsrichter, welcher hinreichenden Verdacht zum Anfang einer Untersuchung und zur Verhaftung eines Menschen zu haben glaubt, sich aber im Verfolge der Untersuchung von dessen Unschuld vollkommen überzeugt. Ist die Sache so beschaffen, daß der Untersuchungsrichter das Unschuldserkenntniß der höheren erkennenden Behörde überlassen und deren Entscheidung abwarten muß, so hat derselbe sein Amt erfüllt, wenn er die Beweise der Unschuld zu den Akten bringt, diese einschickt und das Erkenntniß abwartet. Sezt aber der Untersuchungsrichter wissentlich und widerrechtlich die angefangene Untersuchung wider den Unschuldigen fort, so unterwirft er in der That von dem Augenblicke an, wo er von der Unschuld überzeugt ist, einen Unschuldi-

gen dem Untersuchungsprozesse, und verfällt in die Strafe des Artikels 359.

4) Der erste Grad dieses Verbrechens (Art. 359.) ist vorhanden, wenn wissentlich ein Unschuldiger einem Untersuchungsprozesse unterworfen wird. Dieser Ausdruck umfaßt jedes Untersuchungsverfahren, es sey über Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung, es sey mit der Verhaftung verbunden oder nicht.

Die Verhaftung erhöhet nicht bloß dem Artikel 359. §. 2. gemäß die Strafe, sondern sie kann selbst auf die Vollendung dieses Verbrechens einen wichtigen Einfluß haben. Es ist nämlich unbezweifelt, das die Generaluntersuchung zur Vollendung desselben nicht hinreicht, weil sie ihrem Begriffe nach (Th. II. Art. 72.) eigentlich gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet ist, also nicht gesagt werden kann, daß durch dieselbe Jemand einer Untersuchung unterworfen werde. Wenn aber vor oder währender Generaluntersuchung ein Unschuldiger wissentlich in Verhaft genommen wird, so unterwirft ihn eben diese Verhaftnehmung, und wäre sie auch dem Th. II. Art. 119. gemäß nur unter dem Vorwande einer provisorischen Verhaftung während der Generaluntersuchung geschehen, schon der Untersuchung: wenigstens gilt es derselben gleich, und das Verbrechen des Artikels 359. ist sogar mit der Ausdehnung auf die im §. 2. bestimmte Strafe vollendet.

5) Doch ist die Verhaftung allein, ohne die Absicht, den Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse zu unterwerfen, kein Verbrechen, oft liegt sie im Gange des Geschäftes und in den Umständen als eine nothwendige augenblickliche oder provisorische ganz rechtliche Maßregel. Wenn z. B. bei einem nächtlichen Raufhandel oder Tumulte alle Anwesenden oder auf der Strasse betretenen Personen, sollte man auch von ihrer Unschuld überzeugt seyn, zu Arrest gebracht werden, theils um sich der Zeugen der That zu versichern, theils weil man in dem ersten Augenblicke die Unschuldigen von den Schuldigen nicht genug unterscheiden und überhaupt sich noch in gar keine Untersuchung darüber einlassen kann, so mag wissentlich mancher Unschuldige arretirt worden seyn, ohne daß diese den Umständen angemessene, und überhaupt nicht auf Untersuchung gegen einen Unschuldigen abzielende Verhaftung für sträflich geachtet werden könnte.

5) Die Hauptstrafe des ersten Grades, da derselbe schon Verbrechen ist, bestehet in der Dienstentsezung, womit noch die in Rücksicht des Angriffs gegen Privatrechte verwirkte Strafe des Privat-Verbrechens oder Vergehens als Nebenstrafe zu verbinden ist. Hier sind zwei Fälle möglich, entweder ist mit der Untersuchung eine Verhaftung verbunden oder nicht. Im lezten Falle tritt dieser Mißbrauch der Strafgewalt in die Analogie falscher Denunciationen ein, deren Strafe dann nebst der Dienstentsezung zur

Anwen-

Anwendung kommen; im ersten Falle ist ein Zusammenfluß derselben mit der widerrechtlichen Gefangenhaltung vorhanden, daher diejenige von beiden Strafen anzuwenden, welche die andere an Schwere übertrifft (Art. 359. §. 2.).

6) Der zweite Grad ist im Artikel 360. so vorgezeichnet, daß eine genauere Erforschung des Prinzips desselben nothwendig ist. Wenn das Verbrechen des ersten Grades darin bestehet, daß ein Unschuldiger wissentlich einer Untersuchung unterworfen wurde, so kann der zweite Grad nur darin bestehen, daß ein Unschuldiger wissentlich zur Strafe gebracht wurde. Dieses Prinzip drückte sich auch in dem Artikel 360. durch die mit der Dienstentsezung zu verbindende Nebenstrafe aus, indem diese bei einem Falle auf die zuerkannte oder vollzogene Strafe gesezt wird. Wissentlich und widerrechtlich kann ein Unschuldiger auf verschiedene Art zur Strafe gebracht werden, und diese Arten lassen sich auf zwei Klassen zurückführen, welche selbst der Artikel 360. andeutet. Entweder wird die Verurtheilung des Unschuldigen durch Fälschungen veranlaßt, welches durch Fälschung der Protokolle, falsche Relationen über Thatsachen u. dgl. geschehen kann; oder der Richter mißbraucht in einer mehr unmittelbaren Beziehung auf den Unschuldigen die Strafgewalt durch Vollziehung der Strafe an demselben.

Ueber die erste Klasse, welche in einer durch Fälschungen in Amtshandlungen gegebenen Veranlassung zur Strafe eines Un-

schuldigen bestehet, ist wenig zu bemerken. Zur Vollendung dieses Verbrechens genügt das Straferkenntniß, wenn auch die Strafe nicht vollzogen wurde, und das leitende Prinzip für den Gesezgeber mußte in demjenigen liegen, was bei den Privatverbrechen über falsche Zeugnisse in Strafsachen bestimmt worden, weil der öffentliche Glauben der Amtshandlungen mit der Wirkung beschworner Zeugnisse in einer Linie steht. Nur dieses ist beizusezen, daß, wenn eine Fälschung öffentlicher Urkunden dabei begangen worden, nach den Grundsäzen über Zusammenfluß der Verbrechen die höhere Strafe des Art. 337. eintrete.

Desto wichtigere Bemerkungen sind über die zweite Klasse nothwendig, wenn ein Unterrichter wissentlich und mit widerrechtlicher Eigenmacht an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen hat. Dieses kann auf mehrfache, im Prinzip und den Folgen gleiche, somit auch gleich strafbare Weise geschehen; der Artikel 360. führt einen Fall an, durch welchen aber die übrigen ganz gleichen Fälle nicht ausgeschlossen sind. Dem hierin benannten Falle, wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höheren Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen hat, ist gewiß der Fall ganz gleich, wenn der Unterrichter mit wissentlicher Umgehung seiner Amtsgrenzen eigenmächtig ein Strafurtheil gefällt, darin wissentlich einen Unschuldigen zur Strafe verurtheilt, und diese vollzogen hat; dieser Beamte ist gewiß nicht nach Artikel 450. bloß wegen eines Verge-

hens, sondern als Verbrecher nach Artikel 360. zu bestrafen. Man seze das Urtheil einer höheren Instanz voraus, und denke sich den Fall, daß ein Unterrichter dem eingewandten an sich zulässigen Rechtsmittel, es sey die Revision einer noch höheren Instanz oder die Wiederaufnahme der Untersuchung, gar kein Gehör giebt, sondern mit eigenmächtiger Abschneidung der erlaubten Vertheidigungsmittel ohne weiters das Urtheil einer höheren Instanz vollziehet: sollte nicht ein Unterrichter, wenn er diese Strafe mit Versagung erlaubter Rechtsmittel wissentlich an einem Unschuldigen vollzogen hat, der sogleich den Beweis der im Th. II. Art. 102. ausgezeichneten Umstände liefern konnte und wollte, nach Artikel 360., ausserdem aber nach Artikel 357. doch stets als Verbrecher strafbar seyn? Diese Fälle beweisen die Richtigkeit des für diese zweite Klasse oben angegebenen Prinzips und seine Harmonie mit dem Falle, dessen der Eingang des Artikels 360. erwähnt. Es würde sogar unter dieses Prinzip der Fall zu subsumiren seyn, wenn ein Unterrichter gegen das rechtskräftige Erkenntniß einen Schuldigen mit einer härteren Strafe belegt, als wozu derselbe verurtheilt worden, weil er hinsichtlich der härteren Strafe vor den Augen des Gesezes als unschuldig zu betrachten ist. Allein man fand überwiegende Gründe, diesen Fall in der Regel als Vergehen, doch stets mit Dienstentlassung und verhältnißmässigem Gefängnisse (Art. 450.) zu belegen, worüber die Erläuterungen am gehörigen Orte vorkommen.

Art. 361.

V. Von Untreue im Amte.

1) Verkürzung der Staatseinkünfte.

Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsäzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige parteiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersaze des gestifteten Schadens seines Amtes entsezt werden.

Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er ausserdem Gefängnißstrafe auf ein bis zwei Jahre verwirkt.

Der Ausdruck Untreue hat bei den Uebertretungen der Staatsdiener einen andern Sinn als bei den Privatverbrechen (Art. 295) oder Vergehen (Art. 398.), woselbst er auf Eigenthum nicht beschränkt ist. Hier bezeichnet er Veruntreuungen am Eigenthume, Geld oder geldwerthen Sachen, wovon drei Klassen unterschieden werden, wie nämlich die Untreue durch Verkürzung der Staatseinkünfte (Art. 361.), oder durch Unterschlagung anvertrauter Sachen (Art. 362. ff.) oder durch Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Sachen (Art. 365.) begangen wird.

Die erste Klasse hat keine Abstufung zu einem Vergehen; diese Untreue kann begangen werden:

1) in Bestimmung oder Erhebung der öffentlichen Abgaben oder Gefälle, ohne

Unterschied, von welcher Art diese Abgaben oder Gefälle seyen, wenn sie vorsäzlich geschieht, und den Staat verkürzt; z. B. wenn ein Rentbeamter vorsäzlich die Laudemien, oder ein Hallverwalter die Mauth- und Zollgefälle unter ihrem wahren Betrage bestimmt oder erhebt. Ob er es aus Eigennuz oder aus Begünstigung einer Person thut, hat nicht auf den Begriff des Verbrechens, sondern nur auf die §. 2. bestimmte Nebenstrafe einen Einfluß.

2) In Verwaltung der Kassen, wenn der Staatsdiener ohne die vorbemerkte Verkürzung sonst einen Nachtheil der ihm untergebenen Kasse verursacht. Auch dieß muß vorsäzlich, annebst durch rechtswidrige und parteiische Begünstigung Anderer geschehen seyn; z. B. wenn der Verwalter einer Kasse das zur verzinslichen Ausleihung bestimmte Geld aus Parteilichkeit ohne Verzinsung vorleihet.

3) Beide Fälle sind der Unterschlagung entgegen gesezt, wenn daher ein Beamter mehr erhoben als verrechnet, wenn er die Zinsen eingenommen, aber nicht in Einnahme gebracht hat, so treten die für die zweite Klasse von Untreue bestimmten Strafen ein.

4) Der vorstehende Artikel scheint zwar nur von Staatseinkünften zu reden: da aber im gegenwärtigen Kapitel die Verbrechen der Staatsdiener abgehandelt werden, und mehrere Staatsdiener denkbar sind, welche öffentliches, obgleich nicht unmit-

telbares, Staatseigenthum verwalten, so ist es einleuchtend, daß in allen Artikeln, welche von der Untreue im Amte (Art. 361. bis 365.) handeln, jedes öffentliche Eigenthum begriffen sey. Dieses ist nicht nur anzuwenden auf die Administratoren des Stiftungs- und Kommunalvermögens, desgleichen auf die Verwalter der besondern vom Staate geleiteten Institute, z. B. der Brandversicherungskasse, sondern auch in einer ganz eigenen Weise auf die mittelbaren Staatsbeamten. Wenn z. B. der Inhaber eines Herrschaftsgerichts den Herrschaftsrichter mit fixer Besoldung gegen Verrechnung der Amtssporteln mit oder ohne Antheil an denselben bestellt, so begehet dieser mittelbare Beamte durch eine in den Artikeln 361. bis 364. bemerkte Handlung das Verbrechen der Untreue im Amte, weil die Erhebung und Verwaltung dieser Amtssporteln in unmittelbarer Beziehung auf seine Eigenschaft eines Staatsdieners stehet; sollte er auch dadurch nicht den Staat, sondern nur den Gerichtsherrn beschädigen, und weil er diese Gelder Kraft des Staatsamts einnimmt, folglich in soweit nach Artikel 366. kein Unterschied gemacht werden darf. Dagegen sind Veruntreuungen an den privatrechtlichen Gutsgefällen bloß nach den Grundsätzen von Privatverbrechen und Vergehen zu beurtheilen, weil in Ansehung derselben der Gerichtshalter lediglich als Privatverwalter zu betrachten ist, und dergleichen Gefälle mit dessen Eigenschaft eines Staatsdieners in keiner objektiven Verbindung stehen.

Art. 362.

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet; es seyen die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sey diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsezt, und nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.) bestraft.

2) Unterschlagung anvertrauter Gelder.

a) erster Grad.

Art. 363.

Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann ist er nebst Dienstentsezung nach dem Geseze wider ausgezeichnete Diebstähle dritter Klasse (Art. 223.) zu bestrafen.

b) zweiter Grad.

Art. 364.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung.

c) dritter Grad.

Das Verbrechen der Unterschlagung anvertrauter Gelder oder geldwerther Sachen hat man vormals ganz irrig auf Kassendefekte,

als das sogenannte crimen residui beschränkt. Es ist zwar richtig, daß bei einem Beamten, der sich eines Kassendefektes schuldig macht, die rechtswidrige Zueignung anvertrauten Geldes vor Augen liegt, welche die Unterschlagung karakterisirt; allein da die Möglichkeit oder die Hoffnung künftigen Ersazes das Verbrechen der Unterschlagung überhaupt nicht aufhebt, so kann auch dieses Verbrechen in seiner Beziehung auf den Staatsdienst weder auf die Möglichkeit des Ersazes noch auf Kassendefekte beschränkt werden. Auch zeigt die Erfahrung, daß jene grundlose Beschränkung nur dazu dient, Verbrechen zu vermehren und den Schaden der öffentlichen Kassen ausserordentlich zu vergrössern. Richtiger hat man also die Unterschlagung als das hauptsächliche und allgemeine Moment der Strafbarkeit dieses Verbrechens aufgefaßt, auf dessen Begriff die Möglichkeit, Absicht oder Hoffnung des Ersazes keinen Einfluß hat, sondern nur in einem Falle (Art. 364.) dessen Strafe steigert. Die Nothwendigkeit eines allgemeinen Gesichtspunktes bei diesem Verbrechen zeigt sich nebst dem Gesagten auch noch daraus, daß sonst Staatsbeamte, welche Vermögen zum Ersaze haben, dieses Verbrechens nicht schuldig werden könnten, folglich gleichsam das gesezliche Recht hätten, nach Wohlgefallen die ihnen anvertrauten Einnahmen zu unterschlagen, und es ruhig darauf ankommen zu lassen, ob sie entdeckt werden, weil nach der Entdeckung der Ersaz sie noch immer von der Strafe befreite.

Die

Die Unterschlagung allein, auch ohne Kassendefekt oder Beitritt eines andern Betrugs, macht den vollendeten Begriff der zweiten Klasse von Verbrechen der Untreue im Amte aus, woran jedoch rücksichtlich der Strafe drei Grade unterschieden wurden.

Die gemeinschaftlichen Merkmale der Untreue durch Unterschlagung als Verbrechen, ohne Rücksicht auf dessen Grade, bestehen in folgenden Punkten:

1) Das Verbrechen wird begangen, wenn ein Staatsdiener Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm Kraft seines öffentlichen Amtes anvertraut oder sonst übergeben sind, treulos sich zueignet. Zwischen Geld und geldwerthen Sachen ist kein Unterschied, denn Habsucht ist der Karakter dieser Untreue, welchem zufolge durch Unterschlagung einer Urkunde dieses Verbrechen nur alsdann begangen wird, wenn der Staatsdiener sie unterschlug, um sich dadurch das Kapital zuzueignen, worauf sie lautet.

2) Anvertraut vermöge seines öffentlichen Amtes. Schon die Unterschlagung als Privatverbrechen ist so strenge auf anvertraute Sachen nicht beschränkt: im Amte durfte man jenen Ausdruck noch weniger buchstäblich nehmen. Das Amtsverhältniß muß der Grund seyn, aus welchem die unterschlagenen Gelder oder Sachen dem Staatsdiener untergeben wurden; das blosse Zutrauen in seine Person, sollten es auch Rücksichten auf sein Staatsamt bestärkt haben, begründen dieses besondere Staatsverbrechen nicht, sondern das

Amtsverhältniß muß der Grund seyn, weßwegen die Sachen dem Staatsdiener anvertraut oder untergeben sind.

3) Daher ist in Voraussezung dieses Grundes kein Unterschied zwischen administrativen oder anderen Staatsbeamten. Was der zur Verrechnung bestellte Staatsdiener in Kraft seiner Verwaltung einnimmt, was der Landrichter an verschiedenen Sporteln erhebt, was bei Gericht für eine Konkursmasse, für eine Schuld freiwillig oder nothwendig, es sey zur Verrechnung, Verwendung, Verwahrung, übergeben wird, alles dieses ist nach gleichen Grundsäzen zu beurtheilen, weßwegen auch

4) der Artikel 362., dessen allgemeine Bestimmungen auch für die folgenden höheren Grade dieses Verbrechens gelten, den Unterschied zwischen öffentlichen und Privateigenthum ausdrücklich aufhebt.

5) Wann die Unterschlagung für vollendet zu achten sey, muß nach Artikel 230. mit Rücksicht auf Dienstreglements und Verordnungen beurtheilt werden. Jede Handlung, welche die Zueignung ausspricht, vollendet die That. Nur zeigen sich hiebei eigene Schwierigkeiten, weil bei Aemtern nicht leicht etwas versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen hinterlegt wird, auch die offene Abläugnung seltener vorkommt, und die Unterschlagung gewöhnlich entweder aus Abgang des Unterschlagenen (einem Defekte an Kassen, Vorräthen, Depositen u. dgl.) oder aus den Handlungen erkannt wird, wodurch untreue

Beamte ihren Eigennuz zu verbergen suchen, z. B. wenn sie die eingenommenen Gelder in die Manualien, Tagebücher, Register u. dgl. entweder gar nicht oder weniger davon eintragen, oder als Rückstände aufführen, oder die zur Controlle der Einnahme dienenden Akten auf die Seite schaffen, nicht geleistete Zahlungen in Ausgabe stellen u. dgl., welche Handlungen sodann, dem Artikel 363. gemäß den zweiten Grad dieses Verbrechens ausmachen.

6) Die Absicht oder Hoffnung der Wiedererstattung hebt die Strafe des einmal vollendeten Verbrechens der Unterschlagung nicht auf. Nur jene Handlungen entfernen den Begriff derselben, welche, ob sie gleich eine nicht rechtmässige Zueignung enthalten, dennoch aus überwiegenden Gründen als besonders benannte Vergehen unten (Art. 456. f.) vorkommen.

7) Der erste Grad (Art. 362.) ist durch die Unterschlagung allein, ohne Beitritt eines erschwerenden Umstands der folgenden Grade, vorhanden, und dessen Strafe bestehet neben der Dienstentsezung in der Strafe des gemeinen Verbrechens eines ausgezeichneten Diebstahls erster und zweiter Klasse.

8) Der zweite Grad ist vorhanden, wenn nebst dem Verbrechen der Unterschlagung eine betrügerische Handlung zur Verbergung derselben, von welchen der Artikel 363. die gewöhnlichsten aufzählt, unternommen wurde. Da hier zwei Momente, die verbrecherische

Unterschlagung und der Betrug auf die Strafbarkeit einwirken, so konnte mit der Dienstentsezung keine geringere Strafe als die des ausgezeichneten Diebstahls dritter Klasse verbunden werden.

9) Noch höher steigt die Strafbarkeit bei dem dritten Grade. Dieser (Art. 364) ist verwirkt, wenn der Unterschlagende die Flucht ergriffen, und die Kasse, oder was ebensoviel ist, die ihm vermöge seines Amtes zugekommenen Gelder oder geldeswerthe Sachen, ganz oder zum Theil mitgenommen hat. Dieser Grad ist das Maximum, was ein untreuer Beamter mittelst Vermehrung seines schon begangenen Verbrechens thun kann, folglich dessen Strafbarkeit durch soviele Momente erhöhet, daß derselbe, verglichen mit dem Diebstahle, vollkommen in die Klasse der Diebstähle unter erschwerenden Umständen (Art. 224.) fällt. Weßhalb die Dienstentsezung mit einer Zuchthausstrafe oder derselben gleichgestellten Festungsstrafe zweiten Grades (Art. 19.) verbunden, und diese auch noch durch öffentliche Ausstellung zweckmässig geschärft wird.

Art. 365.

3) Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder.

Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsezt, und nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.) bestraft werden.

Ausser den zwei ersten Klassen der Untreue im Amte an solchen Geldern oder Sachen, welche dem Staatsdiener vermöge seines Staatsamts anvertraut oder übergeben werden, ist noch ein dritter Fall der Untreue im Amte übrig, welcher den Inhalt des gegenwärtigen Artikels ausmacht. Die zwei ersten Klassen sezen nämlich ein Amt voraus, mit welchem die Uebergabe oder Anvertrauung öffentlicher oder anderer Gelder und Sachen gewöhnlich verbunden ist. Nun kann man sich ein Amt denken, dessen Geschäftskreis zwar nicht an sich in Erhebung oder Verwahrung öffentlicher Gelder bestehet, dessen Gewalt aber, es sey in ordentlichen oder ausserordentlichen Fällen hinreicht, öffentliche Gelder an sich zu ziehen. Der Fall kann bei einem Vorstande sich ereignen, der unter irgend einem scheinbaren Vorwande die bei andern Beamten vorhandenen öffentlichen Gelder (wohin auch in soweit die Depositen und die Kassen öffentlicher unter Leitung des Staats stehender Institute gehören) abfodert, und solchergestalt sein Amt mißbraucht, um sie zuerst in seine Gewalt zu bekommen, und dann zu seinem Privatvortheile zu verwenden. Dieses ist die dritte Klasse der Veruntreuung im Amte, bei welcher folgende Merkmale den Begriff ausmachen.

1) Mißbrauch einer Amtsgewalt, folglich eine Amtsgewalt, welche dazu berechtiget, öffentliche Gelder an sich zu ziehen;

2) ein solches Amt, zu dessen Geschäftskreise die Erhebung, Verwaltung oder Ueber-

lieferung' der bezogenen Gelder weder überhaupt, noch in Kraft eines besonderen Auftrags gehört, indem sonst das Verbrechen der Unterschlagung der ersten oder zweiten Klasse begangen wird;

3) öffentliche Gelder in dem vorher angegebenen weiteren Sinne;

4) eine Unterschlagung, nach den zum Artikel 361. vorgetragenen Bemerkungen.

Die Handlung ist Verbrechen, und mit der Dienstentsezung zugleich die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster und zweiter Klasse zu verbinden, weil die Veruntreuung unter erschwerenden Umständen begangen wird.

Art. 366.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Voranstehende Strafgeseze gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Daß unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte und öffentliche Diener hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen im Amte nach gleichen Strafgesezen zu beurtheilen seyen, wurde schon zum Eingange des gegenwärtigen Kapitels unter Anzeige der Gründe gegenwärtiger Verordnung und des Begriffs der mittelbaren Beamten des Staats ausführlicher bemerkt.

Drittes Buch.

Von Vergehen und deren Bestrafung.

Mit dem dritten Buche beginnt die Reihe der Vergehen, als derjenigen Handlungen, deren objektiv niedrigere Strafbarkeit den Gesezgeber bestimmte, sie als eine besondere Gattung strafbarer Handlungen von den Verbrechen abzusondern. In der Einleitung §. 10. (Anm. B. I. S. 26.) ist dieses in das gehörige Licht gestellt, auch zum Artikel 2. ferner gezeigt worden, unter welchen Voraussezungen eine im zweiten Buche als Verbrechen aufgezählte Handlung die Qualität eines Vergehens annehmen könne.

Schon aus jenen Bemerkungen, welche hier keiner Wiederholung bedürfen, leuchtet es ein, daß dieses dritte Buch nicht die ganze Summe aller als Vergehen strafbaren Handlungen, sondern eigentlich nur diejenigen aufzählt, welche nach ihrer objektiv niedrigeren Strafbarkeit auch bei rechtswidrigem Vorsaze, bei der Vollendung und am Urheber stets ein Vergehen sind, und deßwegen als besonders benannte Vergehen nach den eigenthümlichen Momenten ihrer Strafbarkeit aufgefaßt und mit Strafen belegt sind, welche sich von den Strafen der Verbrechen nicht

bloß nach der Dauer, sondern selbst nach der Gattung mit wichtigen Rechtsfolgen unterscheiden.

Ausser demjenigen, was schon im ersten Bande der Anmerkungen (S. 26. u. 69.) hierüber vorkommt, verdienen noch einige Punkte über das Verhältniß der Verbrechen zu den Vergehen im Allgemeinen bei dem Eingang zu diesem dritten Buche eine genaue Erwägung.

1) Es ist zwar nach dem Artikel 69. §. 1. unstreitig, daß alle Handlungen, welche bei rechtswidrigem Vorsaze Verbrechen wären, sich in Vergehen verwandeln, wenn ihnen blosse Fahrlässigkeit zum Grunde liegt; aber man darf weder glauben, daß dieses allein die Scheidewand zwischen Verbrechen und Vergehen ausmache, noch daß eine Handlung, welche das dritte Buch als Vergehen aufzählt, durch Fahrlässigkeit sich in eine Polizeiübertretung verwandle; vielmehr gehört

2) der rechtswidrige Vorsaz in der Regel zum vollständigen Begriffe der im dritten Buche als Vergehen aufgezählten Handlungen gerade so wie zum Begriffe der Verbrechen, und man muß es

3) zu den Ausnahmen rechnen, wenn das Gesez eine fahrlässige Handlung als besonders benanntes Vergehen aufzählt und in dieser Eigenschaft mit einer bestimmten Strafe belegt. Beispiele hievon liefern die Artikel 439. u. 451. deren Bestimmung sich auf die vorausgehende besondere Verpflichtung zu höherem Fleisse gründet.

4) Wird

4) Wird nun zum Begriffe einer als Vergehen strafbaren Handlung rechtswidriger Vorsaz erfodert, so mindert zwar Fahrlässigkeit die Strafe, aber sie verwandelt nicht unbedingt die Handlung in eine Polizeiübertretung, vielmehr bleibt sie als Vergehen so lange strafbar, als bei derselben dem Art. 69. Nr. V. gemäß noch eine Vergehenstrafe eintreten kann.

5) Diesemnach fällt eine als Vergehen benannte Handlung, wenn ihr bloß Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, nur dann der polizeilichen Bestrafung anheim, wenn entweder eine geringe Fahrlässigkeit vorhanden war, weil der Artikel 70. diesen Grad der Fahrlässigkeit nicht weiter mit einer Vergehenstrafe belegt, als die Handlung bei rechtswidrigem Vorsaz mit Arbeitshaus bestraft worden wäre; oder wenn selbst bei grober Fahrlässigkeit nur eine solche Handlung vorliegt, worauf bei rechtswidrigem Vorsaze eine, die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigende, Gefängnißstrafe stehet, weil für diese Fälle der Artikel 69. §. 2. keine Vergehenstrafe anordnet. Das Wort: „übersteigt" ist an diesem Artikel von hoher Wichtigkeit, als der Beweis, daß es zur Begründung einer Strafe der Fahrlässigkeit bei Vergehen nicht genügt, wenn die gesezliche Strafe des rechtswidrigen Vorsazes in sechs Monaten bestehet, sondern daß eine nach dem Geseze mehr als sechs Monate betragende Gefängnißstrafe dazu erfodert wird. Bei den innerhalb eines Zeitraums z. B. von einem Mo-

nate bis zu einem Jahre bestimmten Gefängnißstrafen ist nicht auf das Minimum, sondern auf das Maximum der gesezlichen Strafe Rücksicht zu nehmen.

6) Dem oben angegebenen Gesichtspunkte zufolge kommen in diesem dritten Buche die niedrigen Abstufungen solcher Handlungen vor, welche in höheren Graden dem zweiten Buche gemäß Verbrechen sind. Deßwegen gilt auch bei den Vergehen rücksichtlich der Begriffe jeder Handlung alles dasjenige, was hierüber im zweiten Buche bestimmt und zu demselben bemerkt worden, soferne nicht bei den Vergehen die gesezlichen eigenthümlichen Momente ihrer niedrigen Strafbarkeit eine Ausnahme begründen.

Diese Ausnahme tritt ein bei jenen Handlungen, welche der Gesezgeber unter einem ganz eigenthümlichen Momente der Strafbarkeit aufgefaßt und eben darin den Grund gefunden hat, sie als besonders benannte Vergehen in diesem Gesezbuche darzustellen. Gemeiner Diebstahl, Unterschlagung und einfacher Betrug gegen das Eigenthum sind im strengeren Sinne keine besonders benannte Vergehen, hier stuft kein eigenthümliches Moment ihrer Strafbarkeit, kein besonderer Gesichtspunkt, aus welchem sie das Gesez darstellt, sondern bloß die geringere Summe eine und dieselbe Handlung zu einem Vergehen ab, welche oft der Beitritt eines Guldens sogleich in ein Verbrechen verwandelt. Ganz anders verhält es sich mit anderen Vergehen. Zum Beispiele die-

nen die Münzvergehen (Art. 428.); hätte sie das Gesez als Betrug gegen das Privateigenthum aufgefaßt, so hätte das betrügliche Wiederausgeben einer falschen Münze mit dem Betrage von fünf und zwanzig Gulden den Karakter eines Verbrechens annehmen müssen: eben dieses wäre im Falle des Artikels 433. bei der betrüglichen Verkürzung der schuldigen Staatsabgaben eingetreten. Allein der eigenthümliche Gesichtspunkt, aus welchem der Gesezgeber diese Handlungen als Staatsvergehen aufgefaßt, und der eigenthümliche Plaz, welchen Er denselben als besonders benannten Vergehen wider den Staat im Gesezbuche angewiesen hat, erlaubt nicht, sie nach einem andern Maßstabe oder aus dem Gesichtspunkte der Privatverbrechen zu beurtheilen, soferne nicht eine andere Handlung dabei unterlauft, welche als ein besonders benanntes Verbrechen in diesem Gesezbuche vorkommt, wo dann die Grundsäze vom Zusammenflusse der Verbrechen Anwendung finden, wie schon oben B. I. S. 78. u. 256. und B. II. S. 216.) angemerkt worden. Es ist daher zum gründlichen Studium dieses Gesezbuchs und zur richtigen Anwendung seiner Bestimmungen äusserst wichtig, aus der Stellung der Materien nach der gesezlichen Abtheilung der Kapitel und nach dem Unterschiede zwischen Privat- und Staatsverbrechen oder Vergehen das Hauptmoment der Strafbarkeit jeder Handlung und den eigenthümlichen Karakter

eines jeden besonders benannten Verbrechens und Vergehens genau zu erkennen.

8) Diesem Gesichtspunkte zufolge mußte das Bestreben dahin gerichtet seyn, in dem dritten Buche die Materien in derselben Stellung wie im zweiten Buche zu ordnen, um so mehr, als sich das dritte Buch zur Vervollständigung der Summe aller strafbaren Handlungen stets an das zweite anreihet, und beide Bücher in den korrespondirenden Gegenständen sich wechselweise aufklären und unterstüzen. Indessen war es bei vielen Materien unmöglich, ganz gleichen Schritt zu halten. Manche Handlungen sind in allen Graden so schwer strafbar, daß bei denselben gar keine objektive Abstufung gedacht werden kann, welche ihren Karakter bis zur niedrigen Stufe eines Vergehens abänderte. Wer könnte bei dem Staatsverrathe, bei den Angriffen wider das Leben Anderer, bei dem Raube, bei der Brandlegung einen zum Vergehen herabsinkenden Grad sich denken? Es kann geschehen, daß die niedrige Strafe des Versuchs, der Gehülfen oder Begünstiger oder der Fahrlässigkeit, oder persönliche Eigenschaften des Uebertreters (Art. 98. 99.) die auf jene Verbrechen sich beziehenden Handlungen bloß als Vergehen strafbar machen; allein sobald man den vollständigen Begriff jener Verbrechen voraussezt, ist objektiv ein Grad, der die Handlung zu einem Vergehen abstuft, gar nicht denkbar.

Erster Titel.

Von Privat-Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen an der Person.

Inhalt.

I. Durch Körperverlezungen (Art. 367—369.) II. Durch Aussezung (Art. 370.) III. An der Freiheit einer Person (Art. 371.) IV. Vergehen 1) rücksichtlich der Ehe (Art. 372 — 374.) 2) rücksichtlich des ausserehelichen Beischlafs (Art. 375. 376.) 3) rücksichtlich der unfreiwilligen Unzucht (Art. 377. 378.)

Art. 367.

I. Durch Körperverlezung.

Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verlezungen vergewaltiget worden, ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe leiden.

Art. 368.

Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder

mittelst nächtlichen Aufpassens oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertreter sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die That durch die Grösse des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist.

Art. 369.

Dieselben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche die Art. 184. und 185. in Ansehung des Verbrechens der Körperverlezung verordnen, sollen auch hier statt finden.

Versteht man unter dem Worte Injurie eine Beleidigung der Person, so kann man sie in Verbal- und Realinjurien eintheilen; beziehet man aber jenen Ausdruck nur auf den moralischen Werth eines Menschen, so erscheinen körperliche Mißhandlungen nur in jenen wenigen Fällen als eigentliche Injurie, wo sie als Mittel gebraucht werden, die bevorzugte Standesehre einer Person durch einen beschimpfenden körperlichen Angriff zu kränken. Schon im zweiten Bande der Anmerkungen (S. 306.) wurde ausgezeichnet, daß man Injurien als Angriffe gegen die Ehre der Privaten mit Ausnahme der Verläumdung (Art. 284.) im gegenwärtigen Gesezbuche umgangen habe, und dieser Ansicht gemäß konnten sogenannte Realinjurien nur als Angriffe wider die physische Unverlezlichkeit einer Person aufgefaßt werden.

Dieses Vergehen der körperlichen Mißhandlung kommt in den allgemeinen Merkmalen mit demjenigen überein, was über den Begriff bei den Privatverbrechen (Art. 178.) bemerkt wurde.

Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen, welche man vormals nach den Arten der Verlezung oder nach den verlezten Theilen bestimmte, mußte nach andern Rücksichten abgesteckt werden; denn oft ist eine Quetschung schädlicher, als eine leichte Wunde, oft die Verlezung am Kopfe minder gefährlich als eine andere Körperverlezung. Die längere Dauer des Schadens an der Gesundheit bot eine festere Grenze an, weil, in Voraussezung des rechtswidrigen Vorsazes, die Grösse der Beschädigung den Schluß auf die Bosheit des Willens vollkommen rechtfertiget.

Schwieriger ist die Auffindung der Merkmale, wodurch sich bei körperlichen Mißhandlungen, welche keinen zum Verbrechen aufsteigenden Schaden hervorbrachten, das Vergehen von der Polizeiübertretung scheidet. Sowenig man einerseits mißkennt, daß auch die geringen Mißhandlungen und die gewöhnlichen Raufhändel zu schweren Mißhandlungen, oft sogar zu Todschlag den Anlaß geben, eben so unverkennbar sind anderseits die weitaussehenden Folgen, wenn man jede geringe Mißhandlung, jeden unbedeutenden Raufhandel, die unter den untern Volksklassen so frequent sind und deren Abwandlung bisher den Polizeibehörden zukam, unbedingt

als Vergehen auffassen wollte. Wie man Beschädigungen des Eigenthums, selbst Diebstahl, Unterschlagung und Betrug eingeschlossen, nach Geringfügigkeit des Schadens der Polizei überlassen hat, eben so mußte und wollte man die geringeren körperlichen Mißhandlungen der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung auch fernerhin überlassen.

Die nähere Bestimmung jener Grenzen, welche dem Polizeistrafgesezbuche vorbehalten war, erfolgte indessen durch eine besondere königliche Verordnung.

Zwei Momente entscheiden über die höhere Strafbarkeit körperlicher Mißhandlungen: erstens die Gefährlichkeit des Angriffs gegen die Person, zweitens die Grösse der Beschädigung. Diesem zufolge wurde vordersamst unterschieden zwischen einseitigen und wechselseitigen Mißhandlungen.

Einseitige Mißhandlungen, wenn Jemand den Andern auf thätliche Art beleidiget, ohne auf ähnliche Art gereizt zu seyn, erscheinen schon an sich strafbarer, und sind Vergehen, wenn noch ein erschwerender Umstand hinzutritt. Solche erschwerende Umstände sind:

1) nach der Art des Angriffs, wenn sie geschehen entweder a) auf eine hinterlistige Weise z. B. durch einen rücklings gemachten Angriff, oder b) durch Aufpassen oder c) in Verbindung Mehrerer oder d) mit Waffen;

2) nach

2) nach der Grösse der Beschädigung, wenn die Mißhandlung am Beschädigten eine mehr als dreitägige Krankheit hervorgebracht, oder denselben auf mehr als drei Tage zu seiner Berufsarbeit untüchtig gemacht hat. Da die einmonatliche Dauer das Verbrechen (Art. 179.) begründet, so mußte für den geringeren Zeitraum eine verhältnißmässige, aber feste Grenze aufgestellt werden.

Ohne Beitritt eines solchen erschwerenden Umstands sind einseitige körperliche Mißhandlungen polizeilich zu bestrafen.

Wechselseitige Mißhandlungen in Schlägereien und Raufhändeln hingegen erhalten die Eigenschaft eines Vergehens durch die Grösse des hervorgebrachten Schadens, wenn nämlich die Mißhandlung eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verursachte.

In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß bei der Konkurrenz eines andern Verbrechens oder Vergehens z. B. einer Störung des öffentlichen Rechtsfriedens, die allgemeinen Vorschriften (Art. 108. f.) zur Anwendung kommen.

Art. 370.

Die Aussezung hülfloser Personen (Art. 174.) ist ein Vergehen, wenn dieselbe an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesezten befürchtet werden konnte, II. Durch Aussezung.

derselbe auch wirklich unverlezt beim Leben erhalten worden ist, wesfalls der Uebertreter sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt hat.

Die Aussezung hülfloser Personen, soweit sie hier als Vergehen aufgefaßt ist, bildet den Gegensaz des Artikels 175., und hat mit dem dort behandelten Falle, den Erfolg ausgenommen, sämtliche Voraussezungen gemein. Die Vergleichung beider Artikel erprobt, daß die Aussezung hülfloser Personen, wenn sie ohne alle Gefahr für das Leben geschehen, nur dann, wenn der Ausgesezte um das Leben gekommen, ein Verbrechen, ausserdem aber ein Vergehen ist. Das Leben allein macht hier die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen, und die ganz ungefährliche Aussezung bleibt ein Vergehen, wenn gleich der Ausgesezte an seiner Gesundheit oder an seinem Körper sehr bedeutend verlezt wurde. Der Ausdruck „unverlezt" des gegenwärtigen Artikels darf demnach nur auf das Leben bezogen, keineswegs aber als Gegensaz anderer körperlicher Verlezungen verstanden werden; auf die Strafzeit hat jedoch die erfolgte Beschädigung allerdings einen Einfluß. Daß übrigens eine solche Aussezung durch ihren Zweck, wenn sie zur Unterdrückung des Familienstandes geschehen, in ein Verbrechen übergehen kann, ist schon aus demjenigen bekannt, was zum Artikel 282. (B. II. S. 293.) bemerkt worden.

Art. 371.

III. Vergehen an der Freiheit der Person.

Rechtswidrige Beraubung der Freiheit (Art. 192.), wenn dieselbe nicht volle vier und zwanzig Stunden gedauert, und eine in diesem Gesezbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, soll mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse gestraft, und wenn diese Handlung an Aeltern oder andern Personen begangen worden, welchen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, die Dauer der Strafe nach dem Grundsaze des Art. 195. erhöhet werden.

Die Freiheitsberaubung, welche weder durch ihren Zweck, noch durch eine damit verbundene körperliche Mißhandlung den Karakter eines Verbrechens annimmt, tritt in die Reihe der Vergehen, wenn sie nur auf die kurze, im Artikel genau bestimmte Zeit beschränkt war. Die Strafe wird gegen denjenigen geschärft, der sich dabei einer Verlezung der besonderen Pflicht zur Ehrerbietung gegen Ascendenten oder andere denselben gleichgestellte Personen schuldig machte.

Art. 372.

IV. Vergehen rücksichtlich der Ehe oder ausserehelichen Geschlechtsgenusses.

Ist eine Ehe von dem Civilgerichte deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Aeltern ihr Kind zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesezte Drohungen genöthiget haben, so sollen die Aeltern mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Unter den Mißbräuchen der rechtlichen Privatgewalt fand der Mißbrauch des Züchtigungsrechts (Art. 205.) und der Mißbrauch zur Unzucht (Art. 206. f.) keinen Gegensaz unter den Vergehen, weil die Züchtigung, wenn sie nicht die Grösse eines Verbrechens erreicht, der polizeilichen Einwirkung überlassen werden mußte, und weil jener Mißbrauch zur Unzucht sich niemals zu einem Vergehen abstufen kann.

Statt derselben begegnete man aber einem Mißbrauche jener rechtlichen Privatgewalt, welcher nach seinem wichtigen Einfluß auf das Wohl der Familien die Aufmerksamkeit des Gesezgebers in Anspruch nimmt. Es ist Zwang zur Ehe, welcher das Glück der Personen so tief und mit unübersehbaren traurigen Folgen untergräbt.

Die Abstammung dieses Vergehens aus dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt (Art. 204.) zeigt, daß sich desselben nicht bloß Aeltern, von welchen der gegenwärtige Artikel redet, sondern alle jene Personen schuldig machen, welche, wie Pflegältern und Vormünder, deren Stelle vertreten; denn der Grund, welcher diesen Mißbrauch jener Gewalt zu einem Vergehen abstuft, ruhet bloß in der niedrigen Strafbarkeit der Handlung, keineswegs aber in einer Verschiedenheit der Personen, welche dadurch ihre rechtliche Privatgewalt mißbrauchen.

Es kann jedoch eine Untersuchung und Bestrafung nicht eher verhängt werden, als bis die Ehe von einem bürgerlichen Gerichte

durch ein rechtskräftiges Urtheil für ungiltig erklärt worden ist, so zwar, daß man unter dem Civilgerichte, von welchem dieser Artikel redet, kein Civilstrafgericht im Sinne des Artikels 3. §. 2., sondern nur ein bürgerliches Gericht verstehen darf, zu dessen Geschäftskreis die Entscheidung der Ehestreitigkeiten gehört. Diese Bestimmung ist noch in einer andern Beziehung sehr wichtig. So gewiß nämlich in Strafsachen die Gerichte von Amtswegen einschreiten, und die Strafgerichtbarkeit sich über die privatrechtlichen Folgen einer strafbaren That erstreckt, und der Civilgerichtbarkeit in der Regel vorgehet, auch eine Klage über ein Verbrechen oder Vergehen als Denunciation angesehen und an die Strafgerichte (Th. II. Art. 3—7.) verwiesen werden muß, eben so stark leuchtete die Nothwendigkeit ein, hier eine Ausnahme zu machen, damit nicht die Amtsgewalt der Strafgerichte zu Nebenabsichten und Leidenschaften der Betheiligten mißbraucht, und die Heiligkeit der Ehen selbst durch amtliche Untersuchungen gefährdet werden könne. Kein bürgerliches Gericht darf daher eine Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen Zwangs als eine Denunciation ansehen und an das Strafgericht verweisen, kein Strafgericht darf eine Untersuchung darüber angehen, bis nicht ein rechtskräftiges Erkenntniß des bürgerlichen Gerichts vorliegt, wodurch die Ehe wegen Zwangs für ungiltig erklärt wurde. Nach der Entscheidung schreiten die Strafge-

richte von Amtswegen ein, ohne einer neuen Auffoderung oder Denunciation zu bedürfen.

Art. 373.

Wer durch Betrug eine Person zur Eingehung einer nach dem Gesez ungiltigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Schon zum Artikel 264. und 281. ist bemerkt worden, wieferne der bei einer Ehe vorkommende Betrug Verbrechen sey. Der im gegenwärtigen Artikel berührte Fall muß also einschränkend und unbeschadet der zum Artikel 281. angegebenen Grundsäze verstanden werden. Es wird daher, um denselben anzuwenden, erfodert

1) eine nach den Gesezen ungiltige Ehe;

2) ein Betrug, wodurch Jemand zu dieser Ehe verleitet worden; jedoch ist

3) nicht nothwendig, daß gerade der Betrug die Nichtigkeit hervorgebracht habe, vielmehr genügt es, wenn die Ehe aus irgend einem Grunde ungiltig war, und wenn Jemand den Andern durch Betrug zu der ungiltigen Ehe verleitet; es ist aber auch

4) nicht jeder privatrechtlich wirkende Dolus einem Betruge gleich zu achten, wie das oben zum Artikel 281. angegebene Beispiel von einer vorhergegangenen Schwängerung zeigt;

5) ob die ungiltige Ehe mit dem Betrüger selbst oder einem Dritten eingegangen wurde, ändert an dem Vergehen nichts ab;

6) die Ehe muß für ungiltig erklärt seyn; hier treten alle Gründe ein, welche bei dem vorhergehenden Artikel dafür angedeutet worden, daß die Strafgerichte sich in Ehesachen nicht eindrängen, sondern erst dann in Thätigkeit treten dürfen, wenn das bürgerliche Gericht die Ehe für ungiltig erklärt hat; in diesem Sinne sagt der gegenwärtige Artikel: „auf Klage oder Denunciation des Betrogenen;" er will also keineswegs mit diesen Worten aussprechen, daß eine Klage oder Denunciation des Betrogenen bei dem Strafgerichte vorgekommen seyn müsse, oder daß das Strafgericht auf die Klage oder Denunciation im Untersuchungswege über die Ungiltigkeit der Ehe verfahre und erkenne, oder daß das Ehegericht in einem solchen Falle die Klage als eine Denunciation behandeln und nach Th. II. Art. 5. an das Strafgericht verweisen solle; vielmehr wird in dem Falle des gegenwärtigen Artikels, wie bei dem Artikel 372. erfodert, daß die Ehe nach civilrechtlichen Verhandlungen von dem in Ehesachen kompetenten ordentlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden sey; wenn dieses geschehen ist, und sich dabei ein Betrug entdeckt, so hat das Strafgericht von Amtswegen den Betrug zu untersuchen und zu bestrafen.

7) Hieraus erhellet zugleich, daß, wenn die Ehe aus einem vom Privatwillen unabhängigen Grunde (ex causa publica) nich-

tig ist, daher das Ehegericht den Nullitäts-prozeß von Amtswegen instruiren muß, nach erfolgter Nichtigkeitserklärung das Strafgericht wegen des Betrugs gleichfalls von Amtswegen einschreitet, ungeachtet der Betrogene weder mit einer Klage noch mit einer Denunciation aufgetreten ist. Uebrigens darf

8) nicht übersehen werden, daß dieses Vergehen in Ansehung des Zwecks als ein Angriff gegen die Person, in Ansehung des Mittels als ein Betrug aufgefaßt ist, und dessen Strafbarkeit auf zwei Momenten beruhet, daher bei demselben nach rechtskräftig erkannter Nichtigkeit, ohne welche keine Rechtsverlezung bei der Ehe denkbar ist, die Vorschrift des Artikels 395. (wie oben zum Artikel 257. ausführlich gezeigt worden) zur Anwendung kommt, dem zufolge auch im Falle des Artikels 373. eine härtere Strafe eintreten kann, wenn der Betrug durch die Art seiner Begehung oder durch die hiezu angewendeten Mittel in eine schwerere Gattung des Betrugs z. B. durch Urkundenfälschung übergehet.

Art. 374.

Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, die noch in fortdauernder giltiger Ehe lebt, wissentlich verheurathet, ist in sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß zu verurtheilen.

Verheurathet sich eine ledige Person in schuldloser Unwissenheit mit einer andern, welche

welche noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, so ist sie straflos; thut sie es aber wissentlich, so würde sie nach allgemeinen Grundsäzen (Art. 45. u. 50.) als Mitschuldige mit der Strafe der Bigamie (Art. 297.) zu belegen seyn. Weil jedoch der Ehegatte bei der Bigamie auch noch einer Untreue, folglich doppelt sich schuldig macht, wogegen die ledige Person nur eine einfache Schuld auf sich ladet, so fand sich der Gesezgeber bewogen, bei der Bigamie den schon verehelichten Theil als Verbrecher, den ledigen Theil aber nur wegen eines Vergehens zu bestrafen.

Art. 375.

Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von einem bis sechs Monate bestraft.

Art. 376.

Wer eine Person mittelst Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in den Artikeln 160 bis 165 bestimmten Fälle, mit Strafe belegt wird.

Verführung zum Beischlafe durch ein unerfülltes Eheversprechen kann als ein Betrug oder als Untreue angesehen werden, je nachdem die Ehe unredlicherweise als Mittel

zur Verführung versprochen, oder das redlich eingegangene Versprechen nachher nicht erfüllt worden. Man kann aber auch eine solche Verführung als Verlezung der Personenrechte, und zwar um so mehr betrachten, als sie öfters das Glück der unbescholtensten Personen für ihre ganze Lebenszeit zerstört, der Sittlichkeit gefährlich ist, und zu Kindermorden die erste Veranlassung giebt. Bei den Vergehen wurde die Rücksicht auf die Person vorgezogen, daher diese Handlung in das erste Kapitel unter die Vergehen wider die Person eingereihet, und nach eben diesen Rücksichten auch die Strafe abgestuft. Weder die Schwängerung allein, noch das unerfüllte Eheversprechen allein genügt zu diesem Vergehen, beides wird vereint erfodert, daher neben einem an sich verbindlichen Eheversprechen vorausgesezt, daß der Versprechende keine rechtsbeständige Ursache beweisen kann, wegen welcher er zur Erfüllung des Versprechens nicht verbunden war. Der Minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende, welcher ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder keine Ehe giltig eingehen, also auch dieselbe nicht giltig versprechen konnte, ladet durch Nichterfüllung eines unverbindlichen Versprechens keine Strafe auf sich, wenn er nicht jenen Zustand betrüglich (Art. 390.) verschwiegen oder abgeläugnet hat. Eben dieses gilt in dem Falle, wenn er zum Rücktritte von einem an sich verbindlichen Eheversprechen nach den Bestimmungen des Civilgesezbuchs berechtiget war.

Art. 377.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 378.

Der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren ist von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und soll an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden, so ferne nicht solche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

Die eigentliche Nothzucht ist allemal Verbrechen; von der unfreiwilligen unerzwungenen Unzucht aber sind durch vorstehende Artikel zwei Fälle als Vergehen ausgezeichnet. Im ersten wird vorausgesezt, daß der Schuldige die mißbrauchte Person nicht arglistigerweise in den Zustand der Sinnenbetäubung versezt habe. Im zweiten macht der Beischlaf im Gegensaze der widernatürlichen Wollust (Art. 191.) das Karakteristische dieses Vergehens aus. Der Schluß dieses Artikels deutet an, daß die Handlung durch jede Drohung oder Gewalt, sie mag vor oder während derselben Handlung angewendet worden seyn, in ein Verbrechen übergeht.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Inhalt.

I. Vom Diebstahle (Art. 379. bis 381.). II. Unterschlagung anvertrauter Güter (Art. 382.). III. Von unerlaubter Beschädigung, 1) überhaupt (Art. 383. 384.); 2) von ausgezeichneten Beschädigungsarten (Art. 385. 386.).

Art. 379.

I. Vom Diebstahle.

Der Diebstahl ist ein Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten mehr als die Summe von fünf Gulden baierischer Reichswährung beträgt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in den Art. 216, 217, 218, 221 und 225. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 380.

Die Strafe dieses Vergehens ist das **Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre.**

Ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, wird polizeilich bestraft.

Art. 381.

Entwendungen, welche von dem Hausgesinde (Art. 219.) aus blosser Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen werden, sind, wenn eine polizeiliche Bestrafung vorausgegangen, als Vergehen mit achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Unter den Privatvergehen stehet dieses Kapitel dem dritten und vierten Kapitel des zweiten Buches gegenüber. Raub und Erpressung stufen sich in keinem Grade zu einem Vergehen ab, ebensowenig die unter den Privatverbrechen aufgezählten Beschädigungen des Eigenthums: es blieb also kein zur Ausfüllung von zwei Kapiteln hinreichender Stoff bei diesen Vergehen übrig, und es schien besser, beide Gegenstände in einem Kapitel zusammen zu fassen, wodurch jedoch die Stellung der Materien selbst keine Veränderung erlitten hat.

Was den Diebstahl insonderheit anbelangt, so konnte man nur bei dem einfachen Diebstahl in dem geringeren Werthe des Entwendeten den Grund zu einer qualitativen Abstufung finden, weil der Artikel 214. jeden ausgezeichneten Diebstahl ohne Unterschied der erschwerenden Ursachen, und ohne Rücksicht auf die Größe der entwendeten Summe stets für ein Verbrechen erklärt.

Der Punkt, von welchem an der einfache Diebstahl wegen Größe des Betrags ein Verbrechen ist, wurde (Art. 215.) auf fünf und zwanzig Gulden festgesezt. Man begegnet aber unter dieser Summe sehr vielen kleinen Entwendungen, welche der bürgerlichen Gesellschaft minder gefährlich, daher als geringere Rechtsverlezungen der polizeilichen Bestrafung zu überlassen sind. Der Entwurf, welcher von der Abstufung der geringen Diebstähle zu Polizeiübertretungen nichts enthielt, sondern vielmehr alle Diebstähle, die kein Verbrechen sind, als Vergehen auffaßte, unterlag hier einer eben so wichtigen als nothwendigen Verbesserung.

Hieraus entstand denn für das Vergehen des Diebstahls eine nach zwei Punkten bestimmte Grenze, und es ist hierüber folgendes zu bemerken:

1) Der einfache Diebstahl ist Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, jedoch die Summe von fünf Gulden übersteigt. Das Verbrechen fängt mit dem Eintritte jener vollen 25 Gulden an: nicht also das Vergehen, denn bei diesem muß die Summe von fünf Gulden überstiegen seyn, und der einfache Diebstahl ist noch mit der runden Summe von fünf Gulden eine Polizeiübertretung. Mehr als fünf, und weniger als fünf und zwanzig Gulden sind die beiden Punkte, innerhalb deren der einfache Diebstahl Vergehen ist. Der Artikel 379 hat im Texte des

Gesezbuchs vom Betrage zu fünf Gulden gesprochen; allein da nicht bloß der Art. 380. §. 2. bei dem Diebstahle, sondern auch der Artikel 382. bei der Unterschlagung und der Art. 387. bei dem Betruge das Vergeh'en im Gegensaze der Polizeiübertretung erst dann eintreten läßt, wenn der Werth die Summe von fünf Gulden übersteigt, so ergiebt sich, daß es des Gesezgebers Absicht war, die Eigenschaft eines Vergehens nicht schon mit dem Betrage von fünf Gulden, sondern erst dann eintreten zu lassen, wenn derselbe überstiegen wird. Deßwegen wurde dieser Artikel durch die im allgemeinen Regierungsblatte (Jahrgang 1813. Seite 1183—84.) kund gemachten Berichtigungen verbessert, und der berichtigte Text den Anmerkungen vorgesezt.

2) Als Polizeiübertretung wird der einfache Diebstahl bestraft, welcher die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt. Der Artikel 380. §. 2. spricht vom ersten Diebstahl, und es könnte daraus ein Zweifel entstehen, ob nicht dieses von der Zahl der begangenen Diebstähle so zu verstehen sey, daß derjenige, welche sich mehrerer geringen und noch unbestraften an sich polizeilichen Diebstähle schuldig machte, nunmehr sofort wegen Vergehen bestraft würde. Allein diesen Zweifel hebt der Artikel 225. §. 2. welcher deutlich sagt, daß nur der Rückfall den an sich polizeilichen Diebstahl in ein Vergehen verwandle. Was hier der Rückfall wirke, ist schon in den Anmerkungen (B. I. S. 273.) ausführlich erläutert worden.

3) Ueber die Entwendungen des Hausgesindes aus blosser Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren ist das Nähere schon zum Artikel 219. bemerkt worden, und hier nur beizufügen, daß im Gesezbuche bei Allegirung des Artikels 219. der Beisaz Nr. IV. aus einem Versehen gemacht, hier aber nach den Berichtigungen des Regierungsblatts ausgelassen worden. Der Artikel 381. gilt für alle Personen, welche der Artikel 219. unter dem Hausgesinde aufzählt.

4) Was über die Schäzung des Entwendeten und über die Berechnung der Summe, ferner über die Entwendung unter nahen Verwandten, sodann über die thätige Reue bei dem Privatverbrechen, theils im Gesezbuche verordnet, theils in den Anmerkungen angegeben ist, findet auch bei dem Diebstahl als Privatvergehen seine vollkommene Anwendung.

Die Wirkungen des Zusammenflusses mehrerer noch unbestrafter Diebstähle insonderheit, welcher bei dieser Art unerlaubter Handlungen sehr frequent ist, können hier mit Rücksicht auf dasjenige, was die Anmerkungen schon zum ersten Buche (Band I. Seite 251. u. f.) sodann bei dem Privatverbrechen (Bd. II. Seite 112. f.) enthalten, in ihrem ganzen Zusammenhange dargestellt werden.

Da der Artikel 225. bei dem Diebstahle die Qualifikation zum Verbrechen oder Vergehen nicht von der Zahl der begangenen Diebstähle abhängig macht, sondern über die Wirkungen des Zusammenflusses bloß auf die allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs

hin-

hinweiset; da dem Artikel 109. gemäß der Zusammenfluß **niemals** eine höhere Strafgattung begründet: da die Strafgattung vermöge Artikels 2. die Qualität der strafbaren Handlung bezeichnet, so folgt es augenscheinlich, daß das Gesezbuch den Karakter des Verbrechens, Vergehens oder der Polizeiübertretung bei dem Diebstahle **weder** nach der **Zahl** der ausser dem Rückfalle begangenen Diebstähle, **noch** nach dem **Gesamtbetrage** der in verschiedenen Diebstählen entwendeten Summen bestimmen läßt. Jeder konkurrirende Diebstahl ist daher nach seiner Beschaffenheit zu beurtheilen, und dann die Strafe sämtlicher konkurrirender Diebstähle nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 109. über den Zusammenfluß abzumessen. Wer also fünfmal fünf Gulden, oder einmal zwanzig und das anderemal fünfzehn Gulden entwendet, ist nicht wegen eines Verbrechens zu bestrafen, ungeachtet die in verschiedenen Diebstählen entwendete Summen zusammgerechnet die kriminelle Grösse erreichen; denn die Konkurrenz mehrerer strafbaren Handlungen begründet (Art. 109. §. 2.) keinen Uebergang zu einer höheren Strafgattung. Im ersten Falle tritt nur eine polizeiliche, im zweiten Falle nur eine Vergehenstrafe ein.

Die Anwendung dieses Grundsazes ist einfach, wenn solche Diebstähle konkurriren, welche mit einerlei Strafgattung belegt sind. Stehen vier kriminelle Diebstähle, deren jeder mit Arbeitshaus bestraft wird, im Zusammenflusse, so werden die für jeden Diebstahl verwirkten

Strafen miteinander (Art. 109. §. 1.) verbunden, jedoch ohne das gesezliche Maximum jeder Strafgattung (Art. 109. §. 3.) zu übersteigen; bei der Ueberschreitung jenes Maximums tritt eine Schärfung an die Stelle der weiteren Strafdauer. Eben dieses geschiehet, wenn blosse Vergehen-Diebstähle, oder blosse polizeiliche Diebstähle konkurriren.

Kommt aber ein Zusammenfluß solcher verschiedenen Diebstähle vor, deren jeder eine andere Strafgattung nach sich ziehet, so entscheidet der Artikel 109. §. 2. — Jener Zusammenfluß kann sich auf verschiedene Weise ergeben. Da das Gesezbuch drei Gattungen strafbarer Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, anerkennt; da diese Handlungen in dem zum Artikel 111. bei dem Rückfalle angegebenen Sinne von gleicher oder von verschiedener Art seyn können, und da sich unter wenigen Beschränkungen die Artikel 14. und 399. des zweiten Theils auch auf die mit einem Verbrechen oder Vergehen konkurrirenden Polizeiübertretungen erstrecken, so ist es eine aus der Kombinationslehre bekannte Sache, daß sich zwölf Fälle der realen Konkurrenz unterscheiden lassen, wie nämlich a) Verbrechen mit Verbrechen, b) Verbrechen mit Vergehen, c) Verbrechen mit Polizeiübertretung, d) Verbrechen mit Vergehen und Polizeiübertretung, e) Vergehen mit Vergehen, f) Vergehen mit Polizeiübertretung konkurriren, wodurch, wenn man überall die Unterabtheilung in Handlungen gleicher oder

verschiedener Art beisezt, jene Zahl herauskommt. Man hätte aber, wenn bloß Kombination entscheidet, durch jene zwölf Fälle die Sache noch lange nicht erschöpft, indem sogar gleichartige Verbrechen in verschiedenen Graden z. B. selbst bei dem Diebstahle nach Artikel 224. eine der Gattung nach verschiedene Strafe z. B. Zuchthaus und Arbeitshaus nach sich ziehen, welche beide Strafen miteinander nicht verbunden werden können.

Allein diese ganze Analyse der Konkurrenzfälle hat nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesezbuchs gar keine Bedeutung, sie ist vielmehr dessen Vorschriften über den realen Zusammenfluß gerade entgegen, welche jede Rücksicht auf die konkurrirenden Handlungen verwerfen, alles auf die konkurrirenden Strafgattungen zurückführen, daher nicht mehr als zwei Fälle zu unterscheiden erlauben.

Der Artikel 109. stellt in drei Absäzen den Grundsaz auf, daß die durch jede konkurrirende Handlung verwirkte Strafe mit der Andern zu verbinden sey, so lange diese Verbindung möglich ist; die Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieser Verbindung bildet daher die einzigen zwei zu unterscheidenden Fälle. Wer durch ein Verbrechen die Zuchthausstrafe, durch ein Vergehen eine demüthigende und durch eine Polizeiübertretung eine Geldstrafe verwirkt hat, wird in alle drei Strafen verurtheilt, ungeachtet drei qualitativ verschiedene strafbare Handlungen

konkurriren. Bei Jenem aber, welcher durch ein Verbrechen das Zuchthaus, durch ein anderes das Arbeitshaus verwirkt hat, fällt jene Verbindung dieser zwei Strafen hinweg, ungeachtet beide Handlungen Verbrechen und dazu von gleicher Art z. B. Diebstähle sind, weil jene Strafgattungen keine Verbindung zulassen.

Alles kommt demnach bei dem realen Zusammenflusse auf den einzigen Unterschied an, ob die Strafe der einen Handlung mit der Strafe der Andern verbunden werden kann oder nicht; nur diese zwei Fälle sind zu unterscheiden, alles übrige, namentlich ob Verbrechen mit Vergehen oder Polizeiübertretung oder ob Vergehen mit Polizeiübertretung konkurrirt, ob ferner gleichartige oder verschiedenartige Handlungen konkurriren, wird von jenen zwei Fällen verschlungen.

Welche Strafgattungen verbunden werden können, lehrt die Natur jeder Strafgattung von selbst, und es ist nur besonders auszuzeichnen, daß bei Freiheitsstrafen auch eine successive Verbindung ihrer verschiedenen Gattungen zu den, nach gegenwärtigem Gesezbuche undenkbaren Dingen gehört, wie denn ein Strafurtheil, welches eine Person für das Verbrechen auf 10 Jahre zum Zuchthause, dann für das konkurrirende Vergehen zu sechsmonatlichem Gefängnisse, endlich für die Polizeiübertretung zu achttägigem Arreste verurtheilte, durch sein Aeusseres die Zweckwidrigkeit einer Gesezgebung beurkundete, welche jene Verbindung zulassen wollte. Bei

verschiedenen Freiheitsstrafen ist also die Verbindung unmöglich, daher die härteste Strafe nach Artikel 109. §. 2. mit Schärfung anzuwenden.

Jede Erhöhung der durch ein Verbrechen oder Vergehen für sich allein verwirkten Strafe ist eine Schärfung, und so gewiß das Gesezbuch manchen Strafgattungen einen äusseren Zusaz als Schärfung beifügt, so gewiß liegt es in seinem Geiste, daß jene nur dann eintritt, wenn das Verhältniß durch eine Verlängerung der Strafzeit innerhalb der gesezlichen Grenze, als eine Art von innerer Schärfung, nicht hergestellt werden kann. Wegen erschwerender Umstände soll dem Artikel 95. gemäß die Strafe innerhalb ihrer gesezmässigen Dauer verlängert, oder durch einen Zusaz verschärft werden; und wer siehet nicht aus der ganzen Anlage dieser Bestimmungen und aus dem ganzen Strafsysteme, daß man zu Zusäzen nur dann schreitet, wenn nicht die Verlängerung der Strafzeit innerhalb der gesezmässigen Grenzen das einfachere Schärfungsmittel darbiethet? Auch kann man die mannichfaltigen Schwierigkeiten nicht mißkennen, welche sich bei Anwendung äusserer schärfender Zusäze ergeben, und welche in der Regel, die im Artikel 30. bemerkte und analog anzuwendende Bestimmung ausgenommen, für den Vorzug der inneren Schärfung durch eine angemessene Verlängerung der Strafzeit, jedoch innerhalb des gesezlichen Maximums der verwirkten Strafe, entscheiden.

Denke man einen Dieb, welcher durch einen Diebstahl von 25 Gulden die Kriminalstrafe vom Arbeitshause auf ein Jahr verdient, nebstdem noch in sechs Vergehensdiebstählen die Summe von 100 Gulden, und in zehn polizeilichen Diebstählen noch 50 Gulden entwendet hat. Wie viele Schärfungen müßten bei einem Jahre Arbeitshaus nach dem Artikel 17. angewendet werden, um die sechzehn andere Diebstähle verhältnißmässig zu bestrafen: wie leicht könnte dadurch der Gesundheit des Sträflings geschadet, oder die Ordnung der Straforte gestört werden; und wie einfach ist die Sache, wenn man die gesezmässige Verlängerung der Strafzeit als eine Schärfung, was sie auch ihrer Natur und dem Artikel 95. zufolge ist, anwendet! Eine auch dem Geiste des Gesezbuchs noch von der Seite ganz harmonische Schärfung, daß hier die härtere Strafgattung nicht erst der Verbindung wegen eintritt, diese vielmehr unverändert bleibt, wie sie durch die höher strafbare Handlung schon begründet war, und nur in ihrer Dauer, und selbst dieses nicht über die gesezliche Grenze, verlängert wird.

Aus diesem Grunde wurde für den Fall, wenn mit einem kriminellen Diebstahl andere nicht kriminelle Diebstähle konkurriren, für die nach der Summe von 50 Gulden mit drei Monaten (Art. 215.) steigende Strafverlängerung eine Zusammenrechnung der in mehreren nicht kriminellen Diebstählen entwendeten Summen als eine innere Schärfung (Anmerk. B. II. S. 112. f.) zugelassen, und nur

in dem Falle, wenn die hiezu erfoderliche Summe nicht vorhanden ist, tritt eine äussere Schärfung ein, deren Anwendung eben deßwegen alsdenn minder bedenklich ist. Eben dieses geschieht, wenn mit einem Vergehen-Diebstahle mehrere polizeilich strafbare Entwendungen konkurriren; nur der einzige Unterschied ergiebt sich in diesem Falle dadurch, daß hier über die Verlängerung der Strafe kein so bestimmter Maßstab wie im Artikel 215. vorhanden ist, daher die Verlängerung von dem vernünftigen Ermessen des Strafgerichts abhängt, wie hievon auch die anzuwendende äussere Schärfung abgehangen hätte.

Was hier in näherer Beziehung auf den Diebstahl gesagt wurde, gilt überhaupt von dem Zusammenflusse, und kann insoferne als nachträgliche Erläuterung zu dem Artikel 109. betrachtet werden, wobei nur noch bemerkt wird, daß Polizeiübertretungen, welche ausser dem Diebstahle mit einem Verbrechen oder Vergehen konkurriren, wenn deren besondere Strafe mit der Strafe des Verbrechens oder Vergehens nicht verbunden werden kann, dem Artikel 92. Numer IV. gemäß als erschwerende Umstände zu betrachten, und deren Wirkungen nach dem Artikel 95. zu bemessen sind.

Art. 382.

II. Unterschlagung anvertrauter Güter.

Unterschlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen nach voranstehenden Gesezen bestraft, wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe

von fünf Gulden baierischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, auch solche Handlung von andern, als den im Art. 232. genannten Personen begangen worden ist.

Nach der Analogie vom Diebstahle wurde auch die Unterschlagung, soferne sie nicht von den zur besondern Treue verpflichteten Personen (Art. 232.) begangen worden, mit Rücksicht auf eine gleiche Summe zu einem Vergehen abgestuft. Sie ist also auch, wie der Diebstahl, eine Polizeiübertretung, wenn der Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, und was vom Rückfalle, desgleichen von den Artikeln 226. bis 228. vorher zum Diebstahl bemerkt worden, kommt auch bei diesem Artikel zur Anwendung.

Art. 383.

III. Von unerlaubter Beschädigung. 1) überhaupt

Vorsäzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesezbuches Artikel 246, 247, 252 und 254. für ein Verbrechen erklärt ist.

Art. 384.

Wurde solche Beschädigung aus blossem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Um-

Umstände, mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennuze oder anderer dergleichen Beweggursache geschehen, so hat der Thäter einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Geseze in besonderen Fällen ein anderes verordnen.

Blosse Beschädigungen des Eigenthums, soferne sie nicht unter die im zweiten Buche Titel I. Kap. IV. bemerkten Verbrechen gehören, sind der bürgerlichen Gesellschaft minder gefährlich; es giebt zu denselben weniger Reiz, als zu andern gewinnsüchtigen Handlungen, weßhalb sie auch, wie die Erfahrung bewährt, seltner vorkommen. Sie wurden daher nicht bloß allgemein als Vergehen aufgefaßt, sondern man nahm auch eine höhere Summe an, unter welcher sie bloß als Polizeiübertretung strafbar sind.

Es giebt von denselben als Vergehen zwei Arten. Beschädigung solcher Gegenstände, welche nicht in den zwei nächstfolgenden Artikeln besonders ausgezeichnet sind, werden nur dann Vergehen, wenn sie die Summe von fünfzig Gulden oder darüber betragen. Eine Beschädigung, deren Grösse die Summe von fünfzig Gulden nicht beträgt, wird bloß polizeilich bestraft, der Rückfall jedoch ist auch unter dieser Summe nach der Analogie des Artikels 380. §. 2. als Vergehen zu bestra-

sen. Die Strafe ist nach dem Unterschiede abgestuft, ob die Handlung aus Muthwillen oder aus Bosheit unternommen worden.

Art. 385.

2) von ausgezeichneten Beschädigungsarten.

Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wiesen vorsäzlich verderbt, verwüstet, beschädiget; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz, und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383. bestimmte Summe oder nicht, im Falle blossen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Fruchtbäume und andere im gegenwärtigen Artikel aufgezählte Sachen können gegen Be-

schädigungen nicht so, wie anderes Eigenthum verwahrt werden; das Gesez muß sie daher durch eine höhere Strafe in besondern Schuz nehmen. Aus dieser Ursache sind Beschädigungen an solchen Gegenständen ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens ein Vergehen, und mit einer höheren Strafe belegt.

Art. 386.

Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsäzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeit ersezen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennuz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Marksteine, Grenzzeichen vertreten die Stelle der Urkunden, welchen sie auch im Civilprozesse gleich gesezt werden. Auch diese kann man nicht, gleich andern Sachen verwahren, auch über sie muß sich der besondere Schuz des Gesezes ohne Rücksicht auf die Grösse des ver-

ursachten Schadens verbreiten. Dieses ist im gegenwärtigen Artikel geschehen. Jedes Verderben, Vernichten, Zerstören oder Verrücken der Grenzzeichen ist ein Vergehen; da der gegenwärtige Artikel bestimmt ausspricht, daß es einerlei sey, auf welche Art und Weise es geschehe, so erhellet, daß auch eine Fälschung an Grenzzeichen, ungeachtet sich diese sogut als eine Fälschung der Urkunden denken läßt, doch nicht als ein Betrug und diesem Gesichtspunkte zufolge als Verbrechen, sondern immer nur als ein Vergehen zu bestrafen sey.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmassung.

Inhalt.

I. Vom Betruge 1) zum Nachtheil fremden Eigenthums (Art. 387—390.) 2) zum Nachtheil an den Rechten einer Person a) an dem Familienstande (Art. 391.) b) an dem bürgerlichen Stande (Art. 392.) c) am guten Namen (Art. 393. 394.) Allgemeine Bestimmung (Art. 395.) II. von unbefugter Anmassung (Art. 396. 397.)

Art. 387.

I. Vom Betruge; Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegen-

stande hat (Art. 258.), ist Vergehen, wenn derselbe den Betrag von fünf Gulden baierischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in dem II. Buche dieses Gesezbuches Art. 265 — 272. und 278. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat. 1) zum Nachtheile fremden Eigenthums.

Art. 388.

Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verluste des Gewerbes bestraft, welches hiezu mißbraucht worden ist.

Ueberhaupt muß zu diesem Kapitel bemerkt werden, daß bei demselben Alles, was über den Begriff des Betrugs und über den Thatbestand, wieferne nämlich der Erfolg zum vollendeten Begriffe gehöre oder nicht, bei den Verbrechen oben (Art. 256. u. f.) vorgekommen ist, auch für den Betrug als Vergehen sowohl überhaupt als rücksichtlich der einzeln aufgezählten Betrügereien gelte. Bei den Vergehen ist der Betrug am Eigenthume von dem Betruge an den Rechten einer Person gesondert worden, wie es oben bei dem Verbrechen des Betrugs geschehen ist.

Der Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums ist für die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen dem Diebstahle gleich gehalten. Wie der ausgezeichnete Diebstahl ohne Rücksicht auf die Grösse der entwendeten

Summe ein Verbrechen ist, eben so gilt dieses von ausgezeichneten Betrügereien, und wie der einfache Diebstahl durch den Betrag von fünf und zwanzig Gulden Verbrechen wird, unter dieser Summe aber, jedoch im Betrage von mehr als fünf Gulden, Vergehen, und dann von fünf Gulden an abwärts eine Polizeiübertretung ist, eben so verhalten sich die Grenzen bei dem gemeinen Betruge. Was daher zum Artikel 379. und 380. bei dem Diebstahle besonders über den Rückfall, und den Einfluß der Artikel 226—228. bemerkt worden, alles dieses kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

Art. 389.

Wer mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes oder desjenigen, welcher älterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit ein= bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, so ferne nicht bei dem Geschäfte noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist.

Art. 390.

Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Abläugnung dieses seines Zustandes Andere zur Eingebung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet.

Rücksichtlich der Geschäfte mit Minderjährigen oder mit andern unter Kuratel gesezten Personen sind zwei Fälle eines gemeinen Betrugs denkbar, welche der Gesezgeber unter einem eigenthümlichen Gesichtspunkte aufzufassen sich bewogen fand.

Wenn das Civilgesezbuch gewissen Personen, es sey wegen Alters oder anderer Verhältnisse, die Fähigkeit zu Geschäften entzieht, und Jemand mit denselben ohne Einwilligung ihrer Aeltern, Vormünder oder Kuratoren und auf eine heimliche Art in ein für sie nachtheiliges Rechtsgeschäft sich einläßt, so bedarf es wohl keines andern Beweises, um vom Daseyn eines Betrugs überzeugt zu seyn, denn der Betrug gehet von selbst aus dem heimlichen Uebervortheilen hervor. Ein solcher Kontrahent benüzt die gesezlich erklärte Geistesschwäche einer solchen unfähigen Person zu deren Schaden, und der Betrug liegt in der rechtswidrigen Verheimlichung.

Nach diesem Gesichtspunkte gehört also zum Thatbestande dieses Vergehens (Art. 389.) folgendes:

1) Eine Person, welche nach den Gesezen unfähig ist, sich ohne Einwilligung der Aeltern, Vormünder oder Kuratoren giltig zu verbinden.

2) Ein dieser Person nachtheiliges Geschäft: der Nachtheil wird a) aus dem Geschäfte selbst bemessen, und ein durch nachherige zufällige Veranlassungen entstandener Nachtheil genügt zum Begriffe dieses Vergehens nicht; dagegen hat es b) auf

den Thatbestand keinen Einfluß, wenn die unfähige Person durch Wiedereinsezung in den vorigen Stand oder die Nichtigkeitsklage den Schaden von sich abgewendet hat, oder der Schaden durch einen später hinzugetretenen Zufall abgewendet wurde: es genügt vielmehr, wenn das Geschäft an sich zur Zeit der Eingehung der unfähigen Person nachtheilig war; weßhalb c) unschädliche Geschäfte, auch wenn sie heimlich eingegangen wurden, oder d) solche Geschäfte, welche dem fähigen Kontrahenten einen Vortheil, jedoch ohne Schaden des Unfähigen, verschafften, vom Begriffe dieses Vergehens ausgeschlossen sind.

3) Das nachtheilige Geschäft muß ohne Einwilligung der hiezu berechtigten Personen eingegangen seyn, denn mit dieser Einwilligung ist der Betrug im Geiste dieses Artikels unvereinbar; es wird aber nebstdem noch

4) erfodert, daß es heimlich eingegangen wurde; denn nicht immer liegt im Mangel jener Einwilligung diese Heimlichkeit, welche die Handlung zu einem Vergehen macht. Oft sind minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Personen in einer Lage, wo man die Einwilligung der Berechtigten nicht einholen kann, wo man ihnen bei augenblicklichen wahren oder vorgegebenen Verlegenheiten, oder zu erlaubten Zwecken ohne jene Einwilligung Geld leihet, welches sie hernach zu ihrem Schaden verwenden: hier mangelt es am rechtswidrigen Vorsaze, ein

solches

solches Geschäft kann also nicht für heimlich angesehen werden. Die Gerichte müssen hier die Umstände im Ganzen zusammenfassen, um nach denselben die Heimlichkeit zu beurtheilen. Konnte man die Einwilligung der Vorgesezten leicht erholen, so liegt schon in derselben Umgehung die Heimlichkeit, welche dieses Vergehen bezeichnet.

5) Eben dieses Erfoderniß beweist, daß nur jener Kontrahent, welcher die Unfähigkeit einer solchen Person kannte, dieses Vergehens schuldig werde. Oft findet der Vorwand, man habe die Unfähigkeit nicht gewußt, in der Person des Unfähigen selbst z. B. in dessen unverkennbarer Jugend, oft in dem Kontrahenten, wenn derselbe die Familienverhältnisse des Unfähigen wissen konnte und mußte, seine Widerlegung.

Auf der andern Seite dürfen auch solche unfähige Personen den besonderen Schuz der Geseze durch Verheimlichung oder Abläugnung ihres Zustands nicht zum Schaden anderer Personen mißbrauchen, und sie machen sich durch einen solchen Mißbrauch eines Vergehens (Art. 390.) schuldig.

Zu dessen Begriffe wird erfodert:

1) eine zu Rechtsgeschäften unfähige Person;

2) ein für den andern Kontrahenten nachtheiliges Geschäft, denn ohne Beschädigung eines Dritten ist kein Vergehen wider fremdes Eigenthum denkbar; dieser Nachtheil ist aber aus einem ganz andern Gesichtspunkte

als bei dem ersten Falle (Art. 389.) zu beurtheilen. Die Geschäfte solcher Unfähigen sind nämlich insoweit, als sie zu ihrem Vortheile gereichen, vollkommen giltig, daher kann eine Beschädigung des andern Kontrahenten aus dem Geschäfte an sich, wenn er z. B. eine Sache unter ihrem Preise an den Unfähigen verkauft, nicht für Betrug geachtet werden, sondern der Schaden muß daraus entstanden seyn, daß der Unfähige seine im Geschäfte übernommene Verbindlichkeit eben seines persönlichen Zustands wegen nicht erfüllt, wenn er z. B. das vorgeliehene oder für die verkaufte Sache erhobene Geld verschwendet hat.

3) Der Unfähige muß den Kontrahenten durch eine betrügliche Verschweigung (Art. 257. Nr. 1.) oder Abläugnung seines Zustands zu dem Geschäfte verleitet haben, weil sonst derjenige, welcher den Zustand kannte, den entstandenen Schaden seinem eigenen Verschulden beimessen muß. Eben dieses Merkmal sezt

4) in dem Kontrahenten einen gegründeten Irrthum voraus, in welchem er den Andern für fähig hielt, das Geschäft einzugehen. Hat er also dessen Zustand gekannt, oder schon nach dessen Aeusserem z. B. der Jugend kennen müssen, so ist dieses Vergehen, wenn auch ein solcher Jüngling sich fälschlich für großjährig ausgab, nicht begangen; vielmehr wird der Kontrahent, wenn er aus dem Geschäfte seinem Inhalte nach Vortheil hatte, und nur durch die dem

Unfähigen zustehenden Rechtsmittel in Schaden versezt wurde, nach dem Artikel 389. straffällig, indem er die Rechtsvermuthung gegen sich hat, daß er den Minderjährigen zu jener Abläugnung seines Zustands verleitete, um dadurch seiner widerrechtlichen Handlung den Schein der Rechtmässigkeit zu geben.

Uebrigens haben beide Vergehen einige Säze gemeinschaftlich, welche noch eine besondere Erörterung verdienen.

1) Ob der mit einer unfähigen Person kontrahirende Theil sich allein zu verpflichten fähig sey oder nicht, das entscheidet über den Begriff beider Vergehen nicht; das im Artikel 389. bezeichnete Vergehen kann auch von einem Minderjährigen begangen werden.

2) Die Strafe dieser Artikel kommt nur insoweit zur Anwendung, als ausser dem darin bemerkten Betruge kein anderer Betrug vorliegt. Sollte daher im Falle des Artikels 389. ein wucherlicher verkleideter Kontrakt, oder im Falle des Artikels 390. eine Urkundenfälschung vorhanden seyn, so finden nach den Grundsäzen vom idealen Zusammenflusse die Strafen jener Betrügereien statt.

3) Ausser dem eben bemerkten Falle ist der Betrug, von welchem die vorstehenden Artikel handeln, solange kein anderer Betrug damit verbunden ist, immer und ohne Unterschied der Summe der Beschädigung ein Vergehen, indem die eigenthümliche Strafbarkeit dieses Betrugs in dessen Qualität gesezt, und die Strafe ohne alle Hinweisung auf Grösse des Schadens und ohne

Gleichstellung mit dem gemeinen Betruge auf eine eigends bestimmte Dauer des Gefängnisses beschränkt worden, auch der Schluß des Artikels 389. dieses andeutet. In Zumessung der gesezlichen Strafe ist die Grösse des Schadens allerdings zu berücksichtigen.

Art. 391.

2) vom Betruge an der Person eines Andern.

a) an dem Familienstande.

Ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beilegt, ist einer sechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe, und wenn solche Handlung von einem Mitgliede der Familie selbst begangen worden, den Art. 383. verordneten Nachtheilen unterworfen.

Der Grund, weßwegen die betrügerische Zueignung eines fremden Familienstands im Gegensaze der betrügerischen Unterdrückung des einer andern Person zustehenden Familienstands minder und nur als ein Vergehen strafbar ist, wurde schon zum Artikel 282. angezeigt. Veränderungen an den Wirkungen des Familienstands einer Person, welche dadurch bewirkt worden, daß sich Jemand einen fremden Familienstand beilegt, sind keine Unterdrückung des Familienstands einer Person; der Unterschied zwischen beiden Fällen, der selbst über die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen entscheidet, wird aus zwei Beispielen anschaulich. Wenn der A mit dem Verstorbenen in einem Grade verwandt ist, welcher

ihn zur Erbfolge rufen würde, und der B sich fälschlich den Familienstand eines näheren Verwandten beilegt, so behält der A seinen Familienstand, selbst die Nähe seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen, und nur ihre Wirkungen werden durch die Beilegung eines fremden Familienstands verändert. Wenn aber an dem A selbst der Stand der Familie verändert oder unterdrückt wird, wenn man ihm seinen Familienstand als Erstgeborner, als Sohn von bestimmten Aeltern entziehet, so gilt es nicht bloß den Wirkungen sondern dem Familienstande selbst: hier also kommt der Artikel 282. zur Anwendung. Der Ausdruck Familie ist auch bei diesem Vergehen in dem nämlichen Sinne zu nehmen, wie er zum Artikel 282. angegeben worden; erstreckt sich also auf die Blutsverwandtschaft und auf den Ehestand, und in erster Beziehung ohne Unterschied, man mag zu einer Familie nach der Abstammung von einem entfernten gemeinschaftlichen Stammvater gar nicht gehören, oder in dieser Rücksicht zwar ein Glied einer Familie überhaupt, aber in Rücksicht des nächsten Stammvaters nicht Glied dieser bestimmten Familie in engerem Sinne seyn.

Zum Begriffe dieses Vergehens, welches schon durch betrügerisches Beilegen eines fremden Familienstands ohne Rücksicht auf den Erfolg vollendet ist, wird zwar rechtswidriger Vorsaz, keineswegs aber ein erfolgter Schaden erfodert. Sollte indessen ein solcher Betrug eine Beschädigung am Eigenthume,

z. B. um die einem Andern gebührende Erbschaft zu erhalten, zum Zwecke haben, oder durch eine höher strafbare Gattung des Betruges z. B. Urkundenfälschung begangen worden seyn, so beweisen die zum Art. 110. §. 2. und oben (B. II. S. 257.) angegebenen Grundsäze in Gemäßheit des Artikels 395., daß die Handlung als Verbrechen strafbar werde; woran hier um so weniger zu zweifeln ist, als schon der Artikel 282. einen aus demselben Grundsaze abgeleiteten Anhang in sich schließt.

Art. 392.

b) an dem bürgerlichen Stande.

Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu sezen, verschuldet ein- bis dreimonatliches Gefängniß.

Betrug zum Nachtheile des bürgerlichen Standes einer Person hat bei weitem jene bedenklichen Folgen nicht, welche eine Veränderung, Entziehung oder Verwirrnng des Familienstands hervorbringt. Deßwegen ist dieser Betrug nur als Vergehen erklärt, und der Betrug, wodurch Jemand sich einen ihm nicht zukommenden bürgerlichen Stand z. B. das Bürgerrecht, den Militär- oder Adelstand beilegt, aus der Reihe der Vergehen gestrichen worden, wohin ihn der Entwurf (Artikel 365.) gestellt hatte. Das Vergehen ist vollendet, wenn gleich die bezweckte Veränderung oder Entziehung nicht erfolgt, oder kein Schaden am Eigenthume

entstanden ist. War dieser Betrug zu dem Zwecke einer Eigenthumsbeschädigung oder durch besonders strafbare betrügerische Mittel verübt, so kommt dasjenige zur Anwendung, was am Schlusse des vorhergehenden Artikels 391. bemerkt worden.

Art. 393.

Verläumdung (Art. 284.) durch aussergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, wird, ausser den in dem Art. 286. für Verbrechen erklärten Fällen, mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft, vorbehaltlich dessen, was im Art. 285. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet ist. c) an dem guten Namen.

Art. 394.

Wer, um einen Unschuldigen in Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach diesem Gesezbuche als Vergehen zu bestrafen ist, oder in solcher Sache ein falsches, jedoch nicht eidliches Zeugniß giebt, soll wegen solcher falschen Anzeige, oder solchen falschen Zeugnisses zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Wer zum Vortheile eines Angeschuldigten ein falsches, unbeschwornes Zeugniß gegeben hat, soll mit Gefängniß, und zwar, wenn die angeschuldigte That ein Verbrechen ist, auf sechs Monate bis zu einem Jahre, ausserdem aber auf einen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Die Verläumdung, soweit sie hier zu einem Vergehen abgestuft ist, kommt im Begriffe mit demjenigen ganz überein, was im Art. 284. bestimmt, und zu demselben oben ausführlicher bemerkt worden. Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist bei der Verläumdung (Art. 393.) sowohl als bei der falschen Denunciation und dem falschen jedoch unbeschwornen Zeugnisse gegen eine Person (Art. 394. §. 1.) so abgesteckt, daß die Handlung, wenn ihr Gegenstand eine in diesem Gesezbuche als Verbrechen erklärte Handlung ist, für ein Verbrechen (Art. 286.), dagegen nur für ein Vergehen angesehen wird, wenn sie ein Vergehen zum Gegenstand hat.

Im Artikel 394. §. 2. ist der Verbindung wegen noch der Fall als ein Vergehen ausgehoben, wenn Jemand zum Vortheil eines Angeschuldigten ein falsches jedoch unbeschwornes Zeugniß giebt. Da diese Handlung kein eigentlicher Angriff gegen einen Privaten und keine Verläumdung, auch mit den schädlichen Folgen, wie die Verläumdung, nicht verbunden ist, so wurde sie unbedingt für ein Vergehen erklärt, ohne Unterschied, ob dieses falsche Zeugniß über ein Verbrechen oder über ein Vergehen abgelegt worden. Auf die Zumessung der gesezlichen Strafe hat jedoch dieser Unterschied einen entscheidenden Einfluß.

Art. 395.

Allgemeine Bestimmung. Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die

dazu

dazu angewendeten Mittel in eine mit schwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, so hat es bei der hierdurch verschuldeten härteren Strafe sein Bewenden.

Schon in der Einleitung zum Privatverbrechen des Betrugs und zum Artikel 110. §. 2. wurde die Wichtigkeit der gegenwärtigen Bestimmung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsäzen über idealen Zusammenfluß der Verbrechen und ihr besonderer Einfluß in diesem Gesezbuche ausgezeichnet. Noch stärker wirkt sie auf den Betrug, indem sie bei demselben öfters nicht nur eine härtere oder schwerere Strafe begründet, sondern selbst seine Eigenschaft verändert und den Betrug, welcher im gegenwärtigen Kapitel für ein Vergehen erklärt ist, in ein Verbrechen verwandelt. Dieses kann geschehen

1) durch den Zweck, wenn derselbe ein für sich bestehendes, in diesem Gesezbuche besonders benanntes Verbrechen (Art. 280.) ist, und bei diesem Verbrechen ein anderer Betrug als Mittel gebraucht worden, welchen dieses Gesezbuch insoferne, als dieser Betrug allein der Zweck des Uebertreters ist, als eine besondere Art des Betrugs aufstellt, und mit einer geringeren, oft blossen Vergehenstrafe belegt. Hat sich Jemand einen fremden Familienstand (Art. 391.) beigelegt, um dadurch einen die Summe von fünf und zwanzig Gulden übersteigenden Vortheil zu erlangen, oder einen andern um eine solche Summe zu beschädigen, etwa um eine Erb-

schaft zu erhalten, welche dem Andern gebührte, so ist der Zweck des Handelnden ein Betrug an fremdem Eigenthume, wozu der Betrug am Familienstande nur als Mittel gebraucht wurde; es tritt also nicht die geringere Strafe des Vergehens wider den Familienstand (Art. 391.), sondern, wenn der Schaden wirklich entstanden ist, die Strafe gegen das Verbrechen des Betrugs am Eigenthume nach dem Artikel 258. ein, mit Rücksicht auf das Vergehen des Betrugs am Familienstande, welches als das gebrauchte Mittel mit jenem Verbrechen in einem idealen Zusammenflusse (Art. 110. §. 2.) stehet.

2) Durch die Art der Begehung; derselben zufolge wird ein Betrug, welcher nach diesem Kapitel nur Vergehen wäre, als Verbrechen strafbar, wenn z. B. derselbe durch Mißbrauch der Religion oder religiöser Handlungen (Art. 264.) oder in Verbindung mehrerer Personen nach dem Artikel 265. Nr. II. verübt worden.

3) Durch die zum Betruge angewendeten Mittel, wenn derselbe durch Urkundenfälschung (Art. 266.) oder durch Gebrauch eines falschen Zeugen (Art. 269.) begangen worden.

Art. 396.

II. Von unbefugter Anmassung.

Wer unbefugter Weise und in der Absicht Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher

und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer zweitägigen bis einmonatlichen Gefängnißstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Das unbefugte absichtliche und entweder auf einen rechtswidrigen Vortheil oder auf eine Beschädigung des Andern abzielende Eindringen in fremde Geheimnisse ist eine gefährliche und eben deßwegen strafbare Handlung, wenn auch keine Verpflichtung zur besonderen Treue, wie z. B. bei verpflichteten Rechtsanwälten dabei verlezt wird. Die Strafe wurde abgestuft, je nachdem man dasselbe zum wirklichen Schaden eines Andern mißbraucht hat oder nicht. Es wird jedoch allemal erfodert, daß eine solche Handlung 1) unbefugterweise und 2) in rechtswidriger Absicht und zwar 3) entweder um Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, geschehen sey. Erbrechung der Briefe, welche befugterweise z. B. Kraft der väterlichen oder vormundschaftlichen oder einer andern Gewalt geschehen ist, unterliegt gar keiner Strafe; selbst eine unbefugte, aber nicht eines Schadens oder Vortheils wegen, sondern nur aus Leichtsinn oder Neu-

gierde unternommene Eröffnung eines Brie- fes u. dgl. kann nicht als ein Vergehen, son- dern nach Umständen nur polizeilich bestraft werden. Insoweit unterlag der Entwurf (Art. 332.), welcher einen ausgedehnteren Vorschlag enthielt, in manchen Punkten einer zweckmässigen Abänderung, auch wurde der Artikel 333. desselben umgangen, weil die darin aufgenommene Mittheilung rechtmässig besessener Briefe eines Andern mehr in das Gebiet der Sittlichkeit und Dezenz als in das Gebiet des äusseren Strafrechts gehört.

Art. 397.

Auf welche Art das Eigenthum an Geistes- werken unter den besondern Schuz des Gesezes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestim- mungen in dem bürgerlichen Gesezbuche enthalten.

Wer dagegen eine Rechtsverlezung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publi- kum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthüm- licher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersaze, nach den in den einzelnen Druck- privilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesezen enthaltenen Bestim- mungen bestraft.

Der Staat muß jeden Erwerbszweig, jedes Eigenthum, jedes Kapital und dessen Rente schüzen. Das Eigenthum an Geisteswerken ist also nicht weiter ein Gegenstand der äusseren Gesezgebung, als die Geistesprodukte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geistesarbeiten abwerfen können. Dieses gilt für alle Geistesprodukte im ganzen Umfange des menschlichen Wissens und der Erfindungen ohne Unterschied. Das Werk eines Schriftstellers über einen wissenschaftlichen Gegenstand, das Werk des Künstlers im Gebiete der bildenden Künste, die Erfindung einer Maschine oder Zusammensezung im technischen Felde der Gewerbe, Fabriken, oder Landwirthschaft stehet unter einem und demselben Prinzip. Der Gedanke des Schriftstellers, der glückliche Einfall des Dichters oder Musikers, die gelungene Erfindung einer nüzlichen Maschine ist vor der Bekanntmachung Eigenthum des Geistes seines Erfinders, nach der Bekanntmachung ist daran kein Eigenthum weiter denkbar, als der Erfinder die Bekanntmachung selbst als das Mittel benüzt, von seinen Geisteskräften einen rechtmässigen Gewinn zu ziehen. Nur eine widerrechtliche Entziehung dieses rechtmässigen Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, und als solche ein Gegenstand der Rechtsgeseze. Durch chemische Zergliederung, durch erlaubte Nachforschungen sich die Kenntniß von Farbenmischungen oder von nüzlichen Maschinen verschaffen und benüzen, ist so-

wenig Eingriff in die Eigenthumsrechte des ersten Erfinders, als wenn Jemand nach einem Meisterwerke Raphaels seine eigene Kunst versucht. Politische Rücksichten können hievon eine Ausnahme in jenen Staaten machen, wo zur Begünstigung neuer Erfindungen und zur Belebung des Kunstfleisses der Erfinder ein ausschliessendes Privilegium zur Produktion gewisser Fabrikate auf eine bestimmte Zeit (Brevet, Patent) erhält, deren Verlezung nach dem Inhalt solcher Privilegien bestraft wird, aber nach den in der Einleitung §. 8. und zum Artikel 2. §. 3. angegebenen Gesichtspunkten nur als Polizeiübertretung anzusehen ist. Eben dieses gilt von Geisteswerken, welche durch den Druck oder sonst dem Publikum mitgetheilt werden, um durch Verkauf der Exemplare einen Gewinn von den angewandten Geisteskräften zu ziehen. Arbeiten der Schriftsteller, Kupferstiche, Musikalien u. d. geniessen gleicher Rechte. Aber nicht jede Beeinträchtigung des Eigenthums ist ein Verbrechen oder Vergehen; daher wurde

1) das Eigenthum und das Recht auf den Gewinn durch Geistesprodukte im Allgemeinen vom Strafgesezbuche zwar anerkannt, aber die nähere Bestimmung desselben mit seinen rechtlichen Folgen, besonders hinsichtlich des Schadensersazes, dem bürgerlichen Gesezbuche überlassen.

2) Was den Nachdruck von Werken der Kunst oder Wissenschaft (**Büchernachdruck**) insonderheit anbelangt, so wurde

nebst dem Schadensersaz die Strafe dem Inhalte der Druckprivilegien und des Polizeistrafkodex vorbehalten.

3) Eben dieser Vorbehalt erstreckt sich auf andere mit einem königlichen Privilegium begnadigte Erfindungen.

4) Nur soweit dabei eine Entwendung oder ein Betrug unterlauft, konnte und mußte eine Beeinträchtigung der Rechte an Geistesprodukten dem Strafgesezbuche vindicirt werden; wonach denn eine solche Verlezung den Bestimmungen des zweiten und dritten Buchs zufolge nach Umständen als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen und zu bestrafen ist. Auf diese Weise wurden mehrere Artikel des Entwurfs, welche sich (Art. 334 — 343.) weitläufig über diesen Gegenstand verbreitet hatten, auf die einfachen Grundsäze zurückgeführt, welche der gegenwärtige Artikel enthält.

Demselben zufolge sind Verlezungen dieser Rechte nur dann Verbrechen oder Vergehen, wenn dabei eine Entwendung oder ein Betrug begangen worden. Es ist nüzlich, diese Bestimmung durch einige Beispiele aufzuklären. Wer einem Schriftsteller das Manuscript entwendet, und davon bei dem Publikum Gebrauch macht, oder wer das Recept einer Fabrik durch Entwendung oder Betrug an sich bringt, und dasselbe zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Fabrikanten anwendet, ist als Dieb oder als Betrüger strafbar. Wer die Firma eines andern Kaufmanns oder Fabrikanten sich widerrechtlich

zueignet, wer seine Waaren und Fabrikate mit den Zeichen eines andern Fabrikanten versiehet, der giebt falsche Thatsachen zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Andern für wahr an: er ist also nach dem Artikel 256. ein Betrüger, denn er betrügt den Käufer, welcher im Vertrauen auf diese Zeichen Sachen kauft, welche er nicht kaufen wollte: er betrügt bei Gegenständen des öffentlichen Handels das Publikum und beschädigt den Fabrikanten, dessen Absaz er durch falsche nachgemachte Zeichen vermindert. Auf den inneren Gehalt der unter falschem Namen, Zeichen oder Firma in Umlauf gebrachten Waaren kommt es also ebensowenig als auf den innern Gehalt der unächten Münze (Art. 341.) an, wo das Hauptmoment des Betrugs nicht eben in der Materie, sondern in der Form liegt. Nach eben diesen Rücksichten läßt sich bestimmen, wie ferne der Büchernachdruck als ein Betrug oder nur polizeilich zu bestrafen sey. Eignet sich der Nachdrucker den Namen des Verlegers zu, so giebt er falsche Thatsachen für wahr aus, er mißbraucht einen fremden Namen und eine fremde Handelsfirma zu seinem Vortheile oder zu fremdem Schaden auf eine widerrechtliche Art: er ist also Betrüger, ohne Unterschied, wie der Nachdruck beschaffen, wie der Preis desselben angesezt ist, und unter welchem Vorwande der Nachdruck erscheint. Wer aber ohne Namen des Verlegers, es sey unter seiner eigenen Firma oder ohne alle Angabe des

Ver-

Verlegers, ein Buch nachdruckt, begehet einen einfachen Nachdruck ohne Betrug, ist also nur nach dem §. 3. des gegenwärtigen Artikels zu beurtheilen.

Alles dieses gilt von inländischen Geistesprodukten und Fabrikaten ohne Einschränkung. Hinsichtlich der ausländischen Produkte und Fabrikate aber entstehen theils durch die Reciprocität der Rechte, theils durch Verhältnisse des Handels, theils durch staatswirthschaftliche Rücksichten verschiedene Ausnahmen. Daß man die in den Privilegien eines fremden Staates bestimmten Strafen nicht verhängt, fällt in die Begriffe, weil das Recht, solche Privilegien zu ertheilen, und die Wirkung derselben auf die Grenzen des verleihenden Staates beschränkt ist. Eben so wenig wird der Nachdruck eines Werkes bestraft, das in einem Staate erschienen ist, welcher den Büchernachdruck begünstiget. Andere, auf staatswirthschaftlichen oder Handelsverhältnissen beruhende Beschränkungen hängen von so vielen Umständen und Rücksichten ab, daß man deren Beurtheilung dem vernünftigen Ermessen der Behörden überlassen muß.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Inhalt.

Von Untreue überhaupt (Art. 398.). I. Ausser dem Familienverhältnisse 1) der Bevollmächtigten (Art. 399.); 2) der Rechtsanwälte (Art. 400.). II. Im Familienverhältnisse, vom Ehebruche (Art. 401. bis 403.).

Art. 398.

Von Untreue überhaupt.

Wer in einem Verhältnisse, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsäzlich zuwider handelt, wird dieser Treulosigkeit wegen nach folgenden Gesezen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder eine andere schwerere Uebertretung übergeht.

Art. 399.

I. Ausser dem Familienverhältnisse. 1) der Bevollmächtigten;

Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, sollen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Der Begriff der Untreue und Treulosigkeit ist schon zum Artikel 295. übertragen worden. Von den Verbrechen der Untreue blieben nur die in folgenden Artikeln enthaltenen Treulosigkeiten als Vergehen übrig.

Bevollmächtigte, Verwalter und unbeauftragte Geschäftsführer, wenn sie ohne Betrug oder Unterschlagung (Art. 232.) in dem von ihnen übernommenen Geschäfte absichtlich zum Schaden des Andern handeln, sind im geringeren Grade strafbar als Vormünder und Kuratoren (Art. 295.), weil sie keine so starke und in das öffentliche Interesse verflochtene Pflichten zur Treue haben als diese; daher wurde bei ihnen die Untreue zu einem Vergehen abgestuft.

Art. 400.

2) der Rechtsanwälte.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsäzlich verzögern, sollen, nebst achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse mit der Suspension, und, nach Befinden der Umstände, mit dem völligen Verluste der Praxis bestraft werden, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht.

Bei diesem Vergehen werden, wie oben bei dem Artikel 296. verpflichtete Rechtsanwälte vorausgesezt, ohne zwischen streitigen und unstreitigen Rechtsgeschäften zu unter-

scheiden. Die Grenze liegt zunächst darin, daß bei dem Verbrechen ein Einverständniß mit der Gegenpartei erfodert wird, ohne dieses Einverständniß hingegen die Handlung nur als Vergehen zu bestrafen ist. Der hier als Strafe bestimmte Verlust der Praxis stehet zu der Kriminalstrafe der Prävarikation im Verhältnisse der Dienstentlassung zur Dienstentsezung, und jener Ausdruck wurde gewählt, weil in Baiern die Advokatur nicht als Staatsdienst angesehen wird.

Art. 401.

II. In dem Familienverhältnisse.

Die Verlezung der ehelichen Treue durch Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar I. an der Ehefrau auf einen bis drei Monate; II. an dem Ehemanne auf acht Tage bis einen Monat bestraft.

Art. 402.

Wenn ein verheuratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, soll die Art. 401. bestimmte Gefängnißstrafe verschärft werden.

Art. 403.

Im Wiederholungsfalle wird die gesezliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißstrafe erstreckt.

Der Ehebruch untergräbt oft das Glück der Familien, und das Strafgesez muß die Rechte der Ehe auch gegen Untreue in besonderen Schuz nehmen. Doch ist sie nur als

Vergehen strafbar, und darf niemals von Amtswegen, sondern nur auf Klage und Denunciation des beleidigten Theils, worunter keineswegs die etwa durch den Ehebruch geschwängerte Person, sondern nur der beleidigte Ehetheil zu verstehen ist, untersucht und bestraft werden, damit nicht die Strafgewalt ohne Noth sich in die inneren Familiengeheimnisse eindringe, und die Strafe nicht ein grösseres Uebel stifte, als man durch dieselbe abwenden will. Die polizeilichen Maßregeln werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, wenn der Ehebruch mit einem öffentlichen Aergernisse verbunden ist, und es nur darauf ankommt, dieses öffentliche Aergerniß zu heben und z. B. eine Beischläferin aus dem Hause oder von dem Orte zu entfernen. Des Ehebruchs kann sich nicht bloß die Ehefrau, sondern auch der Ehemann schuldig machen, doch ist jene strafbarer als dieser, weil der Ehebruch einer Frau die Familie in Gefahr sezt, daß Kinder eines fremden Vaters in dieselbe gebracht werden. Daß der zweifache Ehebruch mit geschärfter Strafe zu belegen sey, leuchtet von selbst ein. Der Rückfall (von welchem der Art. 403. zu verstehen ist) ziehet den allgemeinen Grundsäzen (Art. 112. §. 1.) zufolge die doppelte Strafe, jedoch mit der Beschränkung nach sich, daß auch bei ferneren Rückfällen, wie groß auch derselben Zahl oder Zusammenfluß seyn mag, die Strafe niemals über ein Jahr Gefängniß erstreckt wird.

Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Inhalt.

I. Von Verlezung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht (Art. 404.). II. Beleidigung der Amtsehre (Art. 405. bis 408.). III. Beleidigung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit, 1) durch Frevel an Patenten (Art. 409.); 2) durch Siegelverlezung (Art. 410.).

Art. 404.

I. Von Verlezung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht.

Wer, ausser den im Art. 311. bestimmten Voraussezungen, durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung allerhöchstdessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Königs und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen, zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

Da der gegenwärtige Artikel den niedrigen Grad von Majestätsbeleidigung nur nach den minder strafbaren Handlungen bezeichnet, welcher auf die Personen, an welchen eine Majestätsbeleidigung begangen werden kann, keinen Einfluß hat, so versteht es sich von selbst, daß auch an der Gemahlin des Königs und am Thronerben das hier bezeichnete Vergehen begangen werden könne. Die Strafe des gegenwärtigen Artikels ist dann analog nach den Artikeln 312. und 313. abzumessen.

Art. 405.

II. Beleidigung der Amtsehre.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsäzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verlezt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunktion oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersezlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

Art. 406.

Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, oder an einem königlichen Kollegium, oder dessen Kommissarien

verübt, ist drei= bis neunmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, wesfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist.

Art. 407.

Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein= bis sechsmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, mit feierlicher Abbitte zu bestrafen, vorbehaltlich der im Art. 406. enthaltenen Einschränkung.

Art. 408.

Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung sind nach den Gesezen über die Widersezung (Art. 315. u. 411.) zu beurtheilen.

Obgleich Ehrenbeleidigungen im Privatverhältnisse dem Polizeistrafkodex überlassen wurden, so mußten sie dennoch im öffentlichen Verhältnisse unter den Vergehen im gegenwärtigen Strafgesezbuche eine Stelle finden, weil sie eine Beleidigung des Staats in der Person seiner Beamten enthalten.

Da hier von Ehrenbeleidigung die Rede ist, so kommt

1) der engere Begriff von Verläumdung (Art. 284.) nicht in Betrachtung, es wird viel=

vielmehr jede Ehrenbeleidigung, sie geschehe durch Worte oder Handlungen, symbolisch oder durch Unterlassung der schuldigen und herkömmlichen Ehrenbezeugungen darunter begriffen;

2) Vorsaz wird erfodert, der Vorsaz zu beleidigen (animus injuriandi), aber nach allgemeinen Grundsäzen (Art. 39. u. ff.) beurtheilt, doch ist

3) nicht jede Beleidigung eines Staatsbeamten das Vergehen beleidigter Amtsehre, sondern nur diejenige, welche sich auf den Staatsdienst beziehet, und dieser Fall tritt ein, wenn sie an einem Staatsbeamten, gleichviel, ob er ein ständiger Staatsdiener ist, oder ob er nur eine vorübergehende, ordentliche oder ausserordentliche Funktion hat — begangen wird, entweder

a) während der Ausübung seines Amtes, oder

b) in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäfts mit ihm zu thun hatte, weil man in beiden Fällen am Staatsdiener seine öffentliche und Privat-Eigenschaft nicht unterscheiden kann, oder

c) aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich

d) aus Widersezlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle (Art. 405. §. 2.); doch sind

4) Gewalt oder thätliche Mißhandlungen bei oder wegen einer Amtshandlung nicht als Beleidigung der Amtsehre, sondern als Wi-

derſezung gegen die Obrigkeit zu beurtheilen (Art. 408.).

Die Strafe dieſes Vergehens iſt nach der höheren Würde des beleidigten Staatsbeamten (Art. 406. 407.) abgeſtuft. Wer zur erſten oder zweiten Klaſſe derſelben zu rechnen ſey, wird in der Rangordnung beſtimmt.

Art. 409.

III. Verlezung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit.

1) durch Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beſchädigt, beſudelt, oder ſonſt mißhandelt, ſoll, im Falle bloſſen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängniſſe; wenn aber ſolche Handlung geſchehen aus Rache oder in der Abſicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweiſen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

Art. 410.

2) durch Siegelverlezung.

Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verſchloſſen gehalten werden, wiſſentlich und abſichtlich erbricht, ablöst, beſchädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißſtrafe verwirkt, wenn nicht ſeine Handlung durch die Abſicht oder andere Umſtände in eine ſchwerere Uebertretung übergeht.

Die in beiden Artikeln bezeichneten Handlungen sind an sich, und ausser Verbindung mit einem andern Verbrechen und Vergehen, z. B. einer staatsverrätherischen Absicht, der Widersezung gegen die Obrigkeit oder der Unterschlagung öffentlicher Urkunden zum Nachtheile eines Andern, eine Verlezung der schuldigen Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen, daher strafbar, jedoch im niedrigen Grade eines Vergehens.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen der Widersezung gegen Obrigkeiten.

Inhalt.

I. Einfache Widersezung (Art. 411. 412.).
II. Tumult oder Aufstand (Art. 413. bis 417.).
III. Befreiung der Gefangenen (Art. 418. 419.).

Art. 411.

I. Einfache Widersezung.

Wer sich der Widersezung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 315.), jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe leiden.

Wenn aber die Widersezung durch blosse Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Geseze wider ver-

lezte Amtsehre (Art. 406. und 407.) in Anwendung zu bringen.

Der Inhalt dieses Kapitels hält mit dem korrespondirenden Kapitel des zweiten Buchs (Art. 315. ff.) gleichen Schritt, weßhalb alles dasjenige, was dortselbst über die Begriffe der strafbaren Handlungen bemerkt worden, auch hier zur Anwendung kommt, mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche den niedrigern Grad der Strafbarkeit der Handlungen betreffen, wodurch sie in ein Vergehen herabfallen.

Einfache Widersezung gegen die Obrigkeit, welche nicht von einer zum Tumulte erfoderlichen Menschenzahl (Art. 319.) begangen worden, ist ein Vergehen, wenn sie nur durch Drohungen oder blosse Schimpfworte, Lärmen oder herabwürdigende Handlungen, jedoch ohne thätliche Mißhandlung verübt worden. Die Strafe ist nach zwei Graden abgestuft.

Art. 412.

Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängnisse zu strafen.

Es kann für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlich werden, wenn einer öffentlichen Autorität, sie sey Polizei-, Justiz- oder an-

dere Obrigkeit, die Oeffnung der Wohnungen aus rechtswidrigem Ungehorsame so beharrlich verweigert wird, daß sie mit Gewalt geöffnet werden muß. Wie leicht kann dadurch die Gefangennehmung eines Verdächtigen verhindert, die Spur eines Verbrechens vertilgt werden! Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Geseze wider Befreiung eines Gefangenen oder wider verhindertes Gefangennehmen zur Anwendung kommen, wenn jener Weigerung eine solche Absicht zum Grunde liegt. Doch muß eben der Gefährlichkeit wegen das Strafgesez einem solchen Ungehorsam, von jener Absicht unabhängig, begegnen. Wann und unter welchen Förmlichkeiten der Bürger, besonders bei Nacht, seine Wohnung zu öffnen verbunden sey, wird durch andere Geseze bestimmt. Vor der Hand findet der Bürger eine Garantie gegen Mißbrauch in dem Strafgesezbuche selbst, welches jeden Mißbrauch der Amtsgewalt mit angemessenen Strafen belegt.

Art. 413.

II. Von dem Tumult oder Aufstande.

Der Aufstand oder Tumult (Art. 319.) soll als blosses Vergehen gestraft werden, wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, in welchem Falle I. die Anstifter und Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse; II. die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden sollen.

Die schnelle Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und die Abwendung grösserer Uebel macht es, wie schon oben bemerkt worden, räthlich, bei ausgebrochenem Tumulte die schnelle Rückkehr zur Ruhe und Ordnung durch eine gelindere Bestrafung der Tumultuanten, ungeachtet der vollendeten strafbaren Handlung, zu befördern, wenn die Zusammengerotteten noch keine andere verbrecherische Handlung unternommen haben, und sich sogleich auf Befehl der Obrigkeit aus einander begeben, und in Gehorsam unterwerfen. Selbst die schnelle Unterwerfung ist ein Beweis, daß dem Aufstande kein hoher Grad von Bosheit und Hartnäckigkeit zum Grunde lag, und rechtfertiget vollkommen, daß die Handlung sowohl an den Rädelsführern als an den Theilnehmern nur mit einer Vergehenstrafe belegt wurde.

Art. 414.

Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefodert hat, wird, wenn nachher kein Tumult entstanden, gleichwohl mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Art. 415.

Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusezen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffodern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksge-

sellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffodern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit ein= bis sechs=monatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung belegt, und, wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgefodert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

Art. 416.

Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsaze durch abergläubische Prophezeiungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

Art. 417.

Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Pläzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbot zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen: sind als Un=

ruhestifter mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu belegen.

Die vorstehenden vier Artikel haben, wie deren Inhalt von selbst zeigt, nur solche Handlungen zum Gegenstande, deren geringere Strafbarkeit entweder wegen Mangel des Erfolges (Art. 414.) oder als entferntere Anlässe zu Tumult und andern Unruhen (Art. 415. bis 417.) dieselben im Gegensaze der als Verbrechen bezeichneten Handlungen zu Vergehen abstuft. Besonders verdient zum Artikel 415. bemerkt zu werden, daß, im Falle aus einer solchen Verabredung der Handwerker ein Aufstand wirklich entstanden ist, die Strafe gegen die Urheber jener Verabredung als Urheber des Aufstands, von welcher der gedachte Artikel am Schlusse handelt, in der Kriminalstrafe gegen den Aufstand als Verbrechen bestehe, wenn nicht die Handlung durch schnelle Rückkehr zum Gehorsame in Gemäßheit des Artikels 413. sich in ein Vergehen verwandelt.

Art. 418.

III. Befreiung der Gefangenen.

Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshause oder einen Angeschuldigten, welcher eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig ist, aus dem Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsäzlich befreit, soll mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und, wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Um-

Umständen, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art. 419.

Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines solchen Gefangenen vorsäzlich bewirken, sind nebst den Art. 418. verordneten Strafen, der Dienstentlassung unterworfen.

Eine durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßte Entweichung soll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen und im Wiederholungsfalle, nebst verdoppelter Dauer der Gefängnißstrafe mit Dienstentlassung belegt werden.

Mit der höheren Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher ein Befreiter im Straforte oder im Verhafte sich befindet, steigt oder fällt die Gefahr, folglich auch die Strafbarkeit seiner Befreiung. Daher wird dieselbe hier nur als Vergehen behandelt, wenn der Befreite bloß wegen eines mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechens oder wegen eines Vergehens verhaftet war; hiernach sind auch zwei Strafgrade abgemessen worden. Befreiung eines blossen Polizeiarrestanten, ohne Verbindung mit dem Verbrechen oder Vergehen der Widersezung gegen die Obrigkeit, wird daher nur polizeilich bestraft. Die Dienstentlassung der Gefangenwärter ist Folge des dabei konkurrirenden Amtsvergehens.

Drittes Kapitel.

Von Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Inhalt.

I. Selbsthülfe überhaupt (Art. 420.) II. Verlezung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe (Art. 421.) III. Störung des häuslichen Friedens 1) ohne Waffen (Art. 422.) 2) mit Waffen (Art. 423.) IV. Störung des Gottesdienstes (Art. 424.).

Art. 420.

I. Selbsthülfe überhaupt.

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, ausser den in den Gesezen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen Andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

In einem wohlgeordneten Staate sind die Gerichte in gehöriger Anzahl eingesezt, damit Jeder sein Recht auf dem gesezmässigen Wege verfolge. Wer es also ausser diesem Wege durch Eigenmacht geltend zu machen sucht in Fällen, wo ihn das bürgerliche Gesez dazü nicht ausdrücklich berechtiget, verfehlt sich nicht an dem Privaten, gegen welchen seine

Eigenmacht gerichtet ist, sondern gegen den Staat selbst, ohne Unterschied ob sein Rechtsanspruch gegründet ist oder nicht, indem er die öffentliche Ordnung stört. Selbsthülfe ist demnach, wenn sie auch nicht durch den Grad des Angriffs zu einem Verbrechen (Art. 332.) oder nach den folgenden Artikeln zu einem höher strafbaren Vergehen sich steigert, in allen vom Geseze nicht ausgenommenen Fällen ein Vergehen.

An dem Vergehen der Selbsthülfe sind folgende Fälle unterschieden:

1) einfache Selbsthülfe (Art. 420.) ist vorhanden, wenn man ohne gewaltthätigen Ueberfall einer Person und ohne Störung des Hausfriedens seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche durch unbefugte Eigenmacht geltend macht.

2) Ist jene Selbsthülfe verbunden mit einem gewaltthätigen Ueberfall einer Person, jedoch ohne Störung des häuslichen Friedens, so tritt der zweite Grad der Selbsthülfe (Art. 421.) ein, welcher eben nach seiner Richtung gegen die Person sowohl Ansprüche an eine Sache als Rechte an eine Person, z. B. Rache gegen zugefügte Beleidigung zum Gegenstande haben kann.

3) Wird hingegen der vorbemerkte Ueberfall durch eigenmächtiges oder gewaltthätiges Eindringen in fremde Wohnungen und andere liegende Gründe verübt, so ist der Hausfrieden gestört, von welchem zwei Grade (Art. 422. 423.) unterschieden wurden.

Was nun die einfache Selbsthülfe (Art. 420.) angehet, welche nach den vorhergehenden Bemerkungen eine Sache zum Gegenstande hat, wenn sie auch zur Geltendmachung von Rechten an die Person ausgeübt wird, so ist das Vergehen vollendet, wenn man ohne Gewalt (Art. 422.) durch unbefugte Eigenmacht, also in Fällen, wo die Civilgeseze es nicht besonders verstatten, wie bei der Retention und der Selbstvertheidigung des Besizes gegen Störungen desselben, sein Recht geltend macht, ohne Unterschied, ob die Ansprüche gegründet oder ungegründet sind, und ob man den Zweck der eigenmächtigen Geltendmachung erreichte oder nicht.

Die Strafe, welche ältere Civilgeseze in den Verlust des Rechts sezten, welches den Zweck der Selbsthülfe ausmachte, wurde hier auf eine Geldstrafe oder auf Gefängniß zurückgeführt, indem jener Verlust bei sehr wichtigen Rechtssachen öfters den Verlust des ganzen Vermögens zur Folge haben könnte, daher in vielen Fällen mit der Strafbarkeit der Handlung an sich ganz unverhältnißmässig seyn würde.

Art. 421.

II. Verlezung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe.

Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu sezen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, wenn nicht

die Gewaltthat in strafbarere Uebertretung übergegangen ist.

Die Strafe steigt, wenn zum Zwecke der Selbsthülfe, wohin auch der Fall einer Selbstrache gegen Beleidigungen hier gezählt ist, eine Person gewaltthätig überfallen wurde. Auch hier wird vorausgesezt, daß der Ueberfall nicht mit einer den Landfriedensbruch bezeichnenden (Art. 332.) Menschenzahl geschehen und keine Handlung verübt worden sey, welche schon als ein besonders benanntes Privatverbrechen strafbar ist. Wurden also dabei einer Person schwere körperliche Verlezungen (Art. 179. f.) zugefügt, so kommt die dadurch verwirkte höhere Kriminalstrafe in Anwendung, weil einmal die rechtswidrige Absicht einer körperlichen Mißhandlung vorhanden, und es nach den Grundsäzen vom idealen Zusammenflusse (Art. 110. §. 2.) vor dem Geseze gleichgiltig ist, welcher entferntere Zweck jener Absicht zum Grunde lag.

Art. 422.

Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusezen, um den ruhigen Besiz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu stören, oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen oder sonst eigenmächtig eindringen; diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vier-

III. Störung des häuslichen Friedens; 1) ohne Waffen.

zehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 423.

2) mit Waffen.

Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422.) eindringt oder einfällt, oder dieselben um einzudringen gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe.

Auch dieses Vergehen ist in Ansehung seines Zweckes, der entweder in Geltendmachung eines wahren oder vermeintlichen Rechts oder auch in einer Rache bestehen kann, eine Art von Selbsthülfe, doch unter Umständen, welche ihre Strafbarkeit erhöhen. Die Handlung grenzt als Störung des Hausfriedens nahe an den Landfriedensbruch, besonders im zweiten Grade (Art. 423.) an, und unterscheidet sich von demselben zunächst durch die geringere Zahl der zum Ueberfall gebrauchten Menschen. Ist nämlich der Einfall durch Verbindung von zehn Personen geschehen, so ist die Handlung als Landfriedensbruch (Art. 332.) ein Verbrechen: geschah sie unter dieser Zahl, so ist sie als Störung des Hausfriedens (Art. 422.) ein Vergehen.

1) Gewaltthätiger Ueberfall wird erfodert, und dieser reicht hin zur Vollendung, ohne daß es darauf ankommt, ob der Ueberfall geradehin so, wie es der Artikel 421.

fodert, gegen eine Person gerichtet war, und ohne Rücksicht auf den Erfolg.

2) Bewaffneter Ueberfall wird nicht erfodert, vielmehr steigt hierdurch die Strafbarkeit bis zum zweiten Grade (Art. 423.) dieses Vergehens.

3) Der Ueberfall muß in fremdes Eigenthum geschehen seyn, und hierin unterscheidet sich die Störung des Hausfriedens von der einfachen Selbsthülfe, der man sich auch an eigenen Sachen schuldig machen kann. Der Namen gestörter Hausfrieden darf jedoch keineswegs ganz buchstäblich genommen werden, indem dieses Vergehen nicht bloß durch Eindringen in fremde Häuser und Wohnungen, sondern auch in fremde unbewegliche Güter, z. B. Aecker, Gärten, Wiesen, Weinberge u. dgl. begangen wird.

4) Der Zweck dieses Vergehens kann verschieden seyn. Rache, Selbsthülfe, Besizstörungen fallen, wie der Eingang dieses Artikels zeigt, in eine Klasse. Nur bei dem Besize ist zu bemerken, daß ein ruhiger Besiz des Andern vorausgesezt, daher der Fall eines zweifelhaften Besizes (possessio litigiosa) ausgeschlossen wird.

5) Die Grenze zwischen dem ersten und zweiten Grad dieses Vergehens liegt nach Vergleichung der beiden vorstehenden Artikel nicht bloß in dem bewaffneten oder unbewaffneten Eindringen, wie der Artikel 422. auszusprechen scheint, sondern nach der klaren Bestimmung des folgenden Artikels 423. wird der zweite Grad verschuldet, wenn

Jemand entweder mit Waffen oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, jedoch unter der Zahl des Landfriedensbruchs, aus einer der vorbemerkten Absichten in fremde Wohnungen, Gebäude oder andere liegende Güter eindringt. Waffen oder Verbindung mehrerer Personen begründen also den zweiten Grad.

6) Daß die allgemeinen Grundsäze vom Zusammenflusse anzuwenden sind, wenn dabei z. B. eine körperliche Mißhandlung oder Eigenthumsbeschädigung vorgieng, versteht sich von selbst.

Art. 424.

IV. Störung des Gottesdienstes.

Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, so ist der Thäter ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

Die Vergleichung dieses Artikels mit dem Artikel 336. zeigt von selbst, worin sich das Vergehen der Störung des Gottesdienstes von dem Verbrechen des gestörten Religionsfriedens unterscheide, und die bis zum Vergehen sich mindernde Strafbarkeit der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Handlungen.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Inhalt.

I. Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden (Art. 425.) II. Vergehen in Ansehung öffentlicher Siegel (Art. 426.) III. Verlezung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte (Art. 427.) IV. Münzvergehen (Art. 428 — 431.)

Art. 425.

Betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certifikaten, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Gebrauch derselben, wird mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse gebüßt, und wer sich eines falschen Passes bedient, als Vagabund behandelt. I. Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß die hier bestimmte Strafe nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht in der Art der Handlung oder im Gebrauche eines solchen verfälschten Dokuments eine als Verbrechen oder Vergehen mehr strafbare Handlung enthalten ist. So wird derjenige, welcher zu einem falschen Passe oder Certifikate die königliche Unterschrift oder das Staatssiegel oder ein Siegel der geheimen Staatsministerien miß-

braucht, oder durch einen falschen Reisepaß einen andern Betrug spielt, z. B. Geld auf fremden Namen erborgt, oder auf den Grund eines falschen Attestes eine nichtige Ehe bewirkt, mit den Strafen belegt, wozu sich seine Handlung im Ganzen qualificirt. Ausserdem fand man in der mindern Gefährlichkeit der Fälschung und der geringeren Bedeutenheit der Gegenstände solcher öffentlicher Urkunden den Grund, sie nur mit einer Vergehenstrafe jedoch bis zum höchsten Strafmaß zu belegen.

Art. 426.

II. Vergehen in Ansehung öffentlicher Siegel.

Wer das Amtssiegel einer andern, als im Art. 338. bezeichneten öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe leiden.

Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und anderen Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, so soll drei- bis sechsmonatliches Gefängniß statt haben.

Schon zum Artikel 338. wurde der wichtige Unterschied zwischen Siegeln und Stempeln ausgezeichnet, welchen der gegenwärtige Artikel durch zwei Absäze noch kennbarer macht.

Was nun die Amtssiegel (§. 1.) angehet, so ist hieher alles zu wiederholen, was zum Artikel 338. bemerkt worden. Die Handlung ist Vergehen, wenn sie nicht an dem Siegel des Königs oder eines geheimen Ministeriums, sondern an dem Siegel einer andern unmittelbaren oder mittelbaren königlichen Behörde begangen worden, wovon die Beispiele bei dem Artikel 337. §. 2. in den Anmerkungen vorkommen. Schon dadurch, daß man dergleichen Siegel unbefugterweise verfertiget oder verfertigen läßt, oder wissentlich in Besiz nimmt, wird dieses Vergehen vollendet, wenn man auch davon keinen Gebrauch machte. Der Gebrauch kann die Handlung zu einem mit höherer Strafe belegten Vergehen z. B. bei dem Mißbrauche zu einem Amtsatteste oder Reisepaß (Art. 425.) oder zu einem Verbrechen umwandeln, wenn z. B. damit eine falsche öffentliche Urkunde (Art. 337. §. 2.) verfertigt, oder ein anderer Betrug gespielt worden. Es kann sogar ausser dem Falle eines verbrecherischen Mißbrauchs hier eine Kriminalstrafe eintreten, wenn die im gegenwärtigen Artikel §. 1. bezeichnete Handlung als eine Vorbereitung zu einer Fälschung öffentlicher Dokumente zu betrachten ist, wie schon zum Artikel 338. bemerkt wurde; die Gerichte müssen daher bei solchen Fällen die Untersuchung auf den Zweck richten, zu welchem Jemand die Siegel einer öffentlichen Behörde sich verschafft oder in unerlaubten Besiz genommen hat.

Bei Stempeln tritt dasselbe Verhältniß ein: die blosse rechtswidrige Verfertigung oder der unbefugte Besiz ist Vergehen, und zieht die im §. 2. bestimmte Strafe nach sich.

Der Beisaz: wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, bedarf noch einer näheren Betrachtung. Man würde sehr irren, wenn man glaubte, jeder davon gemachte Mißbrauch verwandle die Handlung in ein Verbrechen, denn nirgends ist eine allgemeine Strafe des Mißbrauchs festgesezt. Noch deutlicher erhellet dieses, wenn man das Gesezbuch mit dem Entwurfe vergleicht.

Dieser hatte (Art. 399.) jeden Mißbrauch eines öffentlichen Stempels mit der Strafe ausgezeichneter Betrügereien des ersten Grades belegt. Allein dieser Vorschlag wurde nicht angenommen, vielmehr dieser Artikel ganz gestrichen, weil diese Strafe in ihrer Allgemeinheit hinsichtlich der zur Kontrolle der Staatsgefälle eingeführten Stempeln offenbar zu streng war, und die in den vorhandenen Verordnungen über Stempel und Taxen bestimmten Strafen weit überstiegen hat, auch die Zahl der Verbrecher übermässig vermehrt und den Gesezgeber in die Nothwendigkeit versezt hätte, viele Defraudationen der Abgaben als Verbrechen zu bestrafen; hinsichtlich der zur Bezeichnung der Aechtheit der Waaren oder des Maßes üblichen Stempel war schon durch den Artikel 263. Nr. IV. eine zweckmässige Strafe bestimmt, welche

man hätte abändern müssen, wenn der blosse Mißbrauch eines solchen Stempels in demselben Grade, wie die Anwendung des verfälschten Maßes oder der Verkauf verfälschter Waaren strafbar wäre. Jener Artikel des Entwurfs mußte daher gestrichen werden, und daraus erhellet, daß nicht jeder Mißbrauch eines Stempels schon an und für sich Verbrechen sey, sondern daß man dieses nach dem gemachten Mißbrauch zu beurtheilen habe. Wer einen falschen Stempel anwendet zur Bezeichnung einer unächten Waare, z. B. um seines rechtswidrigen Vortheils wegen, dem geringhaltigen Metalle das Merkmal probhaltigen Silbers zu geben, ist des nächsten Versuchs eines ausgezeichneten Betrugs (Art. 263. IV.) und wenn er die unächte Waare als ächte verkauft, des vollendeten Betrugs schuldig. Ein Kartenmacher oder Tabackfabrikant, welcher durch Mißbrauch des Stempels den Staat an den ihm schuldigen Abgaben verkürzt, ist strafbar wegen des rechtswidrigen Besitzes eines Stempels nach dem Artikel 426. §. 2. und wegen des Mißbrauchs zur Verkürzung der Staatsgefälle nach Artikel 433.; beide Strafen qualificiren die Handlung bloß zu einem Vergehen; es tritt also über die Verbindung beider Strafen die allgemeine Vorschrift über Zusammenfluß (Art. 108. f.) ein, sollte er auch diese Karten oder den Taback mit falschem Stempel in seinem Gewerbe verkauft haben, weil die Bestimmung des Artikels 263. Nr. IV. vom Betruge als Privatverbrechen handelt, und der

darin aufgenommene erschwerende Umstand auf diese besonders benannten Staatsvergehen nicht übertragen werden darf.

Art. 427.

III. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte.

Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß giebt, soll mit der Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Auch bei öffentlichen Beamten kommen rücksichtlich falscher Zeugnisse die vorhergehenden Bemerkungen zur Anwendung. Ein Beamter, welcher ein falsches Zeugniß ertheilt, um einen Gefangenen zu befreien oder über die Grenze zu bringen, oder um zur Ausführung eines verbrecherischen Betrugs mitzuwirken, kann nicht nach gegenwärtigem Artikel bestraft werden: ihn trifft die Strafe jenes Verbrechens, welches die Absicht seines falschen betrügerischen Zeugnisses war.

Art. 428.

IV. Von Münzvergehen.

Wer ohne Einverständniß mit Münzfälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, soll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechselten Münzen als Strafe bezahlen und ausserdem mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, soll den zweifachen Zahlwerth der

ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 429.

Wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, soll mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 430.

Derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache seines Besitzes ausweisen zu können, soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe unterworfen seyn.

Art. 431.

Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft.

Alle hier aufgezählten Handlungen tragen deßwegen nur den Karakter eines Vergehens an sich, weil sie entweder ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher (Art. 428. 429.), folglich ohne wahre Theilnahme an dem Münzverbrechen selbst vorgenommen wurden, oder weil sie keinen eigentlichen Beweis des vollendeten oder versuchten Münzverbre-

chens enthalten; denn wenn dieser vorliegt, so kommt nicht der Artikel 430., sondern die Strafe des Versuchs des Münzverbrechens zur Anwendung, oder weil sie endlich ohne Münzfälschung nur eine Unordnung in den umlaufenden Münzen (Art. 431.) hervorbringen. Der Artikel 428. behandelt zwei wesentlich verschiedene Fälle. Wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, jedoch absichtlich falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, unterscheidet sich in der Strafbarkeit wesentlich von demjenigen, der ohne sein Wissen eine falsche Münze an Zahlungsstatt (wenn gleich Schankungsweise) einnahm, und sie dann wieder als ächte Münze an den Mann zu bringen sucht. Der erste gehet auf einen rechtswidrigen Gewinn aus, trägt zur Verbreitung falscher Münzen absichtlich bei, und befördert dadurch die Münzverbrechen: zur vollen Strafe des Verbrechens geht nichts ab, als ein Einverständniß mit dem Münzfälscher. Die Handlung verdient also eine schwere Vergehenstrafe, welche hier, weil Eigennuz das Motiv der Handlung ist, neben dem Gefängniß auch noch in einer erhöhten Geldstrafe (§. 1.) bestehet.

Weit geringer ist die Strafbarkeit des Zweiten. Er handelt zwar unrecht, aber er gehet nicht auf einen rechtswidrigen Gewinn aus, vielmehr trachtet er bloß nach Abwendung des Schadens.

Diese Handlung wird hier ohne alle Freiheitsstrafe lediglich mit einer Geldstrafe und zwar im doppelten Zahlwerthe der ausgegebenen Münze belegt. Der ganze Karakter die-

ser

ser Strafe zeigt, daß des Gesezgebers Absicht nicht war, diese Handlung als ein Vergehen zu betrachten, sie trägt vielmehr den Karakter einer Polizeistrafe an sich, und wurde hier nur der Vollständigkeit wegen aufgenommen, welches noch insonderheit daraus erhellet, daß der Gesezgeber den Karakter dieser Handlung nicht von einer Summe abhängig machte, und es mit den übrigen Bestimmungen nicht harmonirte, daß z. B. ein gemeiner Betrug oder Diebstahl, welcher die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, bloß polizeilich bestraft wird, und daß ein wissentliches Wiederausgeben eingenommener falscher Münzen, ungeachtet dasselbe von den vorgedachten Handlungen in der Strafbarkeit der Handlung weit absteht, bei jeder noch so kleinen Summe als Vergehen untersucht und bestraft werden sollte. Der im Artikel 428. §. 2. behandelte Fall ist also ohne Unterschied der Summe jedesmal polizeilich, der im §. 1. behandelte Fall aber jedesmal als Vergehen zu bestrafen.

Für beide Fälle ist noch zu bemerken, daß der in denselben liegende Betrug, oder wie der §. 2. besonders sagt, das betrügliche Wiederausgeben, nicht so verstanden werden dürfe, als ob im Geiste dieses Gesezes das Hauptmoment der Strafbarkeit dieser Handlung nach dem für Privatverbrechen angenommenen Gesichtspunkte vom Betruge zu bemessen, daher entweder nebst dem Wiederausgeben ein besonderer Betrug erfodert werde, oder diese Handlung nach Verschiedenheit der Summe, gleich dem Betruge Verbrechen, Vergehen, oder Polizeiübertre-

tung sey. Vielmehr ist die erste Handlung allemal Vergehen, die lezte allemal Polizeiübertretung, solange nicht im ersten Falle neben dem absichtlichen Einwechseln, im zweiten Falle neben dem wissentlichen (betrüglichen) Wiederausgeben ein anderer Betrug oder ein anderes Münzverbrechen unterlauft. Daher ist im ersten Falle das Vergehen vollendet, sobald die Einwechslung erfolgte, ohne daß hiezu das Ausgeben gehört; im zweiten Falle aber wird erst durch das Wiederausgeben die Polizeiübertretung vollendet.

In beiden Fällen benüzt zwar derjenige, welcher die unächte Münze wissentlich für eine gute ausgiebt, den Irrthum des Andern, der sie als ächt annimmt, und der Begriff des Betrugs im Allgemeinen (Art. 257. Nr. 1.) paßte hieher; allein es wurde schon zu dem Kapitel V. des Buchs II. Tit. I. angemerkt, daß die Bestimmungen dieses Gesezbuchs über Betrug als Privatverbrechen bei jenen Fällen keine Anwendung finden, welche dieses Gesezbuch als besonders benannte Staatsvergehen dargestellt und nur nach diesem Momente deren Strafe abgemessen hat.

Diese im Artikel 428. §. 1. u. 2. bestimmte Strafe tritt jedoch nur alsdann ein, wenn derjenige, welcher die absichtlich eingewechselte oder an Zahlung empfangene schlechte Münze wissentlich als eine gute ausgiebt, dabei keine Handlung, die an sich ein Münzverbrechen ist, begangen hat, und er wird nach Artikel 344. bestraft, wenn er selbst daran etwas vorgenommen hat, um der un=

ächten oder geringeren Münze den Schein einer ächten oder höheren giltigen Münze zu geben.

Der Fall, wenn Jemand sich der im Artikel 428. bemerkten Handlungen an öffentlichen Kreditspapieren schuldig macht, ist unter den Vergehen in diesem Kapitel nicht berührt, man darf aber aus diesem Stillschweigen weder nach dem Artikel 1. auf eine Unsträflichkeit dieser Handlung, noch auf die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über den Betrug als Privatverbrechen schliessen, als ob diese wissentliche Wiederausgebung eines eingenommenen falschen Kreditpapiers nach dem Betrage des einem Dritten zugefügten Schadens ein Verbrechen oder Vergehen wäre. Da unter den Staatsverbrechen wider öffentliche Treue und Glauben die Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere an die Münzfälschungen (Art. 347.) angeschlossen wurden, mit welchen sie auch im Hauptmomente der Strafbarkeit zusammentreffen, und da die im gegenwärtigen Kapitel aufgezählten Münzvergehen nur die niedrigen Stufen der strafbaren Handlungen an Münzen sind, so muß eben dieses hinsichtlich derselben Handlungen gelten, wenn sie an öffentlichen Kreditspapieren begangen werden. Sie sind daher weder unsträflich, noch als Verbrechen, sondern lediglich nach dem Artikel 428. und dem darin angenommenen Unterschiede im Falle des §. 1. als Vergehen, im Falle des §. 2. als Polizeiübertretung zu bestrafen; nur muß im Falle des §. 1. die

Gefängnißstrafe nach der Analogie des Artikels 428. mit Rücksicht auf das Verhältniß der Strafen gegen das Münzverbrechen zu den Strafen der Fälschung an Kreditspapieren (Art. 342 — 344. und 347.) ausgemessen werden.

Fünftes Kapitel.

Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

Inhalt.

I. Rechtswidrige Anmassung bei nuzbaren Regalien (Art. 432.). II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle (Art. 433.). III. Beschädigung öffentlicher Sachen, 1) überhaupt (Art. 434); 2) an Wegen und Landstrassen (Art. 435.); 3) an öffentlichen Anlagen (Art. 436).

Art. 432.

I. Rechtswidrige Anmassung der nuzbaren Regalien.

Wer sich eines der nuzbaren Regalien des Staats wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersaz des dem Staate entfremdeten Nuzens gestraft werden.

Nutzbare Regalien, dergleichen die Lehenherrlichkeit, Bergwerke, Maut, Zölle und dgl. sind, müssen gegen rechtswidrige Angriffe geschüzt werden; wer sich ein solches Regale rechtswidrig und wissentlich anmaßt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches

sehr zweckmässig mit einer Geldstrafe belegt wird, da es vom Eigennuze abstammt.

1) Anmassung eines Regals wird vorausgesezt; wer daher ohne Anmassung dieses Rechtes selbst die zu einem Regale gehörigen Sachen sich zueignet, wer z. B. die zum Staatseigenthume gehörigen Bergprodukte, die Perlen in besonders bezeichneten Perlenbächen (worüber der Entwurf einen besondern, aber als entbehrlich gestrichenen Artikel 413. enthielt) sich rechtswidrig zueignet, ist der Entwendung schuldig, und nach dem Artikel 349. zu bestrafen.

2) Rechtswidrige Anmassung wird vorausgesezt, folglich derjenige keines Vergehens schuldig, welcher aus rechtmässigen Ursachen ein Regale in Anspruch nimmt, oder den Besiz eines Regales nur fortsezt, soferne von einem Regale die Rede ist, welches Privatpersonen besizen können; denn in einem solchen Falle ist die ganze Sache als eine streitige Rechtssache zu betrachten, wobei der Grundsaz gilt: fiscus utitur jure privatorum, folglich der Besiz- und Rechtsstand von Entscheidung der bürgerlichen Gerichte so abhängt, daß diese über das Recht nebst Früchten und Kosten entscheiden müssen, und daß weder von Einmischung der Civilstrafgerichte noch von der hier angedrohten Geldstrafe die Rede seyn könnte.

3) Die Geldstrafe wird nicht nach dem Vortheile des Anmassenden, sondern nach der Grösse des dem Staate entzogenen Nuzens bemessen.

Art. 433.

II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle.

Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrug des beabsichteten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.

Dieser Artikel enthält eine wichtige Ausnahme von der zum Artikel 349. aufgestellten Regel, einen Fall, wo der Betrug, wenn er auch am Privateigenthume Verbrechen wäre, am Staatseigenthume sich in ein Vergehen verwandelt. Er enthält also keineswegs den allgemeinen Saz, der Betrug am Staatseigenthume sey nur Vergehen, dessen Ungrund schon zum Artikel 349. dargethan wurde, sondern vielmehr ein besonders benanntes Vergehen als eine Ausnahme, welche auf andere im Artikel nicht liegende Fälle keineswegs ausgedehnt werden darf.

1) Von Staatsabgaben oder Gefällen ist die Rede; also keineswegs vom Betruge in einem anderen mit dem Staate eingegangenen Geschäfte, wodurch der Staat an seinem Eigenthume verkürzt wird, wie das zum Artikel 349. angegebene Beispiel vom Betruge bei dem Kaufe einer Staatsrealität zeigt.

2) Zwischen den Staatsabgaben oder Gefällen ist übrigens kein Unterschied, sie mögen ordentliche oder ausserordentliche seyn, sie mögen unmittelbar aus dem Staatsverbande, wie die Steuern, oder aus einem nuzbaren Regale, wie der Bergzehent, oder aus einem Dominialrechte, wie die Grundbarkeitsgefälle gefodert werden.

3) Immer wird aber eine Verkürzung der Staatsgefälle hier vorausgesezt; wer demnach eine andere Privatperson an ihren Gefällen z. B. den Grundherrn an den schuldigen Grundbarkeitsprästationen betrüglich verkürzt, auf diesen kann der gegenwärtige Artikel nicht angewendet werden, er begehet nach der Grösse des Schadens das Privatverbrechen oder Vergehen des Betrugs.

4) Nur derjenige, welcher dem Staate die Abgaben oder Gefälle schuldig ist, an welchen er die betrügliche Verkürzung begehet, verfällt in die mildere Vergehenstrafe des gegenwärtigen Artikels. Ein Dritter, welcher die Abgaben nicht schuldig ist, sondern dieselben durch Betrug von dem Verpflichteten an sich bringt, und dadurch die Staatseinnahmen verkürzt, ist des Verbrechens des Betrugs schuldig und nach der zum Artikel 349. erläuterten Regel zu bestrafen.

5) Bloß der gemeine Betrug zur Verkürzung der schuldigen Staatsabgaben ist ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens, und wenn auch dieser die im Artikel 258. bestimmte Summe weit übersteigt, ein Vergehen. So-

bald die That durch die zur Verübung des Betrugs gebrauchten Mittel, z. B. Fälschung oder Unterdrückung der Urkunden, falsche Zeugen u. dgl. in eine andere besonders benannte schwerere Uebertretung übergehet, kommt auch die hierdurch verwirkte Strafe zur Anwendung. Hierüber ist dasjenige zu vergleichen, was zum Kapitel vom Betruge (Bd. II. S. 217.) bemerkt worden.

6) Die Strafe dieses Vergehens ist eine Geldstrafe, weil Eigennuz die Quelle der Handlung ist, und zwar der vierfache Betrag des bezielten Gewinns, nicht, wie im vorigen Artikel, des verursachten Schadens.

7) Kontraventionen wider die Stempeltaxe, Defraudationen der unter verschiedenen Namen eingeführten indirekten Auflagen, Mautaufschlag, Zoll u. dgl. sind den hierüber vorhandenen besondern Verordnungen überlassen. Solche Defraudationen sind an sich weder Verbrechen noch Vergehen; daher stehet hierüber die Untersuchung und Bestrafung den besondern administrativen Behörden nach Inhalt der Verordnungen zu; es mögen solche Defraudationen allein oder in Konkurrenz mit einem andern Verbrechen oder Vergehen vorliegen, so haben weder die Kriminal- noch die Civilstrafgerichte sich dabei einzumischen, es wäre denn eine solche Defraudation durch eine Handlung verübt worden, welche nach Inhalt jener besondern Verordnungen nicht mehr als blosse Defraudation anzusehen, sondern nach gegenwärtigem Gesezbuche als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen ist. In

einem

einem solchen Falle hat das Kriminal- oder Civilstrafgericht über die durch das Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe zu erkennen; die Geldstrafe hingegen, welche jenen Verordnungen zufolge verwirkt ist, wird den privatrechtlichen, aus einer Uebertretung entstandenen, Foderungen gleich geachtet, und nach den Vorschriften des Th. II. Art. 7. Nr. 2. bemessen, welchen zu Folge die Untersuchung und Entscheidung der Strafgerichte sich hierauf nur alsdann erstreckt, wenn die im vorbemerkten Artikel bestimmten Voraussezungen eintreten. Deßhalb müssen die Untersuchungsgerichte in solchen Fällen sich mit den einschlagenden administrativen Behörden benehmen, und die Strafgerichte können nur dann über die Defraudations-Geldstrafen entscheiden, wenn die betreffende administrative Behörde solches Erkenntniß verlangt hat; ausserdem ist das Erkenntniß hierüber jenen Behörden durch alle Instanzen zu überlassen, in deren Geschäftskreis die Defraudation nach den besonderen Verordnungen einschlägt.

Art. 434.

Wer die zum Staatseigenthume gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden vierfach ersezen; übrigens aber nach den Gesezen wider Eigenthumsbeschädigung (Art. 383.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden. III. Beschädigung öffentlicher Sachen; 1) überhaupt.

Beschädigung einer zum Staatseigenthume gehörenden Sache darf nach den Bestimmungen über Diebstahl nicht bemessen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf den Werth der entwendeten Sache als ausgezeichneter Diebstahl erster Klasse (Art. 217.) stets ein Verbrechen; jene verwandelt bloß deßwegen, weil sie dem Staatseigenthume zugefügt worden, in der Regel und mit Ausnahme der in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Fälle ihren Karakter nicht; sie bleibt bei einem Betrage des Schadens von fünfzig Gulden oder darüber ein Vergehen, und unter jener Summe blosse Polizeiübertretung, wie am Privateigenthume.

Nur über die Strafe, sie mag vom Civilstrafgerichte oder von der Polizeibehörde erkannt werden, sind zwei allgemeine Bestimmungen hinzugefügt,

1) daß der verursachte Schaden vierfach ersezt werden muß, und

2) daß nebst dem die ordentliche Strafe gegen Eigenthumsbeschädigung geschärft wird, weil die Eigenschaft der beschädigten Sache als erschwerender Umstand zu betrachten ist.

Art. 435.

2) an Wegen und Landstrassen insbesondere.

Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstrasse unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist, so soll auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

Eine gute Gesezgebung muß unter den Beschädigungen des öffentlichen Eigenthums diejenigen Gegenstände ausheben, welche zum allgemeinen Nuzen, zur öffentlichen Zierde, oder zur Bequemlichkeit des Publikums bestimmt sind, bei welchen also das Moment der Strafbarkeit nicht so, wie bei dem Eigenthume überhaupt, in der Grösse des Schadens, sondern vielmehr in der Eigenschaft der beschädigten Sache selbst liegt. Hier hängt der Karakter eines Vergehens von der Grösse des verursachten Schadens keineswegs ab. Wenn gleich die Strafbarkeit nicht zum Verbrechen sich steigert, so fällt sie doch nicht immer zu einer Polizeiübertretung herab, und die Handlung ist, eben weil nur Bosheit oder sträflichster Muthwillen sich an solchen Gegenständen vergreifen kann, als Vergehen strafbar.

Der gegenwärtige Artikel zeichnet zuerst einen besonders erschwerten und mit gemeiner Gefahr verbundenen Fall aus.

Wer Wege oder Brücken vorsäzlich beschädiget oder zerstört, so daß dadurch die Kommunikation einer Landstrasse unterbrochen oder den Reisenden Gefahr oder Schaden verursacht worden, dessen Strafbarkeit kann gewiß nicht nach dem Geldwerthe der Beschädigung beurtheilt werden.

War Beschädigung an Wegen oder Brücken zwar des Schuldigen Zweck, jedoch beschränkt in Ansehung der Absicht, so, daß er durch die Beschädigung weder die Kommunikation der Landstrasse unterbrechen noch für

Reisende eine Gefahr oder Schaden bereiten wollte, so kommt die im gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe zur Anwendung; denn es genügt, daß seine Handlung überhaupt mit rechtswidrigem Vorsaze unternommen war, und den im Geseze bestimmten Erfolg hervorbrachte, wenn er gleich seine Absicht auf diesen Erfolg nicht gerichtet hatte.

War aber die Unterbrechung der Kommunikation auf der Landstrasse oder eine Gefahr oder Schaden der Reisenden dessen Absicht, zu deren Ausführung er sich der Beschädigung der Wege oder Brücken als Mittels bediente, so tritt eine höhere Strafbarkeit nach den Grundsäzen vom Zusammenflusse ein, und den Gerichten liegt es besonders ob, die Absicht des Beschädigers zu erforschen und bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen. Hierdurch kann der ganze Karakter des hier besonders benannten Vergehens verändert, und der Schuldige sogar wegen eines versuchten oder vollendeten Verbrechens strafbar werden. Die That kann z. B. die Strafe des Staatsverraths nach sich ziehen, wenn jene Zerstörung geschehen ist, um die Operationen des Feindes zu befördern, oder die Strafe des versuchten Raubes, wenn ein strassenräuberischer Angriff auf Reisende der Zweck war.

Art. 436.

Zusaz. Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefäng-

niß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmässiger körperlicher Züchtigung zu strafen.

Minder, doch noch immer als Vergehen strafbar ist die Beschädigung solcher Gegenstände, welche zur Zierde, zur Bequemlichkeit oder zum Nuzen des Publikums angelegt sind. Welche Bosheit muß in einem Menschen liegen, der fähig ist, an öffentlichen Alleen, welche eine ganze Gegend beleben, an öffentlichen Gärten und Anlagen, an Denkmälern, wodurch oft eine dankbare Nation bei der Nachwelt edle Thaten und edle Männer verewiget, an öffentlichen Brunnen zum Nüzen und Zierde des Orts, oder an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, Beleuchtungsanstalten u. dgl. eine Beschädigung vorzunehmen! Durch schärfere Strafgeseze muß der Staat diese Gegenstände in besonderen Schuz nehmen.

Sechstes Kapitel.

Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Inhalt.

A.) Von gemeinen Vergehen (Art. 437.). B.) Von Verlezung besonderer Amtspflichten; I. Allgemeine Geseze, 1) über Amtsver-

gehen aus Vorsaz (Art. 438.), 2) aus Fahrlässigkeit oder wegen Unsittlichkeit (Art. 439.); II. Verlezung des Subordinationsverhältnisses (Art. 440.); III. Verlezung der Amtsverschwiegenheit (Art. 441. 442.); IV. Von der Bestechung 1) auf Seite des Bestechenden (Art. 443. bis 445.), 2) auf Seite des Bestochenen (Art. 446. bis 448.); V. Von Bedrückung der Unterthanen (Art. 449.); VI. Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung (Art. 450. bis 455.); VII. Von Amtsuntreue (Art. 456. bis 458.). Von mittelbaren Staatsdienern (Art. 459.).

Art. 437.

A) Von gemeinen Vergehen.

Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsäzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe, zugleich die Degradation oder auch Dienstentlassung verbunden werden.

Zu diesem Kapitel im Allgemeinen ist dasjenige zu wiederholen, was bei dem Kapitel VII. des zweiten Buchs in der Einleitung über Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener im Allgemeinen ausführlicher bemerkt wurde, indem beide Kapitel in engster Verbindung mit einander stehen, und sich wechselweis zur Vollständigkeit und Erläuterung unterstüzen.

Bei den besonderen Verbrechen der Staatsdiener konnte man in Abstufungen der eigentlichen Amtsstrafen nicht eingehen, denn nur die Dienstentsezung war als Kriminalstrafe in das Strafsystem aufgenommen, und sie genügte auch wider Amtsverbrechen, da nur die schweren Verlezungen der Amtspflichten Dienstverbrechen sind, und mit derselben andere Freiheitsstrafen verbunden werden konnten, um die Strafe mit der That in Verhältniß zu sezen.

Unter den Vergehen aber kommen Handlungen von minderer und sich verschieden abstufender Strafbarkeit vor, weßwegen mehrere Strafübel, als Dienstentlassung, Herabsezung im Amte, Verweis und Geldstrafen angenommen wurden.

Die Disciplinarstrafen, von welchen dieses Kapitel an verschiedenen Orten (z. B. Art. 438. u. 440. §. 3.) redet, konnten im gegenwärtigen Gesezbuche keine nähere Bestimmung erhalten; sie gehören zur Dienstpolizei und man mußte sie den Dienstreglements überlassen, wie man auch die gemeinen Polizeiübertretungen überhaupt aus diesem Gesezbuche ausgeschieden hat.

Schon bei den gemeinen Vergehen, deren sich ein Staatsdiener schuldig macht, zeigt sich eine grosse Verschiedenheit zwischen den Wirkungen eines Verbrechens und den Folgen eines Vergehens. Jedes gemeine Verbrechen eines Staatsdieners ziehet ohne weiters Kraft des Gesezes und als unmittelbare Folge einer verwirkten Kriminalstrafe (Art.

tikel 23.) die Dienstentsezung nach sich. Bei den gemeinen Vergehen würde die Verfolgung und Anwendung dieser Regel auf Dienstentlassung zu einer oft widerrechtlichen Härte führen; denn in der Reihe derselben kommen viele Handlungen vor, welche von niedriger Strafbarkeit sind, dem Schuldigen das zum Staatsdienste nöthige Vertrauen und Ansehen weder vor den Augen der Regierung noch des Publikums entziehen, nicht einen niedrigen Karakter oder eine schlechte Denkungsart beweisen, daher keinen bestimmten Grund enthalten, um den Staatsdiener bei jedem gemeinen Vergehen durch die Dienstentlassung mit dem Verluste jener wichtigen Rechte und Vortheile zu bestrafen, welche ihm der Staatsdienst gewährte.

Auf der anderen Seite begegnet man verschiedenen Handlungen, welche zwar nur als Vergehen strafbar sind, aber auf den moralischen Karakter, auf die Denkungsart des Schuldigen einen solchen Schatten werfen, daß mit demselben das zu jedem Staatsdienste nöthige Zutrauen durchaus unvereinbar ist. Was kann man demjenigen, welcher sich eines Vergehens durch Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue in der Rechtsanwaltschaft oder bei einer Privatverwaltung, oder durch Hülfleistung bei Fälschung oder Unterdrückung der Urkunden schuldig machte, im Staatsdienste vertrauen? und sollte er, weil er das Vertrauen durch eigene Schuld verloren, weil er sich durch eigene Schuld zum Amte untüchtig gemacht hat, gleichsam das Recht erworben

haben,

haben, eine Pension vom Staate gemächlich zu verzehren?

Der gerechte Mittelweg konnte nur dadurch gefunden werden, daß man zwar die Dienstentlassung nicht schon Kraft des Gesezes als Folge der Verurtheilung wegen eines jeden gemeinen Vergehens eintreten ließ, jedoch dem Ermessen der Gerichte unter Andeutung der hierauf einwirkenden Rücksichten anheimstellte, mit der verwirkten gemeinen Hauptstrafe zugleich auf Degradation oder Dienstentlassung zu erkennen. Dem vorstehenden Artikel zufolge kann

1) hierauf nur bei vorsäzlichen gemeinen Vergehen erkannt werden; es fällt also die Verbindung dieser Strafe bei allen jenen Handlungen hinweg, welche wegen einer Fahrlässigkeit (Art. 69.) bloß als Vergehen zu bestrafen sind.

2) Es wird vorausgesezt, daß das gemeine Vergehen nicht durch eine Verlezung der Amtspflichten begangen wurde, weil dadurch die Handlung als besondres Dienst-Verbrechen oder Vergehen, nicht aber als gemeines Vergehen zu beurtheilen und zu bestrafen ist.

3) Die Strafe der Degradation oder Entlassung tritt nur alsdann ein, wenn die Gerichte darauf ausdrücklich erkannt haben, wozu dieselben jedoch in den dazu geeigneten Fällen von Amtswegen verbunden sind.

4) Die Gründe, welche dieses Ermessen der Gerichte leiten müssen, beruhen dem vor-

stehenden Artikel gemäß entweder in der Beschaffenheit oder in der Schwere der Uebertretung. Eine Aufzählung der Fälle im Geseze war weder nüzlich noch räthlich. Die Beschaffenheit der Uebertretung entscheidet ohne Rücksicht auf die Schwere der hierdurch verwirkten Strafe besonders bei jenen Handlungen, welche niedrigen Eigennuz, Treulosigkeit in fremden Geschäften, eine Anlage, Neigung und Bereitwilligkeit zu Fälschungen u. dgl. beurkunden, und bei solchen Handlungen kann nicht auf Degradation, sondern nur auf Entlassung erkannt werden, weil derjenige, der kein Zutrauen im Amte mehr verdient, dasselbe auch für die geringere Stelle verloren hat. Die Schwere der Uebertretung ist aus der Strafe zu erkennen, welche auf die begangene Handlung gesezt ist. Das Gesezbuch selbst bietet hiefür eine analog anzuwendende Bestimmung im Artikel 113. an. Dort läßt es die Strafe des Rückfalls bei Vergehen, welche das Gesez mit keiner schwereren Strafe als höchstens sechsmonatlichem Gefängniß bedroht, in keinem Falle zur Kriminalstrafe aufsteigen, weil das Gesez es zu hart fand, solche leichtere Vergehen des Rückfalls wegen in Verbrechen verwandeln zu lassen (Anm. B. I. S. 280.). Hierin liegt also schon ein fester Anhaltpunkt, und wegen Vergehen, deren gesezliches Maximum eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe nicht übersteigt, ist weder auf Degradation noch auf Entlassung zu erkennen. Bei Vergehen, welche mit mehr als sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft wer-

den, besonders wenn die verwirkte Strafe ein Jahr oder darüber beträgt, kann nach Erwägung der Umstände auf Degradation oder Entlassung erkannt werden.

Art. 438.

B) Von Verlezung besonderer Amtspflichten.

I. Allgemeine Geseze,

1) über Amtsvergehen aus Vorsaz.

Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennüziger Absicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsäzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, sollen I. wenn gleichwohl ein Schade für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflichtverlezung entstanden ist, mit der Dienstentlassung, oder, nach Umständen, mit der Degradation bestraft werden. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disciplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt und hierauf mit Degradation, oder auch bei beschwerenden Umständen, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Uebrigens kommt die Bestimmung des Artikels 353. auch hier zur Anwendung.

Was unter den Amtsverbrechen das allgemeine Verbrechen der verlezten Amtspflicht im Artikel 352. ist, das stellt der gegenwärtige Artikel rücksichtlich der vorsäzlichen, und der folgende Artikel rücksichtlich der fahrlässigen Amtsvergehen auf. Beide Artikel enthalten die strafbaren Amtsvergehen im

allgemeinen, und begreifen alle diejenigen in sich, welche nicht als besonders benannte im Gesezbuche sowohl bei dem gegenwärtigen Kapitel als an andern Orten z. B. im Artikel 427. rücksichtlich falscher Atteſtate in Amtssachen vorkommen.

Vergleicht man nun den gegenwärtigen Artikel mit dem obigen Artikel 352., so könnte man dem ersten Anblicke nach glauben, daß hier eine Lücke sey, weil dort unter Nummer I. der Fall bezeichnet ist, wenn ein Staatsdiener die Amtsgewalt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, und der Gegensaz, wenn jener Mißbrauch zur Verübung eines gemeinen Vergehens geschiehet, im gegenwärtigen Artikel nicht vorkommt. Allein, da kein mit einem solchen Vergehen verbundener Mißbrauch der Amtsgewalt gedacht werden kann, welcher nicht die Rechte des Staats oder eines Unterthans verlezte, und da eben hierüber der Artikel 352. im zweiten Saze eine ausführliche Bestimmung enthält, welcher zufolge jener Mißbrauch in der Regel als Verbrechen mit Dienstentsezung und nur bei geringerem Grade der Verschuldung als Vergehen mit Dienstentlassung zu bestrafen ist, so leuchtet es von selbst ein, daß jener bereits genug bestimmte Fall unter den Vergehen keiner Wiederholung bedurfte, oder eigentlich nicht wiederholt werden konnte.

Es kommt also bei gegenwärtigem Artikel, welcher von vorsäzlichen Amtsvergehen in der Allgemeinheit handelt, vorzüglich darauf an, jene Merkmale scharf aufzufassen,

welche die vorsäzliche Uebertretung der Amts- pflichten, im Gegensaze des Artikels 352. zu einem Vergehen abstufen. Hierüber ist denn Folgendes besonders zu bemerken:

1) Es wird erfodert, daß ein öffentlicher Diener seine Amtspflicht vorsäzlich verlezt habe. Der rechtswidrige Vorsaz bezieht sich hier nicht auf die Absicht, in welcher der Amtspflicht zuwider gehandelt wurde, sondern auf die Handlung im Gegensaze derjenigen Pflichtverlezungen, die bloß in Fahrlässigkeit ihren Grund haben, von welchen der folgende Artikel 439. handelt. Zwischen Handlungen und Unterlassungen ist kein Unterschied, aber die vorsäzlichen Pflichtverlezungen unterscheiden sich von den fahrlässigen nicht bloß dadurch, daß jene, sobald ihnen die im Artikel 352. bestimmte Absicht zum Grunde liegt, als Verbrechen bestraft werden können, sondern auch dadurch, daß sie selbst in der Eigenschaft eines Vergehens die Dienstentlassung nach sich ziehen können, ohne daß dreimalige Disciplinarstrafen vorhergegangen seyn müssen.

2) Nicht der rechtswidrige Vorsaz, sondern die mit demselben verbundene Absicht ist das entscheidende Merkmal, welches hier Verbrechen (Art. 352.) von Vergehen (Art. 438.) trennt. Hat nämlich ein öffentlicher Diener seine Amtspflicht vorsäzlich und in der Absicht verlezt, entweder a) sich einen Vortheil zu verschaffen, oder b) den Staat oder c) einen Unterthan in Schaden zu bringen, so tritt dem Artikel 352. zufolge in der Regel

eine Kriminalstrafe, und nur bei geringerem Verschulden eine Vergehenstrafe ein. Die vorsäzliche Pflichtverlezung ist demnach als das hier benannte allgemeine Dienstvergehen nur dann zu betrachten, wenn derselben keine von jenen Absichten zum Grunde liegt. Dieses drückt auch der Eingang des gegenwärtigen Artikels deutlich aus. Daß derselbe von der Absicht, den Staat in Schaden zu bringen, nicht so, wie der Art. 352., Meldung thut, ändert nichts an der Sache ab, weil der gegenwärtige Artikel, soviel die Absicht angehet, den reinen Gegensaz des Artikels 352. bildet, auch gleich in der folgenden Nummer I. von einem Schaden für den Staat redet.

3) Der Erfolg, daß nämlich ein Schaden wirklich entstanden ist, hat nicht auf den Begriff, sondern nur auf die zwei Grade dieses Vergehens einen Einfluß, welche von diesem Erfolge abhängen.

4) Ist aus der vorsäzlichen Pflichtverlezung ein Schaden für den Staat oder einen Unterthan wirklich entstanden, so tritt der erste Grad dieses Vergehens ein, welcher schon bei dem ersten Falle, ohne daß eine Disciplinarstrafe vorausgehen mußte, und zwar nach der Analogie des Artikels 352. in der Regel mit Dienstentlassung, und nur bei einem geringeren Grade des Verschuldens mit der Degradation bestraft wird.

5) Der zweite Grad ist vorhanden, wenn die Pflichtverlezung weder für den Staat noch für einen Unterthan Schaden hervorbrachte.

Hier fand der Gesezgeber eben darin, daß kein Schaden aus der Handlung entstanden ist, den Grund, die Degradation oder Entlassung nicht schon auf die erste Uebertretung zu verordnen, sondern das erstemal bloß eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen. Ist eine Disciplinarbestrafung vorausgegangen, so wird bei dem ersten Wiederholungsfalle in der Regel auf Degradation und nur bei beschwerenden Umständen auf Dienstentlassung erkannt. Hierdurch unterscheidet sich dieser zweite Grad von der Fahrlässigkeit im Amte, indem bei dieser drei Disciplinarstrafen vorausgegangen seyn müssen, ehe auf Degradation oder Entlassung erkannt werden kann. Es ist aber auch die Strafbarkeit beider Fälle wesentlich verschieden, indem bei demjenigen, der für eine vorsäzliche Uebertretung seiner Amtspflicht bestraft war, und nachher sich derselben wiederholt schuldig macht, der Staatsdienst selbst gefährdet, folglich Schonung durch mehrere Disciplinarstrafen gar nicht am rechten Plaze ist.

Die Bestimmung des Artikels 353. in Ansehung der Amtsvorgesezten mußte hieher angewendet werden, da ihr Amt dieselben auch bei Vergehen ihrer Untergebenen zu gleicher Thätigkeit auffodert.

Art. 439.

Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässiget, oder durch unsittliches Betragen

2) aus Fahrlässigkeit oder wegen Unsittlichkeit.

sich seines Amtes unwürdig bezeigt, soll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disziplinarstrafen von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

Schon in der Einleitung zum Kap. VII. des zweiten Buchs wurde die Nothwendigkeit bewiesen, im Strafgesezbuche sich auch über Unfleiß, Fahrlässigkeit, Leichtsinn und unsittliches Betragen der Staatsdiener zu verbreiten, indem hierdurch dem Staate und dem öffentlichen Dienste oft eben soviel als durch bestimmte strafbare Handlungen geschadet, und dem Staate nicht zugemuthet werden kann, nachlässigen, leichtsinnigen oder unsittlichen Personen Staatsdienste anzuvertrauen, oder an sie, als Unwürdige, Pensionen zu zahlen.

Es würde jedoch auf der andern Seite oft zu übermässiger Härte geführt haben, wenn man bei jeder Fahrlässigkeit, bei jedem bezeigten Unfleisse, bei jeder unsittlichen Handlung sogleich die Entlassung als Strafe zugelassen hätte. Der Saz, daß Fehlen menschlich sey, muß auch bei dem Staatsdienste berücksichtiget werden, der täglich unter verschiedenen Lagen und Verhältnissen zu verrichten ist, und wobei Fehler leicht möglich sind. Das Beharren im Fehler, eine Unverbesserlichkeit des Subjekts, darf erst den Gesezgeber zu einer strengeren

Strafe,

Strafe, selbst zur Entlassung vom Dienste bestimmen.

Um nun auch in diesem Punkte alle schädliche Willkühr zu entfernen, und einen Erkenntnißgrund der Unverbesserlichkeit zu erhalten, bestimmte man, daß dreimal Disciplinarstrafen vorhergegangen seyn müssen, ehe die Gerichte einschreiten, und dann nach Umständen zur Degradation oder Dienstentlassung verurtheilen können. Die Disciplinarstrafen selbst, ihre Grade und Verhängung mußte man als einen dem Strafgesezbuche fremden Gegenstand den Dienstreglements überlassen.

Art. 440.

II. Verlezung des Subordinationsverhältnisses.

Amtsuntergebene, welche sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesezte des Vergehens der Widersezung (Art. 411.) schuldig machen, haben, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Vergehens, die Dienstentlassung zu gewärtigen.

Ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersezung, doch mit Beleidigung der Amtsehre (Art. 405.) verbunden, so findet nebst Schärfung der ordentlichen Strafe, die Degradation statt.

Mindere Grade des Ungehorsams haben bloß Disciplinarverfügungen zur Folge.

Von der Insubordination sind im Gegensaze des Verbrechens (Art. 354.) drei Grade hier unterschieden.

Von dem ersten Grade, (§. 1.) wo dieselbe mit dem gemeinen Vergehen der Widersezung gegen die Obrigkeit verbunden ist, gilt alles dasjenige, was oben bei dem Verbrechen bemerkt wurde. Das Vergehen ist als gemeines an sich so schwer, daß demselben in Verbindung mit Verlezung der schuldigen Subordination schon bei dem ersten Falle die Dienstentlassung folgen muß.

Bei dem zweiten Grade (§. 2.) wurde wegen geringerer Strafbarkeit der Handlung das erstemal die Herabsezung im Dienste als Strafe bestimmt. Daß der Rückfall die Dienstentlassung zur Folge habe, beruhet schon in den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 115.

Der dritte Grad (§. 3.) hat bloß Disciplinarstrafen zur Folge. Weil jedoch nach dem Artikel 439. schon das unsittliche Betragen, wenn es auch nicht unmittelbar auf den Staatsdienst wirkt, nach dreimaligen Disciplinarstrafen die Degradation oder Entlassung zur Folge hat, so muß wegen Gleichheit des Grundes die unverbesserliche Insubordination eben jene Wirkungen hervorbringen, denn Verträglichkeit gegen Kollegen, und Gehorsam gegen Vorgesezte gehören zu den besondern Eigenschaften des Betragens bei Staatsdienern, und ein hartnäckiger, durch mehrere Disciplinarstrafen unbeugsamer Ungehorsam muß für ein unsittliches Betragen des Standes angesehen werden, welches nach dreimaligen Disciplinar-

strafen ein richterliches Erkenntniß auf Degradation oder Entlassung begründen kann.

Art. 441.

Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienstentlassung zu erkennen.

III. Von Verlezung der Amtsverschwiegenheit.

Art. 442.

Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen.

Verlezung der Amtsverschwiegenheit kann durch besondere Verordnungen und Instruk-

tionen bei einigen Staatsdiensten, wo Verschwiegenheit im höchsten Grade erfodert wird, mit höheren Strafen, selbst der Dienstentsezung belegt seyn, welche dann gegen den Schuldigen zur Anwendung kommen. Sie kann auch durch ihre Absicht ein Verbrechen seyn, wenn sie aus staatsverrätherischer Absicht geschehen, wie man denn aus der Geschichte weiß, daß die Mittheilung von Staatsunterhandlungen Kriege veranlaßt, oft den Ausgang eines Feldzugs, oft das Schicksal der Staaten entschieden hat. Selbst mit einem gemeinen Verbrechen kann sie in Verbindung stehen, und dann dem Artikel 352. gemäß als Verbrechen strafbar seyn, wenn z. B. eine Amtsperson die ihr anvertrauten Urkunden einem Betheiligten zu dem Ende mittheilt, daß sie gefälscht oder unterdrückt werden.

Die vorstehenden Artikel haben demnach die Amtsverschwiegenheit nur insoweit zum Gegenstande, als eine Verlezung derselben nicht in anderer Beziehung höher strafbar ist.

1) Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle Thatsachen, welche einem Staatsdiener durch seine Amtsverhältnisse bekannt wurden, wenn sie auch nicht unmittelbar zu den Gegenständen des ihm anvertrauten Amtes gehören. Ein Justizbeamter, welcher z. B. durch die Untersuchung gegen einen untreuen Rechnungsbeamten verschiedene Thatsachen über die Finanzverhältnisse eines Amtes oder Kreises kennen lernte, verlezt durch Mittheilung dieser Thatsachen,

da sie ihm durch sein Amtsverhältniß bekannt wurden, die Amtsverschwiegenheit, ungeachtet Rechnungssachen als solche zu dem Geschäftskreis des Justizbeamten nicht gehören.

2) Bloß durch das Amtsverhältniß bekannt gewordene Thatsachen sind in dem Artikel 441. als Gegenstände der Amtsverschwiegenheit angegeben. Diese Beschränkung ist auch vollkommen gerecht, wenn man sie ohne Uebertreibung und im Geiste des Gesezgebers versteht und anwendet. Es kommen im Staatsdienste Gegenstände und Thatsachen vor, welche entweder allgemein oder wenigstens mehreren Personen bekannt sind, und auch in solcher Eigenschaft einem Staatsdiener neben seinem Amtsverhältnisse bekannt wurden. Hätte man jede Mittheilung von Thatsachen für eine Verlezung des Amtsgeheimnisses erklärt, so würde oft die unschuldigste Handlung eines Staatsdieners, oft das schuldlose Gespräch über allgemein bekannte Thatsachen zu einem Amtsvergehen erhöhet, und das Weltbekannte für ein Geheimniß erklärt worden seyn. Dieser zweckwidrigen Strenge wollte man durch eine Beschränkung begegnen. Allein man wollte auf der andern Seite nicht den Vorwand in Schuz nehmen, womit der Staatsdiener jede Verlezung der Amtsverschwiegenheit entschuldigen könnte, denn der Umstand allein, daß vielleicht irgend ein Dritter von einer Thatsache oder Begebenheit Wissenschaft hat, und darüber mit dem Staatsdiener, zwar ausser dem

amtlichen Verhältnisse, aber doch eben aus Rücksicht auf dessen Amt und Verschwiegenheit spricht, dieser Umstand allein hebt die Verbindlichkeit des Staatsdieners zur Amtsverschwiegenheit nicht auf. Ferner ist es leicht denkbar, daß über manche Thatsachen unbestimmte Gerüchte im Umlaufe sind, daß man zwar eine Begebenheit überhaupt, aber nicht genau nach ihrem Zusammenhange und vollständigem Inhalte kennt, und nun darf man nur erwägen, wie ganz anders eben diese Nachricht erscheint, wenn sie aus dem Munde des durch sein Amtsverhältniß genau unterrichteten Staatsbeamten kommt, um sich zu überzeugen, daß derselbe seine Verlezung der Amtsverschwiegenheit dadurch nicht entschuldigen könne, er habe die mitgetheilte Thatsachen nicht bloß durch sein Amtsverhältniß erfahren. Oft beruhet das Geheimniß nicht im Resultate einer Regierungsverfügung, sondern in den Gründen und Planen der Regierung, wo dann die Mittheilung jener Gründe oder Absichten die Amtsverschwiegenheit verlezen kann. In diesem Geiste muß man die Beschränkung auffassen, welche der Art. 441. im Eingange enthält, und wenn die Gerichte das Merkmal der rechtswidrigen Mittheilung und der Absicht dabei gehörig berücksichtigen, so können sie über die rechtmässige Anwendung dieser Beschränkung gar nicht irren.

3) Thatsachen, von welcher Art sie auch seyen, Begebenheiten, Nachrichten über den Gang eines Geschäfts oder der Berath-

schlagung, Eingaben der Privaten, Berichte, Gutachten, Vorträge, gegenwärtige oder künftige Beschlüsse, in auswärtigen oder inneren Angelegenheiten, in Justiz- oder Finanzsachen. Der Artikel 442. enthält eine Aufzählung verschiedener Handlungen, wodurch besonders die bei Archiven und Registraturen, desgleichen bei den Kanzleien angestellten Individuen, so wie die übrigen Staatsdiener ohne Unterschied die Amtsverschwiegenheit verlezen können. Daß hiedurch andere Fälle nicht ausgeschlossen sind, fällt in die Begriffe.

4) Mittheilung, und zwar die rechtswidrige, wovon nachher besonders gehandelt wird, verlezt die Amtsverschwiegenheit. Die Mittheilung kann auf verschiedene Weise geschehen; öffentlich durch Verbreitung mittelst des Drucks oder mündlich an öffentlichen Orten, geheim durch besondere Mittheilung an andere Personen. Die Art der Mittheilung hat auf den Begriff des verlezten Amtsgeheimnisses keinen Einfluß: sie kann jedoch die in besonderen Verordnungen festgesezte Strafe begründen, wie z. B. den Staatsdienern durch eine besondere Verordnung vom 19. Jäner 1810. verbothen ist, ihre Vorträge und Gutachten in Amtssachen ohne besondere Erlaubniß der Regierung durch den Druck bekannt zu machen.

4) Rechtswidrige Mittheilung. Hier muß die Rechtswidrigkeit der Mittheilung an sich von der rechtswidrigen Absicht jener Mittheilung wohl un-

terschieden werden. Jene hat Einfluß auf den Begriff, diese auf die Bestrafung. Rechtswidrig ist jede unbefugte, jede ausser dem Geschäftsgange liegende Mittheilung, und weder die Art noch der Zweck der Mittheilung kann die unbefugte Mittheilung in eine rechtmässige verwandeln. Nur die rechtmässige Mittheilung bildet den Gegensaz der rechtswidrigen; jede Verstattung der Einsicht oder der Abschrift von Akten, wenn sie nicht durch den gesezlichen Geschäftsgang oder durch Erlaubniß der vorgesezten Behörde zulässig ist, jede unbefugte Eröffnung, jede Bekanntmachung in Druckschriften ohne höhere Erlaubniß ist rechtswidrig. Die Schädlichkeit oder Absicht der Mittheilung hat Einfluß auf die höhere Strafe, sie kann sogar die Handlung zu einem Verbrechen erhöhen, aber der Begriff der Verlezung des Amtsgeheimnisses an sich hängt davon nicht ab.

5) Eben diese unumstößliche Wahrheit fixirt den Standpunkt des gegenwärtigen Artikels. Jede Verlezung des Amtsgeheimnisses ist strafbar, und der vorstehende Artikel hat durch seine auf zwei Fälle beschränkte Strafbestimmung weder die Verlezung ausser jenen Fällen für unsträflich erklären, noch jenen besonderen Verordnungen präjudiziren wollen, welche eine Uebertretung des Amtsgeheimnisses in bestimmten Fällen entweder für Staatsdiener überhaupt, oder für eine besondere Klasse derselben mit einer eigenen Strafe belegen. Daher muß der ganze vorstehende Artikel nur von dem Falle verstanden

werden,

werden, wenn nicht besondere Verordnungen, Instruktionen oder Dienstreglements entweder manche Handlungen, wodurch das Amtsgeheimniß verlezt wird, für alle Staatsdiener überhaupt, oder die Verlezung desselben bei manchen geheimeren Staatsdiensten insbesondere mit einer eigenen Strafe belegt haben. Wenn dieses ist, so kommen die in besonderen Verordnungen oder Instruktionen bestimmten Strafen zur Anwendung. Ausserdem müssen zwei Fälle unterschieden werden. Treten bei einer Verlezung des Amtsgeheimnisses jene Voraussezungen ein, welche der Artikel 441. angibt, so ist die Handlung als Vergehen mit der darin bestimmten Strafe zu belegen; tritt keine jener Voraussezungen ein, so ist die Verlezung des Amtsgeheimnisses zwar nicht das vorbemerkte besonders benannte Vergehen, aber darum keineswegs straflos, vielmehr ziehet sie als eine allgemeine Uebertretung der Ordnung des Dienstes Disciplinarstrafen nach sich, und es ist gar nicht zu mißkennen, daß gegen dieselbe, je nachdem ihr rechtswidriger Vorsaz oder Leichtsinn zum Grunde liegt, die Vorschriften des Artikels 438. Num. II. oder des Artikels 439. zur Anwendung kommen, und nach fruchtlosen Disciplinarstrafen das Gericht auf Degradation oder Entlassung in Gemäßheit dessen, was zum Artikel 440. §. 3. bemerkt worden, erkennen kann.

6) Von der Verlezung des Amtsgeheimnisses als besonders benanntem Vergehen sind nach Verschiedenheit der Voraussezungen zwei

Grade unterschieden worden. Der erste und niedrige Grad ist verschuldet, wenn es ohne eigennüzige Absicht geschehen, und ohne Andern oder dem Staate einen Schaden zugefügt zu haben. Geschah es aber in eigennüziger Absicht, oder ist dem Staate oder einem Unterthan dadurch geschadet worden, so ist der zweite Grad vorhanden. Eigennüzige Absicht darf man nicht ausschliessend in der Bestechung aufsuchen, indem diese schon für sich allein strafbar ist, und ausser derselben noch manche andere gewinnsüchtige Zwecke gedacht werden können. Doch genügt die Absicht, wenn gleich der bezielte Vortheil nicht erreicht worden. Wenn aber der Schaden die höhere Strafe begründen soll, so wird erfodert, daß der Schaden wirklich gestiftet worden: dann aber kommt es nicht weiter darauf an, ob der Schuldige die Absicht zu beschädigen hatte; der höhere Grad wird alsdenn hier, wie es bei vielen andern an sich strafbaren Handlungen in diesem Gesezbuche geschehen, lediglich nach dem Erfolge bemessen. Ferner wird nicht gerade ein pekuniärer Schaden erfodert.

Art. 443.

IV. Von der Bestechung. 1) auf Seite des Bestechenden.

Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in Amtsangelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt,

wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig, und nach folgenden Gesezen bestraft.

Die Strafgeseze wider Bestechung würden sehr unvollständig seyn, wenn sie das Uebel nicht an der Quelle aufsuchten, und sich nicht auch über den Bestechenden verbreiteten. Ist die Bestechung überhaupt, wie man nicht läugnen kann, eine strafbare That, so wird dadurch nicht bloß der Bestochene, sondern auch der Bestechende strafbar, wenn gleich Jener durch die beitretende Verlezung seiner Amtspflichten strafbarer ist, als dieser. Der Bestechende macht den Staatsdiener in seiner Pflicht wankend, und wenn derjenige, welcher den Andern zur Begehung und Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens bewogen hat, im Artikel 45. Num. III. für den Urheber erklärt wird, wenn derjenige, welcher falsche Zeugen gewinnt, gleich demjenigen, welcher den Mörder dingt, als intellektueller oder mittelbarer Urheber des gedungenen falschen Zeugnisses oder des Meuchelmords anzusehen ist, wenn derjenige, welcher falsche öffentliche Urkunden fertigen läßt, dem Artikel 337. gemäß gleich dem Urheber bestraft wird, so läßt sich gar kein Grund absehen, der bei dem Bestechenden eine Ausnahme rechtfertigt.

Verfolgt man diesen Gesichtspunkt, so dringt sich gleichsam von selbst jene zweifache Beziehung auf, nach welcher die Strafbarkeit der Bestechung abgewogen werden muß.

Die Bestechung ist für sich allein betrachtet und abgesehen von dem besonders strafbaren Zwecke, eine strafbare Handlung, und zwar von Seite des bestochenen Staatsdieners eine Verlezung der Amtspflichten, von Seite des Bestechenden hingegen ein Angriff wider öffentliche Treue und Glauben, indem derselbe die Unpartheilichkeit der Staatsdiener erschüttert, worauf öffentliche Treue und Glauben beruhet.

Strafbarer ist sie am Staatsdiener, der sich bestechen läßt, als an dem Privaten, der ihn besticht, denn jener verlezt dabei seine besondere Amtspflicht, und der Grundsaz des Artikels 118. findet hier vollkommene Anwendung, daß mildernde oder erschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, nur demjenigen zum Vortheil oder Nachtheil gereichen, in dessen Person sie gegründet sind.

Allein, man würde sehr irren, wenn man glaubte, die Bestechung sey auf Seite des Bestechenden immer nur Vergehen, und könne niemals für ein Verbrechen angesehen werden; vielmehr ist es nothwendig, hierüber der Grenze genauer nachzuforschen.

Da schon die Bestechung, an sich und von dem Zwecke abgesehen, eine strafbare That ist, so muß man unterscheiden, ob bei derselben ein strafbarer Zweck vorhanden war oder nicht. Liegt im Zwecke der Bestechung

nichts selbstständig strafbares, so ist sie von Seite des Bestechenden nur ein Vergehen, wenn gleich den Bestochenen, dessen That durch die Verlezung der Amtspflicht erschwert ist, in der Dienstentlassung eine härtere Strafe trifft. Geschah aber die Bestechung zu einem selbstständig unerlaubten und strafbaren Zwecke, so sind nun zwei Momente vorhanden, welche die Strafbarkeit des Bestechenden sowohl, als des Bestochenen bestimmen, obgleich auch hierin der im Artikel 118. ausgesprochene Grundsaz an der Qualität der Handlung selbst zwischen beiden noch eine wesentliche Veränderung hervorbringt. Sobald nämlich der Staatsdiener sich zu einem Mißbrauche der Amtsgewalt verleiten läßt, sobald ist die Bestechung seiner Seits ein Verbrechen (Art. 355.) wenn gleich die Handlung oder Unterlassung, wozu er sich verleiten läßt, an sich kein Verbrechen ist; denn seine Strafbarkeit beruhet auf zwei vereinten Momenten, einer unerlaubten Handlung und der durch die Bestechung verschuldeten Pflichtverlezung; dieser Verein zweier Momente bestimmte den Gesezgeber, die Bestechung von Seite des Staatsdieners, sobald sie noch mit einer andern rechtswidrigen Handlung verbunden ist, für ein Verbrechen zu erklären, wenn gleich jene Handlung an sich kein Verbrechen wäre. Die Verlezung des Amtsgeheimnisses ist an sich (Art. 442.) nur Vergehen, aber verbunden mit Bestechung nach Artikel 355. ein Verbrechen. In einem solchen Falle ist die Bestechung von Seite des Bestechenden

nur ein Vergehen, weil der Zweck selbst an und für sich allein betrachtet, nur ein Vergehen ist, und bei dem Bestechenden das Moment der verlezten besondern Amtspflicht hinwegfällt, welches am bestochenen Staatsdiener die That zu einem Verbrechen erhöhet.

Aber nun seze man den Fall einer Bestechung zu einer Handlung, welche an sich und nicht bloß wegen der verlezten Amtspflicht ein Verbrechen ist: man denke eine Parthei, welche den Richter zur Fälschung eines Protokolls oder zur Unterdrückung einer Urkunde, oder zu einem ungerechten Spruche in einer Civilsache durch Bestechung verleitet, welche den Richter besticht, damit er einen Unschuldigen strafe, oder den Beamten zur Führung der Geburts- und Heurathsregister, damit er zur Unterdrückung des Familienstandes einer Person durch falschen Eintrag, oder durch Auslöschung in jenen Registern mitwirke: Sollte in dieser Bestechung der Bestechende sich nicht als mittelbaren Urheber eines Verbrechens darstellen, da die That, welche er durch eine strafbare Handlung hervorbrachte, für sich allein ein Verbrechen, und zwar ein solches Verbrechen ist, dessen Karakter nicht von einer Verlezung der Amtspflicht abhängt? Sollte derjenige, welcher den Mörder um Geld oder Lohn dingt, deßwegen aufhören Mörder zu seyn, weil der Gedungene ein Staatsdiener war, und weil statt des tödtenden Stahls der Mißbrauch der Amtsgewalt gedungen worden?

Dieses liegt weit ausser der Absicht des Gesezgebers, welcher bei der Bestechung von demjenigen keine Ausnahme machen wollte, was er über den Urheber eines Verbrechens allgemein (Art. 45.) verordnet hatte. Im Gegentheile ist jenen allgemeinen Grundsäzen gemäß die Bestechung auch von Seite des Bestechenden ein Verbrechen, wenn sie bestimmt zu einem Zwecke geschehen, welcher für sich selbst und ausser Beziehung auf die besondere Strafbarkeit der verlezten Amtspflicht ein Verbrechen ist. Wie der Artikel 356. §. 2. bei der Bestechung als Dienstverbrechen den Beisaz macht: „diese Strafe (der Dienstentsezung) schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverlezung des Beamten zugleich in ein anderes schwereres Verbrechen übergehet" eben so muß man zu gegenwärtigem Artikel den Beisaz hinzudenken: „Der Bestechende wird des Vergehens der Bestechung schuldig, wenn nicht dieselbe durch ihren Zweck dem Artikel 45. Num. III. gemäß zugleich in ein Verbrechen übergeht."

Ob sie dann als Versuch oder als Vollendung dieses Verbrechens strafbar sey, ist nach allgemeinen Grundsäzen zu beurtheilen, wobei man den Gesichtspunkt festhalten muß, daß der Bestechende, wenn er mit ausdrücklicher Erklärung des verbrecherischen Zweckes die Bestechung vorgenommen hat, als mittelbarer Urheber (Art. 45. Num. III.) zu betrachten, und sogar, wenn der bestochene Staatsdiener die widerrechtliche Amtshand-

lung zur Vollführung des bezielten Verbrechens versprochen hat, ein Komplott (Art. 50.) vorhanden ist.

Dieses vorausgesezt und abgesehen von den Bedingungen, unter welchen die Bestechung auch von Seite des Bestechenden in ein Verbrechen übergehet, ist noch folgendes zu bemerken:

1) Die Bestechung wird nur an einem Staatsdiener begangen. Bestechungen anderer verpflichteter Personen, insbesondere der Rechtsanwälte, oder Privatverwalter kann als Mitschuld einer Prävarikation, oder einer Untreue doch nicht als Bestechung angesehen werden.

2) Sie muß sich auf Amtshandlungen beziehen, und der Unterschied, ob sie geschehen, um den Staatsdiener zu einer unerlaubten oder zu einer erlaubten Handlung für sich oder auch für einen Dritten zu gewinnen, hat auf den Begriff der Bestechung keinen Einfluß.

3) Die Bestechung wird nicht bloß am Staatsdiener unmittelbar, sondern auch mittelbar durch dessen Angehörige begangen. Wer unter den Angehörigen verstanden werde, ist aus den Anmerkungen zum Artikel 355. zu entnehmen.

4) Vollendet ist die Bestechung von Seite des Bestechenden schon dadurch, daß derselbe dem Staatsdiener in der oben (Numer 2.) bemerkten Absicht irgend ein Geschenk oder einen Vortheil entweder wirklich gegeben

oder

oder versprochen hat. Auch durch einen Dritten, durch welchen man Etwas geben oder versprechen läßt, wird die Bestechung vollendet.

5) Die Annahme des Geschenkes oder Versprechens von Seite des Staatsdieners wird sowenig zur Vollendung hinsichtlich des Bestechenden erfodert, als darauf der Erfolg einen Einfluß hat, obgleich nach dem leztern die Strafe sich ändert. Weder jene Annahme noch dieser Erfolg hängen vom Bestechenden ab; es kann daher auch hievon die Vollendung des Vergehens nicht abhängig gemacht werden. Soweit die Bestechung von Seite des Bestechenden in ein Verbrechen übergehen kann, haben allerdings jene Rücksichten auf Vollendung des Verbrechens einen Einfluß, welcher nach allgemeinen Grundsäzen und nach dem gesezlichen Begriffe jedes einschlagenden Verbrechens zu beurtheilen ist.

Art. 444.

Das Angebotene sey von dem Beamten angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll I. das Geschenk der Armenkasse verfallen seyn, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden.

Wenn aber derselbe II. den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unter-

lassung verleitet hat, welche den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer oder dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch ausserdem ein- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Die Strafe der Bestechung als eines besonders benannten Vergehens wurde in Hinsicht des Bestechenden nach zwei Graden abgestuft, wobei nicht darauf, ob derselbe seine Absicht erreicht habe, sondern vielmehr darauf gesehen wurde, ob er den Staatsdiener zu einer erlaubten Handlung gewinnen oder zu einer unerlaubten verleiten wollte; nur wurde der zweite Grad zwar nicht von Erreichung der Absicht des Bestechenden, jedoch wenigstens insoweit vom Erfolge abhängig gemacht, daß derselbe erst dann eintritt, wenn der Staatsdiener zu einem Mißbrauch der Amtsgewalt wirklich verleitet worden, dessen Wirkung jedoch weiter keinen Einfluß hat. Diesemnach stehet die Regel fest, welche auch die Einhaltung des richtigen Verhältnisses der Strafe beweiset: Wenn der Staatsdiener wegen der Bestechung als Verbrechen mit der im Artikel 356. §. 1. bestimmten Strafe zu belegen wäre, so trifft den Bestechenden die Strafe des Vergehens im zweiten Grade. Wäre hingegen der bestochene Staatsdiener nur wegen eines Vergehens nach Artikel 446. strafbar, so hat der Bestechende bloß die Strafe des ersten Grades verschuldet.

Art. 445.

Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen drei Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat.

Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 444. Nr. I. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachtsgrund unterstüzt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind.

Das Gesez, will es anders der Bestechung, jenem grossen Uebel im Staatsdienste, gehörig begegnen, muß auch durch seine übrigen Bestimmungen zwischen dem Bestechenden und dem Staatsdiener ein Mißtrauen zu erwecken und eben dadurch das Anerbieten der Geschenke von einer und die Annahme von der andern Seite soviel möglich abzuhalten suchen. Auf dieser Rücksicht beruhen die beiden Artikel 445. und 448., deren Zusammenhang von selbst einleuchtet. Der vorstehende Artikel enthält zwei besondere Bestimmungen; die erste betrifft die Verpflichtung der Staatsdiener zur Anzeige der Bestechungen, welche an ihnen begangen worden, die zweite den Beweis der Bestechung. Beide sind in mehrfacher Hinsicht wichtig, und fodern eine genauere Erklärung.

Die Verpflichtung der Staatsdiener zur Anzeige der an ihnen gewagten Bestechungen und zwar unter einer Geldstrafe (§. 1.) ist von hoher Wichtigkeit für die Ehre des Dienstes und der Staatsdiener. Sind sie durch das Gesez unter Strafe zur Anzeige verbunden, so muß ihre öffentliche Verantwortlichkeit sie dafür rechtfertigen, daß sie eine Anzeige machten, welche sonst mancher aus falscher Schonung unterlassen hätte; und da sie selbst eine Anzeige des Bestechenden fürchten müssen, welcher dadurch dem Artikel 448. gemäß sich von der Strafe befreien kann, so haben die Staatsdiener gewiß dringende Motive, die Anzeige zu machen, so wie es Jeden von dem Vorhaben einer Bestechung abhalten muß, welcher die dringenden Motive kennt, die den Staatsdiener zur Anzeige bestimmen müssen. Da nun den Bemerkungen zum Artikel 355. gemäß bestimmte Anerbietungen oder Versprechungen zu der Bestechung erfodert werden, so muß es wohl Jeder anerkennen, daß das Gesez den Staatsdienern in dieser Anzeige nichts auferlegt habe, als wozu sie ihre eigene Ehre und die Würde des Staatsdienstes ohnehin auffodert: denn der Mann muß es für eine wahre Beleidigung ansehen, wenn ihm Jemand durch die Bestechung zutraut, er werde sich die Erfüllung seiner Amtspflichten von den Betheiligten bezahlen lassen, oder sich gar zur Verlezung seiner Pflichten verkaufen. Das Gesez erleichtert daher dem Staatsdiener, dem Rufe der Ehre zu folgen, indem

es ihm dessen Erfüllung zur besonderen Pflicht macht.

Für die Anwendung dieser Bestimmung kommt es aber auf genauere Erforschung des Falles an, von dem sie eigentlich redet. Kann der Beamte, der ein Geschenk angenommen hat, durch eine Anzeige innerhalb drei Tagen die ganze Schuld der Bestechung von sich abwälzen? Kann der Beamte, wenn er nach drei Tagen von dem gegebenen und angenommenen Geschenke die Anzeige macht, doch ehe die Amtshandlung geschehen, sich mit Verlust der einmonatlichen Besoldung von der übrigen Strafe der Bestechung frei machen? oder ist die vorstehende Bestimmung des §. 1. eingeschränkt auf Bestechungen, welche an dem Staatsdiener versucht, aber von seiner Seite durch die Annahme nicht vollendet wurden? diese Fragen lassen sich bei dem gegenwärtigen Artikel aufwerfen.

Gewiß ist das Lezte dessen wahrer Sinn. Der Entwurf (Art. 433.) sagte dieses deutlich in den Worten: der Staatsdiener ist denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der eine Bestechung an ihm *versucht* hat. Fand man gleich für nothwendig, den Ausdruck: „*versucht*" deßwegen abzuändern, weil die Bestechung von Seite des *Bestechenden* schon durch das Anerbieten oder Versprechen eines Geschenkes *vollendet* wird, so wollte man doch den Gegenstand dieser Bestimmung nicht abändern, und er wurde auch nicht abgeändert. Der Staatsdiener vollendet seiner Seits die Bestechung durch die Annahme des Geschenks

oder Versprechens (Art. 355. und 446.) und macht sich eben dadurch der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens, nicht aber der unterlassenen Anzeige schuldig. Das im gegenwärtigen Artikel §. 1. benannte Vergehen und die darauf gesezte an sich nicht schwere Geldstrafe zeigt also an, daß eine von Seite des Staatsdieners nicht vollendete Bestechung, folglich die unterlassene Anzeige als das einzige Moment der Strafbarkeit vorausgesezt werde. Auch der Artikel 355. §. 2. bestärkt diese Auslegung, indem er nur bei Geschenken, welche den Angehörigen des Staatsdieners gegeben wurden, einen dreitägigen Zeitraum für die Anzeige offen läßt, und nach demselben die Bestechung für vollendet erklärt, folglich klar an den Tag legt, daß bei den vom Staatsdiener unmittelbar angenommenen Geschenken jener dreitägige Zeitraum auf die Vollendung keinen Einfluß hat.

Diesemnach kommt der vorstehende Artikel §. 1. in folgenden Fällen der unterlassenen Anzeige zur Anwendung:

1) wenn dem Staatsdiener selbst ein Geschenk angeboten oder versprochen, aber von ihm nicht angenommen wurde;

2) wenn er das Geschenk, welches ihm ohne sein Wissen (z. B. unter seiner Adresse auf der Post) zugekommen, oder einem seiner Angehörigen gegeben wurde, nachdem er davon Kenntniß erhalten hat, zwar zurückstellt, und durch die Nichtannahme die Vollendung der Bestechung von seiner Seite entfernt.

Ein Staatsdiener aber, welcher einmal die Bestechung durch die Annahme wirklich vollendet hat, kann sich durch eine Anzeige weder innerhalb drei Tagen noch nach denselben von der verwirkten Strafe der vollendeten Bestechung frei machen. Die Ausnahme, welche hinsichtlich des Bestechenden im Artikel 448. gemacht wurde, beruhet auf ganz eigenen politischen Rücksichten, welche eine Anwendung auf den bestochenen Staatsdiener um da weniger vertragen, als dieser durch die Annahme seine Amtspflicht verlezte, welche stets ohne Wanken feststehen muß, und sich der Gefahr nicht überlassen darf, durch den Reiz eines angenommenen Geschenks besiegt zu werden.

Indessen gilt dieses nur von dem Staatsdiener, welcher das Geschenk oder dessen Versprechen wirklich angenommen hat. Scheinbare Annahme, in der Absicht, den Bestechenden durch seine That selbst zu überführen, und verbunden mit der ungesäumten Anzeige bei Gericht oder den Vorgesezten, kann als eine wahre Annahme nicht angesehen werden. Doch muß die Anzeige alsogleich auf frischer That geschehen, und der dreitägige Zeitraum des gegenwärtigen Artikels kommt dabei gar nicht in Anschlag, indem er sonst gleichsam eine Ueberlegungszeit wäre, ob der Staatsdiener es bei der vollendeten Bestechung lassen oder sie durch eine Anzeige von sich wieder abwälzen wolle. Die Treue des Staatsdieners darf keinen Augenblick wanken; will derselbe das Geschenk

nicht wirklich annehmen, sondern die scheinbare Annahme nur als Beweismittel gegen den Bestechenden benützen, so muß die Ausführung der Absicht unmittelbar auf den Fuß nachfolgen.

Uebrigens beruhet die hier bemerkte Strafe bloß auf der unterlassenen Anzeige einer von Seite des Staatsdieners nicht vollendeten Bestechung: sie wird daher mit der Strafe der vollendeten Bestechung gegen den Staatsdiener nicht verbunden.

Der Beweis einer Bestechung (§. 2.) ist deßwegen schwer, weil dieselbe gewöhnlich im Geheimen und ohne Zeugen vorgehet. Gegen den Bestechenden verdient die Aussage des Beamten eine besondere Rücksicht; sie kann zwar nicht als ein amtliches Zeugniß angesehen, derselben also nicht die Kraft eines vollkommenen Beweises beigelegt werden; allein schon nach der Analogie dessen, was im Th. II. Art. 282. über die Aussage des Damnifikaten verordnet ist, und nach der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Vergehens mußte auf das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Staatsbeamten höherer Werth als auf die Aussage eines andern Zeugen gelegt werden. Trifft daher mit dieser Aussage noch ein oder anderer besonderer Verdachtsgrund zusammen, und ist gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen keine erhebliche Einwendung vorhanden, so wird der Beweis wider den Bestechenden jedoch nur insoweit für hinreichend gehalten, um hierauf die im Artikel 444. Nr. 1. bestimmte Geldstrafe zu verhängen.

Unter

Unter dem Namen: unbestochenen Beamten, welcher im gegenwärtigen Artikel vorkommt, wird derjenige verstanden, welchem das Anerbiethen geschehen ist, und unbestochen wird er genannt, weil, wenn er das Geschenk oder das Versprechen angenommen hat, die Bestechung auch von seiner Seite vollendet, derselbe also als Mitschuldiger zu betrachten und seine Aussage nach Th. II. Art. 284. zu beurtheilen ist.

Art. 446.

2) auf Seite des Staatsbeamten.

Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenkes (Art. 355.) auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines Mißbrauches der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesezten Amtsbehörde nicht berechtiget worden ist.

Art. 447.

Amtsvorgesezte sind bei eigener schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Hinsichtlich des bestochenen Beamten liegt die Grenze zwischen Verbrechen und Ver-

gehen in dem Punkte, ob er durch die Bestechung zu einer unerlaubten Handlung verleitet worden oder nicht. Hat er also die Bestechung durch die Annahme des Geschenks (in der zum Art. 355. angegebenen Bedeutung) seiner Seits vollendet, aber sich eines Mißbrauchs der Amtsgewalt nicht schuldig gemacht, so trifft ihn die hier vorgeschriebene Dienstentlassung. Sollte indessen in der Annahme des Geschenks oder des Versprechens ein Einverständniß oder eine Verbindung mit dem Bestechenden zu einem besonders benannten Verbrechen liegen, welche sich zu einem Komplotte eignet, so kann in Gemäßheit des Artikels 52. gegen den Bestochenen eine Kriminalstrafe eintreten, wenn er auch noch keine Handlung vorgenommen hatte, die für sich ein Mißbrauch der Amtsgewalt ist.

Auch die Annahme eines Geschenks für eine schon vollzogene Amtshandlung ohne vorgängiges Versprechen muß der Bestechung gleich geachtet werden, da sie der Würde des Dienstes, so wie der Unpartheilichkeit des Staatsdieners gleich nachtheilig ist, auch zum Vorwand dienen würde, die meisten Bestechungen zu bemänteln. Daher sind auch die gewöhnlichen Prätexte, man habe das Geschenk nur der schleunigeren Erledigung wegen gegeben oder angenommen, gar nicht zu berücksichtigen.

Es kann jedoch ein öffentlicher Beamter zur Annahme eines Geschenkes von seiner vorgesezten Amtsbehörde berechtiget werden. Auch sind die kleinen Ergözlichkeiten oder Remune-

rationen, welche den Subalternen bei vollendeten Geschäften für deren mechanische Dienstleistung z. B. die rechtmässige Ueberlieferung einer ausgefertigten Entschliessung, freiwillig gegeben werden, zwar keine eigentliche Bestechung, sie können jedoch gegen den Annehmenden Disciplinarstrafen begründen.

Amtsvorgesezte sind zur Aufsicht über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen, sie mag Verbrechen oder Vergehen seyn, und zur Anzeige jeder Uebertretung dieser Geseze bei eigener Verantwortlichkeit verbunden.

Art. 448.

Derjenige, welcher an dem Beamten die Bestechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesezten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den im Art. 444. bestimmten Strafen losgezählet seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann giltig, wenn sie in sich selbst den Gesezen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

Die Rücksichten, nach welchen der gegenwärtige Artikel abgemessen ist, wurden schon zum Artikel 445. angezeigt; doch unterscheidet sich das Verhältniß des Bestechenden vom Verhältnisse des Staatsdieners, an welchem die Bestechung begangen wird, viel zu stark, als daß die Wirkungen jener Rücksichten in beiden gleich seyn könnten.

Der Staatsdiener, welcher das angebotene Geschenk nicht angenommen hat, wird mit Recht verbunden, denjenigen anzuzeigen, der es wagte, die Treue eines Staatsdieners durch Bestechung wankend zu machen; er zeigt als schuldloser Theil eine fremde strafbare That an. Wie könnte aber der Bestechende, dessen Vergehen schon durch das Anbieten vollendet ist, unter Strafe verbunden werden, davon innerhalb eines gewissen Zeitraums die Anzeige zu machen? Der Staatsdiener, den kein Geschenk von seiner Pflicht ableitete, verdient vollen Glauben, wenn dessen eidliche Aussage noch durch einen besondern Verdachtsgrund unterstüzt wird: wer möchte aber dieses von dem Privaten behaupten, welcher die Bestechung wagte? Würde man nicht das Schicksal aller Staatsdiener der Willkühr oder der Rache eines Privaten Preis geben, der mit einem falschen Eide den redlichsten Beamten vom Dienste und vielleicht eben deßwegen bringen könnte, weil er, seiner Pflicht getreu, den rechtswidrigen Wünschen des Bestechenden kein Gehör gab?

Der Gesezgeber darf also in seiner Absicht, durch zweckmässige Erregung des Mißtrauens der Bestechung vorzubeugen, nicht weiter gehen, als daß er dem Bestechenden, wenn dieser dem Gerichte oder den Amtsvorgesezten des Bestochenen hievon die Anzeige früher macht, als dieselbe dem Gerichte bekannt worden, die Befreiung von der Strafe der Bestechung und den Rückempfang seines Geschenks zusichert. Von einer eidlichen Aus-

sage als Zeuge kann die Rede nicht seyn, weil er auf jeden Fall des vollendeten Vergehens schuldig ist, und auch als Mitschuldiger betrachtet sein Geständniß keinen Beweis gegen den Staatsdiener ausmacht, da der Bestechende straflos wird, das Geschenk zurück erhält, folglich sein Geständniß alle Schuld auf einen Andern wälzte, in welchem Falle dem Geständnisse eines Mitschuldigen die Beweiskraft (Th. II. Art. 284.) entzogen ist.

Die Wirkungen dieses Artikels treten demnach ein, ohne Unterschied, in welcher Zeit der Bestechende den Vorfall dem Gerichte oder den Amtsvorgesezten anzeigt, wenn es nur geschieht, ehe der Vorfall denselben auf andere Weise bekannt geworden; ohne Unterschied, ob ein Mißbrauch der Amtsgewalt begangen worden und ob der Bestechende hievon einen Vortheil gezogen hat oder nicht. Jedoch gilt dieses nur von der im Artikel 444. benannten Strafe des Vergehens; liegt daher in der Bestechung von Seite des Bestechenden nach den zum Artikel 443. gemachten Bemerkungen ein Verbrechen, so wirkt die Anzeige des Bestechenden auf dessen Straflosigkeit rücksichtlich des Verbrechens nur alsdann, wenn es bei dem blossen Versuche jenes Verbrechens geblieben, und dasselbe weder ganz noch zum Theil vollbracht worden ist. Diese Straflosigkeit folgt jedoch nicht aus dem vorstehenden Artikel, sondern vielmehr aus den allgemeinen Vorschriften der Artikel 52. und 53.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon vor der Anzeige geschehene Amtshandlung kann im Allgemeinen weder für giltig noch für ungiltig erklärt werden, sondern es kommt darauf an, ob sie in sich selbst giltig ist. Wird derselben widersprochen, so muß derjenige, welcher sich darauf beruft, ihre Giltigkeit beweisen, denn der für Amtshandlungen streitende öffentliche Glauben wird entkräftet durch die Rechtsvermuthung, welche aus der untergelaufenen Bestechung folgt.

Art. 449.

V. Von Bedrückung der Unterthanen.

Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstiget; wer aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind und dergleichen; soll den Beschädigten ihren Schaden ersezen, und ausserdem nach Verordnung des Artikels 438. bestraft werden.

Die Momente, welche eine Bedrückung der Unterthanen zu einem Vergehen abstufen, leuchten aus Vergleichung dieses Artikels mit dem Artikel 357. von selbst ein. Die Strafe des Vergehens ist im Verhältnisse der Motive und der Grösse der Bedrückung nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 438. abzumessen.

Art. 450.

VI. Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung.

Beamte, welche mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des Obergerichts bei dessen Ausführung zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handeln, sollen mit Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen ist den Artikeln 359. und 360. zufolge Verbrechen, wenn derselbe wissentlich gegen einen Unschuldigen gerichtet ist. In den übrigen Fällen ist er nach dem vorstehenden und den folgenden Artikeln ein besonders benanntes Vergehen, dessen alle Beamte und öffentliche Diener, sie mögen bei der Polizei oder bei den Strafgerichten angestellt seyn, schuldig werden können. Alle diese Handlungen sind jedoch als Vergehen nur in der Voraussezung zu betrachten, daß mit dem Mißbrauche keine andere Handlung verbunden ist, welche für sich ein anderes besonders benanntes Verbrechen bildet, dieses mag ein gemeines z. B. körperliche Mißhandlung, oder ein besonderes der Staatsdiener z. B. Bestechung seyn.

Im Ganzen wurde der Mißbrauch der Amtsgewalt als Vergehen in vier Klassen gebracht. Die erste Klasse (Art. 450.) bezieht sich auf die Erkenntnisse in Strafsachen oder auf deren Ausführung; die zweite Klasse (Art. 451. 452.) auf rechtswidrige

Verzögerungen der Rechtspflege gegen Verhaftete: die dritte Klasse (Art. 453.) auf Mißhandlungen eines Angeschuldigten oder Gefangenen: die vierte Klasse endlich (Art. 454) auf pflichtwidrige Unterlassungen oder Eigenmacht in Untersuchung gegen Verdächtige.

Bei der ersten Klasse unterscheidet der vorstehende Artikel zwei Gattungen von Handlungen, wodurch ein Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen rücksichtlich der Erkenntnisse begangen werden kann: Eigenmacht in Fällung eines Erkenntnisses oder in dessen Ausführung.

Die wissentliche Ueberschreitung der Amtsgrenzen durch eigenmächtige Fällung eines Strafurtheils ist, ohne Unterschied zwischen Gerichten oder Polizeibehörden, und in der Voraussezung, daß nicht ein Unschuldiger wissentlich verurtheilt worden, unter folgenden Bedingungen ein Vergehen:

1) Wenn ein Strafurtheil gefällt worden. Eigenmächtige und widerrechtliche Entlassung eines Verdächtigen ohne Urtheil ist gleichfalls ein Vergehen, und nur darin vom gegenwärtigen Falle verschieden, daß dessen Strafe (Art. 455.) in Degradation oder Entlassung bestehet. Dieser Gegensaz und der vorstehende Artikel selbst, welcher alles auf wissentliche Ueberschreitung der Amtsgrenzen durch Fällung eines Erkenntnisses in Strafsachen zurückführt, zeigt, daß hier unter dem Namen Strafurtheil ein jedes Erkenntniß in Strafsachen, es sey lossprechend oder verurtheilend, verstanden werde.

2) Mit

2) Mit wissentlicher Ueberschreitung der Amtsgrenzen. Diese sind überschritten, es mag die Sache zum Erkenntniß einer höheren oder sonst einer anderen Behörde gehören; das Vergehen wird aber nur durch deren wissentliche Ueberschreitung begangen, und eine Polizeibehörde, die in irriger, jedoch redlicher Meinung einen Fall als Polizeiübertretung aburtheilt, welcher in der Eigenschaft eines Verbrechens oder Vergehens zum Erkenntnisse einer andern Behörde geeignet war, macht sich keiner wissentlichen Ueberschreitung schuldig.

3) Durch eigenmächtige Ueberschreitung. Wird daher einem Beamten das Strafurtheil übertragen, oder erklärt z. B. das Strafgericht eine Handlung für eine Polizeiübertretung, welche nach der Ueberzeugung der Polizeistelle, vielleicht selbst nach den Gesezen, ein Vergehen ist, so mag dieselbe wissentlich das Erkenntniß in einer Sache fällen, die zu einer andern Behörde geeignet ist, allein sie thut es nicht aus Eigenmacht, folglich handelt sie unsträflich.

4) Ob das Erkenntniß seinem Inhalte nach zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans gereicht oder nicht, darauf kommt es nicht an, denn schon die wissentlich inkompetente Anmassung des Erkenntnisses verlezt die Rechte des Staats und des Unterthans. Daß die Handlung ein Verbrechen ist, wenn dabei ein Unschuldiger wissentlich zur Strafe gezogen worden, ist schon oben bemerkt, und demselben nur beizufügen, daß wegen Gleichheit des

Grundes auch die wissentlich sowohl inkompetente als ungerechte Losssprechung eines Schuldigen nach der Analogie der Artikel 328. 329. in ein Verbrechen übergehen kann.

Der zweite, als Vergehen hier benannte, Mißbrauch der Strafgewalt kann begangen werden, wenn ein Beamter bei Ausführung eines oberrichterlichen Erkenntnisses demselben zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handelt. Geschieht dieses so, daß der Beamte gegen jenes Erkentniß wissentlich einen Unschuldigen, den gar keine Strafe treffen sollte, mit Strafe belegt, so ist die Handlung (Art. 360.) Verbrechen, ausserdem, und wenn z. B. das ausgesprochene Strafmaß überschritten wird, ein Vergehen; es lägen denn andere Umstände vor, welche sie aus einem anderen Gesichtspunkte z. B. der Grösse der Mißhandlung zu einem Verbrechen erhöhten. Begangen wird dieses Vergehen durch jede Handlung, wodurch ein Beamter in Strafsachen einem oberrichterlichen Erkenntnisse in der Ausführung zuwider handelt. Dieser Ausdruck begreift nicht bloß die Handlungen in sich, welche die Vollstreckung der Strafe angehen, sondern auch jene, welche sich auf die Untersuchung beziehen, wenn z. B. das Obergericht Ersezungen angeordnet hat, welchen der Beamte absichtlich zuwider handelt.

Es muß jedoch die Handlung dem Staate oder einem Unterthan (also nicht ausschliessend einem Angeschuldigten) zum Nachtheile gereichen. Hierunter ist nicht eben allemal ein pe-

kuniärer Schaden zu verstehen; auch die Entlassung eines zur Strafe Verurtheilten wirkt nachtheilig für den Staat, sie ist daher Vergehen, wenn sie nicht nach der Analogie des Artikels 328. 329. zu einem Verbrechen aufsteigt.

Art. 451.

Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhör desselben länger als acht und vierzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später, als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten; sollen für jeden Tag der Versäumniß um zehn Gulden und über dieses, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 452.

Ergiebt sich, daß solche Zögerung (Art. 451.) vorsäzlich, aus Haß, Rachsucht, Eigennuz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen, so kommen zugleich die Geseze wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 193. und 371.) zur Anwendung.

Das Strafgesez muß die Verhafteten durch Strafen auch gegen Unterlassungen eben deßwegen in besondern Schuz nehmen, weil diese ihrer Freiheit für einige Zeit beraubt sind, in der Gewalt des Staats, folglich unter dessen besonderem Schuze stehen. Ueberhaupt ist die Verhaftung ein so eigenthümlicher, die persönliche Freiheit angreifender und beängstigender Zustand, daß die Staatsgewalt allen Grund hat, mit Strenge gegen die Beamten einzuschreiten, welche hierin widerrechtlicher Verzögerungen sich schuldig machen, und, es sey aus Nachlässigkeit oder aus rechtswidrigem Vorsaze, die gesezlichen Vorschriften entweder gar nicht, oder nicht mit der vorgeschriebenen Pünktlichkeit befolgen.

Die Strafe ist nach dem Unterschiede abgestuft, ob die Zögerung nur in Fahrlässigkeit oder in bestimmt unerlaubten Privatabsichten und Leidenschaften ihren Grund hat. Im ersten Falle (Art. 451.) tritt Geldstrafe, bei längerer Dauer der Zögerung, Degradation oder nach Umständen Dienstentlassung ein, ohne daß die Geseze wider das unbefugte Gefangenhalten zur Anwendung kommen. Im zweiten Falle (Art. 452.) hingegen berechtiget der Hinzutritt einer rechtswidrigen Absicht den Gesezgeber, neben jener Strafe die Bestimmungen wider unbefugtes Gefangenhalten anzuwenden. Hiebei muß allemal die im Artikel 451. bestimmte Zeit abgerechnet und nur das Uebermaaß in Ansaz gebracht werden. Inquirenten also, welche aus Haß, Rache oder Eigennuz das erste Verhör aufschieben, doch

ohne den Zeitpunkt von 48 Stunden zu überschreiten, können nicht als strafbar geachtet werden, weil die Zögerung vor Ablauf jener Zeit nicht widerrechtlich war. Ist jene Zeit verstrichen, so tritt von diesem Momente an die widerrechtliche Zögerung, also derselben Strafbarkeit ein, und sie ist (Art. 371.) Vergehen, wenn sie nach den ersten 48 Stunden keine volle 24 Stunden, hingegen ein Verbrechen (Art. 192.) wenn sie volle 24 Stunden gedauert hat. Eben so muß bei den übrigen Fällen gerechnet werden. Die Entlassung eines Sträflings nach geendigter Strafzeit muß sogleich erfolgen: hiefür ist nicht so, wie für die Bekanntmachung des Urtheils ein Termin bestimmt, dort fängt also die Strafbarkeit einer widerrechtlichen Zögerung gleich nach dem Ende der Strafzeit, hier aber erst nach Ablauf der 24 Stunden an. Hierdurch wird in den meisten Fällen die Kriminalstrafe eintreten, da dieses Gefangenhalten nach Artikel 192. ein Verbrechen ist, wenn der Beraubte volle vier und zwanzig Stunden seiner Freiheit beraubt war. Aber auch bei geringerer Dauer kann von der im Artikel 451. bemerkten Geldstrafe keine Rede seyn, sondern das Vergehen ist mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des Artikels 438. Num. I. mit Dienstentlassung, oder nach Umständen mit Degradation zu bestrafen.

Art. 453.

Inquirenten, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesezlichen Vorschriften zu beobachten un-

terlassen, sollen, nebst Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Besoldung und im Wiederholungsfalle mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Wenn aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim erstenmale die Dienstentlassung statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden soll, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestraft worden ist.

Art. 454.

Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis sechs Monate nebst Dienstentlassung bestraft werden.

Mißhandlungen an einem Angeschuldigten sind die dritte Klasse der Vergehen durch Mißbrauch der Strafgewalt, dessen sowohl Gerichtspersonen als Subalterne sich schuldig machen können.

Ein Angeschuldigter muß sicher gestellt seyn gegen jede Art von Mißhandlung: er muß im Gefängnisse wie vor Gericht bei dem Verhöre ganz nach den gesezlichen Vorschrif-

ten und andern Instruktionen behandelt werden. Selbst gegen einen Ungehorsam desselben oder gegen ein strafwürdiges Betragen im Verhöre oder im Arreste müssen die Inquirenten bei den Strafen des Ungehorsams oder den Korrektionen die gesezlichen Vorschriften beobachten. Die Strafe ist nach zwei Graden (Art. 453.) abgestuft, und der höhere Grad des §. 2. tritt ein, wenn einem Unschuldigen durch die Mißhandlung ein Geständniß abgepreßt wurde. Die Dienstentlassung ist verwirkt, wenn gleich das abgepreßte Geständniß keine nachtheiligen Folgen hatte; ist ein Unschuldiger auf solches Bekenntniß am Leibe (d. h. an der Freiheit oder mit körperlicher Züchtigung) bestraft worden, so tritt eine Freiheitsstrafe hinzu, welche jedoch nur eine Vergehenstrafe seyn kann, da sie hier der Dienstentlassung als Nebenstrafe beigefügt ist.

Gerichtsdiener, Aufseher und Wächter der Gefangenen stehen in vielen unmittelbaren Berührungen mit denselben. Kein Gefangener, er sey zur Sicherung oder zur Strafe verhaftet, darf der Willkühr preis gegeben werden; gegen diese Klasse von Menschen, welche aus Rohheit, Bosheit oder Muthwillen sich allerlei Mißhandlungen erlauben können, muß das Gesez strenge in Strafbestimmungen und jedes Gericht strenge in deren Handhabung seyn. Auch der Mißbrauch zur Unzucht gehört in die Klasse solcher Mißhandlungen, wenn gleich das Gesezbuch die gemeine Unzucht weder als Verbrechen noch

als Vergehen erklärt hat. Nach Umständen kann die Handlung sogleich mit Dienstentlassung, oder, wenn dabei eine Bedrohung mit der Amtsgewalt unterlief, nach Artikel 358. als Verbrechen bestraft werden. Zur höheren Sicherung der Gefangenen gegen jede muthwillige oder boshafte Mißhandlung wurde schon im ersten Wiederholungsfalle die Dienstentlassung angeordnet.

Sollte von obrigkeitlichen Personen oder Gerichtsdienern oder Gefangenwärtern eine Mißhandlung zugefügt worden seyn, welche ihrer Schwere nach ein Privatverbrechen ist, so kommt die Bestimmung des Artikels 352. Num. I. zur Anwendung.

Art. 455.

Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben die Degradation oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt.

Die vierte Klasse besteht in Unterlassung desjenigen, wozu öffentliche Beamte, welchen der Staat die Handhabung der Strafgeseze anvertraut, für Aufrechthaltung des Gesezes verpflichtet sind.

Die öffentliche Sicherheit und die Gerechtigkeit fodert, daß keine strafbare That soweit, als die Mittel zu deren Entdeckung reichen, unbestraft bleibe. Die Regierung

sezt

sezt zu dem Ende mehrere Behörden in verschiedenen Gradationen, und besonders die Unterbehörden so ein, daß dieselben den Vorfällen im bürgerlichen Leben näher und dadurch in den Stand gesezt sind, strafbare Handlungen zu entdecken, und durch gehörige Untersuchung ihre Bestrafung zu veranlassen. Begegnet das Gesez der Nachlässigkeit oder Eigenmacht der Unterbehörden nicht mit nachdrücklichen Strafen, so haben es diese gleichsam in ihrer Macht, das Strafgesez in vielen Fällen zu vereiteln.

Die Handlungen, wodurch eine solche Nachlässigkeit oder Eigenmacht begangen werden kann, sind auf zwei Hauptgattungen zurückgeführt:

1) Unterlassung der Untersuchung der angezeigten Verbrechen oder Vergehen:

2) Eigenmächtige und widerrechtliche Entlassung eines Verdächtigen aus der Untersuchung ohne Urtheil der zuständigen erkennenden Behörde.

Was die erste Gattung, wenn nämlich Inquirenten ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, insbesondere angehet, so erstreckt sich

1) der gegenwärtige Artikel nicht bloß auf Verbrechen, sondern auch auf Vergehen, soweit in beiden der Untersuchungsrichter von Amtswegen einschreiten muß. Es gehören demnach nur jene Fälle unter die Ausnahmen, wo das Gesez die Bestrafung auf die Anzeige

des beleidigten Theils (Art. 228. 373. 401.) ausdrücklich beschränkt hat.

2) Das Unterlassen der Untersuchung ist vorhanden, sowohl wenn der Inquirent, welchem eine Handlung angezeigt wird, die ein Verbrechen oder Vergehen seyn kann, aus Nachlässigkeit oder in dem gemächlichen Glauben, daß nichts kriminelles vorliege, jene Handlungen unterläßt, welche zu der Generaluntersuchung (Th. II. Art. 72. u. ff.) gehören, als auch, wenn er die Spuren nicht weiter verfolgt, den vorhandenen Anzeigungen gegen den Urheber nicht weiter nachforscht, und die Sache ohne Vornahme der pflichtmässigen Handlungen eigenmächtig liegen läßt.

3) Es ist also diese Gattung weder auf die Untersuchung gegen den Urheber, noch weniger auf die Special-Inquisition beschränkt. Die Unterlassung einzelner Handlungen wird mit Ordnungsstrafen z. B. im Th. II. Art. 84. belegt.

Die zweite Gattung hat die Eigenmacht zum Hauptmomente der Strafbarkeit, und das Vergehen ist vorhanden, wenn ein Inquirent — worunter alle zur Untersuchung bei den Untersuchungsgerichten angestellte Personen gerechnet werden, — ohne Urtheil einen Verdächtigen, er sey verhaftet oder nicht, aus der Untersuchung entläßt. Der Beisaz „ohne Urtheil" erhält durch den Artikel 450. seine Erläuterung.

Bei den Untergerichten können in dieser Beziehung viele Fehler begangen werden, und es ist nothwendig, dieselben sowohl als die Obergerichte hierauf besonders aufmerksam zu machen, um da mehr, als die hieher gehörigen Fälle unter verschiedenen Gestalten, bald der unterlassenen Untersuchung, bald der eigenmächtigen Entlassung ohne Urtheil, bald der eigenmächtigen Beurtheilung eines Straffalles vorkommen, welche ihrer scheinbaren Verschiedenheit ungeachtet unter einem Prinzip der sträflichen Eigenmacht stehen.

Da nämlich die Untergerichte weder über Verbrechen noch über Vergehen das Recht der Entscheidung haben, dieses vielmehr allein den Obergerichten (Th. II. Art. 12.) eingeräumt ist, da die Obergerichte auch über Qualität der Handlung, ob sie Verbrechen oder Vergehen sey, ferner auch über die Unschuld eines Angeschuldigten oder Verdächtigen (z. B. im Falle des Th. II. Art. 98. u. 104.) zu entscheiden haben, so ist jedes Vor- oder Eingreifen der Untersuchungsgerichte in jenes Entscheidungsrecht, es geschehe in Form eines Urtheils oder ohne diese Form, es geschehe durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung, eine Eigenmacht, und entweder nach dem Artikel 450. oder nach dem Artikel 455. strafbar.

Wer über die Hauptsache nicht entscheiden darf, dem ist auch das Recht entzogen, über Präjudicialfragen zu erkennen, oder über Handlungen oder deren Unterlassung etwas zu beschliessen, was die Entscheidung jener Frage

voraussezt. Von dem Rechte der Untersuchungsgerichte, eine Untersuchung ohne Erkenntniß des Obergerichts einzuleiten, gilt auf das Recht, sie eigenmächtig zu unterlassen oder abzubrechen, kein Schluß; durch die Einleitung einer Untersuchung, selbst durch die Verhängung der Special-Inquisition (Th. II. Art. 97.) wird dem Erkenntnisse des Obergerichts nicht so präjudicirend vorgegriffen, als wenn ein Untersuchungsgericht nach seinen Einsichten Untersuchungen zu unterlassen oder einzustellen, Verhaftete oder Verdächtige aus der Untersuchung zu entlassen oder gar loszusprechen, in dieser oder jener Form sich anmaßt.

Im Allgemeinen kann hier nichts Bestimmtes angegeben werden, als der Grundsaz, daß die Untergerichte, wenn sie durch eigenmächtige und widerrechtliche Beschlüsse in solchen Gegenständen, welche ihrer Cognition nicht überlassen sind, angezeigte Verbrechen oder Vergehen nicht untersuchen, oder Verdächtige aus der Untersuchung entlassen, sich des hier benannten Vergehens schuldig machen. Welche Gegenstände ihrer Cognition entzogen seyen, muß nach den besondern Vorschriften des zweiten Theils bemessen, und hier nur noch bemerkt werden, daß nach der im ganzen Systeme angenommenen Trennung der untersuchenden und entscheidenden Behörde die Untergerichte die Regel gegen sich haben, und daß nicht eben die Klarheit der vorliegenden Unschuldsbeweise sie zu eigenmächtigen Unterlassungen oder Entlassungen

aus der Untersuchung berechtiget, wie aus mehreren Stellen des zweiten Theils, z. B. den Artikeln 98. und 104. klar hervorgehet.

Art. 456.

VII. Von Amtsuntreue.

Wer ohne Absicht das Kapital selbst zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnuzen gebraucht, soll allen aus der Benuzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach ersezen und von seinem Amte entlassen werden.

Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen) erhellet, so kommt die Verordnung des Art. 362. zur Anwendung.

Art. 457.

Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 458.

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebst Ersaz alles Schadens, mit ein= bis dreimonatlichem Gefängnisse belegt.

Ausser jenen Fällen der Untreue im Amte, welche (Artikel 361. f.) Verbrechen sind, blieben noch einige, ihrer geringeren Strafbarkeit wegen, als besonders benannte Vergehen für dieses Kapitel übrig. Sie sind in drei Artikel abgesondert.

Der erste Fall (Art. 456.) ist vorhanden, wenn ein Staatsdiener ohne Unterschlagung, und ohne sich das Kapital zuzueignen, das ihm anvertraute Geld entweder durch Ausleihung auf Zinsen, oder auf andere Weise zu seinem Privatnuzen verwendet; wenn er z. B. das anvertraute Geld zu seinem Vortheil gegen geringere Münzsorten, oder gegen Schuldbriefe von geringerem Werthe umtauscht. Diese Handlung ist ein sträflicher Mißbrauch der anvertrauten Gelder, verbunden mit Eigennuz, daher im gerechten Verhältnisse mit Dienstentlassung und einer Geldstrafe belegt. Damit aber kein Staatsdiener gegen die allgemeine Vorschriften über Dolus jene untreuen Handlungen, welche als Unterschlagung Verbrechen sind, unter dem Vorwande einer hier bezeichneten Absicht zu einem Vergehen herabsezen könne, mußte (§. 2.) ausdrücklich verordnet werden, daß die Handlung als Verbrechen nach Artikel 362. zu bestrafen ist, wenn nicht jene minder strafbare Absicht aus den vorliegenden Thatsachen mit vollkommener Gewißheit erhellet.

Gehet man auf den Grund zurück, weßwegen diese Handlungen zu einem Vergehen abgestuft worden, so liegt er dem Eingange zufolge sichtbar in dem Mangel der Absicht,

das Kapital selbst sich zuzueignen, welcher Mangel die Handlung nicht sowohl als Unterschlagung, sondern mehr in dem Lichte eines Eigennuzes darstellt, aus fremdem Gelde Vortheil zu ziehen. Dieser Grund erprobt, daß der gegenwärtige Artikel auf solche Rechnungsbeamte nicht anwendbar ist, deren Amtspflicht eben in nuzbarer Anlegung der Gelder auf Zinsen bestehet, wovon die Administratoren der Stiftungen ein Beispiel liefern. Ein solcher Beamter, wenn er Stiftungs-Kapitalien auf Zinsen ausleihet, und die erhobenen Zinsen nicht in Einnahme stellt, sondern sich zueignet, begehet das Verbrechen der Untreue (Art. 363.) im zweiten Grade, und das Gesez hat die Absicht keineswegs, einem solchen treulosen Beamten ein Mittel zu zeigen, wie er seine verbrecherische Unterschlagung durch Hinterlegung eines scheinbaren Schuldbriefs bemänteln könnte, worin er sich zum Schuldner eines unverzinslichen Kapitals bekennt, von dem eigentlich er der Schuldner nicht ist, und wovon er die Zinsen erhoben, aber durch Beihülfe jenes Gaukelspiels unterschlagen hat.

Nach eben diesen Rücksichten wird derjenige Staatsdiener eines Verbrechens (Art. 352.) schuldig, welcher an Privaten bei deponirten Geldern einen Betrug gespielt, und z. B. bei gerichtlicher Behandlung einer Erbschaft oder Konkursmasse die vorgefundenen oder erhobenen Gelder zum Ankaufe der im geringern Kurs stehenden Schuld- oder Kreditpapiere verwendet, und diese dann zu

seinem Vortheile entweder im vollen Nennwerthe oder doch über den Ankaufspreiß in Ansaz gebracht hat; der Schuldbrief, welchen er etwa zur Bemäntelung seines Betrugs in die Kasse legte, und welcher seinen Betrug als eine mehr überlegte und vorbereitete That dem Artikel 92. gemäß nur noch strafbarer machte, kann gewiß nicht als Grund gelten, sein Verbrechen in ein Vergehen umzuwandeln, und zwar um da weniger, als eben diese Handlung bei Vormündern und Kuratoren als Unterschlagung (Art. 232.) oder als Untreue (Art. 295.) immer ein Verbrechen wäre, und die Amtspflichten nicht geringer geachtet werden dürfen, als die Pflichten eines Vormunds oder Kurators.

Wo übrigens die im Artikel 456. bezeichnete Handlung nur Vergehen ist, da behält sie diese Eigenschaft, ohne Rücksicht auf die Grösse des bezielten oder erlangten Vortheils.

Der zweite Fall (Art. 457.) ist mehr eine Art von Erpressung, als von Untreue, eben deßwegen, weil derjenige, der unter den angezeigten Umständen ein Anlehen aufnimmt, über die Kasse selbst nicht unmittelbar disponiren, sondern nur mit seiner Amtsgewalt dem unmittelbaren Verwalter der Kasse so imponiren kann, daß derselbe, es sey aus Respekt oder aus Vertrauen in den Vorgesezten, sich über die vorschriftsmässigen Bedingungen und Formen des Darlehens hinwegsezt. Das Vergehen ist durch die Aufnahme des Darlehens vollendet, wenn gleich

der

der Schuldner zur Erstattung des Darlehens Mittel hat.

Der dritte Fall (Art. 458.) muß genau aufgefaßt und der Artikel, welcher ihn für ein Vergehen erklärt, richtig verstanden werden, indem er bei einer allzuweiten Ausdehnung Folgen herbeiführte, welche der Absicht des Gesezgebers ganz fremd wären. Ein Rentbeamter, welcher z. B. kurz vor dem Rechnungsschlusse einem erhaltenen Auftrage gemäß, eine Reise gemacht hat, dürfte für seine Diäten und Auslagen sich aus den ihm anvertrauten Geldern nicht eigenmächtig bezahlt machen, und würde mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, wenn er auch die Berechnung seiner Diäten und Auslagen zur Ratifikation eingeschickt, diese aber wegen anderer dringender Geschäfte nicht zurückerhalten, und wenn er deßwegen in Erwartung jener Ratifikation diese Posten mit Berufung auf die eingesendete Berechnung ehrlich und redlich in seiner Amtsrechnung, mit Einlegung des Anticipationsscheins als Ausgabe aufgeführt hätte! Sichtbar gehört diese Sache ausschliessend dem Rechnungsverfahren an: der Beamte begeht keinen Betrug, keinen Mißbrauch seiner Amtsgewalt, und der vorstehende Artikel ist nicht anwendbar, wenn erstens die Foderung, wofür sich der Staatsbeamte bezahlt machte, aus einem ordentlichen oder ausserordentlichen Amtsgeschäfte entspringt; wenn er zweitens zugleich diese Bezahlung ordentlich und in gebührender Form bei seiner Rechnung in Aus-

gabe stellt; wenn er dabei drittens einen Anticipationsschein eingelegt hat, und wenn er viertens seine Ansäze und Berechnung nach den bestehenden Vorschriften gemacht hat.

Der gegenwärtige Artikel findet daher nur alsdann eine Anwendung, wenn es entweder solche wirkliche oder vermeinte Rechtsansprüche sind, welche dem Beamten nicht für Amtshandlungen, sondern als Privaten ausser dem Staatsdienste z. B. als Staatsgläubiger zustehen; oder wenn sich derselbe für Ansprüche aus Amtshandlungen auf eine verborgene, jedoch nicht betrügerische Art ohne förmliche und ordnungsmässige Aufrechnung bezahlt macht; oder wenn aus dessen Ansäzen ein Uebermaß und eine Uebertreibung gegen die bestehenden Regulative erscheint.

Art. 459.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Sämtliche voranstehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Daß alle Verordnungen sowohl über Verbrechen als über Vergehen bei den mittelbaren Beamten des Staats eben sowohl, als bei den unmittelbaren Beamten zur Anwendung kommen, dann wer unter beiden Benennungen zu verstehen sey, ist schon zum Artikel 351. näher gezeigt worden.

Buchbinderei
SCHWAB
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus, 1764-1827

Strafgesezbuch für das Königreich Baiern

Bd.: [4]

München 1814

4 Bavar. 1775-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10335408-7